GESCHICHTE

des Dorfes Feistritz / Gail und Hofchronik

I. Teil

Verfasst im Auftrage der Gemeinde Feistritz
Feistritz - Nötsch 1950/1951
Alle Rechte vorbehalten

Dr. Herbert Michor

Vorrede

Eine Ortsgeschichte, wie sie dem Verfasser vorschwebt, wird kaum zu einen endgültigem Abschluss kommen können. Dies darum, weil die Ortsgeschichte ein Abbild des dörflichen Lebens geben soll, und eben dieses Leben immer in Fluss sein wird, solange noch ein echter Impuls die Bauern zu ihrer Arbeit treibt.

Alle damit verbundenen Ereignisse sollen aufgenommen werden und laufend aufgenommen werden. Außerdem ist es nicht Zweck dieser Arbeit, ein abgeschlossenes Ganzes zu sein, sondern sie soll nur die Voraussetzungen und den Grundstock für eine Dorfgeschichte bilden.

Wird diese Arbeit im Dorf bekannt, kann eine Diskussion einsetzen, die einen reichen Gewinn für diese Arbeit bringen kann. Daher erfüllt vorliegende Einleitung zu einer Dorfgeschichte von Feistritz nur dann ihren Zweck, wenn sie weitergeführt wird, wenn an diesem Weiterführen das ganze Dorf teilnimmt.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich an dieser Stelle dem Herrn Bürgermeister von Feistritz, Georg Melchior und durch ihn der ganzen Bevölkerung herzlich danke, diese Arbeit ermöglicht und gefördert zu haben. Mein besonderer Dank aber gebührt den Damen und Herrn, die sich mit Interesse als Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft diesem Ziele unterstellt haben und durch ihre Mitarbeit ganz wesentlich zum Erfolg beitrugen.

Ich bitte den Ortspfarrer, Herrn Anton Kuchling, die Damen Frl. Ferk und Frl. Tarmann sowie die Herrn Schuldirektor i.R. Alex Tarmann, Oberlehrer Andreas Millonig, Bürgermeister Georg Melchior, Sekretär Johann Schnabel, Oberlehrer Karl Herko, Sekr. i.R. Franz Janach, Schneidermeister Valentin Schoier, Kaufmann Paul Kaiser und Lehrer Sepp Kattnig, dieser Ortsgeschichte auch weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken und sie fortzuführen. Allen jenen, besondere der Landesbauernkammer, die die Arbeit gefördert, sei hiemit mein verbindlicher Dank abgestattet.

Der Verfasser

I. Geschichtliche Einleitung

Vorgeschichte

Der Vollständigkeit halber sei an den Eingang einer Dorfgeschichte ein ganz kurzer und knapper Abriss jener geschichtlicher Zeitabschnitte gestellt, die gerade für diesen Raum von großer Bedeutung waren. Je weiter man den Gang der Ereignisse zurückverfolgt, desto umfangreicher werden die Ortsbegriffe. Vor allem prähistorische Funde sind so selten, dass ihre Bedeutung weit über den unmittelbaren Raum ihrer Auffindung hinausreicht.

Die ersten Spuren einer Besiedlung der Alpenländer finden sich schon aus der älteren Steinzeit, welche etwa von 600.000 -5.000 vor der Zeitenwende reicht. Sie ist aber keine bleibende, denn die wiedereinsetzende Eiszeit machte allem Leben in diesen Räumen ein Ende.

Schon aus dieser Frühzeit menschlicher Geschichte haben wir auch Nachrichten aus der, in Anbetracht der räumlichen Bedeutung der Funde, nächsten Umgebung unserer Ortschaft. Die genaue Erforschung des Heidenloches bei Warmbad Villach erwies, dass dort mit großer Wahrscheinlichkeit ein Rastplatz und ein Aufenthaltsort der zwischeneiszeitlichen Höhlenbärenjäger war. Volle Sicherheit dafür konnte nicht gewonnen werden, wohl aber für die Potocnikhöhle auf der Uschowa. Die Streifzüge dieser in weiten Räumen jagenden Menschenhorden haben bestimmt auch in das Gailtal geführt und auch den heutigen Raum von Feistritz berührt. Jene Menschen verarbeiteten die Knochen des Höhlenbären zu einfachsten Werkstücken, um sich die Arbeit zu erleichtern. Diesen ersten Spuren eines Erfolges des menschlichen Geistes über die tote Materie kommt hohe Bedeutung zu. Neben der ersten Nadel fand sich dort auch das erste Musikinstrument in der Form eines Kieferknochens, aus welchem durch Anbringen einiger Löcher eine urtümliche Flöte entstand.

Der letzte Vorstoß der Eiszeit verdrängte wieder alles Leben aus unseren Alpentälern und es begann die unbeschränkte Herrschaft des Eises. Der Gailgletscher rückte weiter vor und prägte neue, heute noch bestehende Züge in das Landschaftsbild des Tales. Von der jüngeren Steinzeit an, also etwa ab 5.000 v. Chr. datiert die dauernde Besiedlung unseres größeren Bereiches, was sich durch eine fortgesetzte Reihe von Funden aus den verschiedenen Perioden der ansteigenden menschlichen Geschichte dartut. Es würde aber den Rahmen einer Dorfgeschichte bei weitem sprengen, wenn man darauf eingehen würde. Ich muss mich mit einigen Bildern begnügen, die für das Ganze sprechen sollen.

Die Menschen der jüngeren Steinzeit wohnten bereits in Hütten; sie festigten deren Wände durch Bewerfen mit Lehm. Ihre Geräte waren noch aus Stein, doch zeigt die Bearbeitung desselben eine weitergehende Verfeinerung der Technik. Steinerne Pfeilspitzen, Schaber zum Reinigen der Felle von anhaftenden Fleisch- und Fettresten und endlich Messerchen, deren Heft aus Holz war, bezeichnen ihre Kunstfertigkeit. Am Kanzianberg bei Mallestieg fand sich eine reiche Fundgrube dieser Reste, also wieder in nicht zu weiter Entfernung von Feistritz, so dass wir auch

unser Tal, zumindesten dessen ostwärtigen Teil mit in diesen Kulturkreis einbeziehen dürfen. Weitere Fundstellen verbreiten sich über die östliche Hälfte Kärntens, denn der gebirgige Charakter Oberkärntens mit seinen tiefen Tälern wirkte noch lange Zeit hindurch siedlungsfeindlich. Lediglich das untere Gailtal und vereinzelte Ebenen im Drautal weisen für die Steinzeit, die Kupferzeit und auch noch für die Bronzezeit Spuren einer Besiedlung auf. Aus der Eisenzeit (900 v. Chr. bis zur Zeitenwende) stammen die Funde aus Warmbad Villach und Frögg bei Rosegg, beide reichhaltig und wieder in der weiteren Umgebung von Feistritz gelegen. Die Abbildung eines vierspännigen schweren Wagens aus Frögg lässt vermuten, dass es schon Wege gab. die man auch mit schweren Lasten benützen konnte. Große Berühmtheit erlangten die Bleifiguren aus den Frögger Gräberfeldern, die nach Hallstatt die bedeutendsten Fundstellen der Eisenzeit in Österreich bilden. In diese Zeit fällt auch die erste Kunde eines besiedelten Platzes im oberen Gailtal, Gurina bei Dellach, das in vielfacher Beziehung von Bedeutung ist. Dort ließen sich auf einem Hügel bergbauende Menschen nieder, welche nach den hinterlassenen schriftlichen Merkmalen als Veneter erkannt wurden. Diese Niederlassung behielt weiterhin ihre Bedeutung und es liegt auf der Hand, dass die Verbindung der beiden Übergänge aus Italien beim heutigen Mauthen und bei Maglern eine besondere Bedeutung erlangte.

Kelten erkämpften sich das Heimatrecht um 400 in Kärnten. Sie kamen von Osten und Westen, doch spielten kriegerische Aktionen nur zu Beginn ihrer Landnahme eine Rolle. Die Kelten schöpften den reichen Goldschatz der Tauern und veranlassten damit ein Eingreifen der Großmacht Rom aus dem Süden, welche aber zurückgewiesen werden konnte. Die Spannung aber blieb. Die Schlacht bei Norea brachte den Römern eine vernichtende Niederlage durch germanische Heerscharen, die aber wieder weiterzogen. Das Königreich der Noriker, in Kärnten gelegen, schloss einen Bündnisvertrag mit Rom, welcher zur endlichen Besetzung durch diese Großmacht führte. Auch diese Aktion verlief ohne alle kriegerischen Taten.

Römerzeit

Mehrere Jahrhunderte verblieb Kärnten im Verband des römischen Kaiserreiches, welche Zeit ihre unverwischbaren Spuren hinterlassen hat. 476 n. Chr. erst bereiteten Germanen diesem Reich ein Ende, in dessen Folge auch Kärnten unter ihre Herrschaft kam.

Feistritz selber weist nur einen einzigen Fund auf, der aus der Römerzeit stammt. Er ist jedoch verlorengegangen. Die Bedeutung der Klause bei Thörl Maglern war für die Römer so groß, dass sie auf den Hoischhügel eine Befestigung erbauten, der eine wichtige Rolle zukam. Gurina im oberen Gailtal und der Übergang über den Plöckenpaß, welcher durch die Römer mit einer guten Straße versehen wurde, bezeichnet die Bedeutung des Gailtales in der Römerzeit.

Gegen Markomannenbedrohungen errichteten die Römer starke Befestigungen am Ostabhang des Karstes. Deren nördliche Flanke wurde durch den kärntnerischen Limes gesichert. Dies geschah in der zweiten Hälfte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts. Die Befestigungen bestanden aus einer Kette von Kastellen, Türmen und Mauern. Dem Flankenschutz dieser Befestigung diente die Anlage auf dem Hoischhügel. Sie fand ihre Fortsetzung in einer Kette ähnlicher Anlagen, die sich

einmal über Villach durch das Rosen- und Jauntal hinzogen, zum anderen aber durch das Gailtal hinauf bis zum Kreuzberg, in das Drautal bei Greifenburg und weiter nach Aguntum bei Lienz. Im Rahmen dieser Anlagen kann auch bei Feistritz eine solche Befestigung gestanden haben. Die natürlichen Gegebenheiten dazu könnten nicht schöner sein. Der Kirchenfelsen lädt zu einer Befestigung ein, noch dazu, wo er den Ausgang aus dem Kanaltal durch den Bartolosattel beherrscht. Eine Bestätigung dieser Vermutung konnte nicht gefunden werden, doch ist gerade dieser Ort in seiner Bedeutung noch lange nicht klargestellt, was die weiteren Ausführungen ergeben werden. Eine Besiedlung des Raumes von Feistritz ist nicht zu erweisen, doch ist sie der Lage nach nicht völlig von der Hand zu weisen. Streufunde durch das Tal und vor allem die Nähe der Station bei Maglern beweisen, dass die Römer das Tal kannten und es auch benützten.

Dobratschabsturz

Der Absturz des Dobratsch war für unsere Ortschaft und auch für die weitere Umgebung von so weitreichenden Folgen, dass es gerechtfertigt erscheint, diesem Ereignis eine eingehendere Darstellung zu widmen. Verschiedene Urkunden und Arbeiten geben darüber Aufschluss, so dass das gewonnene Bild gewichtigen Anspruch auf Richtigkeit erhebt.

Vor allem einmal ist festzuhalten, dass der Absturz des Dobratsch, den man im allgemeinen meint, wenn man von diesen Ereignissen spricht, eigentlich ein zweiter Absturz gewesen ist. Der erste Dobratschabsturz fand nach Forschungen A. Tills kurz nach der Eiszeit, also etwa um 10.000 v. Chr. statt. Das Gebiet dieses Absturzes lässt sich noch feststellen; es befindet sich im Raum Nötsch - Förk und etwas östlich davon, unter den auffallenden Felsabstürzen des Dobratsch. Allgemein hält man dieses Gebiet für den Schauplatz des historischen Absturzes von 1348, was aber keineswegs den wirklichen Ereignissen entspricht. Völlig verunstaltet sind auch die Meinungen über den im Gefolge der Katastrophe durch Stauung der Gail entstandenen See. Er soll dem Vernehmen nach bis Vorderberg gereicht haben und in Emmersdorf gar bis an die Glocken im Kirchturm. Auch dies entspricht nicht den Tatsachen.

Die Pfarrchronik von Feistritz erzählt, dass der See bis an die Emmersdorfer Kirchenglocken gereicht habe, schränkt dies aber ein, indem sie annimmt, dass zu jener Zeit eine Kirche im Dorfe gestanden sei, bei der das Wasser bis an die Glocken gereicht habe.

Dem stehen die Meinungen der Chronisten aus der Zeit kurz nach dem Absturz gegenüber, nach denen die Wasser schon nach acht Tagen den stauenden Damm durchbrachen und bei dem stürmischen Abfließen mehr Schaden anrichteten, als es der Sturz selber vermocht hatte. Till weist nach, dass der See, der nach dem Abfließen des Wassers zurückblieb, nur den Raum der heutigen Seewiesen bei Pöckau eingenommen habe. Wutte ist derselben Meinung. Dazu kommen nun noch verschiedene "Seen", die im Gefolge der Stauung zurückblieben. Der eine dieser Seen bestand in der Schütt unterhalb Förk, welcher nach Wutte erst 1580 abfloß. Reste davon sind bis vor kurzem noch bestanden, denn alte Jäger wissen zu berichten, dass man dort, wo dieser See vermutet wird, vor noch nicht allzulanger

Zeit fischen konnte, wenn auch kein offenes Wasser mehr vorhanden war. Diesen See konnte ich in meiner Dissertation einwandfrei nachweisen.

Ein zweiter See bildete sich ebenfalls im Anschluss an den Absturz des Dobratsch "unterhalb Feistritz". Die Lage dieses Sees konnte noch nicht genau festgestellt werden, doch ist sie keinesfalls mit dem See in der Schütt identisch, denn beide Gewässer werden nacheinander in derselben Urkunde erwähnt, müssen also nebeneinander bestanden haben. - In diesem Zusammenhang ist es interessant zu hören, was man sich im Volksmund über einen See erzählt.-

Ein Waldanteil in der nächsten Nachbarschaft der KG. Feistritz trägt den Namen Bresnig. Dort soll sich vor langen Zeiten ein See befunden haben, in welchem ein gewaltiger Drache hauste. Nach einem ungeheuren Gewitter zerstörte das Wasser und das tobende Tier das Ufer und das ganze Wasser stürzte in das Tal, wobei es das Untier mit sich riss. Dort wo sich heute die Flur Reppa befindet, sammelte sich das Wasser wieder, aber es war zu wenig geworden, um dem Tier entsprechenden Schutz zu gewähren. Der Schwanz des Tieres blieb außerhalb des Wassers und das Tier verlor infolgedessen denselben. Daher heißt dieses Gebiet auch heute noch Repp = Schweif. Wenn wir alles mystische Beiwerk von dieser Erzählung absondern, bleibt die Erinnerung an einen See unterhalb der Ortschaft, in dem ein Untier hauste, und der ursprünglich auf der Höhe des Berges sich befand. Heute noch finden wir auf der Höhe einige kleine Lacken und alte Konfinbeschreibungen halten sich an einen kleinen See auf der Höhe des Bergzuges. Dass die Reppa anscheinend sehr spät als Kulturfläche genützt wurde, lassen die Wechselwiesen erkennen, welche fast ausschließlich die dort übliche Nutzungsart noch im 18. Jhdt. war.

Die Mitteilungen von der ungewöhnlichen Ausbreitung des ersten Absturz-Sees entsprechen also keineswegs den Tatsachen. Wohl decken sich damit jene Flächen, welche die infolge der Geländeveränderungen durch den Bergsturz entstandenen Moose einnehmen und heute noch als solche die Grundlage der beträchtlichen Pferdezucht dieser Gegend bilden. Die Hebung des Geländes durch den Bergrutsch staute das Grundwasser und bewirkte ein weitreichendes Versumpfen der Talsohle. Die Stauwirkung der Schuttkegel wurde dadurch noch bei weitem übertroffen. Die Moose des unteren Gailtales verdanken nicht zuletzt diesem Naturereignis ihre Entstehung.

Von den beiden Abstürzen des Dobratsch habe ich schon oben gesprochen. Der eigentliche Dobratschabsturz fand nicht im Raume Nötsch - Förk statt, sondern weiter unten im Raume Gailitz - Födraun. Dort kann man heute noch bei aufmerksamem Hinsehen deutlich jene Stellen erkennen, die dem Bergrutsch ausgesetzt waren. Es sind dies jene Einkerbungen großen Masses, welche das gleichmäßige Bild des Berghanges stören. Sie sind an der rötlichen Färbung des Gesteins leicht von den älteren Bruchstellen zu unterscheiden, die sich weiter im Westen zahlreich finden. Auch dort gibt es einige kleine Flecken, die dieselbe rötliche Farbe des Gesteins aufweisen, also einzelne Bruchflächen, die gleichzeitig mit dem historischen Bergsturz oder auch etwas später entstanden sind. Die Verwitterung des Gesteins ist in allen diesen Fällen noch nicht sehr weit vorgeschritten, die Oberfläche der Bruchstellen zeigt noch die ursprüngliche Gesteinsfarbe. Gleichfalls mit der Verwitterung steht die Erscheinung in Zusammenhang, dass die oberen Kanten dieser neueren Bruchstellen eine viel schärfere Struktur aufweisen, als die der alten. Bei Arnoldstein kann man geradezu scharfe Kanten erkennen, während bei Nötsch

von einer solchen Kante keine Rede mehr sein kann. Hier hat die Verwitterung schon viel stärker in das ursprüngliche Bild eingegriffen und sanfte Rundungen geschaffen. Das wesentlichste Merkmal aber ist der Zustand des abgebrochenen Gesteins. In der "Alten Schütt" befindet sich das Bruchgestein schon in einem fortgeschrittenen Verwitterungszustand, während die Spuren des historischen Bergsturzes noch frisch und unzerstört im Tale lagern. Bergsturz ist ein irreführender Ausdruck, denn es handelt sich viel eher um einen Bergrutsch. Das Gestein löste sich unter der Erschütterung des Bebens und rutschte den Hang hinunter, das deckende Erdreich vor sich herschiebend. Diese Moräne erreichte das andere Talende und staute sich dort wieder zurück, so den Sperrriegel bildend, der dann das Wasser der Gail zum Stauen brachte. Das lockere Gestein hätte diese Stauwirkung nicht erreicht. Als ein zusätzliches Unglück muss es betrachtet werden, dass zu dieser Zeit, mitten im Winter, ein heftiger Schirrokko wehte und die Schneemassen in den Bergen zum Schmelzen brachte. Dadurch wurde die Wasserführung der Flüsse erheblich gesteigert und die auftretenden Schäden wurden viel größer.- Alle Schilderungen stimmen darin überein, dass der Lauf des Wassers nur einige Tage gehemmt wurde und sich dann gewaltsam freien Weg schuf. Die dabei auftretenden Verwüstungen waren viel schlimmer, als die durch den Bergsturz selber hervorgerufenen. Nicht zu übersehen sind in diesem Zusammenhang auch die bei solchen Gelegenheiten ausbrechenden Feuersbrünste, die einen weiteren großen Schaden anrichteten.

Es erscheint mir angebracht, in diesem Zusammenhang die Schilderung eines bodenständigen Chronisten wiederzugeben, wenn er auch nicht unmittelbarer Augenzeuge dieses Geschehens war:

"Der zehnte in der Reihe der Abte von Arnoldstein war Floriamundus, ein frommer Prälat, der im Jahre 1348, am 25. Jänner, eben dem Tage der Bekehrung St. Paulus, des Völkerlehrers, um die Vesperzeit bei hell scheinender Sonne, gleich darauf aber bei mit finsterem Gewölk überzogenen Firmament, ein entsetzliches, und wie der Bericht behauptet, seit den Zeiten des Laidens unseres Herren noch nie gehörtes, noch bis dahin gefühltes Erdbeben, auf des Klosters eigentümlichen Distrikte erleben, fühlen und selbst schauen müssen.

Denn der Berg Dobratsch, an der Villacher Alpe, gerade gegenüber dem nur eine Stunde entfernten Kloster und auf der mitternächtigen Seite zerbarst plötzlich so gewaltig, dass er 17 Dörfer, 3 Schlösser und 9 Kirchen im Schutt begrub. Ein einziges Kirchlein, St. Magdalen blieb stehen, worin auch eine Schafherde ihre gesuchte Rettung so glücklich fand, dass ihre Tritte noch heutzutage daselbst zu sehen sind. Das Klostergebäude litt dabei nicht wenig und man sah von dieser entsetzlichen Spaltung zwei Spannen hoch Staub selbst im Kloster liegen. In den Wäldern aber wurde Baum an Baum geschlagen, die Glocken in den Türmen hörte man insgesamt selbst ertönen, und allseits nichts als Jammer und Wehklagen.- So war alles ertattert und gleichsam außer sich, in der Meinung, es wäre der jüngste Tag vor Augen.

Was das Elend aber erst am meisten empfindlich und ganz unvergesslich machte, war, dass weil der Abfall des Berges auch den Gailfluss etliche Tage in seinem Laufe hemmte, der gewaltige Ausbruch des so gehemmten, aufgetürmten Wassers alles noch Lebende überschwemmte und ertränkte. Hierzu kam das bei Erschütterungen übliche Feuer, das alles noch übrige in Asche verwandelte, dass so beide Elemente

sowohl hier als auch in der nächst gelegenen Stadt Villach die gräulichsten Verwüstungen anrichtete. "

Soweit der Bericht des Chronisten Marian in einer Chronik von Arnoldstein. Dieser Bericht ist kein Augenzeugenbericht, sondern erst viele Jahre nach der Katastrophe entstanden und doch bringt er die Erschütterung der Menschen über das erlebte Übel so stark zum Ausdruck. Aus dieser zeitlichen Stellung ergeben sich aber auch einige Erklärungen.

Es ergab sich auf Grund eingehender Studien, dass nicht alle zerstörten Ortschaften, deren Namen man aufdecken konnte, im Gailtal gelegen sind. Das Schadensgebiet dieser Katastrophe erstreckt sich bis ins untere Drautal und nach Velden. Mit dem Bergsturz in näherem Zusammenhang stehen nur 10 Ortschaften, eine Ziffer, die auch in anderen Darstellungen genannt wird. Bestimmt sind dies St. Johann, Oberund Untermeusach, Pruck, Forst und Roggau, vermutlich auch Campnitz, Mochl, Muessach und Saztra. Dazu kommen nun noch Soriach, Pögariäh, Weinzirkl, Am Moos, Zettnitz, Tetrich und Döllach. Dies sind die 17 Ortschaften, welche nach dem zitierten Bericht ein Opfer des Absturzes wurden. Wo liegen nun diese Ortschaften, oder wo lagen sie?

St. Johann lag dort, wo sich heute der Johannisbrunnen in der Schütt befindet, also etwa 2,5 km südostwärts von Saak. - Pruck lag zwischen Hohenthurn und Draschitz, Döllach war das heutige Pessendellach, das schon 1430 so genannt wurde. Forst oder Vorss lag in nächster Nähe von Arnoldstein, Ober- und Untermeusach lagen nicht weit von Vorss im Raum zwischen Arnoldstein und dem Dobratsch, Campnitz lag in der Nähe von Riegersdorf, Mochel zwischen Pöckau und Tschau, Zettnitz oder Chestnich ist Köstenberg bei Velden und Tetrich St. Ulrich an der Drau. Roggau heißt heute noch so oder auch Oberschütt, Soriach ist Göriach, entweder bei Velden oder im Gailtal, Pögariäh ist entweder Pogöriach bei Villach oder im Gailtal. Weinzirkel oder Weinzurel ist das heutige Weinzerl, westlich von Velden und Moos die heutige Ortschaft gleichen Namens südöstlich Köstenberg. Diese Ergebnisse konnten durch Vergleiche aus älteren Steuerregistern und Arnoldsteiner Urbaren gewonnen werden.

Ganz deutlich ist daran zu erkennen, dass die Chronisten sich nicht auf die eigentlichen Schadensgebiete des Bergsturzes beschränkten, sondern eben alle Verwüstungen, welche das Beben anrichtete, dieser großen Verwüstung am Dobratsch zuordneten.

Im selben Sinne sind auch die 9 Kirchen zu verstehen, die bei dieser Gelegenheit zu Schaden kamen. Es sind dies 9 Kirchen des Bereiches von Arnoldstein, die weit im Lande gelegen sein können. Insgesamt gehörten zu Arnoldstein 15 Pfarrkirchen. Der Schaden des Stiftes war so groß, dass es zu seiner Erhaltung nach dem Bergsturz unter anderem auch Hermagor zugewiesen erhielt, um seine Kosten decken zu können.

Die drei Schlösser lassen sich auch nicht ganz einwandfrei festlegen. Einmal ist es das Schloß Leonburg, wie Wasserleonburg zu jener Zeit genannt wurde. Es dürfte sich jedoch weiter östlich von seinem jetzigen Standplatz befunden haben. Als zweites wird ein Schloß bei Pögöriäh genannt, während das dritte völlig unbekannt ist. An ein Schloß Scharfenstein zu denken, gibt es keinen Anhaltspunkt.

Die Pfarrchronik von Feistritz gibt in dieser Frage einen Hinweis. Sie erzählt: "...... unter den Schlössern, welche durch dieses Erdbeben und diesen Bergsturz zugrundegegangen sind, musste sich das Bergschloß Burgwalden befunden haben. Dasselbe lag ober dem Dorfe Förk in der Pfarre Saak und noch jetzt wird der Ort, wo beiläufig das Schloss stand "na gradu" (am Schloß) genannt. "

Diesem Hinweis ist entgegenzuhalten, dass das Schloss Burgwalden erst mit dem Erscheinen der Proy genannt wird, was aber wesentlich später als der Bergsturz der Fall war. Demnach bleibt die Frage nach dem dritten Schloss noch immer offen.

Der Chronist der Pfarre von Feistritz gibt auf Seite 28 seiner Schrift der Meinung seiner Zeit Ausdruckt wenn er über die Entstehung des Ortes und der Pfarre in Zusammenhang mit dem Bergsturz folgendes aussagt:

" ...Da das durch den Bergsturz veranlaßte Zurücktreten und Anschwellen des Gailflusses nicht mit Blitzesgeschwindigkeit erfolgte, sondern das Wasser succesive stieg, so konnten die Talbewohner die Flucht ergreifen und manche ihrer Habseligkeiten retten. Und so glaubt man, dass sich diese Talbewohner, welche von den Fluten des anschwellenden Wassers begraben wurden (ihre Häuser) näher an die Berge des Tales angesiedelt haben und so mögen dann die Dörfer Saak, Feistritz, Nötsch, Emmersdorf u.s.w. entstanden sein. Von dieser Zeit kann sich der Ursprung der Pfarre Feistritz hergeleitet haben. Wo gegenwärtig die Pfarrkirche steht, stand das Schloss Scharfenstein und da sich mehrere von dem Anschwellen des Wassers flüchtige Talbewohner unter dem Schloß Scharfenstein mögen angesiedelt haben, so konnten die Besitzer der Herrschaft Wasserleonburg, denen als für ihre Untertanen und für ihr geistliches Wohl zu sorgen, das Schloß Scharfenstein abgetreten, dasselbe in eine Kirche umgebaut, wie dieses noch heutzutage aus den Schloßgrundstücke abgetreten haben..."

Dieser Meinung über die Gründung der Ortschaften im Tal muss man entgegenhalten, dass diese bei weitem älter sind, als jene Zeugen des Bergsturzes. Emmersdorf ist seit 1253 urkundlich belegt, Feistritz sogar schon seit 1090. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch für die anderen genannten Ortschaften. Sicherlich aber hat die weitgehende Umgestaltung, die das ganze Tal durch jene Katastrophe erlebte, sich auch auf die Siedlungen bezogen und da mag man dem Chronisten recht geben.

Des Chronisten Kombinationen um das Schloß Scharfenstein sind mehr als gewagt, denn es lassen sich nirgends Spuren eines solchen Schlosses finden. Die Befestigungsanlage des heutigen Kirchenbaues müssen ja nicht als Zeugen für eine ehemalige selbständige Befestigung angesehen werden. Es gibt in Kärnten genug wehrhafte Kirchen mit Schießscharten und Türmen, die der Verteidigung in unsicheren Zeiten dienten. Wenn unsere Kirche auch keine solche ausgesprochene Wehrkirche ist, können ihre wehrhaften Bestandteile ohne weiters bestehen, ohne auf ein Schloß hinzuweisen. Nach einer freundlichen Auskunft Dr. Fresachers kommt im gesamten kärntner Urkundenbestand niemals die Bezeichnung Scharfenstein vor, wohl aber ein Schloß namens Frischenstein, welches um 1311 in einem Verpfändungsvertrag Bambergs genannt wird und etwa in unserer Gegend liegen musste. Eine genaue Lokalisierung dieses Schlosses ist bisher noch nicht geglückt.

Unter Umständen könnte es das Schloß Scharfenstein unter einem anderen Namen gewesen sein. Aber auch von Frischenstein ist diese Nennung das einzige Lebenszeichen.

Die einzige Erklärung für den Namen Scharfenstein, den die Herren von Wasserleonburg, die Sembler, als Adelstitel und Prädikat in ihren Namen führen, gibt eine Urkunde von 1622, Juli 6., nach welcher Kaiser Ferdinand II. dem innerösterreichischen Kammerrat, Referendarius und Oberwaldmeister Ambros Sembler und seinen Nachkommen eben dieses Prädikat "von Scharfenstein" verleiht. Im allgemeinen wurden die zu verleihenden Prädikate von den zu Ehrenden vorgeschlagen. In unserem Falle wird der Herr von Wasserleonburg Sembler diesen Titel mitgebracht haben. Die Verleihung erfolgte, wie gesagt, 1622, aber erst zwei Jahre später, 1664 heiratete Johann Andree Sembler, Freiherr von Scharfenstein die Erbin des Schlosses Wasserleonburg, Susanna Proy, welche in erster Ehe einen Herrn von Lokatell ehelichte.

Die Familie der Sembler also brachten diesen Namen in ihrem Adelsprädikat ins Gailtal. Als Herrn von Wasserleonburg wurden sie die maßgebenden Besitzer der Ortschaft Feistritz und die Vogtherrn der dortigen Pfarre St. Martin. Diese hat dann im Volksmund den Namen des Herrn mit übernommen.

Die weiter unten gegebenen Erklärungen über die Herkunft des geschlossenen Grundbesitzes dieser Pfarre beweisen im weiteren die Richtigkeit der Feststellung über das Schloß Scharfenstein.-

Der Schreiber der Pfarrchronik also gibt in seinen Mitteilungen der Volksmeinung Ausdruck, die sich aber mit den Tatsachen nicht völlig decken. Ohne Zweifel behält er darin recht, wenn er eine grundsätzliche Strukturänderung des Tales annimmt, die durch den Bergrutsch des Dobratsch hervorgerufen wurde.

Türkenzeit

Die Zustände in Kärnten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren trostlos. Ein unentschlossener Kaiser brachte seine eigenen Erblande an den Rand des Abgrundes und vermochte nicht einmal seine Hauptstadt Wien gegen seine Feinde zu halten. Die innere Verfassung des Landes war keineswegs den Anforderungen gewachsen, die eine erfolgreiche Verteidigung des Landes gegen einen Feind, wie es die Türken waren, erforderte.

Vorerst stand der Feind noch in weiter Ferne, aber die dazu berufenen Führer taten nichts, um seinem weiteren Vordringen ein energisches Halt zu gebieten. Mathias Corvinius, der König der Ungarn, an dessen Grenzen die Feinde standen und mit starker Hand Einlaß begehrten, ging seinen dynastischen Zielen in Venetien, Polen und Böhmen nach, anstatt sein Kernland zu sichern.

Kirchliche Bestrebungen, einen Kreuzzug gegen die heidnische Gefahr zu organisieren brachten keinen Erfolg. Der Kreuzzugsgedanke hatte seine Kraft verloren. Auch die Bestrebungen des Kaisers, der einen Orden zum Kampf gegen die Türken gründete, waren erfolglos. Dieser Orden hatte seinen Sitz in Millstatt, aber noch nach drei Jahren waren es nur 11 Kämpfer, obwohl der Kaiser alles tat, um

seiner Gründung zu einem Erfolg zu verhelfen. Zwistigkeiten zwischen Adel und Bauern und ein völlig unzulängliches Steuersystem lähmte die innere Kraft der bedrohten Heimat.

1469 schon war der fürchterliche Feind in Krain und die Nachrichten, die über seine Kriegsführung nach Kärnten drangen, waren so fürchterlich, dass man an den letzten Tag denken musste. Der Landesverweser aber traf alle Vorbereitungen zu einer Abwehr und ließ alle Pässe besetzen und in Verteidigungszustand versetzen. Dies genügte, um die Türken vor einem Eindringen in die natürliche Festung Kärnten abzuhalten.

Diese Vorbereitungen aber hatten viel Geld gekostet und man war bestrebt, diese Summen in Bereitschaft zu haben, wenn es dem Feinde wieder einfallen sollte, an die Pforten der Heimat zu klopfen. Das ungeeignete Steuersystem aber machte diese Bestrebungen zunichte und es gelang nicht, einen Fond zu bilden, der jederzeit zur Verfügung stand und zur Bestreitung der Kosten einer Verteidigung ausreichte.

Nur wenige Jahre später, 1473 nahm das Verhängnis seinen Lauf. Unter der erzwungenen Führung eines gefangenen Kärntners, Michael Zwittar, zogen die Türken über den Seebergsattel und hausten nun 5 Tage in Kärnten, die zu den blutigsten in seiner Geschichte zählen. Von einem befestigten Lager aus unternahmen sie ihre Streifzüge, die das ganze Unterkärnten heimsuchten und unendliches Leid anrichteten. Keine Hand rührte sich zur Verteidigung, so lähmend wirkte der Schrecken, den der unheimliche Feind verbreitete. Geld und Gut, vor allem aber die Menschen schleppte der Gegner weg und nur die befestigten Burgen konnten seiner Kriegstaktik Widerstand leisten. Desto unerbittlicher und grausamer aber hauste er auf dem freien Lande. Der Bauer bekam die ganze Schwere einer solchen Kriegsführung zu spüren.

Drei Jahre nur währte die Atempause, bis 1476 der "Sackmann" vor Tarvis erschien und den Ort einäscherte. Kurz darauf standen seine Renner auch schon vor Straßfried welches unvorbereitet ihnen zum Opfer fiel. Arnoldstein war ihr nächstes Ziel und bald loderten auch hier die Häuser in hellen Flammen. Die Bevölkerung hatte sich zum größten Teil in das feste Kloster geflüchtet und verteidigte es mit Mut. Mit höhnender Freude aber sahen die Türken, dass brennendes Stroh und Schindeln auch im Kloster gezündet hatten. Allein die Verzweiflung verlieh den Verteidigern größere Kräfte und so vermochten sie des Angreifers und des Feuers Herr zu werden. Weiter gailabwärts ziehend erreichte sie bei Villach das offene Becken und errichteten auch hier wieder ein festes Lager, das der Ausgangspunkt ihrer Raubund Plünderungszüge wurde. Diesmal wurde vor allem Mittelkärnten ein Opfer des grausamen Feindes. Es ist fast sicher anzunehmen, dass die geringe Entfernung von Arnoldstein oder Straßfried nach Feistritz für den Feind kein besonderes Hindernis war, wenn es auch nirgends ausdrücklich heißt, daß bei dieser Gelegenheit der Feind auch das westlich Straßfried gelegene Gailtal heimsuchte. Den ersten Türkenbesuch in Feistritz also können wir wahrscheinlich schon für dieses Jahr annehmen.

Mit voller Wucht aber traf 1478 der Angriff der Muselmannen unser Tal und Feistritz. Obwohl der Predilpaß gesperrt und die Brücke abgetragen war, bildete dies kein Hindernis für einen solchen Feind. Die Brenner und Renner ließen ihre Pferde mit Seilen in die Schlucht und mit Grausen sahen die Verteidiger dieses Treiben mit an.

Sie fürchteten für ihr Leben und ergriffen die Flucht, dem Feinde die Stellung kampflos überlassend. Die wenigen Tapferen fielen dem Feinde zum Opfer, der im offenen Lande weniger Widerstand als vorher fand. Die schrecklichen Nachrichten von der verlorenen Schlacht, wenn man das Gemetzel am Predil als solche bezeichnen will, lähmten jeden Willen zum Widerstand. Der Adel verschanzte sich wieder hinter seine festen Mauern und der Feind wütete in gewohnt grausamer Weise im offenen Lande. Vorher schon hatten die Bauern im Widerstand gegen die adeligen Bedrücker unter Führung des Peter Wunderlich eine eigene Organisation gegründet, die aber vor der Gefahr völlig versagte. Das bäuerliche Aufgebot bei Goggau wurde vernichtend geschlagen. Der Adel sah dies als eine Strafe für die aufrührerischen Bauern an und rührte keine Hand zum Schutze des Landes. Jetzt traf das Gailtal die volle Wucht eines solchen Vernichtungskampfes und auch das Lurnfeld, bisher verschont, litt fürchterlich. Auch das ganze übrige Kärnten wurde verwüstet und überall kennzeichneten rauchende Brandstätten und verstümmelte und erschlagene Menschen den Weg des Feindes. Mit unheimlicher Geschwindigkeit tauchten seine Scharen völlig unerwartet überall auf und machten reiche Beute an Gut und Gefangenen. Als sich der ganze Trupp des Feindes durch das Rosental ostwärts zum Heimzug anschickte, kehrte nochmals eine kleine Abteilung um und raste durch das Drautal. Die zurückgekehrten Bauern wurden auf den Trümmern ihrer einst blühenden Güter von unvermutet wiederkehrendem Feind überrascht und fielen ihm in großer Zahl in die Hand. Auf die Kunde von diesem reichen Beutezug machte die ganze Macht des Feindes noch einmal kehrt und durchzog zum anderen Mal das Gail- und Drautal. Fürchterlich waren die Folgen dieses Zuges.

Zweimal also durchzogen die türkischen Horden mordend und brennend unser Tal und kamen auf diesem Wege auch nach Feistritz. Aus dieser Zeit können die Wehranlagen der heutigen Pfarrkirche stammen, denn der Ort der Kirche war wie geschaffen zur Verteidigung.

Obwohl diese Schreckenstage schon so weit zurückliegen, hat sich die Erinnerung daran im Volke noch erhalten und diese Zeit wird noch immer als der Höhepunkt schrecklicher Ereignisse empfunden.

Für Feistritz selber bewahrte sich die Erinnerung daran in einer Erzählung, die auch auf den Beginn des Kirchtagsbrauches, das Kufenstechen, Bezug nimmt. Dieses Reiterspiel geht einer der vielen verschiedenen Versionen nach eben auf diese Zeit zurück.- Bei ihrem dritten Einfall in Kärnten sollen die Türken auch die Kirche St. Maria in Göriach entweiht haben. Im Laufe der Feindseligkeiten, die sich von Seiten der Gailtaler nur in einem heimlichen Widerstand ausgewirkt haben werden, fiel auch der Anführer jener Kirchenschänder in die Hand der Bauern. In Feistritz wurde er vom Leben zum Tode gebracht. Da bei dieser vergeltenden Handlung nicht jeder Hand anlegen konnte, wurde der Schädel des Feindes auf einem Pfahl befestigt, um so jedermann Gelegenheit zu geben, seine Rechnung mit dem Feinde zu begleichen. Die Erinnerung an dieses Ereignis wird durch das Kufenstechen fest gehalten. Wie gesagt, ist dies aber nur eine der vielen Wurzeln des Brauches, der an einer anderen Stelle einer eingehenden Besprechung zugeführt wird."

Franzosenzeit

Wir überspringen einige Jahrhunderte der Geschichte, um unsere Darstellung nicht zu sehr anschwellen zu lassen. Einen besonders wichtigen Abschnitt der Vergangenheit unseres Tales stellt jene Zeit dar, in der die Franzosen unter dem Titanen Napoleon auch hier mit ehernen Griffel ihre Zeilen in das Buch der Geschichte eintrugen.

1797 befanden sich Truppen des Hauses Habsburg in siegreichen Kämpfen fern der Heimat, als der junge Bonaparte in Fortsetzung seines erfolgreichen Kampfes auch die Kärntner Grenze von Süden her bedrohte. Der sieggewohnte Erzherzog Karl übernahm selber die Führung der zum Schutze der Grenze eingesetzten österreichischen Truppen, konnte aber trotz aufopfernder Tapferkeit seiner Soldaten nicht verhindern, dass die feindlichen "Blauen", nach ihrer Uniformfarbe so genannt, durch das Kanaltal kommend. Villach erreichten.

Der bald darauf in Klagenfurt einrückende General Massena forderte für sich ein Ehrengeschenk von 86.000 fl und zeigte den entsetzten Bewohnern damit das Los eines besetzten Landes. Der überraschend und etwas voreilig geschlossene Frieden von Campo Formic beendete diese erste Besetzung des Landes durch die Franzosen.

Für unsere Ortschaft wurde erst das Jahr 1809 zur entscheidenden Wende. In diesem Jahre wurde durch den Frieden unser Tal als ein Teil der illyrischen Provinz dem italienischen Königreich Bonapartes eingegliedert. Diese grundlegende staatspolitische Veränderung wirkte sich in allen Belangen aus. Damals durchzogen die Feinde auch unser Tal und in der späten Jahreszeit forderte der strenge General Ruska von den Bewohnern desselben mancherlei Hilfsdienste.

Erst 1814 änderte sich mit der Rückgliederung des Tales in die Monarchie dieser Zustand. Verschiedene Einrichtungen aber, die in der Zeit der Fremdherrschaft sich als vorteilhaft erwiesen hatten, wurden beibehalten und erfreuen sich heute noch allgemeiner Beliebtheit. Die gesonderte verwaltungsmäßige Entwicklung der Einrichtungen unseres Tales hat in dieser Zugehörigkeit zur illyrischen Provinz ihren Grund. Bei der Beschreibung der Entwicklung des Gemeindewesens komme ich eingehend darauf zu sprechen.

Nach dieser kurzen Einführung in den äußeren Rahmen des großen Geschehens wenden wir uns wieder den internen Ereignissen zu, den diese Zeit auch in Feistritz zur Folge hatte.

Von den Truppen des Erzherzogs Karl, welcher die Verteidigung der kärntner Grenze gegen den vorrückenden späteren Kaiser der Franzosen leitete, waren auch verschiedene Teile im Laufe dieses Jahres in unserer Ortschaft einquartiert. So befanden sich bis 21.6. dieses Jahres 913 Mann der ersten Mayors Company, 750 Mann des Hauptmannes Toral und 715 Mann des Hauptmannes Kotri des dritten Bannalisten Batallions in Feistritz. Für die Beherbergung dieser Soldaten und Offiziere wurde ein "Schlafgeld" von 37 fl und 33 Kr. gefordert. Die Unterbringung der Krieger also kostete dem Staate auch Geld, wie man sieht. Da es interessiert, welche Truppen damals an unserer Grenze im Kampf standen, setze ich die Liste der in Feistritz im Laufe dieses Jahres einquartierten österreichischen Soldaten fort. Es sind

immer nur Teile einer größeren Einheit, deren andere Glieder in den verschiedenen benachbarten Orten untergebracht waren.

Vom 2. Feldbataillon der Giulay Infanterie nächtigte am 21. Juli die Kompagnie des Hptm. Berzeviczi mit 2910 Männern, ferner die des Hptm. Herrmann mit 2835 Soldaten und endlich die des Hptm. Josef Obell mit 2773 Köpfen. Als Schlafgeld wurde für jeden Mann ein Kreuzer verrechnet.- Am 22.7. nächtigten von derselben Truppe die Kompagnie des Hptm. v. Potornyaj mit 2757 Mann und die Leibkomp. mit 2593 Mann.

Vom Korps der "Grünen Laudon Infanterie" nächtigte am letzten Juli des Herrn Obrist Komp. mit 887 Mann, weiters noch zwei nicht näher bezeichnete Einheiten in der Stärke von 2793 und 2025 Mann.

Von den Savoyendragonern nächtigten am

7. August	die zweite Eskadron eines Oberst mit	82 Mann,	am
4. August	die erste Eskadron eines Oberst mit	169 Mann,	am
ohne Datum	die erste Eskadron eines Oberst mit	150 Mann,	am
31. August	die erste Eskadron eines Oberst mit	116 Mann,	am
27. September	die erste Eskadron eines Oberst mit	606 Mann,	am
29. Oktober	die erste Eskadron eines Oberst mit	2503 Mann,	am
15. November	die erste Eskadron eines Oberst mit	1185 Mann,	und am
29. November	die zweite Eskadron eines Oberst mit	147 Mann.	

Von den "Erzherzog Ferdinand Husaren" nächtigte am 30. November die zweite Eskadron eines Oberstleutnant mit 506 Mann.

Vom dritten Feld-Bataillon der Baron Devis Infanterie am

14. Dezember	die Kompagnie des Hptm. Bubna	mit 1210 Mann,
15. Dezember	die Kompagnie des Hptm. Pantier	mit 1041 Mann,
21. Dezember	die Kompagnie des Hptm. Dell	mit 130 Mann,
21. Dezember	die Kompagnie des Hptm. v. Dumbovus	mit 120 Mann,
22. Dezember	Laib. Batt. Darandiovics	
22. Dezember	Kompagnie Baramkovics	mit 52 Mann

Vom 7. Varasdiner Grenzbataillon nächtigten am 1. Jänner 1798 des Herrn Oberst Komp. mit 1575 Mann und des Hptm. Pathory Komp. mit 1260 Mann.

Dieses Schlafgeld wurde an die einzelnen Untertanen nicht ausgezahlt, sondern dieselben forderten es von ihrer Grundherrschaft als Vertreterin des Staates. Die gesamten Forderungen der Untertanen an die zuständige Herrschaft Wasserleonburg betrug insgesamt 1844 fl und 6 Kreuzer. Unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 Kr. für jede Nächtigung ergibt dies die Summe von 110.646 Nächtigungen allein im Bereich der Grundherrschaft Wasserleonburg, die noch nicht einmal an der direkten Durchzugsstraße der Truppen liegt.

Stellt man für Feistritz allein einen solchen Vergleich an, ergibt sich, dass jeder der 100 Untertanen aus der Ortschaft von Juni weg täglich einen Soldaten, die Hälfte der Bauern aber noch einen zweiten unterbringen müssen.

Hier wurde nur die Belastung durch das Unterbringen allein erwähnt, weil sich die Quelle nur auf diese Leistung bezieht. Es ist sicher, dass es nicht bei der Nächtigung allein blieb, denn die Soldaten haben Bedürfnisse; außerdem ergibt sich aus der obigen Aufstellung, dass es zum Teil Reiterformationen waren, die für ihre Tiere mehr Futter benötigten, als die Infanterie, die nur ihren Train bespannt hatte.

Auch die persönliche Leistung der Untertanen forderte der Staat von den Bauern. Das war vor allem die Vorspannleistung, das Verführen verschiedener Güter mit eigenem Gespann oder aber ein eigentliches Vorspannen beim Transportieren schwerer Lasten. Für eine solche "Soldatenvorspann" gebührte den Untertanen für jeden Zentner und jede Meile 2 oder 3 Kreuzer, für jeden Metzen und jede Meile 1 oder 1 ½ Kreuzer. Auch mit dieser Forderung der Untertanen war es so bestellt, wie bei dem Schlafgeld. Er erhielt das Geld nicht ausgezahlt, sondern nur das Recht zu einer Forderung seiner Grundherrschaft gegenüber.

Was wurde nun alles für wen wohin gebracht? Diese Frage ist umfassend und wir wollen sie nur in einigen Fällen beantworten. So wurde in der Zeit vom 18. bis 22. Juli für das Regiment Samuel Pulay Brot und Furage nach Tarvis gebracht; Brot und Haber aber wurde nach Mitschig geliefert. Die Savojer Dragoner in St. Stefan wurden mit Brot versorgt. Naturalien lieferten die Feistritzer nach Paternion. Auch der Transport von 158 Pferden, nach Tarvis gehört hierher. Wo die transportierten Güter herstammen, ist eine andere Frage, die wir später behandeln wollen. Hier sei festgehalten, dass der Auftrag zu so einer Dienstleistung nur über eine militärische Stelle in Zusammenarbeit mit der Grundherrschaft erfolgen konnte.

Die Pferdezucht in Feistritz war schon eh und je ein Haupterwerbszweig der Bauern. Die Grundlage dazu bildeten reiche Futtermengen. In Kriegszeiten wurde dieses Futter für das Militär in erhöhtem Maße in Anspruch genommen. So hatten auch diesmal die Feistritzer Untertanen dem Militär im Jahre 1797 oftmals ihren Teil an der Aufbringung der Grundherrschaft Wasserleonburg an Futtermitteln zu leisten. Die Herrschaft lieferte z.B. 429 Ztn. an das Militär im Landgericht Aichelburg, 319,7 Ztn. gingen etwas später ebenfalls dorthin, 76,4 Ztn. nach Paternion, 7 Ztn. nach Villach, 32 Ztn. nach Tarvis. 82 Ztn. altes Heu nach Tarvis. 112 Ztn. altes Heu nach Pontafel. Im nächsten Jahr allein wurden in das Militär - Verpflegsmagazin in Villach 1061 Ztn. Futtermittel, wie Heu und Stroh geliefert. Diese Summen zeigen die Lieferung der Grundherrschaft auf. Die Feistritzer haben nach Lage der Dinge einen erheblichen Teil davon zur Verfügung stellen müssen. Die Lieferung erfolgte nicht kostenlos, sondern die Untertanen erhielten für einen Zentner Heu einen Gulden und 15 Kreuzer. Der Erlös wurde ihnen in der schon dargestellten Art gutgeschrieben und eventuell von den Forderungen des Staates in Abzug gebracht, wie es sich für verschiedene andere Leistungen derselben Art nachweisen läßt. Als besonders erschwerendes Mittel kommt der Umstand dazu, dass die Untertanen das Futter nicht nur zur Grundherrschaft zu bringen hatten, wo dieses übernommen wurde, sondern sie mussten auch noch den Transport zum Bestimmungsort durchführen. Der Transport von einigen hundert Zentnern Heu von Wasserleonburg nach Tarvis. Paternion oder Villach stellte schon eine erhebliche Belastung für die Untertanen dar.

Im Jahre 1799 lieferten die Feistritzer Bauern 393 Zentner Heu dem Militär ab. Die Mengen der einzelnen Lieferer bewegen sich zwischen einigen Pfunden und 16 ½ Zentner. Die genauen Mengen führe ich in einer Liste an, in die ich noch einige andere derartige Leistungen aufnehmen will. Feistritz steht mit seinen 393 Zentnern weitaus an der Spitze der wasserleonburgischen Ortschaften. Es folgen in der Reihe Saak mit 257, Emmersdorf mit 111 und Michelhofen mit 92 Zentnern. Auch aus dieser Aufstellung ergibt sich die Vorrangstellung der Feistritzer Bauern.

In die gleiche Liste nehme ich die Summen der einzelnen Kontributionszahlungen auf. Diese nur rein militärischen Zwecken dienende Steuer erhält in kritischen Zeiten, wie es die Kämpfe gegen einen unerbittlichen Feind immer sind, eine besondere Bedeutung. Daher sollen sie hier der Reihe nach angeführt werden.

Dass die Feistritzer und mit ihnen die wasserleonburgischen Untertanen gute Bürger ihres Staats waren, geht daraus hervor; dass sie 1799 sich dazu verstanden einen freiwilligen "Kriegssteuerbeitrag" in der Höhe von 52,21 fl zu entrichten. Diese Summe wurde durch eine Deputation dem Kreisamte in Villach zur weiteren Verwendung übergeben.

Die lange dauernden Kriege erschöpften die ohnedies nicht zu vollen Kriegskassen des Kaisers nur zu bald und so konnte der Kriegsherr kaum das Geld für Besoldung und Verpflegung seiner Soldaten aufbringen. Vor allem die Verpflegung machte durch die verschiedenen Plünderungen und zum Teil unzureichenden Ernten immer größere Schwierigkeiten. Dieser Verlegenheit abzuhelfen, wurde durch den Kaiser jedem Kronland eine Ablieferung von Körnern = Roggen, Weizen und Haber vorgeschrieben. 1804 betrug diese Forderung an das Land Kärnten 3158 Metzen Haber und 12116 Metzen Korn. Diese Mengen mussten unter allen Umständen aufgebracht werden, daher nahm das Land die Forderung an und teilte sie nach einem Schlüssel auf die verschiedenen Werbbezirke auf. Von den Grundherrschaften oder Werbbezirken wurde nun nur die Lieferung des Kornes gefordert. Den Haber kaufte die Landesregierung in Lande selbst auf und brachte diesen zur Lieferung. Von der Herrschaft Wasserleonburg wurde 92 Metzen, 1 Massl und 3/8 Korn gefordert. Auch hier sollte selbstverständlich wieder die Aufteilung an die Untertanen erfolgen, die nach der Größe der einzelnen Besitzungen vorgenommen wurde, denn dies war auch der Maßstab für die Belastung der Herrschaft gewesen.

Die Vorgänge bei der Aufbringung nun lassen einen tiefen Blick tun in die Wirtschaft jener Zeit. Wir werden sehen, wie es gewissenlosen Krämergeistern nicht schwer fiel, aus der Not des Staates einen hohen Gewinn zu ziehen, den wieder nur der arme Bauer zu begleichen hatte. Dies geschah nun nicht etwa im geheimen in der Form des Schleichhandels, keineswegs! Der Staat selber bot seine Hilfe zu dieser gewissenlosen Handlungsweise an.

Im selben Dokument, in dem die Forderungen des Staates dem Untertanen klargemacht werden, heißt es weiter unten, dass sich Benedikt Fleck, der Bevollmächtigte des Handelshauses Johann Baptist Jäger zu Laibach, erbötig machte, das hier geforderte Korn für die Lieferungspflichtigen an die staatlichen Magazine zu liefern, wenn er hierzu beauftragt werde. Ein Metzen Korn an das obere Viertel (Oberkärnten, Villach), geliefert sollte nur 6,20 fl kosten. Die Lieferung in das untere Viertel, nach Völkermarkt, aber verteuere dasselbe um 20 Kr. Der Staat aber zahlte für einen Metzen zu 76 Pfund einheitlich mit 2 (zwei) Gulden. War der

Lieferungspflichtige nicht in der Lage, das Getreide selber aufzubringen, hatte er faktisch eine dreifache Steuer zu entrichten. Der unterzeichnende Verordnete, Freiherr v. Rechbach, rät den Untertanen, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen. Da die Lieferung dringend war, wurden den Untertanen Termine gesetzt, bis zu welchen sie einen bestimmten Teil ihrer Schuldigkeit abgetragen haben mussten.

Für einen Metzen Haber zahlte der Staat einen Gulden. Da das Kronland beschlossen hatte, den Haber im Lande aufzukaufen, erfolgte keine Umlage dieser Forderung. Sicherlich wird sich auch hier solch ein Handelshaus eingeschalten haben und die Lieferung des Getreides gegen einen angemessen Preis d.h. mit wenigstens 200% Überpreis übernommen haben.

Handschriftlich wurde diese Forderung vom Kreisamt der Herrschaft Wasserleonburg mitgeteilt und gleichzeitig vom großzügigen Anerbieten des Herrn Vertreters in Kenntnis gesetzt. Dieses Amt nun schloß sich der vorerwähnten Aufforderung des Herrn Verordneten nicht an, sondern hatte auf eigene Faust in dieser Richtung Verhandlungen geführt und macht nun die Untertanen mit dem Ergebnis derselben bekannt. Das Handlungshaus des Herrn Ludwig Betkovich in Varasdin hatte sich bereit erklärt, die Getreidelieferungen für die Verpflichteten zu übernehmen und war in der Lage, für einen Metzen Korn nur 5.56 zu fordern. Es hatte sich da anscheinend regelrechter Konkurrenzkampf zwischen den beiden Handlungshäusern entwickelt. Das Kreisamt riet den Grundherrschaften und den Untertanen von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen. In diesem Falle sollten die Bestellungen sofort aufgegeben werden, um den ersten Termin zur Erfüllung der Ablieferung nicht zu versäumen. Gleichzeitig mit der Bestellung aber mussten pro bestelltem Metzen gleich 2,-- fl als Anzahlung geleistet werden. Der Rest sei nach der Lieferung fällig und müsse sofort in barem erlegt werden. Einen Hacken hatte die ganze Geschichte. Die Lieferung durch das Handlungshaus konnte nur nach Klagenfurt erfolgen. Für die Herrschaft Wasserleonburg aber war das Magazin in Villach zuständig. Die Lieferung von Klagenfurt nach Villach also ging auf Kosten der Grundherrschaft, bzw. der Lieferungsverpflichteten. Die zur Anzahlung geforderten zwei Gulden könnten aus den noch beim Amte erliegenden Geldern für bereits erfolgte Lieferungen genommen werden, die Untertanen hätten nur für die Aufbringung der restlichen Summe zu sorgen.

Die Herrschaft Wasserleonburg war mit der vorgeschlagenen Form der Ablieferung einverstanden. Es blieb ihr auch nichts anderes übrig, denn es wäre ihr unter anderen Umständen auch gar nicht möglich, dass Getreide aufzubringen, denn "in der Herrschaft wird fast nur Gerste und vorzüglich Türken gebaut, das Korn gedeiht kaum." Die Herrschaft wäre also unter allen Umständen gezwungen gewesen, sich das verlangte Getreide auf einem anderen Weg zu beschaffen. Im besonderen regte sie noch an, dass es gestattet werden solle, das Getreide in Klagenfurt zu belassen, denn es wäre für das Militär gleich, wo sich die Vorräte befänden. Die Herrschaft machte sich damit bewußt zum Sprecher des ganzen Oberlandes in dieser Sache. Den Ausgang dieser Anregung konnte ich nicht mehr verfolgen, es ist ungewiß, ob sich diese sinnvolle Anregung durchsetzen konnte, oder ob andere Gründe für deren Ablehnung vorlagen. Da die vorjährige Körnerlieferung für die Herrschaft einen Erlös von 245,31 ¼ eingebracht habe, können die 2.-- fl Anzahlung ohne weiters aus dieser beim Amte erliegenden Summe bestritten werden.

Von den hier geforderten 92 Metzen hatte der Grundherr, in diesem Falle Julius Felix Freiherr von Sembler für seine Untertanen 87 Metzen, 4 Massl und 7/8 aufzubringen. Von Feistritz war an der Aufbringung neben den verschiedenen Grundherrn auch noch die Kirche beteiligt, die auch über eigene Untertanen verfügte. Auf sie fielen 2 Metzen, 13 Massl und 4/8, nach dem Wasserleonburger der größte Anteil, der an diese Pflegschaft entrichtet wurde. Auch die Kirchen von Kerschdorf, Saak und Emmersdorf sowie Josef Mayer zu Wertschach, ein Freisass, waren mit kleinen Anteilen an der Aufbringung nach Maßgabe ihrer Untertanen veranlagt.

Wir sehen also, dass es auch innerhalb der Grundherrschaft verschiedene Verwaltungseinheiten gab, deren man sich in solchen Fällen bediente.

1805, im nächsten Jahre also, wurde die Körnerlieferung wieder aufgebracht. Auch in diesem Falle wird sich ein Kaufmann dazwischengeschalten haben, um die Lieferung zu einem Überpreis zu übernehmen. Die Körner wurden in diesem Jahre aber im Bereiche der Herrschaft Wasserleonburg übernommen und durch den Zug der Herrschaft in das Magazin nach Villach gebracht. Dafür wurde dem Staat 2 Kr. für jeden Zentner und jede Meile verrechnet, wobei aber die ersten beiden Meilen für das Militär unentgeltlich geleistet werden mussten. Für die Strecke von Saak nach Villach wurden 3 ½ Meilen verrechnet; nach Abzug der zwei freien Meilen bekam der Fuhrmann für einen Zentner für seine Fuhre drei Kreuzer; da eine Meile mit 7.58 km zu veranschlagen ist, ergibt sich nach Villach eine Entfernung von 25,53 km. Das kann nur der Fahrweg durch die Schütt gewesen sein, denn die heutige Straße ist länger. Die Entfernung über Bleiberg würde in der Entfernung auch entsprechen, aber es ist nicht anzunehmen, dass die bespannten Fahrzeuge die steile und gefahrvolle Strecke gefahren sind. Vorspann war hier unter allen Umständen an verschiedenen Stellen notwendig. Es bleibt also nur übrig, festzulegen, dass die Verbindung von Wasserleonburg über die Schütt und den Fedrauner Sattel auf die Napoleonwiese nahe Warmbad Villach führte. Der Satz von 3 1/2 Meilen war behördlich festgelegt. Es kann sein, dass die Fahrer die besseren Straßen an der Schattseite des Tales wählten, doch konnte er für die weitere Entfernung keine Ansprüche stellen, denn der Satz war ja festgelegt.

Das Gailtal kam nach dem Frieden von 1809 als ein Teil der Provinz Illyrien an das Königreich Italien. Es schied damit aus dem Verband der habsburgischen Länder aus. Dazu schreibt der Amtsverwalter des Kreises Villach an alle Herrschaften seines Bereiches über das nunmehr geltende staatliche Verhältnis und fügt wörtlich hinzu: "...das hat zur Folge, dass den gestern, persönlich in Klagenfurt gewesenen und unterzeichneten Amtsverwalter seiten der Landesadministration von (Landesverwaltung) alle ferne Aushilfe, Schutz und Abhängigkeit förmlich aufgesagt wurde; die weitere Folge macht sich selbst notwendig, dass das Kreisamt aus seinen Amtsmitgliedern mit Zuziehung und Vereinigung mehrerer rechtschaffener Männer eine eigene provisorische Autorität bilde und die Besorgung an sich nehme, alle Verpflegs- und sonstige Dienste an sich zu bestreiten.

Diese eigene Autorität und provisorische Verwaltung fängt also am heutigen Tage an und währt so lange, bis die Amtsübergabe an die kaiserlich französischen Begwaltiger erfolgt sein wird.

Es haben also auch von heutigen Tage angefangen alle was immer für Namen habende Naturalien- und Viehlieferungen und Geldabfuhren aller Art an die Administration und an die Kassen nach Klagenfurt aufzuhören.

Damit hingegen diese provisorische Villacher Kreisamtsverwaltung in Stand gesetzt werde, zur Bestreitung der verschiedenen Diensterfordernisse einen Fond zu gewinnen, und alle Kreisinsassen, nach dem billigsten Verhältnisse zu behandeln, so ist unverkennbar, kein anderes billiges Ebenmaß als dass alle von der Landesadministration ausgeschriebenen und noch nicht abgeführten Geldabgaben sogleich zur hierortigen Kreiskasse gegen ordentliche Quittung berichtigt wurde...".

Die Übergabe der Gewalt erfolgte in unserem Gebiet also nicht lückenlos von einer Hand in die andere. Es bestand vielmehr eine Zeit der ungeklärten Verhältnisse, die aber durch die Voraussicht und Verantwortlichkeit der Villacher Behörden zu keinen ungünstigen Ausschreitungen führte. Die Franzosen werden sich beeilt haben, die Verwaltung des neu erworbenen Gebietes in die Hand zu bekommen.

Beachten Sie bitte für das folgende, dass unsere Ortschaft nun dem italienischen Königreich angehörte.

Die folgenden Jahre brachten nun umwälzende Neuerungen auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens. In Oberkärnten war schon 1810 das österreichische Papiergeld außer Kraft gesetzt worden; dieser Umtausch der Werte brachte für die Oberkärntner Verluste, die aber noch geringer blieben als jene, die die Bewohner der bei Österreich verbliebenen Gebiete erlitten, als 1811 der große Staatsbankrott die finanzielle Grundlage des Staates völlig erschütterte. Die neuen Bürger des italienischen Königreiches zogen nicht nur daraus ihre Vorteile, sondern auch aus einem regen Handel, der durch die Kontinentalsperre des Kaisers begünstigt wurde. Waren aus der Türkei gingen drauaufwärts und brachten überall Beschäftigung und Geld in Umlauf.

In sieben Kantone wurde die zweite illyrische Provinz eingeteilt, die aus dem ehemaligen Villacher Kreis hervorgegangen war. Die Herrschaft Wasserleonburg und damit unsere Ortschaft fiel nun als ein Arondiesement dem Kanton in Hermagor zu.

In kirchlichen Fragen wahrte der neue Staat völlige Toleranz, unterstellte jedoch den Priester, gleich welcher Konfession, der Staatsgewalt; er war ein Beamter des Staates. Als solcher hatte er auch die Befehle dieses Staates von der Kanzel herab zu verkünden.

Die Grundsteuer hatte noch Kaiser Josef reformiert, als deren Grundlage der josefinische Kataster erstellt wurde. Diese Hauptsteuer wurde beibehalten, ihr aber noch eine Personaleinkommensteuer angeschlossen. Neben der Errichtung von Staatsmonopolen für Salz, Tabak, Salpeter, Pulver und das Lotto wurde weiters noch eine Patentsteuer eingeführt, die etwa der heutigen Gewerbesteuer gleichkommt. Diese neuen Lasten bedrückten die Bevölkerung schwer.

Als wesentliche Erleichterung aber wurde die faktische Entrechtung der Grundherrschaften empfunden. Alle Robotforderungen sowie die Naturalabgaben wurden ausnahmslos in Geld umgewandelt. Von der Gesamtsumme wurde nun zur Erleichterung der Untertanen 1/5 in Abzug gebracht.

Die erwähnten Arondissements wurden in Großgemeinden zerlegt; Feistritz wurde der Großgemeinde in Hohenthurn unterstellt. Jede dieser Gemeinden erhielt eine Primärschule für Knaben und Mädchen.

Eine ganz neue Einrichtung war die Aufstellung einer Gendarmerie, die sich bis heute erhalten hat. Damals ging ihre Befugnis über die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit noch weit hinaus, denn sie hatte auch alle Beamten zu beaufsichtigen und die Gebahrung zu prüfen.

Der neu eingeführte Kalender hatte außer den Sonntagen nur mehr vier Feiertage im Jahre: Christiag, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, gleichzeitig der Geburtstag des Kaisers, der immer mit großem Pomp gefeiert wurde und endlich Allerheiligen.

Die Standesregister der Pfarrämter wurden von den Mairien, etwa einen Bürgermeister entsprechend, übernommen. Alle Pfarrregister mussten dieser neuen Dienststelle übergeben werden. Dort wurden demnach auch die Trauungen vorgenommen, denn nur eine staatliche Trauung hatte Gültigkeit. Kirchlich konnte man sich nachher noch trauen lassen. Nur kirchlich getraute Paare galten als nicht verheiratet.

Nach den oben zitierten Worten des Amtsverwalters hatten alle Lieferungen weiter zu erfolgen. Dazu gehörten auch die Körnerlieferungen, die noch durch die österreichischen Behörden vorgeschrieben wurden. Der neue Staat hatte eben dieselben Bedürfnisse. Nicht zu unterschätzen war die Stellung der Rekruten für die kriegerischen Operationen eines nimmersatten Napoleon.

Dass sich Bauernburschen diesem Wehrdienst mit allen Mitteln entzogen, liegt auf der Hand. In Feistritz diente zu dem Zwecke ein Loch unter einer Stadelbrücke, in welches sich die wehrfähigen Burschen beim Herannahen einer Rekrutierungskommission versteckten.

Dass der Herrschaftssitz selber zu Quartierzwecken herangezogen wurde und wohl auch als Sitz der örtlichen Verwaltungsbehörde diente, lässt sich aus der neuen politischen Einteilung ohne weiteres entnehmen. Darüber hinaus hatte der Schlossermeister Balthasar Arbanitsch aus Feistritz reichliche Aufträge, die Feuerwaffen der Franzosen wieder instand zu setzen. Es waren nur kleinere Reparaturen, wie etwa: "... zu einem Hahn eine neue Schraube samt Steinblattl; einen neuen Hahn; eine neue Schlosschraube; einen Riemenbügel; zwei Bongonette; die übrigen Gewehre zum Abdrücken leichter gemacht....". Die Schildwachen am Sitz der Verwaltung konnten es nicht gutheißen, dass die Uhr, nach der sich die Ablösung vollzog, nicht mehr genau ging. Daher bekam der Uhrmacher Georg Klebinz aus Tratten den Auftrag das Werk zu richten, um die Ablösungen der Wachen in eine geregelte Bahn zu bringen.- Der Glaser Lukas Schwei hatte: "vier neue Fenstertafeln eingemacht im untern Zimmer im Pfleghaus (Das heutige Jägerhaus) und im unteren Schloßsaal, wo die Exekutionsmannschaft im September 1809 einquartiert war, mehrere Fenster." Endlich lieferte auch der "Krämer Giovanni Mosokutti verschiedene Öle und Spezereien an die Offiziere der Franzosen, die im Schloße untergebracht waren."

Die beiden Herrn des Jahres 1809, der österreichische und der italienische Staat, forderten von ihren Untertanen derart hohe Leistungen, dass es gerechtfertigt erscheint, eine Zusammenstellung aller Beträge vorzulegen. Es wurden nur nicht alle Forderungen erfüllt; daher bringe ich in der ersten Rubrik die nur geforderten, aber nicht abgeführten Summen und in der zweiten die Summe der tatsächlich abgeführten Beträge. Diese Summen beziehen sich nicht nur auf die Bewohner der Ortschaft Feistritz, sondern auf alle Untertanen der Grundherrschaft Wasserleonburg, bzw. des Arondissements.

Um nun auch für Feistritz ein Ergebnis zu erreichen, stellte ich den Prozentsatz fest, den die Untertanen dieser Herrschaft in Feistritz zu entrichten hatten. Als Grundlage für diese Berechnung diente die Beansagung. Die Feistritzer Bauern stellen demnach 22,9% der wasserleonburgischen Bauern dar; die Keuschler hingegen 29,8%. Im Durchschnitt hatten die Feistritzer etwa 26,3% aller Abgaben dieser Herrschaft zu tragen, wenn dieselben auf die Untertanen abgewälzt wurden.

Im Militärjahre 1809 wurden von der Grundherrschaft und den späteren Arondissement Wasserleonburg folgende Zahlungen

		gefordert	geleistet
1.	Kontribution der Dominikalisten		897,03,0
2.	Kontributation der Rustikalisten		2043,18,0
3.	Militärquartierzins der Dominikalisten		59,00,0
4.	Militärquartierzins der Rustikalisten		135,73,0
5.	Fleischkreuzer		375,73,0
6.	Klassifikationsschuldensteuer		
	a. der Herrschaftsuntertanen	429,42,0	
	b. der Kirchenuntertanen	19,06,0	
	c. der Beamten und Dienstleute	21,30,0	
	d. des Georg Maier		2,45,0
7.	94 ½ % der außerordentl. Grundsteuer		
	a. Dom. der Herrschaft und Kirchen	831,36,2	
	b. Rustikale derselben	1930,54,0	
	c. des G. Maier und der Diener		15,21,0
8.	Landeserhaltungsbeitragskosten		

	a 21 Kr./fl		
	a. Dom. der Herrschaft und Kirchen	185,36,0	
	b. Rust. der Herrschaft und Kirchen	428,49,0	
	c. Dom. der Beamten und Gewerbsleute	22,45,0	
9.	Personalsteuer der Herrschaft mit	632,00,0	
	b. der Kirchen	20,00,2	
	c. von 11 Beamten und Dienstleuten		5,30,0
	d. des Georg Maier aus Wertschach		2,30,0
10.	Die Prozenten - Klassensteuer von Beamten Kapitalien und Gewerbsleuten mit dem vierfachen Betrag der Klassensteuer		
	a. vom Pfleger		126,00,0
	b. vom Landrichter		30,00,0
	c. vom Amtsschreiber		15,00,0
	d. von Jakob Schnabel		18,00,0
	e. von Sebastian Schnabel		18,00,0
	f. vom Brand		30,00,0
	g. vom Anton Pische		24,00,0
	h. vom Strobel		18,00,0
	i. Andr. u. Lukas Brandstätter		36,00,0
	j. Jakob Nessmann		18,00,0
	k. Georg Schakaum		30,00,0
	I. Kandolf		18,00,0
11.	Auf die Grunderträgnisse ausgeschriebene Untertansbeiträge zur Bezahlung der Ärarial - Getreidelieferungen zu 3 ½ Kreuzer per Gulden für die		
	a. Gemeinde Feistritz	694,52,0	

	b. Gemeinde St. Georgen	690,54,0	
	c. Gemeinde Saak	298,05,0	
	d. die Gotteshäuser und den Grundherren	157,58,0	
12.	Extraanlage auf die Klassensteuer mit 21 Kr./fl für die Landwehrskösten		
	a. von 3 Kirchen, Grundherrn u. Maier	616,21,0	
	b. von der Kirche St. Bartelmä zu Emmersdorf		19,27,0
13.	Vorstandbeitrag für das 1. Quartal 1809 = 3/4 Kr./fl vom Grunderträgn. per 25428,7		317,00,0
14.	Dasselbe für die im Werbbezirk Straßfried liegenden Grundstücke		3,01,1
15.	Dasselbe für das 2. 3. 4. Quartal a 317,51	953,00,0	
16.	Wie 15. für die in Straßfried liegenden Grundstücke	9,03,3	
17.	Fortifikationssteuer		842,30,0
18.	Fortifikationssteuer		1200,00,0
19.	Kriegskontribution zu 126% der ordinären Dominikalkontribution		
	a. der Herrschaft		1010,36,0
	b. Kirche St. Martin/Gail		54,12,0
	c. Kirche St. Bartelmä/Emmersdorf		19,52,0
	d. Kirche St. Kanzian/Saak		22,28,0
	e. Kirche St. Niklas zu Kerschdorf		3,20,0
20.	Hubensteuer der rustikalen und dominikalen Untertanen in 5 Raten zusammen		6030,00,0
21.	Gezwungenes Darlehen unter Exekutionsdrohnung	3015,00,0	
Sum	me der Zahlungen	10.957,12,3	13.441,19,1

Aus der eben gegebenen Aufstellung können Sie entnehmen, dass die Herrschaft Wasserleonburg nur zu 56% den geforderten Zahlungen nachkommen konnte. Unter Verwendung des vorne gegebenen Rechnungsschlüssels von 26,3% für die auf Feistritz entfallenden Summen ergeben sich Forderungen des Staates gegen seine Untertanen in der Höhe von 6.417 Gulden an Steuern in einem Jahre, wovon aber nur 3.535 Gulden bezahlt wurden. Um sich einen Begriff von der relativen Höhe dieser Forderung zu machen, ist es notwendig, die Ziffern in einen leicht verständlichen Maßstab zu übertragen. So entsprechen die in Feistritz in diesem Jahr entrichteten Beträge etwa dem Werte von 160 Pferden oder 196 Kühen, wenn man den Tieren einen Durchschnittswert zumißt, wie er sich aus zeitgenössischen Inventaren ergibt. Die geforderte, aber nicht zur Gänze entrichtete Summe entspricht etwa 291 Pferden oder 356 Kühen, das ist weit mehr, als es in Feistritz überhaupt gegeben hat. Der bäuerliche Leser möge sich vorstellen, was es heißt, in einem Kriegsjahre mehr an Steuern zu entrichten, als sein ganzer Viehbestand wert ist.

Nach dem Zusammenbruch Napoleons wurden die von seinen Truppen in Anspruch genommenen Leistungen zusammengefasst und der österreichischen Behörde vorgelegt. Dieser Aufstellung entnehme ich verschiedene Leistungen, die wieder die Herrschaft Wasserleonburg leistete, deren volksreichster und damit leistungsfähigster Ort Feistritz war.

Die verschiedenen Leistungen werden in bunter Reihe dargelegt; dabei lasse ich die Aufzählung der Futtermittel, wie Heu und Stroh weg, weil sie zu oft vorkommen. Darüber wurde ja auch schon gesprochen.

"...16 Portionen Hafer - in zwei Aufstellungen zusammen 280 Pfd. Zwieback verschiedene Viktualien - eine gestellte Kuh und verschiedene Viktualien - Viktualien und verschiedene Requisitionen – abgegebenes Brot - acht Schlachtochsen - eine Kuh -ein Faß Bier - Bier und Stroh - abgegebenes Brot - 16 Metzen Hafer abgelieferte Viktualien - gestelltes Fleisch - 250 Pfd. Fleisch - 4 Rinder - 2 Ochsen, 800 Pfd. schwer - 2 Ochsen - 1 Kuh - 4 Schlachtochsen - 50 Maß Wein - 2209 Pfd. Kornmehl - abgeführte Viktualien - 600 Laib Brot - Viktualien - 8 Schafe - 2 mal Furage - 5 Rinder - 64 Metzen Haber - 49 Metzen Rüben und 19 1/4 Mzt. Erdäpfel -28 Mtz. Haber - 19 1/4 Mtz. Korn - 60 Metzen Waitzen - 3 Rinder und 54 Ztn. Heu -4 Rinder - Viktualien - Waitzen und Korn - 3088 Pfd. Waitzen - 4 Rinder - 24 Mtz. Haber - 43 Gulden - 3 ½ Ztn. Klee - 12 Ochsen - Fleisch - Strohsackbeistellung -Schuhmacherarbeiten - Strohsäcke - Haferlieferung - Leinwand für die französische Armee - Zwiebacklieferungen - Geldablieferungen - 10 Vollroß und vier Stutten -Requisitionen zum Unterhalt der frz. Armee - 10 Ztn. Fleisch - 2000 Port. Brot - einen Ochsen und 10 Eimer Bier nach Tarvis - 8 Ochsen nach Villach - 50 Eimer Bier nach Villach - Leinwand und Schuhe nach Villach - Waitzen - 10 Zentner Schlachtvieh bei einem Kugeltransport desertierte Fahrer mit 13 Pferden aus Feistritz verschiedene Requisitionsschreiben...".

Dies alles sind Leistungen, die sozusagen außer der Reihe von den Untertanen der Grundherrschaft aufzubringen waren.

Nun kehren wir nach diesem Ausflug in die Welt der Zahlen wieder in die eben so graue und freudlose Wirklichkeit zurück.

Es wurde schon gesagt, dass die Zeit der Franzosenherrschaft das Aufhören aller grundherrlichen Naturalforderungen brachte. Die Ablösung in Geld wurde nun jedes Jahr neu festgelegt und dazu diente ein einheitlich festgesetzter Preis, der "Georgipreis". Da sich die Behörden nicht sehr beeilten, diesen Preis festzusetzen, kamen die ehemaligen Grundherrn in Zahlungsschwierigkeiten und ersuchten die vorgesetzten Dienststellen, um die schon lange fällige Bekanntgabe dieses Preises. Sie wurden aber in scharfem Tone zurückgewiesen und bedeutet, "man möge sich in Geduld fassen, bis der Preis zirkulariter bekanntgegeben werde."

Auch sonst ergeben sich allerhand Schwierigkeiten aus der Zweigeleisigkeit des Geschäftsverfahrens. So forderte einmal der für hier zuständige Friedensrichter in Hermagor, Doppelhofer, von der Grundherrschaft die Auskunft, ob in dieser Herrschaft Laudemien und Mortuarien eingehoben würden. Darunter sind Abgaben zu verstehen, die der Untertane nach einem Todesfalle zu entrichten hat. Die Herrschaft musste darauf erwidern, dass diese Leistungen eingehoben werden sollen, dies praktisch aber nicht möglich sei, weil die Friedensgerichte die Inventare, nach denen diese Abgabe bemessen werde, dieselben ohne Wissen der Grundherrschaft aufstellten und damit die Grundherrschaft dieser Einnahme berauben würde. Auch sonst herrschte ein großes Durcheinander, bis sich alles eingelaufen hatte. So wurden gleich von drei verschiedenen Seiten von der Grundherrschaft die Unterlagen für die Waisenfragen gefordert. Es ging darum die öffentlichen Gelder zur Unterstützung der Waisenkinder festzustellen. Dieser Aufgabe nahmen sich mehrere Behörden nebeneinander an - Unter anderem wollte der Grundherr einen neuen Waldhüter aufnehmen, um den zunehmenden Waldfreveln in dieser Zeit der gelockerten Ordnung Einhalt gebieten zu können. Um nun auch das Recht zum Einschreiten zu haben, musste dieser Unterbeamte einer ehemaligen Grundherrschaft erst einmal von einem "Domainenadministrator" bestätigt werden um in Villach auf die französischen Farben angelobt werden zu können. Und ohne dieser Angelobung hatte er kein Recht, den Untertanen gegenüber aufzutreten. Auch dieser Fall ist urkundlich zu belegen.

1813 endlich schlug auch für das Gailtal die Stunde der Befreiung vom feindlichen Joch, das immer schwerer auf den Schultern der Bevölkerung lag. Vom Drautal aus nahm diese Befeiung ihren Anfang und im Presseggersee fand die Hauptmacht der Franzosen ihr Ende nach wechselvollen Kämpfen.

Im nächsten Jahre traten die österreichischen Gesetze wieder in Wirksamkeit, das untere Gailtal und damit Feistritz unterstanden dem Kreisamte in Villach. Viele Einrichtungen der Franzosen wurden beibehalten, so die Gendarmerie und die Gemeindeeinteilung. Die Grundherrschaften erhielten einen Teil ihrer Rechte zurück, womit die Bevölkerung aber nicht einverstanden war. Sie war unter den französischen Gesetzen freier gewesen und hatte Vergünstigungen genossen. Der Pfleger der Herrschaft frug sich daher an, ob das Untertanspatent weiter in Wirksamkeit bleiben solle; in den vergangenen Jahren waren die Untertanen mit ihren Leistungen weit im Rückstand verblieben und weigerten sich nun standhaft, diesen Forderungen nachzukommen. "Die windischen Untertanen der Herrschaft überhaupt sind stützig und zänksüchtig und gleichgültig dagegen, wenn ihre Schuldigkeiten von Tag zu Tag größer würden. Ja, sie erscheinen auch trotz öfteren Ansagen zur Abzahlung ihrer Schuldigkeiten gar nicht mehr." Die Antwort auf diese bewegte Klage des Grundherrn ist uns leider nicht erhalten. Sie lässt aber sehen, dass sich die Untertanen ihrer Freiheiten zu wahren wussten und nicht so ohne

weiteres die spärlichen Freiheiten aufgeben wollten. Aus dieser Grundhaltung heraus wurden dann die Bauernbefreiungen durch Kudlich 1848 beendet.

Die rechtliche Form für die Rückkehr in den österreichischen Staat bildete das Besitznahmepatent vom 23.7.1814, welches handschriftlich am 10.9. in Wasserleonburg eintraf und auf ortsübliche Weise kundgemacht wurde. Da alle Untertanen bei der Übernahme der Herrschaft durch die Franzosen auf deren Farbe einen Eid ablegen mussten, hatten sich alle Untertanen nunmehr durch einen Eid dem österreichischen Staat zu verpflichten. Die Grundbesitzer, die in erster Linie zu diesem Eide verpflichtet wurden, wählten aus ihrer Mitte 6 Wahlmänner für den Bereich Villach, die im Namen aller in Laibach, als dem Sitz des Guberniums, den Huldigungseid zu leisten hatten. Die Patente über diesen Vorgang sind außer in der deutschen auch noch in der "krainerischen" Sprache abgefaßt und eindringlich gehalten.

Zum Abschluss dieser Ausführungen sei noch die Liste wiedergegeben, welche in einzelnen Spalten Auskunft über verschiedene Leistungen der Feistritzer Bauern geben. Die Spalte I bringt zur Orientierung die Hausnummern, II die im Jahre 1799 abgelieferten Heumengen in Zentnern und Pfunden, III die im Kriegsjahre 1801 an die Herrschaft Wasserleonburg abgelieferte Contribution; hier fehlen die Untertanen aus Feistritz, die einer anderen Grundherrschaft untertan waren; IV bringt die Zahlen der in Jahre 1815 an der Hungersnot leidenden Männer, Frauen und Kinder in dieser Reihenfolge und V endlich die diesen durch den Staat zur Verfügung gestellten Getreidemengen; diese Hilfe bestand in Mischgetreide, Gerste und Mais, die in der Liste in dieser Aufstellung angeführt werden. Betont muss werden, dass nur die notleidende Schichte der Bewohner von Feistritz angeführt ist. Trotzdem zeigen die Ziffern ein klares Bild der volksmäßigen Zusammensetzung.

Liste

I	II	III	IV	V	
1					
4	3,92	3,44,3			
6	0,30	1,44,0			
7	3,92	3,58,2	1,1,2	2,2,3	
8		1,24,3			
9	4,05	19,49,2	4,4,1,"		
10	2,65	3,09,0			
11	13,50	14,14,2			
12	2,79	3,03,1			

13	9,44	8,39,2			
14	9,30	10,47,2	2,2,1	0,1,2	
15	1,08	4,26,0			
16	3,30	14,00,2	3,4,7,"		
17	1,46	2,35,2	1,1,1	0,2,3	
18	1,92	2,34,3			
19	7,48	3,59,3	3,2,4,"		
20	2,00				Weissenfels
21	1,23	2,49,2	1,2,2	0,1,2	
22	1,20	1,52,1	1,1,1	2,0,2	
23	8,21	12,51,3	1,2,9	0,6,8	
24	1,02	1,01,3	1,1,4	1,2,3	
25	7,90	6,35,1	1,1,4	2,2,4	
26	1,43	2,07,0			
27	5,43				Strassfried
29	6,15				Strassfried
30	1,63	2,49,2			
32	2,65	1,52,1	1,1,3	0,4,8	
33	8,99	9,43,2	3,4,6	0,10,12	
34	6,92				Strassfried
35	7,18				Strassfried
36	7,17				Strassfried
37	7,05				Strassfried
38	5,61				Strassfried
39	5,10				Strassfried
40	5,79	10,11,1	2,2,2	0,8,10	
41	15,22				Strassfried

42	6,26				Strassfried
43	7,34	12,10,1	2,3,0,"		
44	16,28	14,56,1	3,4,0,"		
45	1,08	3,25,1			
46		1,33,3			
47	2,49				Arnoldstein
48	8,21				Arnoldstein
49		1,39,1	1,1,1	0,2,4	
50	8,14				Kirche St. Martin
51	6,58	7,58,0	4,4,2,"		
52	9,82				Kirche St. Martin
53	9,44	11,47,3			
54	0,50				Strassfried
55	6,81				Strassfried
56	2,00				Kirche St. Martin
57	11,36				Strassfried
58	7,99				Strassfried
59	3,66	3,17,0	2,2,4,"		
61	7,27				Kirche St. Maria
62	0,44	1,46,2	1,1,6	4,2,6	
63		1,08,2	2,3,3	0,2,6	
64	0,00	0,32,1	2,1,4,"		
65	9,54	10,06,0	3,2,1	4,2,5	
66	2,88	2,49,2			
67	1,92	2,34,3	1,1,2	0,1,2	
68		3,36,3	3,4,0	0,1,4	
69	3,37	3,31,0	2,4,0	0,2,4	

70	1,37	4 07 0			
	,	1,27,3	2,2,2	0,3,5	
71	8,97	15,18,2	2,3,4	0,4,6	
72	2,36	3,29,3	3,3,0	0,3,5	
73	0,58	2,07,0	3,4,6,"		
74	3,26	14,14,2	2,3,2,"		
75		0,40,3			
76	0,73	1,44,1			
77	2,46	2,40,1	3,3,3,"		
78		1,38,2			
79	13,88	17,22,3	3,2,1	0,4,5	
80	0,44	1,52,1			
81	4,36	3,59,3			
83	2,36	2,15,0	1,1,7,"		
84	7,91	15,28,2			
85	0,90	1,44,1			
86		1,52,1	1,1,5,"		
87	0,29	1,37,3	2,2,5	0,2,3	
88	10,07				Weissenfels
89	1,37				Weissenfels
90	2,21	3,01,2			
91	1,37				Weissenfels
92	1,74	3,09,0	1,1,2	0,3,5	
93	0,97	1,52,2	1,1,2,"		
94		1,44,1	1,2,2	0,3,4	
95		1,52,1	1,1,4,"		
97		0,48,3			
99			1,1,4	0,0,2	

Weltkrieg 1914 -1918

Über dieses zeitnahe Ereignis kann in einer Geschichte jetzt noch wenig gesagt werden, da noch ein Großteil der Teilnehmer am Leben ist. Hier wäre der Platz, jedem der ehemaligen Soldaten die Gelegenheit zu geben, in aller Kürze seine Erlebnisse mitzuteilen, um sie der Nachwelt zu überliefern.

Ich beschränke mich hier auf die Nennung von Namen der Eingerückten, wie der Gefallenen.

Gleich nach der am 26.7. angeordneten Mobilmachung löste der Durchmarsch des in Hermagor stationierten Bataillons besondere Begeisterung in Feistritz aus; dort war diese Einheit zum Teil einquartiert. Die Soldaten wurden herzlich empfangen und bestens bewirtet.

Bereits aktiv dienten am Zeitpunkt der Mobilisierung: Kaiser Barthol, Knecht, Godez Jakob, Schmidsohn, Kaiser Franz, Klaucniksohn, Krainer Johann, Kriegel Vinzenz, Rasohousohn, Millonig Ferdinand, Bäckergehilfe, Schuller Georg, Forstmeister und Zesar Mathias, Zeiselsohn.

Der teilweisen Mobilisierung am 26.7. folgten am 27.: Asseg Franz, Glantschnig Lorenz, Hebein Josef, Hobian Jochann, Kuglitsch Blasius, Kanalz Franz, Kanalz Johann, Kattnig Josef, Kaiser Johann, Kuglitsch Franz, Kuglitsch Franz (Kotnig), Leiler Blasius, Leiler Johann, Leitner Johann, Melchior Thomas, Müller Johann, Napoky Josef, (Lehrer, als Fähnrich der Res.), Nessmann Johann, Pignet Blasius, Pignet Valentin, Pignet Johann (Zimper), Pignet Jakob, Pipp Lukas, Pipp Michael, Pipp Stefan, Schaubach Franz, Tschurwald Johann, Wallner Anton, Wiegele Jakob, Wirtitsch Josef, Zankel Johann.

Neu assentiert wurden im ersten Kriegsjahr Achatz Anton, Guldenprein Valentin, Janach Ferdinand, Jank ?, Kaiser Paul, Moser Johann, Schwei Peter, Türk Lorenz, Wiegele Johann, Zesar Valentin.

Freiwillig rückten ein: Ehrlich Felix, Knecht, und der bereits 65 Jahre alte Wiegele Johann, der gleich nachher zum Korporal befördert wurde und als Aufseher bei einer Partie Landsturmarbeiter Dienst machte.

Am 3.10.1914 hatten sich alle im Jahre 1894 geborenen Männer sowie jene, die bei der Frühjahrsassentierung nicht verblieben waren, zu stellen. Davon wurden für waffentauglich befunden: Achatz Ernst, Kattnig Johann, Pipp Franz, Politschnig Johann, Rupitsch Johann, Schoier Johann, Popatschnig Gregor, Knecht, drei Wochen später rückten diese Rekruten ein.

Am 2.12.1914 fand in Villach die Musterung der landsturmpflichtigen Jahrgänge 1878 - 90 statt. Zum Landsturmdienst mit der Waffe wurden für tauglich befunden: Adunka Jakob, Godez Vinzenz, Leiler Markus, Michelz Christian, Michelz Franz, Michelz Sebastian, Moser Valentin, Moser Sebastian, Knecht, Peternell Johann (Knecht), Pipp Andreas, Pipp Johann, Pipp Johann (Gallautz), Ranacher Andreas, (Knecht), Schmid Michael (Knecht), Titscher Johann, Wurzer Valentin.

Bei der am 15.3.1915 erfolgten Musterung des Jahrganges 1896 verblieben: Alois Kunstl, Schusterlehrling; Pock Johann, Knecht, Zesar Anton, Knecht, Schneller Jakob, Knecht, Kandutsch Johann, Knecht, Michor Josef, Mandel Johann, Knecht. Diese Rekruten rückten am 15.4. ein.

Folgende Männer aus Feistritz starben während dieses Krieges den Heldentod für ihr Vaterland und wurden durch die Errichtung eines Denkmales geehrt:

Cesar Valentin	gefallen	1914 in Russland
Kaiser Johann	vermisst	1914 in Russland
Nessmann Johann	vermisst	1914 in Russland
Türk Lorenz	vermisst	1914 in Russland
Kaiser Anton	vermisst	1915 in Italien
Müller Josef	gefallen	1915 in Italien
Titscher Johann	vermisst	1915 in Russland
Cesar Mathias	gefallen	1915 in Italien
Hobian Johann	gefallen	1916 in Italien
Godez Vinzenz	gefallen	1916 in Russland
Kramer Johann	gefallen	1916 in Russland
Asseg Franz	gefallen	1916 in Italien
Moser Johann	gestorben	1916 in Albanien
Leiler Markus	gefallen	1916 in Italien
Michelz Christian	gefallen	1916 in Russland
Wiegele Johann	gefallen	1917 in Italien
Brandstätter Anton	vermisst	1918 in Italien
Moser Johann	gestorben	1919 in Italien

Ehre Ihrem Angedenken

II. Geographisches

Geologie des Gailtales

Das äußere Antlitz unserer Gegend wurde zum wesentlichsten Teil durch die Vorgänge in der Eiszeit geprägt. Die Gebirgszüge unserer Alpen wurden vor langen, langen Zeiten, durch kleinste Lebewesen gebildet, die sich in einem Meer aufhielten, das den Raum unserer Heimat bedeckte. Faltungen der Erdrinde stülpten die hohen Kämme auf und bildeten den Grund zur heutigen Erscheinung.

Das Gailtal war seinerzeit ein viel höher gelegenes Tal, etwa so hoch, wie das Lesachtal. Die Reste dieser alten hochgelegenen Talsohle bildet der Rücken zwischen Förolach und Labientschach, der Rücken des Eggforstes südlich des Presseggersees und endlich der Höhenzug, der sich ostwärts Arnoldstein am Südrand des Tales hinzieht.

Vor dem Beginn der Eiszeit aber war schon das heutige System des Tales fertiggestellt. Die verändernde Kraft der Gletscher und Schmelzwässer hat trotz allem

in weitem Maße an der Fertigstellung des heutigen Talbildes weitergearbeitet. Gerade in Feistritz gibt es eine Reihe von eindrucksvollen Zeugen aus dieser Zeit.-So findet sich gleich unter der Kirche, am Steig von der Ortschaft zur selben ein schön ausgeprägter Gletscherschliff. Diese glatte Felsenstelle wurde unter ungeheurem Druck von den vorbeiziehenden Eismassen abgeschliffen. Dieselben Schliffe finden sich hin und hinauf dem Weg zur Alm bis zu einer Höhe von etwa 1.000 Meter. Ein schönerer und eindrucksvollerer Zeuge aus dieser Zeit wurde beim Bau des neuen Kirchenweges vernichtet. Gleich linker Hand, wenn man vom Weg zur Alm zur Kirche hin abbiegt, findet sich eine etwa einen Meter große Mulde im Felsen, die den Rest eines schönen und tiefen Gletschertopfes darstellt, welcher beim Bau dieses Weges weggesprengt worden war. Diese Gletschertöpfe entstehen durch das stete Hineinströmen von Wasser in eine Mulde im Felsen, die sich weiter und weiter auswäscht. Meistens gerät in einen solchen Tümpel auch ein Stein, der wohl hineingeraten kann, aber durch seine Schwere nicht mehr hinauskommt. Dieser Stein wird nun stets gedreht, schleift sich zu einer Kugel ab und höhlt bei dieser Gelegenheit den Tümpel weiter aus. Endlich bilden die Tone und Sande der Hrast eine Ablagerung dieser Zeit, denn sie sind fremdes Gestein. Sie gaben das Rohmaterial für die dort arbeitende Ziegelfabrik ab.- Das Gailtal aber hat noch einen weiteren eindrucksvollen Zeugen aus dieser Zeit, den Wolayersee, der seine Entstehung der drohenden und bohrenden Wirkung des Eises verdankt. Im Kessel des Wolayersees trafen gleich drei Gletscher aufeinander. Die unglaublich große schiebende Kraft derselben setzte sich an ihrem Treffpunkt in eine drehende um, die im Laufe der Zeit das Becken des Sees aushöhlte.

Mächtige Felsblöcke blieben beim Zurückgehen des Eises liegen, Moränen in allen Teilen des Tales zeigen von der Kraft der landbildenden Eisströme dieser Zeit.

Für ein weiteres bildendes Moment in der Landschaft, das auch heute noch voll in Tätigkeit ist, stellt der Graben des Feistritzerbaches geradezu ein Musterbeispiel dar, für die Erosion. Darunter ist die abtragende Tätigkeit des Wassers zu verstehen, welches das Material aus den höheren Stellen in die tiefer gelegenen schwemmt und diese im Laufe der Zeit anfüllt. Die steilen Seiten des Grabens geben im Zusammenhang mit dem Schuttkegel, auf dem sich die ganze Ortschaft befindet, einen Einblick in diese Werkstatt der Natur. Diese Schuttkegel aber sind gleichzeitig mit die Ursache für das Bestehen der ausgedehnten Moose des Tales, denen sie den Abfluß des Wassers versperren.

Das Gestein ist in den meisten Fällen ein Kalk, sowie Schieferton und ein Quarzkonglomerat. Die beste Ausbildung erfuhr diese Formation im Graben des Nötscherbaches, wo sie zu schönen Versteinerungen aufsteigt. Im südlichen Bergzug finden sich Schiefer- und Sandsteine zusammen mit Quarzkonglomeraten und Fusulinenkalken. Kupfererze finden sich auf der Feistritzeralm, die aber schon lange nicht mehr abgebaut werden. Auch sonst gibt es in der näheren und weiteren Umgebung von Feistritz Bergbaue aller Art, wie Blei, Eisen, Silber und verschiedene andere Erze und Minerale.

Entsprechend dem hohen Alter der Gail ist auch ihr Name schon sehr alt. Der Name ist keltischen Ursprunges und von den Langobarden auf die Bayern gekommen. Den Römern war das Tal als vallis Georum, als das Tal der Gei bekannt. 1090 ist der Name Gila, später Gile oder Gil, Geil oder Geyl bekannt. Die Mundart bezeichnet den Fluß im unteren Tal mit Gail, im oberen dagegen mit Geile.

Der Windische nennt den Fluß Sila. Dieselbe Flußbezeichnung wird vielfach im Einflußgebiet der Griechen gebraucht, so im Peloponnes, um Neapel und an der Ostküste des adriatischen Meeres. In diesen Räumen lebten die Pelasger, die Stammväter der Etrusker, denen in der Folge der ganze Raum des heutigen Oberitaliens zur Heimat wurde. Mit Sila wird nun bei diesen Völkern der betrunkene Begleiter des kahlköpfigen Bacchus bezeichnet, der als Gott des Weines und der Trunkenheit verehrt wurde. Die Pelasger nun verehrten in besonderer Weise das berauschende Getränk und dessen Gott. Und von diesen Namen stamme nun auch der Name der Gail als dem Lande der Silaner her. Lautgeschichtlich bildet der Name Sila eine Besonderheit, denn im allgemeinen wird das slovenische lange i und u in der Mundart zu ai und au, etwa Riesach zu Reisach oder Linsdorf zu Launsdorf. Hier bei unserem Namen aber trifft die Ausnahme dieser Regel zu, die besagt, dass dieses i auch zu ai werden kann, wie in Gila zu Gail.

Dieser Flußname gehört, wie verschiedene andere auch, zu den am frühesten von Deutschen übernommenen Fremdnamen. Dies läßt sich wieder aus einer lautgeschichtlichen Tatsache erweisen: das g vor i und e ist im Slavischen spätestens im 8. Jahrhundert zu z geworden. Da wir heute noch Gail und nicht etwa Zaul sagen, oder Zeil, so hat das übernehmen schon zu dieser Zeit stattgefunden.

Das Klima ist der allgemeinen Lage angemesssen. doch sind die Temperaturunterschiede zwischen Sommer und Winter oft sehr hoch, betragen mehr als 25 Grad. An den Hängen dagegen sind diese Unterschiede nicht so groß, da stehen milden Wintern gemäßigte Sommer entgegen. Die Temperaturumkehr macht sich im steigenden Maße bemerkbar. Besonders groß sind im Durchschnitt auch die Niederschlagsmengen. Gewitter sind selten, die Schneemengen groß, besonders in höheren Lagen.

Tierwelt

Genau, wie die Bevölkerung und die Oberflächenbewachsung unterlag auch die Tierwelt im weitgehenden Maße einem Wandel. Die Ursachen dazu sind einerseits in der veränderten Lebensbedingung der Umwelt und andererseits im Eingreifen des Menschen gegeben, der besonders in der neueren Zeit durch seine Eingriffe die Natur und die Grundlage der Fauna im erheblichen Maße verändert hat. Aber nicht allein die Eingriffe in die Natur, sondern auch das Nachstellen, das Jagen der Tiere, hat vielfach zu deren Vertreibung oder Ausrottung geführt.

Von den prähistorischen Tieren ist uns im Gailtal kaum eines überliefert. Da wir aber, wie schon gezeigt wurde in nächster Nähe Reste dieser Tiere finden konnten, ist es anzunehmen, dass sie sich auch in unserem Tale aufgehalten haben. Ich meine hier die Reste des Höhlenbären im Heidenloch bei Villach. Der Riesenhirsch hat sich sicher hier aufgehalten, ebenso wie der Höhlenbär. In jüngerer Zeit erst verschwand der Rothirsch aus unseren Wäldern, wohl der Nachstellung des Menschen Raum gebend. Er fiel durch seine gewaltige Kronenendenbildung auf. Eher noch als sein größerer Vetter fiel der Alpensteinbock der Ausrottung durch die unvernünftige Verfolgung der Menschen anheim. Bestimmt hauste er in den Gebirgsregionen des oberen Gailtales, während im unteren nur streifende Tiere zu finden waren. Auch die Berge nördlich von Hermagor waren seine Heimat. Ein häufiger Gast des

Presseggersees und der versumpften, reich mit Gehölzen bestandenen Auen und Mäandern der Gail war der Biber, der aber schon seit längerer Zeit durch die regulierenden Arbeiten des Menschen seine Daseinsgrundlagelage verloren hatte und ausgestorben ist. Im 17. Jhd. jedoch war er ein Wild, das man in den Schusslisten des öfteren finden konnte. Viel länger als der Biber widerstand der Fischotter den veränderten Lebensbedingungen und wurde noch vor einigen Jahrzehnten im See und auch in der Gail angetroffen; heute ist er äußerst selten geworden. Gleichzeitig mit dem Biber finden wir das wehrhafte und schädliche Wildschwein in unseren Wäldern, das besonders in den gerodeten Gründen des Bauern große Schäden anrichtete und daher zu den bestgehasstesten Feinden des Bauern zählte. Wo das Wildschwein sich siehlt, dort haust auch der Bär, den wir auch hier in unseren Wäldern antreffen konnten. Verschiedene Namen geben heute noch Kunde vom Vorkommen dieses Recken der Wälder. Das Bärental am Dobratsch spricht da eine gewichtige Sprache. Im allgemeinen wird es sich wohl nur um Irrläufer gehandelt haben, die gleich den vereinzelt erschienenen Wölfen aus den südlichen Grenzbergen zu uns eingewechselt sind. Im übrigen wurde ein Wolf erst vor einigen Jahren am Dobratsch erlegt, ein Zeichen, dass die alten Wechsel sich noch immer bewähren. Luchs und Wildkatze zählten vor hundert Jahren zur normalen Beute eines tüchtigen Jägers, wenn sie auch schon selten geworden waren. Heute sind beide Tiere, vor allem die Katze schon völlig ausgestorben. Dasselbe trifft auch für das possierliche Tierchen unserer Almen, Alpenmurmeltier zu, von dem es heute kaum ein Exemplar mehr gibt. Von den großen Raubvögeln lebten bei uns der Lämmergeier und sein Vetter der Bartgeier, die aber ebenso, wie die Majestät dieser Familie, der Königsadler und der Steinadler nicht mehr gesehen werden. Angeblich sollen sich ein Pärchen des ersteren noch in letzter Zeit an Dobratsch aufgehalten haben, aber eine genauere Nachricht darüber liegt nicht vor.

Das übrige Wild hat sich durch die langen Jahre her erhalten und bildet heute noch eine reiche Beute des Jägers in unseren Wäldern und Gewässern. Gerade den Fischen setzte die Regulierung der Gail stark zu, die Unruhe im Wasser und die Abfälle der Maschinen verursachten ein großes Fischsterben. Gegenwärtig kann man eine leichte Zunahme des Fischbestandes in der Gail beobachten.

Dasselbe gilt auch für die Krebse unserer Bäche und Mooswässer, die einstmals ein Eldorade für den Krebsenfänger bildeten. Es lässt sich nachweisen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Herrn von Wasserleonburg allein durch ihren bestallten Jäger im Laufe von 13 Jahren 68.342 Krebse zur Tafel geliefert erhielten. Nicht minder beliebt bei den hohen Herren waren die Frösche, von denen in 10 Jahren 10.526 verzehrt wurden. Diese Tiere galten als Delikatesse und wurden nur für die Herrn gefangen.

Zu den Jägern dieser Zeit gehörten auch die Vogelfänger, die eine eigene Konzession hatten und an bestimmten Stellen ihrem Gewerbe nachgehen konnten.

Unterziehen wir den Wildbestand unserer Wälder etwa um 1780 einer genaueren Betrachtung, so finden wir folgende Beute des herrschaftlichen Jägers verzeichnet, über den noch gesondert zu sprechen sein wird: Hirschen, Bären, Dachse, Iltis, Reh, "Hund und Katze", worunter wohl wildernde Tiere zu verstehen sein werden, dann weiter Fuchs, Hase, Habicht, Geier, Wildgans, Gänse, Stockenten, Enten, Duckenten, Spielhahn und -henne, Auerhahn und Auerhenne, Rohr-, Hasen- und

Steinhiendl, Moosschnepfen, Regeln und Turteltauben, Wildtauben, Tschöget, Foliben, Konabetter, Eulen, Kibitze, Stare, Klieberer, andere Vögel, Krebsen, Frösche, gute und schlechte Fische, sowie Neunaugen, die besonders angeführt werden. Ferner gehören hierher Gemse, Wolf, Luchs, Biber, Fischotter, Edel- und Steinmarder, Schneehiendl und Schnepfe.

Ebenso, wie der Wald, gehörte auch die Jagd als ein Reservat der Herrschaft. Die Verträge darüber gehen weit zurück, bis an die Wurzel der Grundherrschaft und behielten bei jeder Veräußerung der Grundherrschaft dieses Recht dem Herrn vor. Er konnte naturgemäß nicht allein nach den Rechten in seiner Jagd sehen, daher stellte er einen Jäger an, einen "Wald- und Jagdhüter", für den es genaue Dienstanweisungen gab. Wie sein Titel schon erweist, hatte er zwei verschiedene Aufgabenbereiche, einmal die Hege und Beaufsichtigung des Wildes und zum anderen die Kontrolle der Waldnutzung durch den Untertanen, der ja seine Servitutsrechte in den Wäldern besaß. Hier an dieser Stelle wollen wir uns mit den Aufgaben des Jägers befassen.

Sowohl zum Schutze des Herrenrechtes an der Jagd, als auch zur Hege des Wildes bestanden eingehende Vorschriften, deren Überwachung die erste Aufgabe des herrschaftlichen Jägers war. Wie bei jeder anderen Vorschrift gab es auch Strafbestimmungen. Betrat nun der Jäger einen Untertanen bei einem Jagdfrevel und brachte diesen zur Anzeige, so erhielt er 1/3 der verhängten Strafe. Dieses Verfahren war dazu angetan, den Diensteifer des Jägers zu steigern. Im allgemeinen wird das wohl nicht nötig gewesen sein, denn die Beute desselben wurde vom Grundherren abgelöst, der Jäger war verpflichtet, diese abzuliefern und bekam für jeden erfolgreichen Schuß eine Prämie. Die Höhe dieser Prämien war festgelegt, wobei für ein erlegtes eingewechseltes Wild eine besondere Prämie festgesetzt war. Dies deshalb, weil mit einem regelmäßigen Abschuss eines solchen Wildes kaum zu rechnen war. Stellte der Jäger gar einen Wilderer, erhielt er nicht nur die erhebliche Strafe in seinem Anteil, sondern hatte auch das Recht, die Waffe des Wildfrevlers zu behalten, was einen großen Gewinn bedeute. Der Grundherr hatte allerdings das Recht, diese Beute für sich zu beanspruchen, musste aber dem Jäger dafür eine entsprechende Ablöse zahlen, mindestens jedoch 2 Gulden. Die Einhaltung der Schonzeiten wurde den Jäger zur strengen Pflicht gemacht, davon ausgenommen waren nur "reissende Tiere, wie Bären, Wölfe, Luchse." Die Ablieferung der Strecke erfaßte nicht immer das ganze Wild; von einem Bären z.B. beanspruchte der Grundherr nur die Decke, drei Rippen, den Speck und die Tatzen. Alles andere behalten. Um Unterschleifungen und Nachlässigkeiten konnte der Jäger vorzubeugen, wurde bestimmt, dass die Ablieferung als "frischer" zu erfolgen habe, d. h. gleich nach dem Schuss.

Im übrigen hatte der Jäger als Angestellter des Grundherrn dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie alle anderen. Er hatte bei der Beaufsichtigung der Roboter mitzuwirken und war in erster Linie für den Fortgang der Arbeit verantwortlich. Ferner hatte er bei dem mißlichen Geschäft der Rekrutierung mitzutun und die Verpflegung der herrschaftlichen Jagdhunde zu beaufsichtigen. Dass er der ständige Begleiter des Herrn bei der Jagd war, ist klar.

Verkehr

Die verkehrstechnische Situation unserer Ortschaft war in den vergangenen Jahrhunderten unverändert die eines Durchgangsdorfes, dem nur die Abzweigung der Straße nach Vorderberg eine kleine Bedeutung verschafft.

Mit der steigenden Wichtigkeit des Verkehrs aber gewinnt Feistritz eine bedeutende Stellung als letzte Ortschaft im Tale vor der Endstation und später der Durchlaufstation der Eisenbahn in Thörl - Maglern. Zusätzlich günstig wirkte sich die beträchtliche Pferdezucht der Ortschaft aus, so dass von hier aus ein großer Teil des Zubringerverkehrs aus dem Gailtal zur Eisenbahn in Thörl durchgeführt wurde. Über das Fuhrwesen in unserer Ortschaft wird an anderer Stelle gehandelt werden.

1894/95 jedoch änderte sich die Lage wieder, und diesmal grundsätzlich und zu Ungunsten der Feistritzer Bauern durch die Eröffnung der Gailtaler Eisenbahn. Diese Strecke schloß in Arnoldstein an die bestehende Linie an und sollte zuerst bis Hermagor, später bis Kötschach an das Ende des Tales geführt werden.

Im Juni 1890 schon traten über Anregung des Herren Felix von Mottony, des Besitzers des Feistritzer Ziegelwerkes mehrere Hauptinteressenten zusammen, um ein Gesuch zu verfassen, welches die Erteilung einer Vorkonzession zur Erbauung einer Lokalbahn von Arnoldstein oder Thörl - Maglern nach Hermagor zum Ziel hatte. Dieses Gesuch wurde auch am 10.10.1890 an die Herren Christoph Gallin, Hans Gasser sen., Jakob Jochum, Franz Lamprecht, Margreth und Co., Johann Memmer, Felix von Mottony und Peter Rossbacher erteilt, wobei den Gesuchswerbern zur Pflicht gemacht wurde, die Normalspur einzuhalten. 1891 konstituierte sich das Komitee und im selben Jahre begann die Ausarbeitung des Planes durch Herrn Ing. Friedrich Seeligmann. Staatliche Stellen unterstützten das Vorhaben und garantierten die Zinsen für die auszugebenden Aktien dieser Bahn. Das Kapital betrug vorerst 250.000 Gulden, welche später um weitere 150.000 vermehrt wurden. Diese Summen brachte die Bevölkerung und das Land durch Zeichnung der Aktien auf; die Sicherstellung dieser Summe gelang in knapp zwei Jahren intensiven Werbens. 1893 fanden die behördliche Beaehuna und Enteignungsverhandlungen statt, worauf am 11.6.1893 die endgültige Konzession an die Herren Felix von Mottony, Hans Gasser sen. und Franz Lamprecht erteilt wurde. Die Ausführung des Projektes übernahm die Baufirma E. Groß und Co., die Finanzierung die Kärntnerische Sparkasse in Klagenfurt. Die gesamten Baukosten beliefen sich einschließlich des Fuhrparkes auf 1,580.000 Fl.

Wirtschaftliche Verhältnisse

der der Vergangenheit Dorfes Das bei Beschreibung eines Existenzgrundlage nicht unberücksichtigt bleiben darf, liegt auf der Hand. In Feistritz steht die Viehhaltung annähernd gleichwertig neben dem Ackerbau, wenn letzterer auch nur zur Deckung des Eigenbedarfes ausreicht. Die anbauwürdige Fläche ist durch den Wald auf der einen Seite und durch das Moos auf der anderen entscheidend eingeengt, so dass es nicht weiter reicht. Diese Einengung bringt aber weitere Vorteile mit sich. Es ist den Bauer von Feistritz möglich, sich aus seinen Waldanteilen finanzielle Vorteile zu verschaffen, wenn es an der Not sein sollte und das Moos bildet mit seinen reichen Futtervorräten die Grundlage für die ausgedehnte

Pferdezucht dieser Ortschaft. Die Zucht der schweren und ausdauernden Gailtalerpferde hat ihren Schwerpunkt in Feistritz und der näheren Umgebung, wenn ihr heute im Zeitalter der "eisernen Pferde" auch nicht mehr die Bedeutung von einst zukommt.

Dieser Pferdezucht sei zuerst unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Beachten sie dazu auch die Ausführungen über das Fuhrwerksgewerbe im Kapitel IX.- Sie reicht weit zurück in die graue Vorgeschichte unserer Heimat. Norische Rennpferde waren bei den Wagenrennen der Römer gesuchtes Material. Auch später bewahrten sie sich immer einen guten Platz in der Klassifikation der Zugtiere des Alpengebietes, was auch heute noch seine Gültigkeit hat. Der Gailtaler Pferdezuchtverein nahm sich als Standesorganisation im besonderen der Förderung dieses Zweiges an. Darüber unterrichten Sie die Ausführungen über die Gemeinschaftseinrichtungen dieser Arbeit.

In den Inventaren der Bauern rangierte das Pferd als das wertvollste aller Tiere. Es wurde aber nicht nur zur Zucht und zum Zug herangezogen, sondern diente auch vielfach als Reittier für den Bauern und als Tragtier für den "Säumer". Dies beweisen die zahlreichen Sättel aller Art, die in diesen Inventaren genannt werden. Die Ausrüstung eines Fuhrmannes findet entsprechenden Raum. Alle uns heute geläufigen Ausdrücke für verschiedene Tiere und ihre Geräte sind schon altüberliefert. Schnitz und Saumroß, Hengst und Wallach, Kummet und Strang, Lat und Biss sind alte Ausdrücke.- Die Regelung der Weiderechte, vor allem aber die erbitterten Auseinandersetzungen bis zur endgültigen Festlegung derselben, geben ein Bild von der Wichtigkeit dieses Erwerbszweiges unserer Bauern. Darüber unterrichten Sie die Darstellungen über die Nachbarschaft. Die Vorratswirtschaft in der Scheune zeigt weit mehr saures als süßes Heu.

Neben dem Pferd findet sich als wesentlicher Teil der bäuerlichen Haushaltung das Rind, dessen Hauptprodukt, die Milch, nicht zum Verkauf kam, sondern im eigenen Haushalt aufging. Sehr selten nur finden wir Hinweise, die zugeben, dass die Milch einem fremden Konsum zugeführt wurde, wenn wir von den Ablieferungen an die Grundherrschaft in Form von Käse absehen. Auch hier finden wir die vielfältigsten Bezeichnungen der Tiere. Das Futter wurde in erster Linie auf den Bergwiesen gewonnen und dann auch auf den Äckern im Rahmen der Mehrfelderwirtschaft, auf die wir noch zu sprechen kommen. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte auch der Ochse als Fleischlieferant. Schon bei den Ablieferungen aus der Zeit der französischen Besetzung fallen uns die zahlreichen Fleischochsen auf. Diese Feststellung ist wichtig, denn gerade Kärnten war in vergangenen Zeiten ein nicht zu unterschätzender Lieferant für diese Tiere, die in erster Linie in die fleischarmen Gebiete südlich unserer Grenze gingen. Die Sömmerung dieser Tiere findet auf der Feistritzer - Alm statt, die im Besitze der Nachbarschaft ist. Die Aufteilung der Rechte an dieser Alm ist genau festgelegt. Nach Abschluss der Almzeit wird das Vieh keineswegs gleich nach Hause getrieben und in die Stallfütterung übernommen, sondern bleibt noch lange Zeit in den Bergwiesen, wo sie allerdings von den einzelnen Besitzern gemolken werden. Zu diesem Zwecke müssen jeden Abend und jeden Morgen die Leute zum Vieh in die Wiesen hinaufsteigen, was einen großen Zeitverlust mit sich bringt. Da aber die dringendste Erntearbeit schon vorüber ist, fällt dieser Nachteil nicht so sehr in das Gewicht. Das Weiderecht an diesen Bergwiesen ist in einer eigenen Urkunde niedergelegt.

Auch die Schweine waren ein wesentlicher Faktor in der Sicherung der bäuerlichen Ernährung. Eigene Gründe sind dieser Viehgattung vorbehalten und wir erfahren, dass z.B. die Zhischowa als Schweinehalt nicht nur für die Feistritzer, sondern auch für die Achomitzer und die Nötscher Bauern vorgesehen war. Durch Abkommen mit den beiden Ortschaften sicherten sich die Feistritzer das alleinige Nutzungsrecht. Dort aber fanden nicht nur die Schweine ihre Nahrung, sondern auch die zahlreichen Gänse der Ortschaft, die mit rauschendem Flügelschlag jeden Morgen aus der Ortschaft dorthin flogen und erst am Abend wieder zurückkehrten. Heute noch erinnern sich die Feistritzer an diesen täglichen Gänseflug. Die heute noch beliebte Sasaka, ein Gemisch von Schweinefett und zerschnittenem Speck, welches als kräftiger Brotaufstrich dient, ist schon eine alte Einrichtung in Feistritz. Schon im Jahre 1651 wird uns vom "Verhakhert" berichtet, von dem ein Pfund nur 7 ½ Pfennig kostete. Die Haut der Schweine wurde im Hause gegerbt und als Rohmaterial für das Pferdegeschirr verwendet.

Schafe und Ziegen spielten nur eine untergeordnete Rolle, wenn erstere auch für die Wollversorgung des Bauern gehalten wurden. Von größeren Schäfereien finden wir keine Spur, es hielt jeder Bauer nur so viel Schafe, als er für seinen Bedarf brauchte. In erster Linie wurden sie von den Armen der Gemeinde gehalten, die das Futter für die Tiere dort nahmen, "wo es der Herrgott wachsen ließ", wie sich der Pfarrer ausdrückt und weiter hinzufügt: Man gönnt den Armen gewiss gerne ein Almosen, aber sie fragen nicht und nehmen es selbst, sei es Streu, Futter, Holz, Feldfrüchte, Kartoffeln, Kukuruz oder Obst".

In der Feldwirtschaft spielte in älterer Zeit der Heiden die größte Rolle. Er stellte das Volksnahrungsmittel dieser Zeit dar. Dies geht einwandfrei aus den Angaben der alten Inventare hervor, die nebenher auch zeigen, dass der Vorrat an Saatgut für diese Frucht der größte war. Gleich nach dem Heiden aber steht die Gerste, die in erster Linie als Nahrungsmittel und nicht als Futtermittel gebraucht wurde. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also etwa um 1725 scheint der erste Mais hier zum Anbau gekommen zu sein, denn 1750 wird erst von der Grundherrschaft von dieser Frucht ein Zins erhoben. Diese Nachricht stammt allerdings aus den benachbarten Ortschaften Saak, Nötsch und Förk, doch wird sich die Lage in Feistritz nicht grundsätzlich anders gestaltet haben. Diese Frucht erfreute sich rasch steigender Beliebtheit unter den Bauern wegen ihrer vielseitigen Verwendbarkeit. Die Herrschaft erhob für ein Viertel Ansaat einen Zins von 15 Kr. Die Rübe als einzige Hackfrucht wurde ebenfalls sehr gepflegt. Sie diente in erster Linie für den menschlichen Genuss. Das Brotgetreide, wie Weizen und Roggen spielten vor 200 Jahren noch nicht dieselbe Rolle, wie heute, daher wurde ihr Anbau auch nicht so stark betrieben. Des weiteren finden wir auf den Feldern noch Hirse, Hafer, Bohnen, die in größerer Menge gebaut wurden, das Mischach, ein Mischgetreide, das aus Roggen, Weizen und oft auch noch aus Gerste zusammengesetzt war. Hanf, Fisolen, Fennich und Lein schließen diese Reihe. Das Stroh stellt als wertvolles Futtermittel ein willkommenes Nebenprodukt dar, welches der knappen Futtergrundlage des Bauern weiterhalf. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte auch der Klee, welcher in reichen Maße angebaut wurde.

Auch die Fruchtfolge lässt sich feststellen und es ist aufschlußreich, zu hören, dass sie sich von der heute üblichen kaum unterscheidet. Die Fruchtfolge wurde für drei, bzw. für sechs Jahre festgelegt. So baute ein guter Bauer im ersten Jahre Weizen, so er solchen zu erzeugen gedachte, im zweiten Mais und Fisolen, im dritten Korn,

also Roggen, im vierten Klee, im fünften Gerste, und endlich im sechsten Hafer, Flachs oder Hanf. Diese rationelle Wirtschaftsweise zeigt, dass man bestrebt war, den Boden nach Möglichkeit gut zu nützen. Auffallend ist es vor allem, dass in diesen Nachrichten immer wieder ausdrücklich betont wird, dass man ja auf gute Düngung zu achten habe, denn der Boden sei sehr seicht. Vor allen bei Verpachtungen wird auf diese Seite des Vertrages besonderes Gewicht gelegt, denn, wenn man auch nur ein Jahr aussetze, bliebe der Ertrag für einige Jahre hinter dem eines gut gedüngten Ackers in der gleichen Lage zurück. Dem Pächter wurde darum das Düngen und gute Bearbeiten des gepachteten Grundes auch von Seiten des Verpächters zur strengen Pflicht gemacht. Besonders gut mussten Hirse, Hafer, Türken mit Fisolen und Gerste gedüngt werden.

Neben dieser dargestellten Fruchtfolge kennen wir aus Beschreibungen noch eine Reihe weiterer Fruchtfolgen, die sich über drei Jahre erstrecken. Einige davon will ich mitteilen. So baute man im ersten Jahre Weizen, dann wurde für das zweite Jahr mit guter Düngung Korn gebaut und im dritten ohne Dünger Hafer. Oder im ersten Jahr Mais, im zweiten bei guter Düngung "kleiner Weizen" - Hirse, und im dritten Gerste mit italienischem Klee. Oder im ersten Jahr Hafer, Flachs oder Hanf, im zweiten Korn und im dritten Kukuruz mit Fisolen. Diese Reihe ließe sich weiter fortsetzen.

Die Egartenwirtschaft wurde ebenfalls geübt, besonders in jenen Teilen, die vor noch nicht zu langer Zeit erst gerodet wurden. Diese Gründe wurden nur jedes dritte Jahr oder noch seltener umgebaut und als Acker genützt. In der Zwischenzeit wurde zweimal gemäht und im Herbst das Vieh geweidet, wobei darauf gesehen wurde, dass die Grasnarbe vor dem Einwintern nicht zu sehr abgefressen wurde. Das Weide- und Streurecht in den Wäldern der Herrschaft stellte eine wesentliche Grundlage für die Viehhaltung dar, wenn sich auch die Herrschaft sehr dagegen wandte, denn das Jungvieh, vor allem die Ziegen und die Schweine, richteten durch das Abfressen der jungen Triebe bleibende Schäden in der Kultur an. Auch das "Schnaten" der Bäume, das Abschlagen der unteren kleinen Äste zur Gewinnung des Streues für das Vieh zeitigte ähnliche ungute Erscheinungen.

Über die Bedeutung der Rodungsvorgänge wurde schon gesprochen. Hier will ich mich darauf beschränken, im einzelnen jene Gründe zu nennen, von denen sich urkundlich nachweisen lässt, dass sie noch um 1780 als Rodungen bezeichnet werden. Es sind dies neben dem Pfarr- und Messnereibesitz am Sagrat die Gründe in der Flur Hrast; die Häuser Nr. 24, 59 und 94 besitzen dort mehrere Gründe, die Häuser Nr. 84, 11, 78, 76, 44, 74, 79, 26, 18, 8, 73, 86, 85, 89, 33, 92, 83, 93, 12, 95, 87, 9 und 17 je einen. Dieselbe Bezeichnung tragen auch die Gründe der Häuser Nr. 30 und 54 im Strittnig, sowie jene der Häuser 47, 70, 78, 31, 18, 62, 32, 46, 60, 88, 40, 92, 35, 23 und 62 in der Hardinjah.

Die Bezeichnung "Rauth" ist so feststehend, dass damit sogar Grenzen beschrieben wurden. So heißt es z.B. bei der Beschreibung der Grenze einer Pfarrwiese ..." bis an des Aunitsch zu Feistritz Räutern und Maad, von dannen unter den besagten Räutern und Maad....", wobei unter Maad eine Wiese zu verstehen ist.

Tierzeichen

Eine ähnliche Aufgabe, wie die Hauszeichen erfüllen die heute noch in Feistritz üblichen Zeichen, mit denen man die Tiere versah, wenn sie zum gemeinsamen

Auftrieb auf die Alm vorbereitet wurden. Diese Merkmale wurden und werden durch Beschneiden der Ohren hergestellt. Nahezu jeder Bauer hat sein eigenes Zeichen, welches entweder aus einzelnen oder auch aus zusammengesetzten Kerben und Schnitten oder Löchern bestehen. Es lassen sich aber auch Gruppen von Bauern feststellen, die dasselbe Zeichen benützen. Diese kennen ihre Tiere schon auseinander. Das Zeichen hat vor allem den Sinn, den Hirten, der ja nicht alle Tiere dem Aussehen nach auseinander halten kann, diese Unterscheidung zu ermöglichen.

Auch die Tiere der benachbarten Ortschaften tragen so ein Zeichen, das vielfach dasselbe ist, wie in Feistritz.

Heute haben diese Zeichen nur mehr einen rein praktisch häuslichen Nutzen. Früher aber spielten sie eine gewichtige Rolle, vor allem beim Unterscheiden der Tiere, wenn dies widerrechtlich irgendwo eingeweidet wurden und der Flurhüter den Schaden feststellte. Diese Tiere wurden gepfändet und der Besitzer hatte sein Eigentum auszulösen. Neben der Strafe für das Unbefugte Einweiden hatte er auch noch ein Futtergeld zu entrichten, wenn er sein Tier nicht gleich abholte.

Geschah dieses Einweiden in größerem Maße, dann wurden nicht alle Tiere eingezogen, sondern nur einige, die zum Pfand blieben. Die Besitzer der anderen wurden nun an Hand der Tierzeichen festgestellt, die jederzeit erkennbar waren. Diese Zeichen waren öffentlich und jeder wusste, wem das Rind mit einem schrägen Schnitt am linken Ohr gehörte. Links ist dabei immer in der Blickrichtung des Tieres zu suchen.

Wald

Der Wald an den Hängen des Berges war grundsätzlich herrschaftliches Eigentum. Die Rechte darauf leitete die Herrschaft noch aus der Zeit der Lehensabhängigkeit vom Hochstift Bamberg her. Aus dem Besitz dieses Stiftes ging teilweise die Herrschaft Wasserleonburg hervor. Der Vertrag über den Waldbesitz ist erhalten und besagt, dass aller Wald, an der Nordseite des Hanges der Herrschaft, jener an der Südseite, gegen das Kanaltal abfallend, aber dem Hochstift und seinen Besitzungen verbleiben sollte. Diese Regelung betrifft nicht nur den reinen Waldbestand, sondern auch noch die Almen, um die ein langer und erbitterter Streit ausbrechen sollte, der auch Todesopfer forderte. Dass der Wald nicht nur Unterkunft für das Wild bot, ist klar. Er war auch zu jener Zeit schon ein Gegenstand geschäftlicher Aktionen, wenn die Holzpreise auch noch keineswegs unsere heutigen Höhen erreicht hatten. Der billigste Rohstoff, der noch dazu in fast unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand, war das Holz und dieses Holz war fest in den Händen der Grundherrschaften.

Eine Ausnahme machte dieses unumschränkte Recht der Herrschaft. Sie geht ebenfalls noch auf die Zeit des erwähnten Vertrages zurück und erlaubt den Untertanen der Ortschaften Feistritz, Achomitz, Göriach und Dreulach, aus bestimmten Teilen des Waldes jenes Holz zu entnehmen, das sie zu ihrer Notdurft brauchten. Dieses "Flamm- und Hausgebäudeholz" war unentgeltlich und gab den Besitzern in späterer Zeit das Recht, sich gegen die Holzpraktiken des Grundherrn mit Erfolg aufzulehnen. Diese Geschäftsgebarung stellte die Holzservitute der Bauern in Frage, wogegen sich großer Einspruch erhob.

Zur Sicherung der Rechte des Grundherrn und zur Pflege des Waldes wurde ein eigener Beamter eingestellt, der auch gleichzeitig alle Pflichten eines Jägers zu erfüllen hatte. Dieser "Wald- und Jagdhüter" war ein Untertane des Grundherrn und hatte als dessen Beamter diesem Gehorsam zu geloben. Als Besoldung erhielt er 30 Gulden im Jahre, ferner für die Livree jedes zweite Jahr weitere 30 Gulden, und für die Schuhe jährlich 5 Gulden. Für jede über seine Anzeige erflossene Strafe erhielt er ein Drittel, für das Auszeigen jedes verkauften Stammes einen Kreuzer. Das Auszeigen des Deputatsholzes brachte ihm nichts ein.

Das Auszeigen des zu fällenden Holzes geschah nun nicht nach der Willkür des Waldhüters, sondern dieser Beamte hatte genaue Vorschriften von seinem Grundherrn, die er strenge zu befolgen hatte. Sie erinnern stark an die heute geltenden forstlichen Bestimmungen und hatten die Erhaltung des Waldes zum Ziel. Es wurde festgelegt, dass in erster Linie die Schadensbäume zu entfernen seien. Darunter sind die Windwürfe und ähnliches zu verstehen.

Im Frühjahr fand sich der Bauer, der sein Holzrecht in den Wäldern der Herrschaft nützen wollte, beim Pfleger in Wasserleonburg ein und erhielt dort eine Anweisung, die ihm zum Bezug einer festgelegten Menge Holzes berechtigte. Seinen so bestätigten Anspruch meldete er nun dem Waldhüter, der einen Tag bestimmte, an dem er für alle Berechtigten gemeinsam das Holz auszeigen würde. An diesem "Holztag" fanden sich alle Bauern ein und gingen mit dem Beamten der Grundherrschaft in den Wald, wo den Weisungen desselben nachgekommen werden musste. Einen Widerspruch gegen seine Anordnungen gab es nicht. Der Waldhüter zeigt nun nach seinen Vorschriften das Holz aus, welches zum Schlagen freigegeben werden sollte.

Dieses Freigeben ging nun so vor sich, dass der Waldhüter an dem betreffenden Baum an der untersten Stelle des Stammes knapp übereinander zweimal das Zeichen des Schlosses anbrachte. Zwischen den beiden Zeichen hatte der Bauer den Baum zu fällen, so dass auf dem ersten Stock das eine und auf dem Strunk das andere Zeichen verblieb. Und zwar hatte er den Baum nach dieser Seite zu fällen, an welcher sich das Zeichen fand. Der Beamte legte auf diese Art auch die Richtung fest, in der der Baum zu fallen hatte, um am wenigsten "Mitholz" zu erbringen, d.h. wo sein Fall im Jungbestand den geringsten Schaden anrichten konnte.

Der Bauer seinerseits versah in Anwesenheit des Waldhüters den ihm zugewiesenen Baum ebenfalls mit seinem Hauszeichen, der damit in sein Eigentum übergegangen war. Dieses Anbringen war von grundsätzlicher Bedeutung, denn der Waldhüter hatte die Aufgabe, sowohl in den Bauernhöfen, als auch auf den Sägen Umschau zu halten, ob auch alle "Sagstöck" mit dem Zeichen des Schlosses versehen seien. Wo dies nicht der Fall war, lag augenscheinlich ein Diebstahl vor, der strenge geahndet wurde. Diese Hauszeichen sind ein uraltes Gut unserer Bauern und ich konnte an Hand der Zeichen der Ortschaft Nötsch, Saak und Förk nachweisen, dass es dieselben sind, die die germanischen Bauern auf der Insel Rügen, in der Schweiz und in Oberitalien führten. Diese weitreichende Verwandtschaft beruht wohl nur auf Äußerlichkeiten, die ihrerseits aber wieder auf denselben Zweck und die gleiche Ausführung der Zeichen zurückgehen. Eine, wenn auch weit entfernte Zusammengehörigkeit kann man nicht von der Hand weisen.

Diesen Zeichen habe ich einen eigenen Abschnitt gewidmet, doch ist es mir leider nicht gelungen, aus Feistritz mehrere solcher Zeichen zu finden. Zeichen wurden und werden hier schon gebraucht, doch kann man diesen Symbolen kaum den Charakter der Hauszeichen in unserem Sinne zuerkennen. Es hat aber jeder Besitz so ein Zeichen geführt und es wäre verdienstvoll, dieselben noch festzulegen, was in der Auseinandersetzung über diese Arbeit wohl gelingen könnte. Ich bitte die Leser, derartige Anregungen festzuhalten und mich zu verständigen.

Nach diesen etwas allgemeinen Betrachtungen kehren wir zu den Verhältnissen in Feistritz selber zurück. Der Wald war herrschaftliches Eigentum und die Bauern hatten davon einen Teil als Servitut zu fordern. Diese beiderseitigen Rechte gaben Grund zu vielerlei Meinungsverschiedenheiten, die schriftlich ausgetragen und somit zu Zeugen der Selbstständigkeitsbestrebungen der Bauern wurden.

Eine Nachricht aus dem Jahre 1751 beschreibt den Umfang des herrschaftlichen Waldes folgend:"Der herrschaftliche Hoch- und Schwarzwald hebt sich unter dem Berg Oisternig in der Dolinzaschattseite an, und streckt sich nach der Höhe des Gebirgs bis an den Kapinberg, oben bei der Dolinza reint er mit Aichelburg, nach der Länge hin zum Kapinberg mit dem bambergischen Waldamt Tarvis und am Kapin mit der Herrschaft Straßfried; der Umfang der ganzen Hochwaldungen begreift etwa vier Stunden in sich. Darinnen wachsen meistenteil Tannen- und Fichtenholz; der Grund zum Wachstum ist mittelmäßig Gleba; das gegen, die Höhe wachsende Holz wird fast alles durch den Wind niedergerissen und somit nicht zum Nutzen gebracht werden können... die übrigen in diesem Landgericht befindlichen Waldungen und Auenen werden den Hubens- und Keuschlersleuten als ein Servitut zu ihrer Bedarffung für Gebäu-, Brenn-, Bau- und zu Wasserfürschlägen, dann zur Unterhaltung der drei über den Gailfluss führenden Brücken nötige Holz ohne eigens dafür einzuhebenden Stock- und Astzins gehalten"...

In dieser Beschreibung des schattseitig gelegenen Herrschaftswaldes vermissen wir eine Angabe der unteren Waldgrenze, die diesen Teil von den Servitutswäldern trennt. Dies scheint mit Absicht so gefasst worden zu sein, denn diese Servitutswälder sind nicht genau festgelegt, sondern dafür werden im allgemeinen jene Waldteile hergenommen, die entweder besonders viele Schäden aufweisen, oder jene, die den Wohnsitzen der Berechtigten am nächsten gelegen sind.

Die Versorgung der Untertanen mit dem Servitutsholz war schlecht, denn man zeigte den Bauern nur das schlechteste Holz aus, benützte sie als unentgeltliche Reiniger des Waldes. Damit aber gaben sich dieselben nicht zufrieden, sondern riefen immer dringender nach einer Aufteilung des Waldes, um eine Sicherstellung ihrer Bezugsrechte auf diese Weise zu erreichen. Denn sie hatten Grund zu der Befürchtung, mit der Zeit kein Holz mehr zugeteilt erhalten zu können, denn die Herrschaft tat ihrerseits in den Servitutswaldungen nicht viel zur Erhaltung des Bestandes. Andererseits hatten auch die Bauern so lange kein besonderes Interesse, diese Wälder zu pflegen, als diese unbeschränktes Eigentum des Grundherrn waren.

Im April 1790 stellten die berechtigten Untertanen aus Feistritz, Achomitz, Dreulach und Göriach, es waren 156, dem Herrn Johann Nepomuk von Magauer eine Vollmacht aus, in ihrem Interesse mit der Herrschaft Wasserleonburg wegen der Waldverteilung zu verhandeln. Dieser erste Versuch, von dem wir Kenntnis haben, stellte keineswegs die Rechte des Grundherrn in Abrede, sondern bestätigt

dieselben vielmehr.- Es ist zu bemerken, dass die Berechtigten an diesem Servitut keineswegs nur Untertanen der Grundherrschaft Wasserleonburg, als dem Besitzer dieser Wälder waren. Dazu gehörten vielmehr alle Bauern dieser Ortschaften, gleich unter welcher Herrschaft sie standen. Es mussten nur alteingesessene Bauern sein, die dieses Recht schon lange besaßen. Neuere Gründungen durch Rodungen oder Teilung hatten an diesem Servitut keinen Anteil.

In seinem Gesuch begründete der "Gewalttrager" der Berechtigten die Forderung nach einer "Waldzerteilung" mit einer zu erwartenden großen Steigerung des Waldertrages durch die entschieden bessere Fürsorge. Wegen der Besitzverhältnisse würde gegenwärtig niemand etwas zum Nutzen des Waldes tun, denn er wäre alleiniger Besitz der Grundherrschaft.- Dieses Ansuchen lehnte die Herrschaft rundweg ab und weist darauf hin, dass die Untertanen seit je her ihre Notdurft an Holz aus den Waldungen bezogen und es auch so in Zukunft gehalten werden solle. Es bestehe darum kein Grund zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse. Es wurden "dieselben mit ihrem Gesuch auf immer abgewiesen."

Dieser erste leise und, wenn wir so wollen, schüchterne Versuch zu einer Einigung über diese brennende, beide Teile tief berührende Frage leitet nun einen Reigen derartiger Auseinandersetzungen ein, die erst ein Ende finden, bis die Bauern zu ihrem Recht gekommen waren.

Schon zwei Jahre später erfolgte wieder ein solcher Vorstoß der Bauern. Diesmal verzichteten sie in richtiger Erkenntnis der wahrscheinlichen Erfolglosigkeit ihres Beginnens auf einen kostspieligen Vertreter und bestellten die Brüder Blasius und Max Kattnig aus Feistritz, Johann Moser, vlg. Petritsch aus Achomitz, Sebastian Wanker aus Dreulach und Blas Zimmermann vlg. Trampitsch aus Göriach als Vertreter der vier Nachbarschaften zu ihren Sprechern. Sie wurden beauftragt mit der Grundherrschaft wegen der Verteilung der Gemeindewaldungen zu verhandeln.

Am 14.4.1792 stellten die so Bevollmächtigten ein Ansuchen in dieser Sache an die Herrschaft und begründeten ihr Begehren wie folgt: "stimme die Herrschaft einer anteilmäßigen Verteilung des Waldes zu, so werde

- 1. eine bessere Holzwirtschaft geführt werden,
- 2. die so häufigen Windwürfe desto sicherer aufgearbeitet werden, weil ja jeder auf seinen eigenen Nutzen bestmöglich sehen werde,
- 3. die Inwohner, die den Wald am schädlichsten seien, künftig gehalten werden, an Holzaufwand zu sparen, indem sie nicht nach ihrem Wohlgefallen die schönsten und gelegensten Stämme werden niederhacken dürfen, sondern bemüssigt sein werden, ihr Holz aus dem für die Herrschaft bleibenden Wald zu kaufen. Endlich sei
- 4. eine gemeinschaftliche Waldnutzung immer dem Bestand schädlich, weil kein Eigentümer vorhanden sei; dagegen sei es der Waldkultur angemessen, wenn der Wald in kleine Teile zerschnitten werde, weil dann jeder solcher Teil seinen Eigentümer, der zugleich die beste Aufsicht tragen wird, erhalten werde."

- Auch hier wird wie im ersten Ansuchen die Bestimmung der Größe des einzelnen Anteiles der Herrschaft überlassen, nur gefordert, dass die Teile der Bauern natürlich größer sein müssten, als die der Keuschler, weil erstere ja einen größeren Aufwand an Holz hätten.- Die Entgegnung der Herrschaft ist nicht vorhanden, doch ist an ihr nicht zu zweifeln.

Aus einzelnen Teilen dieses Ansuchens ist zu entnehmen, dass schon jetzt die Bauern sich als Herren ihres Grundes fühlten und alles taten, um ihr zu erwerbendes Eigentum gegen jeden Zugriff zu verteidigen, wie es die Herrschaft ja auch tat. So die harte Bestimmung gegen die Inwohner, denn wo sollten diese meist blutarmen Leute das Geld hernehmen, um ihr Holz zu kaufen. Ein Servitutsrecht konnten sie nicht in Anspruch nehmen, denn sonst hätten sie ja ihren Anteil bekommen. Und dass die Bauern mehr als die Keuschler zu bekommen hätten, wollten sie auch gleich sicherstellen.

Es ist sicher, dass die hier erwähnten und dargestellten Bemühungen der Bauern nicht alleinstehend waren, sondern dass wir noch mehrere feststellen könnten. Ganz so ohne Erfolg, wie es die Akten auf den ersten Blick zeigen, waren die Bauern dann doch nicht. 1807 schon gelang es den Feistritzer Bauern, einen kleinen Erfolg bei der Grundherrschaft in Wasserleonburg zu erringen.

In diesem Jahre schloß die Herrschaft einen Vergleich mit den Untertanen der Nachbarschaft Feistritz über die Verteilung des Waldes Hatinja, der an alle 44 Bauern und 55 Keuschler der Ortschaft unabhängig von ihrer Größe verteilt werden sollte. Der Anteil eines Bauern sollte zwei Joch und der eines Keuschlers einen Joch betragen. Der ganze Bestand seines Anteiles sollte dem neuen Besitzer zufallen. Diese Bestimmung hatte ihren Grund in der Tatsache, dass die Lärchen ein eigenes Herrschaftsrecht darstellten. Hier sollten sie auch wieder dem Bauer zukommen. Die Herrschaft behält sich nur das Recht vor, an der Vorderbergerseite zwei Bauernanteile zu bekommen und auf immerwährende Zeiten lastenfrei zu besitzen. Lastenfrei deshalb, denn es konnte die Nachbarschaft doch die Waldanteile mit irgendwelchen Lasten, etwa die Erhaltung eines Zaunes oder die Zahlung des Beitrages für irgendwelche gemeinschaftlichen Bedürfnisse, versehen. Der erste Anteil nächst der Ortschaft sollte der Gemeinde zufallen, die aus dem Erlös und mit den Mitteln desselben die Wege und die Brücken zu erhalten hatte. Daran sollten sich die Anteile der Keuschler anschließen und weiter die der Bauern. Die ortsnäheren Anteile wurden den Keuschlern zugewiesen, weil dieselben ia größere Schwierigkeiten beim Aufbringen des Zugviehs haben würden, vor allem, da ja alle Keuschler einen gleich großen Anteil erhielten. Die Vermessung der Anteile sollte auf Kosten der Nachbarschaft erfolgen und die einzelnen Teile dann durch das Los vergeben werden.

Die Weidegerechtigkeit sollte erhalten bleiben und der Besitzer nur soviel Holz entnehmen dürfen, als er zu seiner eigenen Notdurft braucht. Ein Verkauf des Holzes sollte verboten sein, desgleichen ein Vertauschen oder ein Belasten des Anteiles mit Schulden. Zur Sicherstellung der Grenzen und als Bürgen für die Einhaltung der verschiedenen Bestimmungen wurden die bevollmächtigten Unterhändler der Nachbarschaft nominiert, und zwar Lorenz Waffen, vlg. Pignet und Georg Kaiser, vlg. Schimanoutz. Diese beiden nun verlangten, dass zu diesen Bürgen noch einige andere angesehene Bürger hinzugezogen würden, welchem Verlangen stattgegeben wurde. Dieser Ausschuss hatte für jeden Verstoß, den die Herrschaft feststellte,

einen Betrag von 6 Gulden zu erlegen. Dass diese Summe nicht aus der eigenen Tasche der Komiteemitglieder geflossen ist, kann man als sicher annehmen. Sie werden die Strafmandate an die betreffenden Übeltäter weitergegeben haben. Interessant ist, wie sich die Herrschaft der Durchführung dieser Bestimmungen versicherte und der Nachbarschaft doch freie Hand lassen konnte.

1838 beschwerte sich die Ortschaft Feistritz bei der Bezirksobrigkeit in Arnoldstein über die Herrschaft Wasserleonburg, weil diese den Wald Bresnig an die Gewerkschaft in Bleiberg zum Abstocken verkauft habe. Die Ortsbewohner führten mit Recht die Überschwemmungen der vergangenen Jahre auf ein übermäßiges Abholzen der Hänge des Grabens zurück und befürchteten, durch ein weiteres Schlägern ein kommendes Unglück noch zu vergrößern. Sie fordern die Bezirksobrigkeit auf, den Schlag einzustellen und eine Kommission zu entsenden, die feststellen sollte, dass das Vorhaben der Herrschaft eine große Gefahr für die Ortschaft heraufbeschwören konnte.

Die Bezirksobrigkeit schließt sich wenige Tage später dem Wunsche der Ortschaft an und ersucht die vorgesetzte Dienststelle, die Kreisobrigkeit in Villach, die Schlägerung der Herrschaft, welche noch nicht begonnen haben, vorerst zu sistieren, einzustellen und dann durch eine Kommission feststellen zu lassen, wieweit man der Herrschaft ein Schlägerungsrecht in diesem Wald zuerkennen könne, ohne die Bewohner der Ortschaft Feistritz zu gefährden.

Die Behörde kam dem Ersuchen nach und stellte die Schlägerung vorübergehend ein. Gegen diesen Bescheid erhob nun die Grundherrschaft einen Einspruch und begründete diesen mit ihrem unzweifelhaften Eigentumsrecht an dem fraglichen Waldteil. Sie ließe auch nicht Fraten schlagen, sondern die Gewerke in Bleiberg hätten den Auftrag, den Wald nur zu lichten und die überständigen Bäume zu schlagen. Außerdem werde nur im oberen Teil des Waldes geschlagen und der untere Teil werde den Servitutsträgern aus Feistritz vorbehalten bleiben. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Wald überhaupt keinen Wolkenbruch wehren könne, denn es sei ein Unding, den Elementen in den Arm fallen zu wollen. Die Ortschaft stehe auf einem Schuttkegel, den der Bach in vielen Jahrhunderten aufgeschüttet habe, trotzdem der Wald in alten Zeiten viel dichter und fast ein Urwald gewesen sei. Darum könne man heute noch weniger diese Tätigkeit des Baches verhindern. Die Untertanen müssten im Gegenteil froh sein, dass die alten Bäume geschlagen würden, denn diese böten keinen so guten Schutz, wie ein junger und starker Wald. Außerdem müsste dann auch die Nachbarschaft ebenfalls ihre Wiesen und Felder im Bachgraben aufforsten, denn diese kahlen Stellen übertreffen an Fläche beinahe jenen Teil des Bresnigwaldes, den die Herrschaft nur lichten lasse. Auch werde es für die Herrschaft, die Leute, das Land und den Kaiser ein schlechter Dienst sein, wenn man die Gewerkschaften untergehen lassen wolle, denn gerade die Gewerkschaft in Bleiberg sei auf den Wald der Herrschaft angewiesen. Außerdem hausten die Untertanen in ihren Servitutswaldungen gleich einem Attila, so dass diese Waldungen in kurzer Zeit keinen Nutzen bringen würden. Die Untertanen müssten darum froh sein, dass die Herrschaft ihren Wald so gut pflegen ließ.- Nach einigen Einschränkungen konnte die Grundherrschaft ihre Schlägerung durchführen lassen.

1846 legten die Abgesandten der Ortschaft Feistritz bei der Grundherrschaft dagegen Protest ein, dass diese nun schon zum zweiten Male Holzknechte in die

Wälder schicke, aus welchen die Feistritzer Bauern ihr Holzservitut befriedigten. Diese Leute hatten den Auftrag, Windbrüche und faules Holz aufzuarbeiten, wogegen die Bauern Einspruch erhoben, weil sie eine Schmälerung ihres Servitutsrechtes fürchteten. Daraus geht hervor, dass der Waldbestand schon so schlecht war, dass man in der Beseitigung von Schadenholz eine Schmälerung des Ertrages erblicken konnte.

Die Beschwerde wurde von der Herrschaft abgelehnt, weil sich die Wälder schon seit 1804 im gleichen Zustand befunden haben und die Untertanen in dieser langen Zeit schon längst Gelegenheit gehabt hätten, diesem Überstand abzuhelfen. Sie hätten es noch nie getan, darum sehe es die Herrschaft als ihre Pflicht an, ihre Leute mit der Säuberung des Waldes zu beauftragen. Die Herrschaft sah deshalb im Verlangen der Untertanen nur eine Aufsäßigkeit und ermahnte die Bauern, keine unüberlegten Handlungen zu begehen. Anscheinend hatten die Feistritzer in einer Weise zu drohen gewagt, dass die Herrschaft einen Übergriff befürchtete.

Im Feber des Jahres 1848 erschien der Unterrichter der Ortschaft Feistritz mit 5 Männern bei der Grundherrschaft und verlangte von dieser unter Hinweis auf ihr Holzservitut eine Aufteilung der herrschaftlichen Wälder mit der Begründung, dass durch die unzulängliche Bewirtschaftung derselben ihre Servitutsrechte geschmälert würden. Vor allem aber beanstandeten die Abgesandten der Feistritzer, dass auch Unbefugte aus den Wäldern Holz entnehmen, die noch dazu vor allem nur das junge und noch nicht überständige Holz schlagen, weil dazu auch ein Mann genüge. Oft werde im Berg Holz gescheitert und aus Mangel an Schnee oder aus anderen Gründen nicht zu Tale gebracht, so dass das Holz verfaulen müsse. Der Eigentümer desselben, der zu seinem Tun kein Recht habe, scheitert sich besser ein näherliegendes Holz, welches er auch in Sommer nach Hause bringen kann. Diese Herren stellen als erste fest, dass zur Deckung des Holzbedarfes eines Bauern 20 Joch und eines Keuschlers 5 Joch ausreichen würden. Diese Forderung könnte bei der Aufteilung des betroffenen Herrschaftswaldes jedoch keineswegs erreicht werden, so dass nur eine anteilsmäßige Aufteilung nach dem eben gegebenen Schlüssel in Frage käme.

Die Herrschaft lehnte dieses Gesuch ab und begründete ihre Stellungnahme damit, dass man die Herrschaft für die Schäden, die die Gesuchsteller verursachen würden, doch nicht verantwortlich machen könne. Sowohl die einzelnen Servitutsberechtigten aus Feistritz als auch das dortige Pflegamt hätten über die Nutzung des Waldes zu wachen und Unzulänglichkeiten abzustellen.

Ich stellte die hier gezeigten Verhältnisse etwas ausführlicher dar, denn der Wald hat für die Feistritzer eine erhebliche Bedeutung, was auch schon die Alten erkannt hatten, denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, trotz der oftmaligen Abweisungen immer wieder um die gleiche Sache zu bitten.

<u>Alm</u>

Den wesentlichsten Anteil an der Futtergrundlage der Feistritzer Bauern stellt die Alm dar, die einen Großteil des Viehs während des Sommers Futter bietet.

Diese Alm war einstmals gerade so, wie der Wald, herrschaftlicher Besitz, für dessen Nutzung die Untertanen einen Zins entrichten mussten. Dieser ging an die Herrschaft

und wurde vom Amtmann derselben in der Ortschaft eingehoben. Dieser Amtmann war wegen der Nähe des Herrschaftsbesitzes gleichzeitig der Pfleger, denn so ersparte sich die Herrschaft die Ausgaben für einen neuen Beamten. Dieser Amtmann, bzw. der Pfleger stellte fest, wie viele Tiere im Frühjahr auf die Alm getrieben wurden und kassierte für jedes Rind 2 Kreuzer. Dieselbe Abgabe hatte auch der Untertane anderer Herrschaften zu entrichten, wenn er auf der Alm sein Vieh sömmern wollte. Unabhängig von der Anzahl der aufgetriebenen Rinder wurde eine weitere Zahlung gereicht, der Alm-Käse, der eine grundsätzliche Anerkennungsgebühr darstellte. Durch das Zahlen von 9 Kreuzern durch die Bauern und von 3 durch die Keuschler kamen sie dieser Pflicht nach. Dieses Geld wurde gleichzeitig mit den übrigen Dominikalforderungen der Herrschaft eingehoben. Fremde Untertanen, die keine solchen Forderungen an Wasserleonburg zu leisten hatten, lieferten ihre Schuldigkeit für die Benützung der Alm am Maria - Magdalenstag ab.

Bei der Besprechung der pfarrlichen Fragen wurde schon erwähnt, dass der Priester alljährlich eine Messe zur Segnung des aufzutreibenden Viehs zu lesen hatte.

Mit der fortschreitenden Selbständigkeit der Bauern ging auch der Nachbarschaft die Almweide zu. Die endgültige Regulierung dieser Rechte fand am 29.6.1896 statt. Als unparteiische Schiedsmänner fungierten der Oberforstkommissär Weiler aus Villach und der Obergeometer Pecher aus derselben Stadt. Ferner amtierten der Bürgermeister Berger von Kirchbach und Vinzenz Zwick aus Mellweg. Das Ergebnis dieser Erhebungen stellt die Errechnung der Anteile dar, welche auch heute noch in Feistritz den Auftrieb bestimmen.

Vor einigen hundert Jahren reichte die Weidefläche der heutigen Feistritzeralm keineswegs für die aufzutreibenden Rinder der Feistritzer aus. Wohl ist zu bedenken, dass die Alm seinerzeit viel kleiner gewesen ist, denn der Waldgürtel reichte weiter hinauf. Um diesem Übelstand abzuhelfen, trafen die Bauern von Feistritz mit den Besitzern der benachbarten Alm, der Dolinza, einen Vergleich, wonach sie bis auf weiteres gegen Zahlung eines Zinses ihr Vieh auch dort weiden durften. Dieser Vertrag wurde im September 1799 geschlossen und kam nicht so einfach zustande, wie es sich heute liest. Die Feistritzer hatten schon lange ihr Vieh auf diese Alm getrieben und keinen Anstand gehabt. Nun meldete sich plötzlich der Besitzer dieser Alm und machte seine Rechte unmissverständlich geltend. Als Besitzer zeichnet das Gotteshaus St. Philipp und Jakob in Uggowitz, dessen Patron der Herr in Fedraun war. Lange und mißliche Auseinandersetzungen fanden dadurch ein Ende. Die Feistritzer hatten für ihre bisherige Nutzung die Summe von 110 Gulden zu entrichten und einen kleinen jährlichen Zins zu zahlen. Auf diese Weise gewannen die Nachbarschaft und die Bauern von Feistritz einen weiteren Weidegrund für ihr Vieh. Leider konnte ich nicht feststellen, wie lange sie sich dieser Zubuße erfreuten.

IV. Herrschaft und Untertan

Zwei Begriffe sind mit den Leben des Bauern in den vergangenen Jahrhunderten unabdinglich verknüpft. Diese Zweiseitigkeit beherrscht sein Leben so vollkommen, dass sie unbedingt als wesentlichster Faktor seines Daseins bezeichnet werden

muss. Es ist dies das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen, das Untertanenverhältnis. Wie stehen sich der hörige Bauer und seine Herrschaft einander gegenüber, welches sind die Formen ihres Zusammenlebens, ihrer gegenseitigen Forderungen und Rechte? Diese Frage greift so tief in die materiellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des bäuerlichen Lebens der vergangenen Jahrhunderte ein, dass es unersetzliche Voraussetzung einer Ortsgeschichte sein muss, diesem Verhältnis ihr Hauptaugenmerk zuzuwenden.

Warum ist es denn gerade diese Frage, die so wichtig sein soll? Aus der Beantwortung derselben wird auch der Grund dafür hervorgehen.

Die besitzrechtliche Stellung des Bauern war keineswegs immer dieselbe, wie wir sie jetzt beobachten können. Der hörige Bauer war seiner Herrschaft mit Grund und Boden, mit Leib und Seele und auch mit seiner Arbeitskraft bedingungslos ausgeliefert, er war ihr "hörig". Dieser Zustand war keineswegs ein starrer, im Gegenteil, er war in den verschiedenen Gegenden und in den verschiedenen Zeitabschnitten durch eine fortschreitende Entwicklung gekennzeichnet, deren Ergebnis wir in der heutigen gesellschaftlichen und sozialen Stellung unserer Bauern vor Augen haben.

Rückgriffe in vergangene Verhältnisse können wir auch heute noch erleben, wenn es besondere Krisenzeiten dem Staatgebieten. Denken wir an die Anbauvorschriften während des vergangenen Krieges oder an die Beschränkungen der Waldnutzung in gefährdeten Lagen, in den Schutz- und Bannwäldern, an baupolizeiliche Vorschriften, sowie an behördliche Vorschriften zur Erhaltung von Weide- und Ackergründen.

Die Rechte des Grundherren waren keineswegs unbeschränkt oder willkürlich. Sie waren an die althergebrachten Überlieferungen gebunden und mussten bei ihrer Geltendmachung von der Grundherrschaft an Hand unwiderlegbarer Rechtsmittel bewiesen und von den Untertanen als schuldige Leistung anerkannt werden. Die Quelle für alle Forderungen der Herrschaft gegenüber dem hörigen Untertanen ist immer das Urbar, ein Buch, welches von Jahr zu Jahr weitergeführt, die jeweiligen Leistungen eines bestimmten Bauern ausweist. Jeder Besitzer scheint in diesem Buche auf, denn jeder hat das Recht auf genauen Ausweis der Forderungen seiner Herrschaft. Diese Forderungen waren auch keineswegs an alle Untertanen dieselben, sie unterscheiden sich in Gegenteil sehr stark untereinander. Die Unterschiede hängen einmal von der Größe des Besitzes ab, denn es ist einleuchtend, dass man von einem kleineren Bauern, einem Keuschler, der kaum eine Kuh füttern kann, niemals das verlangen konnte, was man von einem großen Bauern forderte. Zum anderen bestimmte die Forderungen der Herrschaft die geographische Lage, sowohl was die natürlichen Gegebenheiten, als auch was die Entfernungen zum Sitz der Herrschaft betrifft. Es wäre ein Unding, von einem im Mölltal befindlichen Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg zu verlangen, einen Tag lang beim Heuen in den Wiesen der Herrschaft zu helfen. Dazu wurden die leichter erreichbaren Leute herangezogen. Der Ausgleich dafür wurde auf anderem Gebiete geschaffen, etwa so, dass man vom Mölltaler Untertanen die Lieferungen von größeren Mengen Getreide oder anderer Viktualien forderte.

Die Unanfechtbarkeit des herrschaftlichen Urbares wurde durch das "Stockurbar" festgelegt, eine Abschrift des ältesten vorhandenen Urbars, welches nicht nur der

Grundherr, sondern auch der Landeshauptmann unterschrieben. Dieses Buch diente als Rechtsbeweis für die Ansprüche der Herrschaft, aber auch als Verteidigung für die Untertanen, wenn sie die Forderungen der Herrschaft als ungebührlich ablehnten. War die betreffende Leistung in diesem Stockurbar nicht verzeichnet, dann hatte der Grundherr kein Recht, dieselbe von seinen Untertanen zu fordern.

Der Name der Herrschaft Wasserleonburg ist schon einmal gefallen. Dieser Herrschaft war der größte Teil der Feistritzer Bauern untertan. Hier hatte diese Herrschaft ihren größten Besitz und von hier bezog sie auch ihre größten Einkünfte. Neben Wasserleonburg hatte auch die Herrschaft Straßfried, ein bereits verfallener Herrschaftsbesitz in der Nähe der Ortschaft Thörl - Maglern, am Schloßberg gelegen. einen Anteil an den Herrschaftsrechten in Feistritz. Dorthin mussten 16 Bauern ihre Leistungen entrichten. Diese unterschieden sich schon wesentlich von denen der Grundherrschaft Wasserleonburg. Als dritte Herrschaft forderten die Herren von Weißenfels, zwischen Tarvis und Ratschach an der heutigen Dreiländerecke, von fünf Bauern aus Feistritz ihre Zins- und Zehentleistungen. Das Kloster Arnoldstein und nach dessen Aufhebung die Staatsherrschaft rechtete über zwei Feistritzer Untertanen.- Als eine eigene Gruppe von Grundherren erscheinen hier noch die ortsansässigen Kirchen. Auch sie hatten auf Grund weit zurückliegender Rechtsmittel Anspruch auf die Leistungen von Untertanen. Diese Ansprüche reichen in den meisten Fällen bis zur Gründung der Pfarre zurück und sollten zur Deckung der Lebenshaltungskosten des Pfarrherrn und seiner Auslagen dienen. Auch fromme Stiftungen von Grundherren und Bauern werden den Besitz der Kirchen vermehrt haben. In Feistritz forderte der Pfarrer von St. Martin zu Feistritz von 4 Bauern und der Pfarrer von St. Maria zu Göriach von einem Bauern seinen Zins.

Sechs verschiedene Grundherrschaften also hatten in Feistritz Rechte und an sechs verschiedene Herren mussten die Feistritzer Bauern dienen. Die ausführliche Darstellung dieser Leistungen bringe ich an einem anderen Ort. Hier sollen nur die grundsätzlichen Voraussetzungen angeführt werden.

Die Rechte der Grundherren haften am Besitz, sind unabhängig vom Besitzer und werden von der Herrschaft als rechtliche Forderung eingetrieben. Sie sind von verschiedenartigster Natur. Jede Baulichkeit des Besitzes, jedes Grundstück und jedes Recht des Hofes ist Gegenstand einer solchen Dienstbarkeit. Wir finden in verschiedenen Fällen, dass ein Bauer als Besitzer der Herrschaft Wasserleonburg dient, für einen Acker der Herrschaft Straßfried, für ein gerodetes Waldstück der Pfarre St. Martin und für eine Wiese der Herrschaft Weissenfels. Dies ist so zu erklären, dass er sich das betreffende Stück eben von der anderen Herrschaft erworben hat und in diesem Falle dorthin zinspflichtig ist. Denselben Grund hat auch die Zersplitterung der Herrschaftsansprüche im Großen. Von einer anderen Herrschaft erwarb sich der Grundherr eben da und dort Huben dazu und vergrößerte seinen Besitz. So erstreckte sich etwa der Besitz der Herrschaft Wasserleonburg über ganz Oberkärnten auf 37 Ortschaften. Manchmal sind es nur wenige Höfe oder gar nur Rechte, die der Herrschaft zustehen, aber der Anspruch ist festgehalten und wird gegen jedermann vertreten.

Ausdruck und unmittelbarer Beweis für diese Zugehörigkeit des Bauern sind die sogenannten "Verehrbriefe". Mit dem Erwerb eines solchen Verehrbriefes setzte sich der neue Besitzer in alle Rechte, aber auch Lasten, welche an dem verehrten Besitz haften und musste noch verschiedene Bedingungen auf sich nehmen. Die Herrschaft

andererseits gab damit einen Besitz nach verschiedenen Rechten weiter und bezog dafür die Giebigkeiten. Eine solche Verehrung war eine kostspielige Angelegenheit. Der neue Besitzer hatte sein Recht auf diesen Besitz zu erkaufen. Der dafür zu leistende Betrag ist im Urbar als "alte Ehrung" festgelegt und musste in barem Gelde aufgebracht werden. Dieser Vorgang wurde auch "Begültung" genannt, so, wie man den Besitz und auch die Summe als "Gülte" bezeichnete. Dieses Recht der Herrschaft geht zurück auf die Zeit, als die regelrechte Besteuerung aufkam. Damals wurde der Wert eines jeden Besitzes eingeschätzt. Der sechzigste Teil dieses Wertes bei einem Bauerngut und der hundertste Teil bei einem Herrengut wurde als Begültung festgelegt und bei jeder neuen Verehrung gefordert. Der Betrag war unabänderlich und musste nur einmal entrichtet werden. Es war der Natur der Sache nach bei jedem einzelnen Besitz verschieden, erreichte bei einem Bauern oder Hübler mitunter 35 Gulden, bei einem Keuschler etwa 5 bis 12 Gulden. Dies entsprach bei ersterem etwa einem guten Roß, beim Keuschler einer Kuh. Wir sehen, dass der Erwerb einer Hube selber eine kostspielige Sache war. Denn damit war noch nicht alles getan; es liefen noch verschiedene Taxen an, die mitunter eine beträchtliche Höhe erreichten.

Der Verehrbrief nun legte die Stellung des einzelnen Verehrers seiner Herrschaft gegenüber fest. Es wird jede Forderung und jedes Recht des einen sowie des anderen Teiles genau festgelegt. Über die regulären und unveränderlichen Ansprüche gehen aber noch Sonderforderungen der Herrschaft hinaus. Etwa dann, wenn der neue Besitzer die hoch aufgelaufenen Schulden seines Vorgängers bei der Herrschaft mit zu übernehmen hat oder wenn er sich verpflichtet, die sehr schadhaften Baulichkeiten in einen guten Zustand zu bringen, oder wenn er sich verpflichtet, versetzte Grundstücke binnen einer bestimmten Frist auf eigene Kosten wieder zu erwerben. In solchen Fällen nun kann es möglich sein, dass die Herrschaft die Ehrung etwas herabsetzt, doch wird dies ausführlich begründet und besonders betont, dass dies nur ausnahmsweise für das eine Mal gestattet wurde. Die Vorsicht ist angebracht, denn sonst wird die niedere Ehrung rechtlicher Anspruch des Besitznachfolgers.

Dass jeder Besitzer seinen Hof neu verehren musste, weist darauf hin, dass von einer Erblichkeit noch keine Rede sein konnte. Im Verehrbrief wird dies genau festgelegt; es wird gesagt, der Besitz wurde "Freystüfftweise" verehrt. Diese Besitzform besagt, dass der Grundherr das Recht hat, den Besitz nach Ablauf der festgelegten Jahre einem anderen Besitzer zu übergeben. Die Verehrung erfolgte in den meisten Fällen wohl "auf seyn leibs leben lang", d.h. lebenslänglich. Die Bestimmung des Nachfolgers wurde der Herrschaft vorbehalten. Der alte Besitzer konnte um die Verleihung an seinen Sohn bitten, doch hatte er keinen rechtlichen Anspruch darauf, dass seinem Verlangen auch stattgegeben wurde. In den meisten Fällen aber war es doch so, dass man den Sohn als neuen Besitzer bestätigte. Die Ungewißheit war für den Bauer ein sehr drückender Zustand und auch keineswegs vom Vorteil für die Instandhaltung der Liegenschaften.- Stellen Sie sich vor, man würde Ihnen das Recht der Besitzübergabe streitig machen und Sie müssten damit rechnen, dass in Ihren alten Tagen ein völlig fremder Mensch Ihren Hof weiterhin bewirtschaften würde -. Erfolgte die Verleihung des Besitzes in den meisten Fällen auch auf Lebensdauer, so lassen sich doch Fälle nachweisen, in welchen man dem Besitzer die Hube nur sechs, zwölf, oder achtzehn Jahre in "Bestand" gab.

Eine Änderung dieses unguten Zustandes trat erst ein, als über behördliche Anordnung in den Jahren 1772-74 die Form des "Kaufrechtes" eingeführt wurde. Diese Rechtsform unterschied sich von dem Freistiftrecht vor allem in einem: der Kaufrechter erhielt seinen Besitz erblich, er konnte dem nach seinen Erben testamentarisch oder sonst wie vorschlagen und die jeweilige Herrschaft war gesetzlich verpflichtet, dieser Forderung nachzukommen. Nur dann, wenn nach Meinung der Herrschaft der vorgeschlagene Erbe die Voraussetzung für die klaglose Führung des Besitzes nicht besaß, konnte sie diesen ablehnen; die Herrschaft forderte zu Recht, dass sie in ihren Besitzstand auch durch die Erblichkeit der Untertanen keinen Schaden erleiden sollte. Dies aber wäre dann der Fall, wenn ein unfähiger die erbliche Besitznachfolge antreten würde. Es ist nun aber kaum anzunehmen, dass ein Vater seinen körperlich oder geistig unfähigen Sohn zu seinem Nachfolger am Hof vorschlagen würde.

Aber auch dann, wenn der Besitzer ohne letztwillige Verfügung versterben sollte, regelten gesetzliche Bestimmungen die Erbfolge in zureichender Weise. Das Gesetz besagt in diesem Falle folgendes: "Kaufrecht ist ein solches Eigentum, mit welchem die Besitzer sowohl unter Lebenden als auch durch Erklärung des letzten Willens verfügen können, und wozu im Abgang einer letztwilligen Anordnung die nächsten Blutsverwandten ohne Beschränkung der Grade nach der bestehenden Erbfolge Anspruch haben." Der Fortschritt ist unverkennbar, vor allem, wenn man die einzelnen Verschiedenheiten einer genaueren Betrachtung unterzieht. Dies soll hier unterbleiben, um nicht zu sehr ins Weite zu geraten. Die wichtigsten Bestimmungen aber sollen erwähnt werden.

Der Vorschlag des Altbauern über seinen Nachfolger wurde begründet. Entweder fühlte er sich wegen Alters oder einer Krankheit nicht mehr in der Lage, den Besitz zufriedenstellend zu leiten, oder er schlug in Ermangelung eines männlichen Nachkommens seinen Schwiegersohn als Besitznachfolger vor. Ein Einheiraten war also ohne weiteres möglich. Auch sein Bruder konnte nachfolgen. Aber auch die Ehe mit einer Witwe konnte einen Besitz einbringen.

Der Bauer musste seinen Besitz "mit eigenem Ruggen" also selber bearbeiten. Ein Verlassen des Hofes hatte seinen Heimfall zur Folge, d.h., die Herrschaft hatte auch vor Ablauf der Frist das Recht, den Besitz an einen anderen Bauern zu übergeben. Sie wird von dieser Möglichkeit weitgehenden Gebrauch gemacht haben, denn es brachte wieder etwas Geld ein.

Auch Rechte, die am Hause hafteten, wurden in den Verehrbrief eingeschlossen. Heute würde man diese Rechte Konzessionen nennen. Das Taferrecht, das Recht Gäste zu bewirten und zu beherbergen, war begehrt. Es konnte aber auch in einem eigenen Verehrbrief besonders verehrt werden. Jeder Zubau, wie überhaupt jede Veränderung der Baulichkeit musste der Herrschaft gemeldet und die Erlaubnis mit einem Verehrbrief und einer Taxe erstanden werden. Dasselbe traf für Mühlen, Sägen, das Branntweinausschenken u.a.m. zu. Letzteres unterschied sich durch die Beschränkung auf den Branntwein von Tafernrecht.

Der Bauer hatte unter keinen Umständen das Recht, Teile seines Besitzes in irgendeiner Form zu veräußern. Er war ja nicht der freihandelnde Eigentümer seiner Hube, sondern hatte nur für die Herrschaft die Verwaltung zu führen, wofür er einen Teil des Ertrages zurückbehalten konnte.

Damit in engem Zusammenhang steht auch die Forderung nach der guten Instandhaltung des gesamten Besitzes, vor allem in baulicher Hinsicht. Dies war notwendig, denn bei den bestehenden Unsicherheiten in der Nachfolge konnte niemand besonderes Bedürfnis haben, viel Geld in den Baulichkeiten zu investieren, wenn der Nachfolger nicht einmal aus der eigenen Familie sein musste.

Da der Bauer fast als Sache galt, hatte er kein Recht, sich selbständig in einen Rechtsstreit einzulassen. Da er aber anderseits verpflichtet war, die Herrschaft vor jeder Schmälerung ihres Besitzes zu bewahren, musste er in einem solchen Falle die Herrschaft als Rechtsbeistand und allein verhandlungsberechtigten Beistand anrufen. Auch hier kommt die Oberherrschaft des Grundherrn schlagend zum Ausdruck. Sollte ein Untertan sich selbständig in einen Prozess einlassen, so geht er des Schutzes verloren, zu dem der Grundherr seinen Untertanen gegenüber verpflichtet ist. Außerdem treten hier noch die Straffolgen in Kraft, welche wegen Ungehorsamkeit angedroht werden.

Mitunter kommt die Forderung vor, dass sich der Verehrer zum "allein seeligmachenden Glauben" bekennen müsse. Diese Bestimmung ist selten und wird richtig wohl als ein Recht der gegenreformatorischen Bestimmungen gewertet werden können. Es wurde in einem verboten, Personen "gegnerischen" Glaubens zu unterstützen, ihnen Unterkunft und Zehrung zu gewähren und Bücher dieser Art zu lesen oder zu verbreiten.

Ganz allgemein und selbstverständlich war die Forderung nach Gehorsam gegenüber den Landesfürsten, dem Grundherrn und ihren Beamten.

Die Bekräftigung eines solchen Vertrages wurde durch Handschlag und Eid geleistet. Der Kaufrechter hatte vor allem das wesentliche Recht, seinen Besitz zu verkaufen, zu zerteilen oder aber bis zu einem Drittel seines Wertes mit Schulden zu belasten. In all diesen Fällen aber hatte die Herrschaft ihre Zustimmung zu geben und im Falle des Verkaufes stand ihr ein zweimonatiges Vorkaufsrecht zu. Einen Leihkauf und Veränderungsgebühren hatten die Vertragsschließenden zu leisten. Die Herrschaft wird einer solchen Besitzveränderung kaum ihre Zustimmung versagt haben, denn sie brachte wieder eine Menge Geld. Der 10. Pfennig, also 10% der Kaufsumme musste der Herrschaft als "Kauffreigeld" abgeführt werden. Da der Besitz mit allen Rechten weiterhin derselben Grundherrschaft unterstand, also die Vorteile der Herrschaft gewahrt erscheinen, wurde so ein Verkauf zu einer ergiebigen Quelle.

Ebenso mit der Erblichkeit im Zusammenhang steht die Bestimmung, dass sich der Erbe binnen 6 Wochen bei seiner nunmehrigen Herrschaft zu melden hätte. Befand er sich außer Landes, erstreckte sich die Meldefrist auf drei Monate. Bei dieser Meldung hatte er seine Erbansprüche der Herrschaft gegenüber in ausreichender Weise darzutun und seine Schuldigkeiten, die durch den Erbfall entstanden waren, zu begleichen. Versäumte der Erbe diese Frist, fiel der Besitz der Herrschaft anheim, die damit nach eigenem Gutdünken verfahren konnte. Eines war ihr verboten; sie durfte die Gründe nicht in eigene Bearbeitung übernehmen, sondern musste sie wieder in ortsüblicher Weise "austun" weitergeben. Bestimmte Grundstücke waren davon ausgenommen. Der Heimfall konnte aber mit 20% des Kaufschillings abgelöst werden.

Im Zuge dieser Ausführungen wurden schon mehrmals die Bezeichnungen "Bauern" oder "Hübler" und "Keuschler" gebraucht. Was ist damit und woher kommen diese Bezeichnungen? - Dass es Größenbezeichnungen sind, liegt auf der Hand. Die Hube ist ein uralter bayrischer Größenbegriff für landwirtschaftliche Besitzungen. Seine Ausdehnung ist verschieden, richtet sich nach der Güte des Bodens. Die Hube, oder Hufe ist so groß, dass sie eine Familie ernähren kann. Eine Keusche ist eine kleinere Besitzeinheit. Da nun kaum ein Besitz dem anderen in der Größe gleicht, wurde es notwendig, diese Einteilung zu verfeinern. Wir kennen ganze, viertel, halbe und dreiviertel Huben. Dasselbe gilt für die Keuschen, wo wir aber noch die Achtelkeusche kennen. Eine ganze Keusche kommt in der Größe nicht an eine Viertelhube heran.

Für eine Größenbestimmung aber sind diese Bezeichnungen nicht zu gebrauchen, denn die Festlegung derselben wurde im Jahre 1579 getroffen. Sie diente zur Festsetzung einer Belastungseinheit für steuerliche Zwecke. Die Türkeneinfälle jener Zeit machten bei der Finanznot des Landes eine eigene Steuer notwendig, die eben auf Grund der Besitzgrößen berechnet wurde. Da die damals zuerkannte Besitzbezeichnung nach Hube und Keusche unverändert, vor allem zu steuerlichen Zwecken beibehalten wurde, andererseits die Besitzungen aber vielfach in ihren Ausdehnungen Veränderungen unterworfen waren, kann diese Bezeichnung nur mehr ganz bedingt als Merkmal für eine Größe herangezogen werden. In groben Umrissen jedoch ist auch heute noch jener Besitz eine Keusche, der es 1579 war; dasselbe trifft für die Huben zu, wenn die Besitzungen nicht ganz verschwunden sind.

1812 wurde der Begriff der Hube und Keusche neuerlich festgelegt. Man ging nunmehr von der bereits geleisteten Steuersumme aus und legt fest, dass ein Bauer jener Besitzer sei, welcher zwei oder mehr Pfund Steuern bezahle. Ein Keuschler hingegen bezahlte zwei bis vier Schillinge. Hier führt das Gesetz eine genauere Größeneinteilung nur bei den Hüblern durch. Diese wird ebenfalls von der Steuerleistung abhängig gemacht.

Neben Huben und Keuschen finden wir noch eine dritte Bezeichnung, das "Zulehen" oder einfach "Lehen" genannt. Dieser Name hat nun kaum eine Beziehung mit der Größe der Besitzung, sondern geht auf die Entstehung des Besitzes zurück. Ein Zulehen gehörte "zu" einem Besitz und wurde in getrennter Wirtschaftsführung bearbeitet. Ursprünglich wurde es mit dem zugehörigen Besitz verehrt und verliehen. führte aber schon bald ein eigenständiges Leben. Damit wurde es zu einer eigenen Besitzeinheit und wurde als solche gesondert verliehen. Bei der Feststellung nach Bauern und Keuschlern wurden Zulehen nicht mitgerechnet, so dass es vorkommen kann, dass ein Keuschler, welcher zusätzlich ein Zulehen bearbeitete, über mehr Grund und Boden verfügte, als ein Bauer. Auch finden wir wie bei den anderen Begriffen eine Unterteilung in Viertel-, Halb- und Dreiviertellehen. In Feistritz selber finden wir drei Halblehen unter den Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg, während die anderen Grundherrschaften diese Bezeichnung nicht führten. Es wäre daraus zu schließen, dass dieses Lehen wasserleonburgischer Begriff sei. Diese Erscheinung erklärt sich vielmehr ganz einfach aus der Tatsache, dass dieser Herrschaft 64 Bauern, den anderen fünf zusammen jedoch nur 28 untertan waren. Dass bei diesen Verhältnissen die selteneren Zulehen eher bei den wasserleonburgischen Untertanen als bei den übrigen aufscheinen, ist klar.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es neben den Freistiftlern und Kaufrechtern, die sich zeitlich nach einander ablösen, noch eine dritte besitzrechtliche Gruppe gibt; es sind dies die "Freisassen", die, wie es der Name schon sagt, frei auf ihrem Besitz saßen. In Feistritz gab es keinen solchen bevorzugten Bauer. Diese zinsten nur die landwirtschaftlichen Steuern und waren lediglich in personeller Hinsicht den örtlichen Gerichtsbarkeiten unterworfen, Sie besaßen volle Freizügigkeit in ihrem Besitz, konnten diesen jederzeit veräußern oder sonstwie aus der Hand geben. Die Stelle des Urbars vertrat bei ihnen das Landtafelbuch in der Landeshauptstadt.

Roboten

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hatte die Herrschaft das Recht, Leistungen von den Untertanen zu fordern und diese hatten die Pflicht, diesen Forderungen nachzukommen, wenn sie zu Recht bestanden. Letzteres wurde, wie schon gesagt, durch das Stockurbar erwiesen. Zu diesen Rechten der Herrschaft und Pflichten der Untertanen gehörte in erster Linie das Roboten. Darunter ist das Verrichten bestimmter oder unbestimmter Arbeiten gegen nur sehr geringe Gegenleistung durch die Untertanen zu verstehen. Diese Arbeiten waren in ihrer Art meist bestimmt. So wurden die Untertanen zum Hauen, Jäten, Schneiden, Holzhacken oder anderem aufgeboten. Es gab aber auch eine Robot, die in dieser Hinsicht unbestimmt war, die Gebäuderobot. Unter diesem Namen konnte die Herrschaft verschiedene Arbeiten von ihren Untertanen verlangen, außer jenen, welche schon bestimmt waren; unter diesem Titel konnte der Untertan zum Steinebrechen, Kalkbrennen oder Erdarbeiten herangezogen werden, nicht aber zum Hauen, Jäten oder Schneiden... Auch dem Umfang nach waren die Robotverpflichtungen festgelegt. Es heißt genau einen Tag oder zwei Tage, oder diese oder jene Wiese. Die zeitliche Bestimmung fällt bei den Gebäuderoboten ebenfalls weg. In diesem Falle schreibt das Urbar vor "sooft von neten" mit anderen Worten hatte der Grundherr das Recht, Gebäuderoboten so oft zu verlangen, als er sie brauchte.

Ein Weitergeben dieses Rechtes war verboten. Es war also unmöglich, dass der Wasserleonburger seine Roboter nach Aichelburg sandte, um dort eine Arbeit verrichten zu lassen. Auch ein Tausch war nicht erlaubt. In Zeiten der Not oder bei Katastrophenfällen hatte der Landesfürst das Recht, besondere Roboten auszuschreiben, etwa Straßenbauten oder Schanzarbeiten, Wehrbauten gegen Wasser oder Schutzgräben gegen Waldbrände. In solchen dringenden Fällen handelte der Grundherr oder sein Stellvertreter an Stelle des Landesfürstes.

Auch Befreiungen von Roboten gab es. So wurden Kranke oder Bresthafte, "Innleute", also Untermieter, wenn sie älter als 60 Jahre waren, Söhne oder Töchter, wenn sie bei ihren Eltern oder Schwiegereltern arbeiteten, von Roboten freigestellt. Überhaupt ist zu sagen, dass die Robotverpflichtungen am Besitz und nur in seltenen Fällen an der Person hafteten. So war etwa der Besitzer der Titscherhube zur Leistung der für diese Hube vorgeschriebenen Roboten verpflichtet. Er konnte seiner Pflicht nachkommen, indem er seinen Knecht oder auch einen fremden Menschen zur entsprechenden Arbeit sandte.

Mit dem steigenden Geldbedarf der Herrschaft wurde es üblich, zuerst Jahr für Jahr, dann aber durch Verträge, Abolitionen genannt, für einen längeren Zeitraum bestimmte Robotrechte der Herrschaft in Geld abzulösen. Durch die Zahlung einer bestimmten Summe erscheint die Robot für geleistet. Die einzelnen Beträge wurden durch die Kaiserin Maria Theresia in den sogenannten Rektifikationen festgelegt; darin erscheinen alle Rechte einer Herrschaft in Geld ausgedrückt, um steuertechnische Grundlagen zu erhalten. Grundsätzlich aber hatte jede Herrschaft das Recht, Roboten in natura zu verlangen, aber auch die Pflicht, zu Recht in natura angebotene Roboten anzunehmen. Bestand also weder ein Vertrag noch ein sonstiges Übereinkommen, wo musste die Herrschaft es zulassen, dass der Titscher seine Magd zum Getreideschneiden sandte, auch wenn es die Herrschaft lieber gesehen hätte, Geld zu erhalten, andererseits aber der Titscher auch verpflichtet, z.B. mit "zwei Pferd, Zeug und Baumann" bei der Herrschaft zu ackern, auch wenn er seine Zugtiere für eigenen Bedarf noch so dringend gebraucht hätte.

Die Forderungen an den jeweiligen Roboter durften nicht überspannt werden, die Vorschrift drückte es so aus: "...weder der Mensch noch das Vieh soll über seine Kräfte überladen werden..."

Die Gegenleistung der Herrschaft den Robotern gegenüber bestand in der Reichung von Speise in Brot und zwei warmen Mahlzeiten. Bei der Herrschaft Wasserleonburg bestand dieses Essen in Bohnen oder Gerstengerichten. Für das Vieh war ein Schüppel Heu vorgesehen.

Verlangte man von einem Untertanen eine Fuhrleistung, so durfte man den Fuhrmann nicht zum Ab- oder Aufladen verpflichten. Diese Arbeit hatte ein zweiter Roboter zu verrichten. Ersterer kam seiner Pflicht durch die Leistung der Zugrobot nach, während der zweite die Handrobot zu leisten hatte. Eine Verschmelzung von Zug und Handroboten war also untersagt.

1778 wurde durch ein Robotpatent der Kaiserin festgelegt, dass der Untertan nur drei Tage in der Woche für seinen Grundherrn roboten durfte. War aber vorher ein kürzerer Zeitraum üblich und festgelegt, so habe es dabei zu verbleiben. Meist jedoch wird es so gewesen sein, dass der Bauer in Zeiten drängender Arbeit, z.B. bei Anbau und Ernte oder bei der Heumahd die ganze Woche für den Grundherrn arbeiten musste und so seine Äcker und Wiesen vernachlässigte. Um diese erleichternde Bestimmung in ihrer ganzen Tragweite und Schwere für den Bauern ermessen zu können, stelle man sich vor, man habe jede Woche drei Tage für seinen Nachbarn unentgeltlich zu arbeiten.- Die Verhältnisse in Feistritz waren aber bei weitem günstiger gelegen, als es oben angeführte Vorschrift verlangte; es musste auch dabei bleiben. Ich nehme für meine folgenden Ausführungen die Verhältnisse in Wasserleonburg an, da einmal wegen der Nähe des Herrschaftsbesitzes und dann wegen der zahlreichen Untertanen dieser Herrschaft bei weitem die meisten Robotleistungen dorthin erfolgen mussten. Ein kurzer Überschlag Robotforderungen beweist, dass die Herrschaft von ihren Untertanen etwa 7 Robottage im Jahr verlangte. Darunter sind die ausgeschriebenen Roboten zu verstehen. Diese Ziffer erfährt aber noch eine Erweiterung durch die Gebäuderobot; die darauf bezüglichen Register belasten die Untertanen von Feistritz weniger als die von Nötsch, Saak und Förk, was auf die verschiedenen Entfernungen zum Sitz der Herrschaft zurückzuführen ist. Es ist aber nicht zu viel, wenn ich jährlich fünf Gebäuderobottage für den Feistritzer Untertan annehme. Weiter werden zur

Mahdzeit verschiedene Wiesen eingebracht, welches unter ungünstigen Witterungsverhältnissen um einige Tage länger dauern kann. Nehmen wir im Durchschnitt für 31 Heutage im Ostreg und weitere verschiedene Wiesen für jeden Feistritzer zwei weitere Robottage. Traidtragroboten führten den Feistritzer oft bis Klagenfurt, Villach, in die Kreuzen oder nach Bleiberg. Weitere zwei Tage werden in Zusammenhang mit der selten verlangten Jagdrobot noch hinzuzuzählen sein, so dass wir für den Feistritzeruntertan im Durchschnitt 16 und um ganz sicher zu gehen, 20 Robottage im Jahr errechnen können. Vergleicht man hierzu die erlaubten 156 Robottage des Gesetzes, dann können wir ersehen, dass die Verhältnisse in Feistritz bzw. bei der Herrschaft Wasserleonburg keineswegs besonders ungünstig gelagert waren.

Obige 156 Tage beziehen sich aber nur auf die Bauern; da wir aber in Feistritz bei weitem nicht nur Bauern haben, bedarf diese Angabe einer Einschränkung. Zählen wir alle wasserleonburgischen Bauern zusammen, so ergeben sich 12 1/4 Bauern, auf demselben Wege ermitteln wir 29 ganze Keuschler. Von diesen Bauern darf die Herrschaft 1911 Robottage verlangen. Da ein Keuschler etwa einem halben Viertelbauern entspricht, darf die Herrschaft von diesen 565 ½ Robottage verlangen, zusammen also 2476 ½. Wenn nun die Herrschaft Wasserleonburg nach unserer Rechnung von ihren 64 Untertanen in Feistritz jeweils 20 Robottage verlangt, so ergeben sich 1280 Arbeitstage. Die Herrschaft nützte also das ihr zustehende Recht nur zur Hälfte aus. Dies aber tat sie keineswegs aus freundlicher Gesinnung ihren Untertanen gegenüber, sondern musste auch hier dem Zwang gehorchen. Das Robotpatent schreibt ausdrücklich vor, dass dort, wo bisher weniger als drei Tage in der Woche gerobotet wurde, es bei diesem Zustand zu verbleiben habe. Die Herrschaft hatte also keineswegs die Möglichkeit, bis zu dem theoretisch erreichbaren Höchstausmaß ihre Robotforderungen auszudehnen. Jedenfalls aber bleibt die Tatsache bestehen, dass die Feistritzer Bauern nicht übermäßig mit Robotleistungen belastet waren.

Kehren wir nach diesen Ausführungen wieder zu den allgemeinen Bestimmungen um die Robot zurück.

Besaß ein Bauer mehr als eine ganze Hube, so durfte er für das Übermaß nicht mit einer neuerlichen Robotpflicht belastet werden. Der Grund dafür liegt in der grundsätzlichen Forderung der Kaiserin, keinen Bauern mehr als drei Tage in der Woche roboten zu lassen. Für größere Besitzer war dies eine zum Teil beträchtliche Besserstellung. In Feistritz traf dies nur für den Jank zu, dessen Besitz mit 1 ¼ Huben eingeschätzt war. Alle anderen Besitzungen waren kleiner.

Ein Zusammenziehen von Robottagen war nur bis zu einem Ausmaß von drei Tagen in der Woche möglich, Damit wurde der Herrschaft die Möglichkeit genommen, in der arbeitsärmeren Zeit vor Saat und Ernten die Roboter nicht aufzurufen, ihr Recht zu sparen und dies dann in der Erntezeit rückgreifend zur Geltung zu bringen. Drei Tage in der Woche waren so unter allen Umständen dem Bauern für seine Arbeit gesichert. Nur bei Robotversäumnissen war eine besondere Regelung getroffen.

Dass die gebotenen Feiertage von Robotverpflichtungen freigehalten wurden, versteht sich bei der gläubigen Einstellung der Kaiserin von selber. Besondere Ausnahmefälle wurden auch hier zugelassen.

Wie erfuhr nun der Untertan, wann er zur Robot gerufen wurde? Der Pfleger als Vertreter des Grundherrn in diesen Dingen sandte seinen Boten mit der Ladung zur Robot in die betreffenden Häuser. Er musste seine Botschaft schon am letzten Sonntag ausgerichtet haben. Praktisch war es also so, dass der Bauer am Samstag schon erfuhr, wo und was er der Herrschaft in der kommenden Woche zu dienen hatte. Da dieser Plan aber sicherlich oftmals wegen Schlechtwetters umgestoßen werden musste, hatte der Robotansager in den frühen Morgenstunden diese Veränderung festlegen müssen.

Versäumte der Roboter die Arbeit aus eigenem Verschulden, so wurde er zur doppelten Arbeitsleistung herangezogen, wenn er einen ganzen Tag ausgeblieben war. Fehlte er aber nur Stunden, kam er also zu spät zur Arbeit, so fiel die strafweise Verdoppelung der Arbeit weg, er hatte nur die fehlenden Stunden einzubringen. Diese Bestimmung barg für den Bauern die Möglichkeit, in dringenden Fällen seiner Arbeit nachzugehen und erst am Nachmittag zur Robot zu erscheinen. Er erhielt dann keine Strafe, wenn er sein Fernbleiben hinreichend entschuldigen konnte. Eigene Arbeit zählte natürlich nicht.

So ein Robottag dauerte im Winterhalbjahr, also vom letzten Oktober bis zum ersten März acht Stunden, wobei zur Rast und Fütterung nur eine Stunde vorgesehen war. Der Weg zur und von der Arbeit wurde mitgezählt, das Eintreffen am Arbeitsplatz war also nicht immer gleichmäßig. Es hing von der Entfernung des Wohnsitzes von der Arbeitsstelle ab. Im Sommerhalbjahr hingegen dauerte ein Arbeitstag 12 Stunden, wobei zwei Rast- und Fütterungsstunden erlaubt waren. Drängte das Wetter oder ergab sich eine andere unvorhergesehene Situation, so durfte der Tag um zwei Stunden verlängert werden. Auch hier wurde eine kürzere Arbeitszeit beibehalten, wenn sie altes Herkommen bestätigte. Da eine solche Nachricht aber nicht zu erlangen ist, haben die Feistritzer eben im Sommer 12 und im Winter 8 Stunden für ihre Herrschaft gearbeitet.

Unter anderem hatte die Herrschaft auch das Recht, von ihren Untertanen eine "weite Fuhre" zu fordern. Dieses Verlangen wurde im Rahmen der Traidtragrobot gestellt, auf deren Wesen bei Besprechung der einzelnen Roboten eingegangen werden soll. Die Ladung bei einer solchen weiten Fuhre durfte nicht übermäßig sein. denn das mitzunehmende Futter und das Essen für den Fahrer wurde mit eingerechnet. Ergaben sich unterwegs Spesen in Form von Mautgeldern, Brückenzoll, Sperr- oder Überfuhrgelder, so ging dies zu Lasten der Herrschaft; diese musste die Barauslagen des Fuhrmannes demselben sofort nach seiner Heimkehr zurückgeben. So wie Zugtier und Roboter normalerweise von der Herrschaft verpflegt wurden, hatte es auch hier zu geschehen. Jedes Pferd erhielt 1 ½ niederösterreichische Massl Haber und jeder Ochse ein solches. Die Übernachtung ermöglichte die Herrschaft durch Zahlung eines Stallgeldes in der Höhe von 7 Kreuzer für jeden Menschen, und einen Kreuzer für jedes Zugtier. Hindernisse, die ohne Verschulden des Roboters auftraten - wie unpassierbare Straßen, defekte Brücken, Unglück bei Zugvieh oder Fahrzeug - und die einen Zeitverlust des Bauern mit sich brachten, gingen regelrecht zu Lasten der Herrschaft und wurden dem Bauern als geleistete Zugrobot angerechnet. In Zeiten besonders dringender Arbeit konnte der Bauer das Ansinnen nach einer solchen weiten Fuhre ablehnen, ohne dafür unbotmäßig zu erscheinen. Grundsätzlich waren sie auch nach Möglichkeit so einzurichten, dass der Fuhrmann keinen Sonn- oder Feiertag auf der Straße verbringen musste. Nur bei einer schon erwähnten misslichen Verzögerung wurde

ein ausgebliebener Tag als ein Robottag gewertet. Normalerweise aber wurde die zurückgelegte Entfernung als Maßstab für die Erfüllung der Robotpflicht gewertet. Auch hier sind die Forderungen im Sommer und im Winter verschieden. Drei Meilen musste der Kutscher zurücklegen um im Winter eine Zugrobot abzuleisten, aber vier im Sommer. Das entspricht 22,5 bzw. 30 km, oder im Winter einer Fahrt von Nötsch nach Hermagor und im Sommer von Nötsch über Arnoldstein nach Villach. Man sieht, die gestellte Forderung war nicht gerade klein.

Dass eine Unterscheidung in Hand- und Zugroboten gemacht und auch streng eingehalten wurde, geht aus dem oben Gesagten hervor. Bei der Handrobot diente der Untertan der Herrschaft nur mit seiner persönlichen Arbeitsleistung, während er bei der Zugrobot in erster Linie seine Zugtiere und Fahrnisse einzusetzen hat; er selber wartet nur das Fahrzeug. Mitunter ergab sich auch eine Verschmelzung beider Leistungen, so etwa beim Bauen.

Wir sprachen schon von der Ablösung der Robotverpflichtung der Untertanen durch eine Geldzahlung. Solche "Robotablösungsverträge" sind in größerer Zahl erhalten. Sie galten nur für den betreffenden Besitzer und die Herrschaft behielt sich ausdrücklick das Recht vor, nach Ablauf des Vertrages, der meist für Lebzeiten des Untertanen ausgestellt wurde, die Leistung der Robot in natura zu fordern. In den meisten Fällen jedoch gestattete die Herrschaft auch den Nachkommen die Zahlungen. Brauchte der Herr trotz der Zahlung diese oder jene Hilfe des Untertanen, hatte er diesen wie jeden anderen Bediensteten zu entlohnen. Dies wird vor allem bei der Abfuhr des Holzes der Fall gewesen sein. Die geldliche Abfindung wurde normalerweise für folgende Robotforderungen gestattet: gleichzeitig gebe ich auch die Höhe des zu zahlenden Betrages an: Jäten 10, Schneiden 10, Feldmähen 15, Ostregmähen 15, Heidenschneiden 10, Dreschen 12, Holzhacken 15, ferner für allerhand Arbeiten männlich 15 und für weibliche Arbeiten 10 Kreuzer. Sie sehen, die Arbeitsleistung eines Tages wurde nach unseren heutigen Begriffen nicht sehr hoch bewertet. Gemeinschaftliche Arbeiten konnten nur dann abgelöst werden, wenn alle Beteiligten mit diesem Vorgang einverstanden waren. Dies war in erster Linie die Bearbeitung der großen zur herrschaftlichen Maierei gehörigen Repawiese. Die anfallenden Robotgelder mussten jährlich zu Georgi mit den anderen Produkten abgeliefert werden.

Die Reihe der ablösungsfähigen Leistungen wurde im Laufe der folgenden Jahre immer weiter ausgedehnt, so dass es bald keine Leistung mehr gibt, welche in natura gereicht oder abgedient werden musste.

Nach all dem Gesagten erhebt sich die Frage, wo denn eigentlich diese Leistungen, die im Einzelnen nachfolgend angeführt werden sollen, abgeleistet werden mussten. Es waren die Gründe der Herrschaftsmeierei, die durch die Roboter bestellt und abgeerntet wurden. Diese Gründe liegen durchwegs in der nächsten Nähe des Herrschaftssitzes und daher an der Sonnseite des Gailtales. Von den Wiesen sind es die Gründe Osriggen, Loschitsch, Blau und Reppa, die durch die Roboter bearbeitet werden mussten. Die genaue Lage der einzelnen Grundstücke ist hier nicht von Interesse. Fest steht, dass die Feistritzer Untertanen nach Wasserleonburg zur Robot kommen mussten, soweit nicht die Art der Arbeit es anders bedingte. Zum

Bauen

wurden 18 Bauern aus Feistritz herangezogen. Sie mussten mit Zugtieren und Arbeitsgerät aller Wahrscheinlichkeit nach Nötsch, Saak und Förk kommen und dort die Gründe der Herrschaft bestellen. Zum Bauen gehörte auch das Eggen.

Schneiden

mussten ebenfalls die 18 Bauern aus Feistritz und dann noch 41 Keuschler. Geschnitten wurde das Getreide, die Sommer- und die Wintersaat. Die kurzen Garben wurden entweder in Toggen gestellt und auf dem Feld zum Trocknen und Nachreifen belassen oder aber in Harpfen in der Ortschaft oder am Feld aufbewahrt. Das stehengebliebene Stroh wurde beim

<u>Feldmähen</u>

gemäht und eingebracht. Dazu waren 10 Bauern und 21 Keuschler verpflichtet. Diese Robotforderung hatte eine Eigentümlichkeit, denn sie wurde einzig von den Feistritzer Untertanen gefordert, die die Achomitzer zu unterstützen hatten. Das

Dreschen

das Getreides hatten dieselben Bauern zu besorgen, die es geschnitten; es waren 18 Bauern und 41 Keuschler. Gedroschen wurde am großen Tennboden der Herrschaftsmeierei. Die Keuschler, 42 an der Zahl, hatten das

<u>Jäten</u>

des Getreides, des Hirses und auch der Hackfrüchte zu besorgen. Auch dazu mussten sie auf die Sonnseite des Tales. Dieselben 42 Untertanen mussten auch das

<u>Haidenschneiden</u>

besorgen. Diese Frucht erfreute sich einer weit größeren Verbreitung und hat die Stelle des heutigen Maises eingenommen. Das

Mähen in Ostregg

die Maierschaftswiese, heute Osriggen genannt, besorgten mit anderen 40 Keuschlern aus Feistritz. Das Trockenen des Heues ging zu Lasten der Roboter, während das Einführen, zum Teil in Schupfen, zum Teil in die Maierschaftsgebäude, den Knechten der Herrschaft oblag. Die Mäher erhielten zu Mittag Brot und Bohnen, während die Rechner nur Brot erhielten. Hier wurde im Gegensatz zu den anderen Robotforderungen keine Zeit festgelegt. Bei ungünstigen Verhältnissen konnte es leicht sein, dass sie ein mehrfaches der normal benötigten Zeit aufwenden mussten. Die

Traidtragrobot

stellte die Verpflichtung von 19 Bauern aus Feistritz dar, das der Herrschaft von ihren Untertanen abgelieferte und an verschiedene Stellen verkaufte Getreide an diesen

Ort zu bringen. Dazu waren oftmals weite Fuhren erforderlich und dafür kamen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in diesem Zusammenhang weiter oben ausgeführt wurden. Das zum Transport erforderliche Material, vor allem die Säcke, hatten die Untertanen beizustellen. Von sogenannten "schwären" Getreide, d. i. Roggen, Weizen und Hirse hatte jeder Bezogene jährlich 10 Viertel, von den übrigen "geringeren" Sorten aber drei Vierling aufzulegen. Die betroffenen Feistritzer Bauern fuhren im Rahmen dieser Robot nach Tarvis, Bleiberg, Raibel, Marlbourghet, Pontafel, Matschiedel, Keuzen, Villach und Bach, also nicht sehr weit. Eine Ablösung dieser Verpflichtung in Geld war möglich. In diesem Falle hatte der Pflichtige 20 Kreuzer zu bezahlen. Genau, wie dass Mähen, wurde auch das

Heueinführen

durch die Roboter besorgt. In Feistritz hatten dies 18 Bauern zu besorgen. Darunter ist zu verstehen, dass diese Untertanen die Pflicht hatten, das trockene Heu entweder in die in der Nähe bestehenden Schupfen oder aber in das Schloß selber zu führen. Es musste aber keineswegs dasselbe Heu sein, welches sie vielleicht gemäht hatten. Die Einteilung der Arbeit hing in den meisten Fällen vom Pfleger ab. In diesem Falle aber wurde durch das Urbar bestimmt, dass der und jener Bauer den unteren Teil der Osriggen abzumähen und einzuführen hätte. Ein Abliefern des eigenen Heues an die Herrschaft als Naturalabgabe ist aus Feistritz nicht bekannt, wohl aber aus anderen Ortschaften dieser Herrschaft.

Als letztes soll die vielleicht schwerste Last der Untertanen zur Darstellung kommen; es ist dies die

<u>Gebäurobot</u>

Wir wissen schon, dass die Herrschaft unter diesem Titel berechtigt war, die verschiedensten Arbeiten von ihren Untertanen zu fordern. Besonders unangenehm aber wurde diese Verpflichtung für den Untertanen, weil die Herrschaft das Recht besaß, ihn "so oft als von neten" zur Arbeit aufzufordern. Jeder behauste Untertan der Herrschaft war zu dieser Robot verpflichtet. Frei davon waren nur die Beamten der Herrschaft, die besitzlosen Handwerker und die Dienstboten der Bauern neben den allgemein Befreiten. Ursprünglich war diese Robotverpflichtung dazu gedacht, der Herrschaft für ihre Bauvorhaben neben den Handwerkern die nötigen Hilfsarbeiter beizustellen. Dies besagt schon der Namen; wenn wir nachher einige der verlangten Arbeiten der Reihe nach aufzählen werden, so werden sich darunter in der Mehrzahl Arbeiten finden, die zur Herbeischaffung von Baumaterial und Handlangerdiensten beim Bau selber gehören. Die Herrschaft verstand es aber, aus der Blankovollmacht dieses ihr gesetzlich zustehenden Rechtes auch über die ursprüngliche Bestimmung dieser Robot hinauszugehen und Leistungen zu verlangen, mit welchen der Gesetzgeber keineswegs einverstanden gewesen sein dürfte. So verlangte die Herrschaft Wasserleonburg von ihren Feistritzer Untertanen im Jahre 1805 das Führen von Steinen und das Holen von Kalk sowie das Herbeischaffen von Steinen zum Brennen des Kalkes; das Führen von "Sagstöcken", das sind die Bloche zum Verschneiden auf der Säge, gehörte hierher genau so, wie das Führen von Sand, aber auch das Einführen von Heu und das Fassen der Heufuder wurde verlangt. Hierher gehörten ferner das Tragen des Mörtels am Bau, das Hacken von Harpfenstangen und Zaunlatten sowie des Feuerungsholzes zum Brennen des Kalkes, dessen Auf- und Abladen; ferner das Treiben der Sagstöcke

oder Bloche im Walde, das Aufladen von Steinen sowie das Ausheben der Gruben zur Aufstellung von Kalköfen und das Herbeiholen des Schiefers zum Bau derselben. Aus dieser kurzen Aufstellung ersieht man schon, was alles die Herrschaft unter diesem Titel von den Untertanen forderte und was diese leisten mussten. Nicht alle Arbeiten haben direkten Bezug zu einem Bau.

Abgaben

Die eben aufgezählte Reihe der Robotforderung der Herrschaft ihren Untertanen gegenüber war aber noch nicht alles, was den Bauern in eine überaus abhängige Stellung seiner Herrschaft gegenüber brachte. Dazu gehören vor allem noch die verschiedenen Abgaben in Naturalien, welche jedoch spätestens im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts durch Geldzahlungen ersetzt wurden. In diesen Zusammenhang gehört all das, was weiter oben von den Abolitionen gesagt wurde.

Nicht alle Forderungen der Herrschaft konnten in dieser diese abgegolten werden, denn manche bestanden schon seit längerer Zeit grundsätzlich in Geldabgaben. Es sind dies vor allem die Steuern, die der Landesfürst über die Grundherrschaften von seinen Untertanen einforderte. Diese Steuern wurden den Grundherren nach Maßgabe ihres Besitzes vorgeschrieben. Das Land erhielt seine Vorschreibung von den Hofbehörden des Kaisers. Die Landesverwaltung teilte diese jährlich verschiedenen Vorschreibungen eben nach dem verschiedenen Besitzstand der Kärntner Grundherren auf, welche aus eigener Tasche nur jenen Teil der Steuer zahlten, welcher auf ihren eigenen Grundbesitz entfiel. Der weitaus überwiegende Teil der staatlichen Forderung aber wurde auf die Untertanen abgewälzt und zwar ebenfalls nach der Maßgabe seines Besitzes. Der dafür gültige Schlüssel war entweder die schon besprochene Einteilung in die verschiedenen Huben und Keuschen oder aber der zu diesem Zwecke "Kontributionsgulden" genannte Betrag, Er wurde auch "Stift" - Geld genannt, weil der Grundherr erst nach Zahlung dieses Betrages dem neuen Besitzer die Hube oder Keusche stiftete. Entsprechend dieser Bezeichnung wurde auch der strafweise Entzug der Hube als Heimfall oder "Abstiftung" bezeichnet. Diese Stift war unveränderlich und wurde nun nach den Anteilen der jährlich oder fallweise geforderten Steuern belastet. Am Georgitag eines jeden Jahres hatten die Untertanen dem Pfleger der Herrschaft mit den anderen herrschaftseigenen Abgaben auch diese Beträge zu entrichten.

Die <u>Kontribution</u> genannte Steuer diente grundsätzlich nur militärischen Zwecken. Bei den zahlreichen Kriegen, welche der Habsburgerstaat führte, finden wir bei den Bauern die Zahlung der Kontribution als eine stets wiederkehrende Last. Sie erreichte mitunter die beträchtliche Höhe von einigen Gulden, was etwa einem Fuder Moosheu mit 3,30, oder einem Laufschwein mit 2,30 oder einem Kalb von 3 bis 6 Gulden im Werte glich. Neben dieser Kontribution wurde der

<u>Fleischkreuzer</u>

als eine allgemeine Steuer gehandhabt, welche von jedem Untertan der Herrschaften eingehoben wurde. Sie erreichte bei weitem nicht die Höhe der Kontribution, stellte aber trotzdem eine fühlbare Belastung dar. Auch diese Steuer wurde auf dem gleichen Wege, wie die erstere eingehoben. Das

Rüstgeld

diente ebenfalls militärischen Zwecken und stellte den Beitrag der Untertanen zur Ausbildung und Ausrüstung ihrer Soldaten dar. Die Soldaten wurden meist lebenslänglich eingezogen und zwar so, dass auf eine bestimmte Zahl wehrfähiger Männer ein aktiver Soldat kam. Diesen hatten die übrigen auszurüsten und für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Der Aushebungsschlüssel war nicht immer derselbe. Ihre Zahl schwankt von einigen hundert bis zu fünfzig, d.h., dass 300 oder 50 Mann für die Stellung des einen aufkommen mussten. Als Soldaten wurden oft Landstreicher und anderes mißliebiges Gesindel genommen, um die eigenen Leute zu schonen. Viele Streitigkeiten zwischen den Herrschaften ergaben sich aus dieser Stellung der Soldaten. Es nimmt uns auch nicht wunder, wenn wir hören, dass sich die Bauernburschen den Rekrutierungskommissionen durch alle möglichen Ausflüchte entzogen.

In Zeiten besonderer Not des Heimatlandes ergaben sich noch weitere, sehr strenge Steuerforderungen, etwa während der Türkeneinfälle oder zur Franzosenzeit. Aber auch noch verschiedene andere laufende Steuern wurden eingezogen.

Heiratete eine Prinzessin aus dem regierenden Hause, so hatte jeder Untertane sein Schärflein zu den Kosten dieser Feierlichkeiten und zur Ausstattung der Braut beizusteuern. Diese Abgaben wurden "Hochzeitspräsentbeitrag" genannt. Dieser Beitrag wurde entweder dem Lande vorgeschrieben oder von diesem festgesetzt und auf dieselbe Weise, wie die anderen Steuern von den Untertanen eingetrieben.

Die im folgenden genannten Abgaben wurden meist mit Geld abgelöst. Wir aber stellen sie so dar, als ob sie noch ihre ursprüngliche Gestalt hätten. Da ist zuerst eine kleine Gabe zu nennen, welche alle Untertanen zu leisten hatten und die

Handehrung

genannt wurde. Sie bestand normal aus verschiedenen kleinen Tieren, wurde aber meist in Eiern abgelöst. Diese und die sachlich dazugehörige Gruppe der

Kleinrechte

stellen die Möglichkeit zur Ausgleichung verschiedener Belastungen dar. Die entfernter wohnenden Untertanen lieferten unter diesem Titel eine bei weitem wertvollere Gabe ab, als jene, die durch mancherlei Roboten ohnehin stark beansprucht waren. Die Feistritzer Untertanen als Roboter gaben nur Hühner und Eier. Die Herkunft dieser Gabe ist etwa folgend gewesen: Anläßlich der alljährlichen Abgabe der verschiedenen Naturalien an die Herrschaft schenkte der Untertan seinem Herrn noch eine zusätzliche Kleinigkeit, ein kleines Tier, etliche Eier oder sonst etwas. Aus dieser ursprünglich freiwilligen Gabe wurde im Laufe der Zeit durch die Überlieferung ein Recht der Herrschaft und diese forderte nun das, was man seinerzeit freiwillig geleistet hatte. Einen

Bergzins

zahlten aus Feistritz verschiedene Bauern und Keuschler. Sie erhielten, dafür von der Herrschaft das Recht, an einem bestimmten Platz am Berg Heu zu mähen oder

aber ihr Vieh auf die Weide zu treiben. Das Letztere stand aber unter einem besonderen Recht der Herrschaft. Der Bergzins war nicht hoch, er betrug nur wenige Kreuzer im Jahre. Anders und viel umständlicher war es mit der Reichung des

<u>Almkäses</u>

bestellt. Diesen reichten aus Feistritz alle Bauern und Keuschler. Die Besitzer von Lehen waren davon ausgenommen. Diesen Käse hatten alle Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg und auch der anderen Grundherrschaften an den Pfleger der ersteren zu entrichten. Es war die grundsätzliche Anerkennung ihrer Rechte an der Alm; der Käse musste gereicht werden, ganz gleich, ob der Betreffende aus seinem Almrecht einen Nutzen zog oder nicht. Trieb er eine Kuh auf die Alm, so hatte er gesondert dafür zwei Kreuzer zu entrichten. Für ihr Almrecht zahlten die Feistritzer Bauern an die Herrschaft Wasserleonburg also einmal einen Käse und für jede aufgetriebene Kuh 2 Kreuzer im Jahr. Inwieweit dieses Nutzungsrecht auf der Alm beschränkt oder unbeschränkt war, ließ sich nicht ermitteln; die Herrschaft wird nach Möglichkeit viel Rinder aufgenommen haben, denn mit der Bestoßung stieg auch der finanzielle Ertrag der Herrschaft. Die Käseschuldigkeit wurde in Geld abgelöst. Es ist nun interessant zu verfolgen, dass die Feistritzer Bauern für einen solchen Käse neun Kreuzer, die dortigen Keuschler aber drei Kreuzer zu zahlen hatten; anscheinend waren die Käse der beiden Gruppen nicht gleichwertig. Ein weiterer Unterschied in dieser Sache bestand weiterhin zwischen den Untertanen aus Feistritz und jenen aus den benachbarten Ortschaften, die ihr Vieh ebenfalls auf dieselbe Alm auftrieben. Die Achomitzer wurden zu den Feistritzern gerechnet und zahlten wie diese. Die Göriacher und Dreulacher Untertanen hingegen zahlten als Bauern für einen Almkäse 6, als Keuschler aber nur 2 Pfennige. Anscheinend war das Almprodukt der letzteren minderwertiger als das der Feistritzer. Die

Getreidegaben

erfolgten von verschiedenen Untertanen der Herrschaften an das in Feistritz befindliche <u>Kastenhaus</u> für die Wasserleonburger, an die Amtleute der Herrschaften für die übrigen. Das herrschaftliche Kastenhaus in Feistritz stand dort, wo sich heute das Schulgebäude befindet. Es wurde während der verschiedenen Katastrophen, von denen Feistritz heimgesucht wurde, mehrmals zerstört, doch immer wieder aufgebaut. Mit dem Einsetzen der Schulreformen der Kaiserin Maria Theresia stellte die Herrschaft auftragsgemäß einen Raum für diese Zwecke zur Verfügung, damals zog in dieses Gebäude die Schule ein, welche auch heute noch dort ihren Platz hat. Die zentrale Lage des Gebäude machte es zu diesem Zwecke ebenso geeignet, wie es vorher als Zentrum der herrschaftlichen Rechte gewesen war.

Die Mutter der großen Wasserleonburgerin Anna Neumann, Barbara Neumann erwarb das Gebäude der heutigen Schule am 4.11.1577, welches bis dahin als Getreidekasten, also ebenfalls als Zentrum grundherrschaftlicher Verwaltung in Feistritz gedient hatte, vom Lorenz Schnepf, dem damaligen Besitzer. Dieser Kauf betraf jedoch nur das Gebäude, nicht aber den Grund, auf welchem dieses stand. Um letzteren ging ein Streit zwischen der Herrschaft Wasserleonburg einerseits und Josef Franz, Freiherrn von Rechbach, Herr des Burgfriedes Neuhaus und der Herrschaft Rosegg. In diesem Streit scheint der Vertreter der Herrschaft Wasserleonburg ziemlich scharf ins Zeug gegangen zu sein, denn dessen Widerpart beklagt sich in einem Schreiben aus Weißpriach, dass er das Vorgehen der

Herrschaft Wasserleonburg als "durchaus nicht kavaliermäßig" empfinde, es jedoch für unter seiner Würde liegend empfinde, wegen einer solchen Bagatelle eine Landesstelle zu belästigen, wie es sein gutes Recht wäre. Er stimmte darum im Kaufvertrag vom 31. 3. 1777 dem Verkauf zu und erhielt für seinen Grund 50 Gulden ausbezahlt. Damit erst wurde der Wasserleonburger völliger Besitzer seines Kastenhauses in Feistritz. Der Schule stand dort nur ein Raum zur Verfügung, denn den übrigen Teil des Hauses vermietete die Herrschaft an den Herrn Johnnn Georg Schachl, Agenten des Grafen Casimier von Esterhazy um 25 Gulden im Jahr und das Recht, die Miete so lange verlängert zu bekommen, so lange er mit der Dampfsäge und der Holzspedition für seinen Herrn im Gailtale zu tun haben werde. Größere Hausreparaturen müsste der Vermieter tragen, kleinere aber gingen zu Lasten des Mieters. Herr Schachl war überhaupt ein genauer Mann, denn er untersuchte vor Abschluß des Mietvertrages alle Kleinigkeiten des Hauses höchstpersönlich und beanstandete verschiedene Türklinken und Fensterbeschläge, die die Herrschaft vor seinem Einzug zu richten habe. Das nebenan untergebrachte Schulzimmer wurde durch diesen Vertrag in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen.

In dieses Kastenhaus nun mussten die größere Zahl der Feistritzer Bauern ihre Abgaben bringen. Die Menge dieser Getreidesorten war in jedem Falle verschieden, doch blieb die im Urbar bei den einzelnen Besitzungen festgelegte Menge unverändert. Dazu kam noch das sogenannte Übermaß oder der Gupf. Darunter verstand man das Anhäufen des Getreides beim Messen. Ein normaler Vierling wurde eben gestrichen gemessen, das Übermaß aber wurde dem Maß als Gupf aufgesetzt. Dagegen wehrten sich die Untertanen in einer Beschwerde, konnten aber kein Recht erhalten. Der lange andauernde Rechtsstreit in dieser Sache legte dar, dass dieser Gupf eine uralte überlieferte Berechtigung der Herrschaft, bzw. des herrschaftlichen Pflegers darstellte. Der Pfleger oder in den auswärtigen Ämtern der Amtmann war der Herrschaft gegenüber für das genaue Eingehen der abgelieferten Mengen verantwortlich. Es dauerte nun immer eine geraume Zeit, bis alle Gaben eingeflossen waren. In dieser Zeit schrumpfte das Getreide etwas ein, es verlor an Gewicht und Ausmaß, mit einem Worte, es trat der unvermeidliche Schwund des frischen Getreides ein. Dafür machte nun die Herrschaft ihre Beamten verantwortlich. denn der Abgang konnte auch andere Gründe haben. Gewichtsverminderung nicht aus eigener Tasche bezahlen zu müssen, wurde diese auf alle Untertanen abgewälzt, indem man von den Abliefernden verlangte, etwas mehr zu geben, als vorgeschrieben. Dieses mehr war eben der Gupf. Gegen den Gupf hatten sich die Untertanen eigentlich nicht zur Wehr gesetzt, sondern nur gegen die Berechnung desselben bei der Festsetzung der Geldablöse. Sie standen auf dem Standpunkt, dass nur die im Urbar verzeichneten Getreidemengen bezahlt werden müssten, nicht aber die eigenmächtig eingehobenen Übermaße. Nun konnte aber die Herrschaft beweisen, dass diese Übermaße ein uraltes Recht der Herrschaft waren und somit selbstverständlich auch der Ablösung unterliegen mussten. Sonst würde die Herrschaft durch die Verminderung der Einnahmen eine empfindliche Einbuße erleiden, denn der Gupf war nicht gerade klein gewesen. Vor allem aber war die Forderung der Feistritzer viel zu spät eingebracht worden, die Frist zur Verjährung längst abgelaufen. Außerdem berief sich die Grundherrschaft in ihrer Verantwortung den vorgesetzten Behörden gegenüber auf verschiedene Gesetze und Verordnungen der Landshandfesten und Polizeiordnungen. Besonders aber wurden die Untertanen deshalb abgewiesen, weil man sonst ein schlechtes Beispiel gegeben hätte und die Untertanen des ganzen Landes mit ähnlichen oder gleichen Forderungen an die Behörden herangetreten wären. Diese Erwägung war oft genug

der Grund, an und für sich berechtigte Forderungen der Untertanen abzulehnen und so neues Unrecht zu schaffen. Das Kreisamt in Villach schloß sich in seinem Bericht an die Landesregierung der oben von der Herrschaft Wasserleonburg gegebenen Darstellung an und befürwortete die Beibehaltung des Gupfes auch bei der Ablösung der Last in Geld. Die Herrschaft wurde in diesem erfolgreichen Streit durch einen Rechtsanwalt vertreten, Herrn Dr. Baumgartner, der noch öfter die Belange der Grundherrschaft Wasserleonburg vertreten hatte. Der endgültige Entscheid der Landesregierung ging dahin, die klagende Nachbarschaft Feistritz hätte sich einen Rechtsanwalt zu nehmen und ihr Recht durch diesen beweisen zu lassen. Klugerweise scheinen die Feistritzer auf diese Aufforderung nicht eingegangen zu sein, denn der Erfolg wäre mehr als fraglich, die Kosten aber erheblich gewesen; sie hätten ein mehrfaches dessen betragen, was sie in einigen Jahren an der Reluition des Übermaßes der Herrschaft zu zahlen hatten. Der Streit spielte sich im Jahre 1781 ab und auch nach dieser Zeit haben die Feistritzer weiterhin ihr Übermaß gezahlt oder den Gupf abgeliefert. Es war eines der vielen erfolglosen Gefechte der Untertanen mit ihrer Grundherrschaft um die Selbständigkeit. Lange blieb ihnen ein Erfolg versagt, aber endlich erreichten sie durch bäuerliche Beharrlichkeit doch ihr Ziel.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen in diesem Zusammenhang noch die Maße, in denen die Bauern ihre Leistungen zu erfüllen hatten. Das Kastenhaus in Feistritz hatte ein eigenes Kastenmaß, welches sicher die älteste Überlieferung dieses alten Kastenhauses darstellt. Bei der Vorschreibung stellt das Urbar immer ausdrücklich fest, ob die angegebenen Mengen sich im "Kastenmaß", "alten Maß" oder "Landmaß" verstehen. Auf dem Gebiete der Maße herrschte ebenfalls ein solches Durcheinander, wie bei den Zahlungsmitteln. Es gelang mir, die für Feistritz gültigen Maße eindeutig klarzustellen. Das Landmaß entsprach als offizielle Einheit dem Wiener Maß und als solches hatte der Vierling im Landmaß 24 Massl. Dieser Einheit steht nun das "alte Maß" gegenüber, welches eben durch das Landmaß ersetzt wurde; darum nannte man es auch altes Maß. Es fasst im alten Maß ein Vierling 16 Massl, ein Viertel dementsprechend den vierten Teil, also vier Massl. Die besondere Feistritzer Erscheinung stellt aber das "Kastenmaß" dar, welches nur für die Lieferungen in den Feistritzer Getreidekasten maßgebend war. Das Kastenmaß war noch kleiner als das alte Maß; hier fasst ein Vierling nur mehr 14 Massl.

Da die Herrschaft verpflichtet war, die Vorschreibungen des Urbars streng einzuhalten und die Untertanen die strengsten Hüter dieser Bestimmung waren, erscheint für dieselbe Menge eine dreifach verschiedene Mengenbezeichnung, je nachdem, ob man sich in Landmaß, in Kastenmaß oder in altem Maß ausdrückte. Wesentlich ist dabei, dass nicht der Vierling, sondern das kleinere Massl die feststehende Einheit bildet. Der Vierling ist der Veränderung unterworfen. Und wenn ich richtig informiert bin, besteht auch heute noch zwischen einem Vierling aus Feistritz und einem solchen aus Nötsch ein erheblicher Unterschied. Die Nötscher und Saaker Bauern rechnen für einen Vierling 80 Liter, die Feistritzer jedoch nur 64 Liter. Der noch lebende Gebrauch deckt sich also schön mit den quellenmäßig belegten historischen Tatsachen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es noch eine weitere Maßeinheit gab. Das war der Metzen, der aus 16 Masseln bestand, damit also einem Vierling nach altem Maß gleich. Das Massl des Metzen bestand aus neun Neunteln.

1 Vierling entsprach nun in der Umrechnung einem Metzen, fünf Masseln und drei Neunteln. Drei Vierling entsprachen damit genau vier Metzen.

1 Vlg	=	1 Metzen	5 Massl	3/9
2 Vlg	=	2 Metzen	10 Massl	6/9
	=	3 Metzen	15 Massl	9/9
	=	3 Metzen	16 Massl	0/9
3 Vlg	=	4 Metzen	00 Massl	0/9

notwendigen Abweichungen aber kehren wir Nach diesen zu unseren Getreideabgaben zurück. Von den 64 Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg aus Feistritz leisten nur 20 eine Abgabe, die mit dem Titel "Zins- und Zehentgetreide" bezeichnet wird. Es sind dies zusätzliche Lasten, welche auf einem Grundstück oder einem Rechte haften: die betreffenden Grundstücke oder Rechte aber befinden sich ausschließlich in Händen von Bauern, unter denen diesmal auch die Inhaber von Lehen aufscheinen. Sie werden im einzelnen von jenen Untertanen gefordert, welche sich im Genusse dieses Grundstückes oder Rechtes befinden. Letztere sind inzwischen völlig verlorengegangen oder aber haben sich im Bewußtsein der Untertanen durch das langjährige Genießen als ein unwiderrufliches Eigentum des Hauses dargestellt. Die Grundstücke blieben im Besitz des Bauernhauses und der Grund für die Belastung mit Zins oder Zehentgetreide verwischte sich. Erhalten hat nur die Herrschaft ihre Rechte aus diesen ehemaligen zusätzlich verliehenen Rechten der Untertanen, denen die einstmaligen Ursachen selbstverständlich geworden sind, die dazugehörigen Lasten aber nun ohne Grund erscheinen. Es werden aber nicht immer nur Besitzer, sondern oft auch juridische Personen, wie Nachbarschaften, Dorfschaften oder eine bestimmte Gruppe von Personen mit dieser Last belegt. In diesem Falle ist ein bestimmter Untertan der Gruppe oder die Nachbarschaft oder die Dorfschaft für die Ablieferung der gesamten hohen Leistung verantwortlich. Die Aufbringung derselben erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel, der keinen Zusammenhang mit der Besitzgröße hat. Er deutet wieder auf die ursprünglich erhaltenen Rechte oder Grundstücke hin, für die er nun eine bestimmte Menge Getreide abzuliefern hat. Die Ablieferung erfolgte an den Vertrauensmann oder den Bevollmächtigten der Gemeinschaft, der dieses dann an die Herrschaft abzugeben hat. Wird dieses Recht der Herrschaft in Geld abgelöst, dann wird ausdrücklich betont, dass diese Ablösung nur vorübergehender Natur ist und sich die Herrschaft es ausdrücklich vorbehält, das Getreide in natura zu verlangen. Auch das Geld für die Ablösung wurde nach demselben Schlüssel aufgebracht, wie seinerzeit das Getreide. Die Zinsleistung besteht in der Ablieferung von Roggen und Haber, wobei sich die Mengen bei den verschiedenen Untertanen stark unterscheiden; sie erreichen jedoch 10 Vierlinge nicht. 10 Vierlinge aber sind immerhin dieselbe Menge, die ein kleiner Keuschler erbaut. Welche Menge jeder Untertane abzuliefern hatte, wird bei der Besprechung der einzelnen Besitzungen genau dargestellt. Die oben genannte Menge von 10 Vierlingen gilt nur für den Haber; beim Roggen werden bei keinem Untertanen auch nur ein Vierling erreicht. Der Boden war nicht danach und die Bauern waren vorwiegend Viehzüchter und bauten daher in erster Linie Haber an. Soviel über das Zinsgetreide. Das

Zehentgetreide

beschränkte sich nicht nur auf Roggen und Haber, sondern umfasste auch Gerste, Hirse und Heiden. Davon wurde von dem ersteren bis zu 7 ½ Vierlingen und von den anderen drei Sorten aber nur bis zu 4 ½ Vierlingen verlangt. Hier gilt dasselbe, was oben vom Zinsgetreide gesagt wurde. Auch hier lieferte einer für alle ab und trug die Verantwortung. Aber einen grundlegenden Unterschied gibt es hier doch. Der Zehentablieferer konnte der Herrschaft sein Amt zurücklegen, weil es ihm viel Ungemach bereitet haben wird. Ähnliches ist von Reichern des Zinsgetreides nicht zu erweisen. Diese Ablehnung wurde von der Herrschaft widerspruchslos zur Kenntnis genommen und sie verpflichtete nun die einzelnen Untertanen, ihr Getreide selber abzuliefern. Der Amtmann, der das vorher besorgt hatte, musste das Getreide auf den verschiedenen Feldern der Betroffenen zusammenlesen. Diese hatten die Garben nach der Abfuhr liegen zu lassen, weshalb diese Last auch "Garben zehent" oder "Klaubzehent" genannt wurde.

Für ihre Mühewaltung erhielten sie das sogenannte Amtmannrecht, eine kleine Vergütung, die sie der Herrschaft zu entrichten hatten. Sie werden sich aber sicherlich bei der Ablieferung des Getreides schadlos gehalten haben, denn sonst wäre es unverständlich, dass derjenige, der zusätzliche Arbeit hat, auch noch dafür zu zahlen hätte. Für den Loschitz und den Schnabel in Feistritz lassen sich solche Zurücklegung dieses Amtes nachweisen. Das von ihnen in summa abgelieferte Getreide wurde nach der Niederlegung von den einzelnen Untertanen gesondert abgegeben.

Das auf diese Wiese der Herrschaft zufließende Getreide wurde von dieser entweder verkauft oder im herrschaftlichen Magazin aufbewahrt. Im ersten Falle hatten die mit der Getreidetragrobot belasteten Untertanen für den kostenlosen Transport zu sorgen. Die Herrschaft wird es sicherlich nicht versäumt haben, in einem solchen Falle dem Käufer eine Rechnung für den Transport auszustellen und verdiente somit doppelt daran.

Das gehortete Getreide aber wurde nicht allein von der Herrschaft und ihren Bediensteten aufgezehrt, Sie verwendete es vielmehr als Zahlungsmittel für kleine Arbeiten, die ihre Untertanen verrichteten. So sind der Herrschaftstischler und der Wasenmeister neben dem Pfleger die Genießer dieser Früchte. Aber auch Gastleute und Bauern sowie Keuschler finden wir in dieser Reihe, von denen man kaum annehmen kann, dass sie der Herrschaft Dienste leisteten, für welche sie auf diese Weise entlohnt wurden. Die Abgabe des Getreides an diese Leute ist keineswegs regelmäßig, entspricht also nicht einer bestehenden allgemeinen Verfügung oder einen Deputat, wie beim Pfleger und beim Maier der Herrschaft, sondern bleibt dem Willen des Pflegers oder der Herrschaft selber überlassen. Manchmal erfahren wir auch den Grund einer solchen Getreidezubuße. Entweder ist es eine Hochzeit, ein Totenschmaus oder wenn der Bauer durch einen Unglücksfall um sein Saatgut für das kommende Jahr gekommen ist. Das von der Herrschaft benötigte Brennholz musste im Rahmen der

Brennholzrobot

von den 41 Keuschlern der Feistritzer Untertanen beigestellt und bearbeitet werden. Das Führen desselben ist in dieser Verpflichtung mit inbegriffen.

Zu den rein geldlichen Abgaben gehört auch die Verzehrsteuer für geistige Getränke, die sogenannte "Bier- und Branntweintax". Das Recht zum Ausschenken von Bier und Branntwein wurde von den verschiedenen Bauern ausgeübt; diese hatten entweder dasselbe in einem besonderen Verfahren für ihre Person zu erwerben oder es haftete an dem Besitz und wurde in diesem Falle in die Verehrung der Hube oder Keusche eingeschlossen. Sie hatten aber jährlich eine bestimmte Taxe zu bezahlen, welche in den verschiedenen Fällen unterschiedliche Höhe erreichte; diese Zahlung wird wahrscheinlich von den jährlich erzielten Umsätzen abhängen. Sie erreicht nur in Ausnahmefällen die Höhe von einem Gulden und mehr. Wer alles dieses Recht besaß, ist aus der Darstellung der einzelnen Besitzungen zu entnehmen. Die Herstellung von Bier und Branntwein stelle ich im Kapitel IX unter "Handwerkliches" dar. Die

Grundsteuer

erreichte eine beträchtliche Höhe, wenn man nur die Sätze als solche betrachtet. Sie betrugen per 100 Gulden Schätzwert des Erträgnisses vom Joch Grund (!) bei Äckern, frischen Feldern sowie den damit gleichgestellten Teichen und Weingärten 10 fl, 37 ½ Kreuzer, von Wiesen, Gärten und den damit gleichgestellten Teichen 17,55, ferner von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen 1,15. Seen und Flüsse sind in der Bewertung den Äckern gleichgesetzt. Der Bewertungssatz erscheint nur deshalb so ungewöhnlich hoch, weil er auf einem Jochertrag von 100 Gulden berechnet ist. Der tatsächlich erreichte Ertrag kommt jedoch bei unseren Böden kaum auf einen kleinen Bruchteil dieses Hundertsatzes zu stehen.

V. Kirche und Pfarrhof

Kirchenbesitz

Dass die Kirchen und Pfarrhöfe in wirtschaftlichen Belangen kleine Grundherrschaften darstellten, wurde schon einmal ausgeführt. Als solche Grundherrschaften hatten sie Untertanen, die dem Pfarrer als Grundherrn dieselben Reverenzen zu erweisen hatten, wie einem anderen Grundherrn. Untertanen können aber nur dann bestehen, wenn ihnen der Grundherr Land zur Verfügung stellen konnte. Auch die Kirche St. Martin zu Feistritz hatte solche Untertanen und solches Land.

Sie hatte so viel Land, dass der Pfarrer als größter Grundbesitzer des Dorfes erscheinen konnte. Insgesamt gehören zum Pfarrhof 16 Ackerparzellen im Gesamtausmaß von 11 Joch und 900 Quadratklafter. Es sind dies die Parzellen Nr. 1498, 1499, 1500, 1502, 1503, 1504, 1505/2, 1508, 1509, 1512, 1513/a, 1513/b, 1514, 1515, 1529, und 1531. Dazu kommt noch die Parzelle Nr. 22 als "Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hof" mit 405 Kl².- Die Wiesen bestehen aus 12 Parzellen von zusammen 14 Joch und 265 Quadratklafter: 520, 524, 1310, 1497, 1999, 1505, 1516, 1530, 1532, 1583, 1980, 2013. Die Gartenparzelle Nr. 523 ist 60 Kl². groß, die

fünf Hutweiden umfassen unter den Nummern 1496, 1501, 1510, 1511 und 1538 zusammen 10 Joch und 635 Quadratklafter. Der Hochwald 1506 umfaßt 770 Qu.Kl. und die Egartenparzelle 1979 865 Kl².

Zusammen beträgt das Ausmaß des Grundbesitzes der Pfarre St. Martin 37 Joch und 700 Kl². So der Stand aus dem Jahre 1878. Nur etwas später hatte sich der Bestand durch verschiedene Aufteilungen von herrschaftlichem Besitz nicht unwesentlich vergrößert. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1887 beweist, dass rund 10 Joch hinzukamen. Das Ausmaß der Bauarea wird mit 550 Kl², der Wiesen mit 13 Joch, 1335 Kl², des Ackerlandes mit 14 Joch, 1385 Kl², der Weide mit 6 Joch und 23 Kl², sowie des Waldes mit 14 Joch und 837 Kl² angegeben. Vergleichen Sie die beiden Zahlenangaben, so ergeben sich außer kleinen Verschiedenheiten, die wohl in der unterschiedlichen Bezeichnung liegen mögen, vor allem eine beträchtliche Vergrößerung des Waldbestandes. Dies ist richtig, denn um diese Zeit finden die größeren Waldaufteilungen statt und die Kirche war daran als Grundbesitzer genau so beteiligt, wie ein anderer Feistritzer Bauer.

In der ersten Angabe sind allerdings nur jene Grundstücke angeführt, die rein nur dem Pfarrhof zugehören. Die Messnergründe blieben außer Betracht, was bei der zweiten Aufstellung nicht betont wurde. Es dürfte auch hier eine Quelle für die unterschiedlichen Angaben zu finden sein.

Diese Mesnereigründe waren nicht sehr umfangreich, denn sie betrugen zusammen nur 2 Joch und 510 Kl^2 . Sie bestanden aus den Parzellen Nr. 121, 521, 1524, 1525, 1526, 1527, und 1952 ½.

Besehen wir uns die Parzellennummern etwas genauer, so sehen wir, dass diese Gründe alle zusammenliegen, ein Zeichen, dass sehr zu beachten ist. Vor allem fällt auf, dass die Mesnereigründe direkt benachbart sind, ein Beweis, dass der Stifter dieser Gründe einen bestimmten Komplex, nur für die Mesnerei reservierte und sicherstellte. An anderer Stelle wurde festgestellt, dass gerade der Zagrad jene Flur ist, wo sich diese Gründe zusammenschieben. Einen Zusammenhang mit einem ehemaligen Schloß Scharfenstein aus dieser frappierenden Tatsache herauszulesen, geht nicht an, denn dieses Schloss ist nirgends zu finden. Näheres darüber habe ich schon ausgeführt. Erhalten bleibt die Tatsache einer geschlossenen Lage der Pfarrgrundstücke mit den Mesnereigründen in einer beträchtlichen Ausdehnung. Die Herkunft dieser Gründe ließ sich auch genau ermitteln. Sie werden unmittelbar wohl von der Herrschaft Wasserleonburg herstammen, denn alle diese Gründe sind im Flurbuch als "dominikal" bezeichnet, was heißen will, dass sich diese Gründe noch um 1750 in der Hand der Herrschaft befunden haben und erst nachher dieser Pfarre zum Genuß zugeteilt wurden.

Diese Erklärung deckt sich schön mit einer anderen Nachricht, die besagt, dass der Freiherr von Scharfenstein, Johann Andreas Sembler im Jahre 1762 den Hochaltar erbauen ließ. Die Tafel mit dieser Aussage befindet sich hinter dem Hochaltar und der entsprechende Text lautet: "Erectum lapid altare est ab III. Mo Dom. Joa. Andreas Sembler, LiberBaro: de Scharfenstain et Burgwalden Dn: in Wasserleonburg Patr. et Advocat: Ecclesiae Parochialei St. Martini in Faistritz Vallis Giliae Anno Dom. MDCCLXII."

Die Stiftung eines Hochaltares ist keine so kleine Sache und kann ohne weiteres im Gefolge haben, dass sich der Spender auch der allgemein materiellen Grundlagen eines Schützlings annimmt, und diese durch eine Ausstattung mit Grund und Boden tragfähig macht.

Dass die Herrschaft Besitzer dieser Grundstücke war, lässt sich nachweisen, denn diese Gründe liegen alle auf Rodungsboden, wenn man von einigen kleinen Ausnahmen absieht. Gerodet aber wurde der Wald und dieser Wald war seit jeher ein Privileg der Grundherrn. Wasserleonburg erhielt den Wald auf der Schattseite des Tales als Lehen vom Kloster Bamberg, welches großen Besitz im Kanaltale hatte. In diesem ewigen Vergleich mit dem Hochstift Bamberg wurde festgelegt, dass alle Wälder die nach Norden in das Gailtal hängen, der Herrschaft Wasserleonburg gehören sollten, während die anderen dem Hochstifte verbleiben sollten. Von dieser sicherlich weit zurückliegenden Rodungstätigkeit leitet sich das Besitzrecht dieser Grundherrschaft her.

Demnach also steht fest, dass der geschlossene Besitz dieser Pfarre keineswegs einen Zusammenhang mit einem Schloß Scharfenstein belegt, sondern dass derselbe ganz normal von dem Patronatsherrn der Kirche herrührte. Dieser Patronatsherr übte auch noch die Vogtei aus, so dass alle Komponenten der Abhängigkeit geistlichen Besitzes von einer Grundherrschaft bei Wasserleonburg zusammenlaufen und diese Auslegung stützen.

Sieben Jahre nach dem Datum des Hochaltares wurde das Urbar der Pfarre vom selben Grundherrn bestätigt und damit auch rechtlich als Stockurbar festgelegt. Dieselbe Eigenschaft, die der Landeshauptmann einem normalen Grundherrn gegenüber ausübt, wenn er dessen Stockurbar bestätigt, übte in diesem Falle der zuständige Grundherr aus, wenn er das Urbar der Pfarre St. Martin zu Feistritz bestätigte:

"In Urkundt und mehrer Bekräftigung ist dieses mit genauest Vorsicht Errichtete Pfarrliche urbarium Von Seithen des dermahligen Fidei - Commish Pohsehsorn der Herrschaft Wasserleonburg als Vogt und Lehensherrn mit Eugener Handt namen Unterschrift, und hochadelichem Wappen Insigels Förtigung Bestättigt worden. So Beschenen an der Vogt - Und Lehernsherrschaft Wasserleonburg den 23ten 7bris 1769 (Joh. Andree Sembler ut Supra Frhn.)"

In diesem Urbar nun werden alle jene Untertanen aufgezeichnet und verrechnet, die etwas an die Pfarre schulden, sei es aus was für einem Grund immer. Dabei erfahren wir staunend, dass fast alle Untertanen aus Feistritz den Pfarrer eine Abgabe schuldig waren. Dies verwundert umso mehr, als wir gesehen haben, dass der Pfarrer doch selber über einen ausgedehnten Grundbesitz verfügt. Tatsächlich bestätigt diese Erscheinung die oben dargelegte These über die Herkunft des Grundbesitzes dieser Pfarre. Das Urbar ist ohne Zweifel viel älter, als der Grundbesitz, denn die Abgaben tragen ganz altertümliches Gepräge. Es diente vor Zeiten zum Unterhalt des Pfarrers, der sein Leben nur fristen konnte, wenn er von seinen Pfarrkindern mit den Notwendigkeiten des täglichen Lebens versorgt wurde. Dies wäre sinnlos, wenn der Pfarrer schon über einen so ausgedehnten Grundbesitz verfügt hätte. Dies war eben nicht der Fall, denn der Besitz entstand erst um 1760 durch eine Zuteilung aus den Beständen der Herrschaft Wasserleonburg. Vorher bestanden nur die Giebigkeiten auf Grund des Urbars, mit denen der Pfarrer sein

Auslangen finden musste. Feistritz war also in dieser Hinsicht genau so ausgestattet, wie alle anderen Pfarren in dieser Gegend. Abgaben der Untertanen der Grundherrschaft hatten ihren Priester zu erhalten, der über keinen größeren eigenen Besitz verfügte, mit den er sein Auskommen finden könnte.

Dieses Urbar enthält von Seite 1 bis 45 die Feistritzer und weiter bis 61 die Achomitzer Bauern und Keuschler, die dem Pfarrer bestimmte Abgaben schuldig waren. Weiter finden sich verschiedene Kollekturrechte, ein Verzeichnis der zu empfangenden Abgaben im Zusammenhang, Abschriften von pfarrlichen Verehrbriefen, eine Bestandsaufnahme der Realitäten und eine summarische Bilanz.

Unter dem Titel "Feystritzer Welche Von alters hero die Collektur eindeinen Müessen" erfahren wir, dass eine Gruppe jährlich einen Laib Brot, 3 Käse, 1 Fuder Holz und einen "Roßrobottag" zu leisten hatten. Dazu kommen noch vier Eier, die als Handehrung im üblichen Sinne aufzufassen sein werden. Dieser Gruppe von Bauern gehören an: Jank, Schalle, Michelz, Kreuth, Kreinz, Achatsch, Zesar, Witzer, Steiner, Adunka, Rosina, Affernig, Reichmann, Strobel, Zimmermann, Urbnig, Gallautz und Nessmann als die größten dieser Untertanen leisten noch zusätzlich ein Zehenthiendl. Bis auf zwei Untertanen sind es alles Bauern, was aus einem Vergleich der Leistungen mit einer anderen Gruppe hervorgeht.

In dieser zweiten Gruppe reichte der Jang vier Massl Roggen, 3 Käse und vier Eier; mit derselben Leistung und zwei weiteren Eiern sind belastet: Schlicher, Pische, Barboth, Kaiser, Stessel, Hadet, "Aschwinn oder Spinnä", Koschitsch, Fieka, Korath, Piberitsch, Laguta, Namirja, Tautscher, Tschitsche, Schimantsch; Malanter, Matti, Glantschnig, oberer und unterer Keuschlitsch schulden je einen Robottag "zum Schnidt", wie eine spätere Eintragung erläutert. Katnig reicht nur den Käse und die Eier, bildet also eine Ausnahme.

In ähnlicher Weise wie die Feistritzer, werden auch die Achomitzer Bauern belastet. Im einzelnen führe ich das hier nicht an, obwohl es sehr interessant ist, die Unterschiede festzuhalten.

Eine gesonderte Belastung hat der Grundtner zu entrichten: von ihm wird jährlich etwas Zinsgetreide gefordert und zwar 9 ½ Vierling altes Maß Haber und einen Vierling altes Maß Weizen. Der Grundtner hat jährlich 30 Kreuzer und folgende Robot zu leisten: 2 Tage Mähen, 2 Tage Holzarbeiten und 4 Tage "Was etwan sonst vonneten", also die Gebäuderobot.

Dass auch Rodungsvorgänge noch immer stattfanden und auch zum Bereich der Pfarrpfründe gehörten, beweist eine Eintragung, die besagt, dass "Sebastian, jetzt Andree Glaser an der Oberen (!) Feistritz.... von den in der Pfarrhofgmein ober der Sankt Maria-Magdalena Capeln eingefangenen Rauth, den er anno 1720 dto Ilten 9bris um 45 Kreuzer das erste Mal verehrt um 45 Kreuzer" ...1780 aber übernahm die Herrschaft Wasserleonburg diese Rodung und kassierte auch seit dieser Zeit den anfallenden Betrag, obwohl die Rodung im "Pfarrhofgmein" gelegen war. Weitere Rodungen werden vom Klemienz und dem Jank zu Emersdorf durchgeführt. Alle dürften etwa zur selben Zeit entstanden sein und werden gleichzeitig von der Grundherrschaft eingezogen worden sein.

Den bestehenden ausgedehnten Grundbesitz konnte der jeweilige Pfarrherr unter keinen Umständen selber bearbeiten, weil er viel zu wenig Personal hatte und fremde Arbeitskräfte zu teuer waren. Um diesem Dilemma auszuweichen, lag es auf der Hand, den eigentümlichen Grund gleich einer anderen Herrschaft an Lehensleute auszugeben, den Grund zu verpachten. Dieses Verpachten geschah wie bei einer Herrschaft mittels Verehrbriefen, die wegen einer abweichenden Form sehr interessant sind. Aber nicht nur aus Verehrbriefen erfahren wir etwas über die Lage und Ausdehnung der Grundstücke, sondern auch aus anderen Aufstellungen, die den Vorzug haben, die Lage genau an zugeben und sich nicht mit der Nennung des Nachbars begnügen. Von diesen Gründen, die fest in den Bestand eines Bauern übergegangen waren, wurde ein Zehent eingehoben. Die Verehrung erfolgte der Zeit entsprechend durchweas nach dem Freistift recht. das eine ausgeschlossen hat. Der Gallautz z.B. hatte gleich 7 solcher Grundstücke zur Bearbeitung übernommen, der Strobel 5, der Nessmann, der Adunka und der Urbnig 4 u. dgl. mehr. Insgesamt haben in Feistritz 10 Untertanen Gründe des Pfarrherrn als Ackerland in Bestand, für die "Ein Zehent allhero zum Pfarrhof gehörig ist". Eine ins Einzelne gehende Aufzählung dieser Grundstücke erübrigt sich, denn es sind ohne dies schon die Parzellennummern derselben bekannt.

Die Unmöglichkeit einer Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke wird sich gleich nach dem Erhalt derselben herausgestellt haben. Daher wurden diese "Mayerschaftsgründe zerstückt". Die Übergabe erfolgte mit Hilfe der erwähnten Verehrbriefe, von denen ich einen zur Darstellung bringe, um einen Vergleich mit den normalen Verehrbriefen zu ermöglichen:

Ich, GEORG ILLITSCH, derzeit Pfarrer bei dem lobwürdigen Pfarrgotteshaus St. Martin zu Feistritz an der Gail bekenne hiermit für mich in Kraft dieses offenen Anlaitsbriefes, dass ich nach vorher eingeholter Consens-Approbation von Seiten meiner gnädigsten Vogt und Lehensherrschaft zu Wasserleonburg mit dem pfarrlichen Zechner, (: jedoch mit deme, dass hieruon der Michael Richtig, Urbnig zu Feistritz den eigentlichen Namen fürhren und die Giebigkeit punktual bezahlen solle:) den Acker im Berg ober der Maria-Magdalena Kapelle per 2 Vierling Ansaat, das nebenliegende Wiesmahd auf so lang, als ich Pfarrer sein werde und nicht länger zu bestehen gegen Erlag von vier Gulden Ehrung bestandsverehrweis nachfolgenden expressen Conditionen verliehen habe als Imo. haben Verehrer verglichenermaßen von dem Acker vier Gulden und von der Wiesmahd insgleich vier Gulden zusammen also alliährlich 8 Gulden zu bezahlen, und zwar die Hälfte zu Georgi die andere Hälfte aber zu Michaeli, weiter 2do seien selbe schuldig und verbunden den herumliegenden Zaun ohne meinen Bestandsverleiher Entgelt beständig in gutem Stand zu erhalten, auch 3tio ihme Bestandsnehmer aufgetragen, den Grund durchaus gut zu bearbeiten und von solchen nicht das mindeste etwa zu verwechseln, oder hiervon das mindeste verringern zu lassen, annebst seie auch kein Ding gestattet, außer oben eingeraumter Nutzung, ferner an meinem Grund und Boden etwas vorzunehmen, als nemblichen die Abstockung einiger Bäume, die Abschüttung eines Obstes, Laubrechen und dergleichen, massen mir all dieses, wie es immer Namen haben kann oder möge, durchaus vorbehalten und bestens reservierte verbleibete, schließlich aber 4to was die ausgelegte Ehrung der vorangeführten Ehrung betrifft, hat es damit die ausdrückliche Bedingnis, dass, wenn ich Bestandsverleiher vor Ablauf von 10 Jahren mit Tod abginge, oder aber aus anderen Ursachen vor solcher Zeit von der Pfarre abtreten solle, so dass in diesem Falle, ihme Bestandsnehmer aus meinem Vermögen die ausgelegte Ehrung

refundiert werde, wenn aber sie Bestandsnehmer den verehrten Grund schon wirklich 10 Jahre lang genossen hätten so wird ihm die erlegte Ehrung nicht mehr zu refundieren, sondern bereits schon für verloren anzusehen sein, so auch in diesem Falle, wenn Bestandsnehmer vor Ablauf der 10 Jahre verstirbt, so ist die Ehrung ebenfalls anheimgefallen und da die Erben oder sonst jemand anderer diesen Grund zu haben verlangt, so müsste sich derselbe einer neuen Ehrung abfindig machen. Zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung dessen habe ich Bestandsverleiher diesen Anlaitsbrief unter meiner eigenen Handsnamensunterschrift und Pöttschaftsfertigung (: jedoch die hochgnädigste Vogt- und Lehensherrschaft wie auch mir Bestandsverleiher unprojudicierlichen:) hinaus erteilt. So beschehen Pfarrhof Feistritz den 20ten 9bris 768."

In diesem hier wiedergegebenen Verehrbrief fällt vor allem auf, dass die Verleihfrist mit der Amtsentsetzung irgendeiner Art des Verleihers befristet ist und nicht, wie es sonst der Fall ist, mit dem Ablebendes Empfängers. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Wechsel der Priester ein starker war und jeder der Pfarrherren sich die Ehrung, die in einem solchen Falle zu erlegen ist, zu sichern wünschte. In einem anderen Abschnitt werden wir sehen, dass die Pfarrer sich nicht sehr lange an dieser Pfarre gehalten haben, so dass die Klausel schon einen bestimmten Sinn hatte. Ein besonderes Entgegenkommen stellt die Frist von 10 Jahren dar, die durch den Bestandsverleiher dem Verfall der Ehrung gesetzt ist. Allgemein war die Ehrung auch dann verfallen, wenn der Übernehmer am nächsten Tage gestorben wäre. Hier ist dies auch der Fall, nicht aber, wenn der Bestandsverleiher eher scheidet.

Ein zweiter wesentlicher Punkt stellt die Bezeichnung "Vogt und Lehensherrschaft" dar. Über die Vogtei braucht nicht gesprochen werden, sie ist klar und verständlich. Der Begriff der Lehensherrschaft aber kommt nur jener Herrschaft zu, von der man Lehen zu Eigen hat, das heißt, die über einen Besitz ein Obereigentum ausübt. Wohl ist in diesem Falle der faktische Eigentümer handlungsberechtigt, doch darf er nicht gegen das Obereigentum seines Lehensherrn verstoßen oder dieses verletzen. Daher wird hier betont, dass dieses Recht "unprojudicierlich" also unbeschadet sei. Da es die Herrschaft Wasserleonburg ist, der man ein solches Recht über die Grundstücke des Pfarrhofes in Feistritz einräumt, bildet diese Erwähnung einen weiteren Beweis für die Tatsache, dass die Grundstücke des Pfarrhofes von der Herrschaft Wasserleonburg herrühren und nicht von einem sagenhaften Schloß Scharfenstein, dessen Existenz kaum zu erweisen ist. Auch nirgends in der Geschichte der Herrschaft Wasserleonburg gibt es einen Anhaltspunkt, dass zu dieser Herrschaft einmal ein solches Schloß gehört haben soll.

Dieser Verehrbrief ist nicht vereinzelt, sondern es gibt mehrere dieser Art, die alle niedergelegt sind und sich von Wort zu Wort gleichen, mit Ausnahme der Empfänger und der Objekte.

Einer dieser Verehrbriefe ist noch erwähnenswert, weil er ein uraltes, Recht des Pfarrhofes aufzeigt, nämlich ein Weiderecht, von welchem später noch zu reden sein wird. Dieses Weiderecht ist ebenso ausgedehnt, wie der Grundbesitz des Pfarrhofes. Die Grenzen dieses Bereiches werden wie folgt beschrieben:

"... die uralters privative zum Pfarrhof eigentümlich angehörige Viehweidt, welche den Anfang gleich ober dem Dorfe Feistritz bei dem Herrschaft

wasserleonburgischen Untertanen sogenannten Jänng und dort bei dem Weg stehenden Kreuz nimmt, von dannen aber schattseiten durchaus bei den Feistritzer Gründen, letzlich aber ober des Wolbel. Feistritzer Kirchenuntertans Gründen oder Rauth, bis an den Graben, welcher ober dem besagten Wolblwiesl oder Gatter liegt, wo man gegen St. Stefaner Brunnen oder schattseiten unter dem Berg Hartinjäh hinausgeht, liegt, von dort aus nach dem Graben, schattseite gerade hinauf bis in des Aunitsch zu Feistritz Räuter und Maad, von dort unter besagten Räutern und Maad unter dem Zaun zurück hinein bis an Rosina zu Feistritz Grund, und bei solchen durchaus um den Zaun bis an des Lutter Acker, von diesen an Fiekka Acker. von diesen an Pibritsch Acker, von diesen an Schimanoutz Acker, von diesen nach dem Weg rechter Hand hinauf bis an den Tautscher Grund und zwar fast bis an Maria Magdalena Kapellen, und nicht weiter. Von dort wiederum rechter Hand bis an des Hächtä Grund bis an Loschitsch Baugrund zurück und am solchen bei dem Zaun herum bis wiederum an vorgenannten Lagueta Grund, von dort aber sonnseiten unter dem Feistritzer Graben in den Graben hinein, bis an des Kramer, Herrschaft Wasserleonburgs Untertanen Wiesen, worin eine Heuhütte steht, außen aber ein mittelmäßiges Gräbele ist, bis welchem sich die Viehweidt erstrecket und dort gerade darüber und schattseiten gerade hinauf bis an des Obermächor zu Achomitz Wiesen, worin ein Stall oder eine Heuhütte steht, bei diesen Wiesen aber unter dem Zaun Schattseiten wieder hinaus an des Hrepetz zu Achomitz Rauth und Maad wobei des Lorrion Saag bei der Bachstatt steht, von dort über den Bachstatt vorbei an des unteren Laguetta Grund, der sonnseiten liegt, von dort in des Schanger Grund, von dort an den eigenen Pfarrhofsgründen und dort herab bis an den Pfarrhof und die Kirche, von dort aber unter dem Ranft der Felsen unter den Friedhof hinab bis an das eingengs genannte Kreuz und Jänngen Haus fast ober dem Dorf Feistritz." Diese Weidefläche wurde um 9 Gulden jährlichen Zins in Bestand gegeben und zwar bis zum Jahre 1859. Damals wurde zwischen der Ortschaft Feistritz und dem Pfarrhof über diese Weide ein Vergleich geschlossen und ein Tausch vereinbart. Als Pfarrherr war Johann Kronig tätig und die Gemeinde vertraten dabei Johann Oberegger, Johnnn Pipp, Johann Abuja und Mathias Petritsch. Das hier bezogene Weiderecht liegt in der Hutweideparzelle 527 und der Hochwaldparzelle 1489. Der Pfarrer verzichtete auf dieses Weiderecht zu Gunsten der Nachbaraschaft, die dafür 2 Joch Hochwald an den Pfarrhof abtritt, der an den pfarrlichen Besitz angrenzt. Dem Pfarrer bleibt es überlassen, das Weiderecht in diesen neuen Parzellen zu gestatten oder zu verbieten. In letzterem Falle aber hat er die Gründe durch einen Zaun zu schützen. der sich an dem seinen alten Besitz umfassenden anzuschließen habe. Da eine genaue Durchführung dieses Vergleiches erst 1887 durchgeführt wurde, konnte es geschehen, dass der Pfarrer mit Recht die Klage erhebt, dass in den ihm abgetretenen Parzellen fast kein schlagbares Holz mehr vorhanden war. "Es sind nur noch einzelne Stämme vorhanden."

Dieser Nachteil war umso fühlbarer, weil 1875 der Waldbestand des Pfarrhofes zum größten Teil "ohne Not und ohne Grund ausgestockt und niedergeschlagen" wurde. Der Großteil der Stämme wurde als "Sagstöck" verkauft; in diesem Jahre hatte der Pfarrer große Mühe, sein Brennholz zu beschaffen.

Dieser Besitz scheint unverändert bis zur Aufnahme des Protokolls zur Ermittlung des Besitzstandes zur Anlegung des neuen Grundbuches im Jahre 1885 auf.

Am 27.6.1942 stellte der Reichsstatthalter für Kärnten einen Enteignungsantrag gemäß des Landbeschaffungsgesetzes für Zwecke der Wehrmacht von 1935, dem

stattgegeben wurde, worauf die Einleitung der Enteignung erfolgte. Infolge der Durchführung ging der Besitz der Pfarrpfründe nach dem Enteignungsbeschluß vom 5.3.1943 an die "Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft m.b.H., Berlin" über. Am 16.8.1949 erfolgte der Beschluß des Landesgerichtes Klagenfurt über die Einleitung des Rückstellungsverfahrens, dessen Durchführung die Rückstellung des Besitzes an die römisch-katholische Pfarrpfründe in Feistritz ergab.

Am Weiderecht im Feistritzer Moos ist der Pfarrer mit 12 Normalrindern beteiligt, am Nachbarschaftsbesitz mit 2 Anteilen, die aber nach einer Eintragung im Liber Memorabilium anscheinend wegen Nichtbenützung verlorengegangen sind.

Pfarrkirche

Die Kirche St. Martin zu Feistritz ist seit 1199 bekannt, damals bestätigte Papst Innozenz III. auf Bitten des Abtes Konrad und des Konventes von Moggio die Kapelle St. Martin, welche von der Mutterpfarre St. Johann in Gegenwart des Patriarchen auf Ersuchen des Pfarrers Wolfhardt gegen Widmung eine Hube in Förk getrennt wurde. Gleichzeitig damit wurde der Kapelle das Taufrecht gegeben und dem Kloster das Begräbnisrecht bestätigt und alle noch zu erwerbenden Güter dieses Klosters dem Schutze des heiligen Petrus unterstellt.

Diese eben erwähnte Urkunde stellt gleichsam den Taufschein unserer Kirche in Feistritz dar. Sie war eine Filiale der Urkirche St. Johann unter dem Dobratsch, die dem Bergsturz von 1348 zum Opfer gefallen ist. Die Abtrennung eben dieser Filiale bestätigt das obige Dokument. Die Nachfolge der Pfarre St. Johann trat die heutige Pfarre St. Georgen vorm Bleiberg an, ehemals ebenfalls eine Filiale von St. Johann.

Die Urkunde von 1199 wurde im Lateran ausgestellt und für das Kloster Moggio geschrieben. Dieses Kloster hatte im Gailtal noch weiteren Besitz. So etwa in Egg, Förk, St. Johann, Maglern, Pessendellach, Dreulach, Feistritz, Gödersdorf, Saak, Fürnitz usw. Bei der Aufzählung des Besitzes in Feistritz fällt uns auf, dass neben der Ortschaft Feistritz auch eine Ortschaft Dvorz aufscheint, in der sich einige Huben des Klosters befinden. Dieses Dvorz der alten Urkunde ist nichts anderes, als unser heutiges Oberfeistritz, auch jetzt noch Duarc genannt.

Im unteren Gailtal liegen auch noch andere Urpfarren, denn dieses Tal hat eine ganz alte Kirchenorganisation. Solche Urpfarren waren neben St. Johann auch noch St. Hermagor, St. Stefan und Maria Gail, welcher letzteren eine besondere Bedeutung zukommt. Alle diese Pfarren waren dem alten Missionszentrum Aquileia untertan. Die Grenze zwischen dieser Stadt und dem Bischofsitz in Salzburg wurde durch Karl d. Großen im Jahre 811 gezogen. Er bestimmte, dass alles Land südlich der Drau an Aquileia und das nördliche an Salzburg fallen sollte. Ursache zu diesem kaiserlichen Schiedsspruch wird ein Streitfall in einer Pfarre gewesen sein, die nahe der eben genannten Grenze liegt. Alle Zeichen deuten darauf hin, dass diese Streitpfarre Maria Gail gewesen sein könnte. Daraus geht aber auch hervor, dass die kirchliche Organisation des Gailtales auch weiter vor 811 zurückreicht, wenn eine Grenze zwischen den beiden Bereichen auch noch nicht bestand.

Die älteste Beschreibung der Kirche stammt schon aus 1847; damals war diese Kirche "unansehnlich, klein, niedrig, und unregelmäßig gebaut". Der Überlieferung

nach stand die Kirche ursprünglich im Dorfe, etwa dort, wo sich heute die Säge des Michielz befindet. Später erst soll sie auf den Ruinen des Schlosses Scharfenstein erbaut worden sein. Darüber habe ich schon mehrfach gesprochen. Meine Ablehnung dieser These von Schloß Scharfenstein schließt aber keineswegs die Möglichkeit aus, dass sich die ursprüngliche Kapelle St. Martini in unmittelbarer Nähe des Dorfes befunden hat. Dieselbe Überlieferung weiß weiterhin zu berichten, dass in dieser Kirche schon Melanchthon gepredigt haben soll. Eine Nachprüfung habe ich noch nicht vorgenommen, doch ist es erwiesen, dass die Protestanten in unserer Gegend einen großen Anhang gewinnen konnten. Ob Melanchthon sich in unserem Bereich aufgehalten hat, wird sich unschwer feststellen lassen. Die Kirche steht unter dem Patronat der Herrschaft Wasserleonburg, von wo auch die Vogtei ausgeübt wurde. Das Patronatsverhältnis ist ein Schutzverhältnis. Dafür. dass Patronatsherr den Schutz und die Vertretung dieses Gotteshauses übernimmt, erhält er eine Zahlung. Etwa dasselbe beinhaltet die Vogtei, ein Herrenrecht über einen Untergebenen, welches in der Zahlung einer Vogtei zum Ausdruck kommt. So hatte die Kirche St. Martin zu Feistritz an den jeweiligen Herrn von Wasserleonburg ein jährliches Vogteigeld von 30 Kreuzern und dazu 16 Massel Vogteihaber oder 45 Kreuzer zu zahlen. Nach Abzug des fünften Teiles dieser Schuld verblieb noch genau ein Gulden.

Die hier beschriebene Kirche brannte im Jahre 1885 am 13.7. samt Pfarrhof und Mesnerei fast völlig ab. Das Feuer brach im Holzschuppen des Mesnerhauses aus und hatte im Nu die Gebäude ergriffen. Die Kirche stand gleich in Flammen und auch der Pfarrhof fing Feuer. Mit Mühe nur konnte der Priester die Monstranze und das Ciborium in Sicherheit bringen. In der Dolina am Feistritzerbach umfing den armen Pfarrer eine mildtätige Ohnmacht. Die Korenische Gertrud brachte die Monstranze in das Feldkreuz des Koren. In der Nacht noch wanderte der Pfarrer nach Göriach, wo er bis zum Wiederaufbau der Kirche verblieb.

Feuerwehren eilten von allen Seiten zur Hilfe herbei, denn das brennende Gotteshaus war sehr weit zu sehen. Brennende Schindeln setzten die unter der Kirche gelegenen Häuser in Brand. Nun waren die Feistritzer Bauern nicht mehr zu halten, denn es bestand die Gefahr, dass die ganze Ortschaft wieder ein Raub der Flammen werden könnte. Auch die Wehren eilten in die Ortschaft, um zu retten, was zu retten war. Trotz dieser Hilfe brannten der Proy, Schonger, Kramer, Christel, Tschiuknig, Tomaschoutz und der Quantschnig völlig ab, nur das Vieh konnte gerettet werden.

Die Schuld an diesem Unglück schob man dem Maler und Bildhauer Koschier zu, der durch das Kochen von Firnis den Brand hervorgerufen haben soll. Eine Gerichtsverhandlung reinigte ihm von diesem schweren Vorwurf. Er konnte nachweisen, dass er keinen Firnis gebraucht und daher auch keinen gekocht habe.

Die Wehren von Göriach und Thörl retteten das Pfarrhaus vor der restlosen Vernichtung. Der Unterbau des Hauses blieb noch verwendungsfähig. Wenige Jahre vorher, 1883 wurde das Dach dieses Hauses mit einem Kostenaufwand von 254,73 Gulden neu eingedeckt.

Der Wiederaufbau des Gotteshauses wurde von den Feistritzern tatkräftig begonnen und von allen Behörden weitgehend gefördert. Sowohl das Ordinariat, als auch das Land bewilligten eine Sammlung im ganzen Lande für diesen Zweck. Die Herren

Ignaz Pfeifer, Inwohner beim Richtig in Achomitz, Josef Michor, Besitzer der Steinerhube zu Feistritz, Vinzenz Leiler, Besitzer der Malantakeusche zu Feistritz und Franz Moschitz, Zmeuksohn wurden mit der Sammlung beauftragt. Sie hatten sich bei den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften zu melden und dort ihre Berechtigung und ihre Erlaubnis vorzuweisen, worauf sie ihre Sammeltätigkeit beginnen konnten. Jeder dieser Sammler erhielt ein Taggeld von 1,15 fl, die Fahrspesen und die Auslagen für Führer und Gehilfen wurden ihnen vergütet und ihnen endlich ein Gratissitz in der Kirche versprochen.

Schon im April des nächsten Jahres wurden vier Glocken im Gesamtgewicht von 56,74 Wiener Zentnern bei der Firma I. M. Peteler in Steyer bestellt und auch nach drei Monaten fristgerecht geliefert. Das Material der beim Brand geschmolzenen kleinen Glocken konnte nicht mehr verwendet werden, aber die große Glocke stürzte auf das Kirchengewölbe und zerbarst. Die Trümmer dieser Glocke und Reste der geschmolzenen konnten im Gewicht von 40 Zentnern der Firma zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Am 16.6.1886 begannen die Bauarbeiten am Neubau der Kirche. Im Lizitationswege hatte der Baumeister Franz Madile aus Bleiburg den Neubau des Gotteshauses erstanden und denselben auch knapp in einem Jahre vollendet, und zwar zur vollen Zufriedenheit der Auftraggeber. Das Mauerwerk der Kirche war beim Brand stehen geblieben. Aber der ganze Dachstuhl der Kirche und des Turmes sowie die Innenausstattung wurde ein Raub der Flammen.

Am 8. September 1887 wurde die neue Kirche und der Hochaltar, in welchem sich die Reliquien der heiligen Märtyrer Achatias und Socorium, ferner des hl. Felicissimus und des hl. Ludovici Episc. befinden, vom hochwürdigsten Herrn Diözesan - Fürstbischof Dr. Josef Kahn feierlich konsekriert. Dieser Konsekration assistierten 13 Priester aus der näheren und weiteren Umgebung. Gleichzeitig wurde an 655 Firmlinge das Sakrament der hl. Firmung gespendet.

Der Marienaltar dieser Kirche ist höchst einfach gehalten, wurde aber in der Ausarbeitung etwas erweitert. Die fehlenden Statuen sollten durch milde Spenden beschafft werden. Der Altar wurde 1888 aufgestellt und durch den Ortspriester auf dem Delegationswege geweiht. Der Stein mit den heiligen Reliquien wurde der Kapelle Maria Magdalena entnommen und hierher übertragen. Dieser Altar wurde ebenso wie der Hochaltar und die Kanzel vom Bildhauer Thomas Waldner aus Rattendorf im Gailtal hergestellt. Der Marienaltar allein kostete 600 Gulden.

Die dem Altar fehlenden Statuen wurden mit Hilfe der Auszüglerin an der Kandolfhube, Frau Gertrud Jannach und der Bäurin Frau Gertrud Abuja angeschafft. Zu Ehren der Spenderinnen wurden eine heilige Agnes und eine heilige Gertrud gekauft. Sie wurden von Alois Moser, Bildhauer in Gmunden hergestellt.

Die Auswanderer aus Feistritz, die nach Amerika gegangen waren, arbeiteten als Bergleute im Staate Michigan. Diese Leute sammelten Geld und überwiesen der Heimatpfarre die Summe von 255 Gulden mit der Bitte, dafür eine Kirchenfahne anzuschaffen. Die Fahne wurde in Wien bestellt und stellt den heiligen Martin und zu Ehren der Spender die heilige Barbara als Schutzpatronin der Bergleute dar.

Eine St. Josefstatue schenkte der Bauer Phil. Millonig, vlg. Koren der Kirche. Sie wurde von Ferdinand Gomez, Bildhauer in Gröden in Tirol hergestellt und am 14.8.1892 geweiht.

1907 kaufte Valentin Leiler eine schöne Herz - Marien Statue und zwei Ampeln.

1915 wurde der Pfarrhof im Zuge der Beleuchtung der Ortschaft und im nächsten Jahre auch die Kirche mit elektrischem Licht versehen.

Die Kirche stammt in ihrem Rohbau, der beim Brande derselben nicht vernichtet wurde, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Sie besitzt ein dreijochiges Schiff und einen Chor mit zwei Jochen, welcher mit den fünf Seiten eines Achteckes schließt. Das Schiff selber ist gewölbt, mit reichen Sternrippen versehen, die von runden Wanddiensten und Schlusssteinen getragen werden. In den Konsolen derselben finden sich reichliche Darstellungen von Tiergestalten, Eichenblattwerk und Fratzen mit aufgeblasenen Backen. Die Westfront ziert jetzt ein zweigeschossiger Turm mit Spitzhelm, vor dem Brande ein Zwiebelturm, welchen ein reichverziertes, schönes Westportal krönt. Aus späterer Zeit stammt die Kapelle an der Südseite, welche in Kreuzrippenmanier gewölbt ist und reich verzierte Schlussteine trägt. Diese Kapelle birgt einen Altar aus Stein und Stuck, der aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts italienischen Die Hochaltarmensa Einschlag verrät. Stuckverzierungen und stammt aus dem Jahre 1762. Alle anderen Einrichtungsgegenstände sind moderner Herstellung, Wappensteine finden sich aus dem Jahre 1625 aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Der eine dieser Grabsteine erinnert an den tragischen Tod des Pflegers von Wasserleonburg, dessen Ende ausführlich im XIII. Kapitel dieser Arbeit behandelt werden wird. Die Grabplatte trägt folgende Inschrift: "Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn. Zu Phill. I. Hir ruhet der Edle Und Gestreng Herr Christian Proy von Burgwalden zu Wasserleonburg. Und Gestorben den 24. July 1625 im Gehalte und Beschau des Confin Und Albm Stritts in der Göriacher Albm von den Anrainenden Kanallern überfallen mit einer Pundhake Costis prope Spinam scissis. Tottlich verwundt und bald darauf das Leben geendet. Gott Welle Ihme Ain fröhlich Auferstehung zum ewigen Leben Verleihen. Amen"

Der zweite bemerkenswerte Grabstein trägt folgende Inschrift: "Ich frey mich in Christo den Herrn meiner Heimfahrt. Hier lieg ich Ana Proyin Jetzt Hellniggin Eine geborne Putzin Khirchambegg, Gott sei mir armen Sünderin gnädig, welche den 2. Oktober 1642 seelig entschlafen."

Des weiteren birgt die Kirche eine Gruft, die mit einer schmucklosen Grabplatte gedeckt ist.

Die Orgel der Kirche wurde 1890 aufgestellt; sie wurde von Herrn Franz Grafenauer, Orgelbauer in der Pfarre Egg hergestellt. Sie besitzt 8 Register und kostete einschließlich der Aufstellung 938 Gulden. Der Blasbalg des Werkes befand sich vor dem Brand auf dem Kirchengewölbe. Durch das Verbindungsloch zwischen Balg und Spielwerk drang das Feuer in das Innere der Kirche. Aus dieser Erfahrung eine Lehre ziehend wurde bei der jetzt aufgestellten Orgel das Blaswerk auch auf den Chor verlegt, um bei einem neuerlichen Dachstuhlbrand dem Feuer keinen Eintritt in das Kircheninnere zu bieten. 1902 stimmt der Erbauer der Orgel sein Werk neu.

Die Zinnpfeifen wurden in der großen Notzeit 1918 zum Einschmelzen eingezogen, aber gleich nach Beendigung des Weltkrieges wieder ersetzt. Gleichzeitig wurde die Orgel einer generellen Überholung unterzogen, die ebenfalls wieder Grafenauer vornahm.

Vor dem Kirchenbrande verfügte die Kirche über ein schönes Läutwerk von vier Glocken.

Die erste oder große Glocke war auf den Ton Cis gestimmt und wog 1690 kg. Sie war reich geschmückt und zeigte auf der einen Seite das Bild des hl. Bischofs Martin und auf der anderen das des hl. Josefs. Sie trug folgende Inschrift: "O RexGloriae, veni oum pace; In sancti Martini episcopi laudo resono. Anno MDCCCLXXXVI. Parochus: Lukas Wautischar. Ecolesiae patronus: Illmus Dominus Romualdus Holenia. Patrini: Phillipus Millonig, vlg. Koren, Franziscus Janach, vlg. Kandolf, eiusque mater Gertrudis Janach. Ecclesine patres: Markus Kaiser, Jakobus Wiegele, Martinus Zwitter."

Die zweite Glocke in F wog 877 kg und war mit dem Bildnis der unbefleckten Empfängnis Mariae und Christus am Kreuze geschmückt "Cescena si Marija, milosti polna, Gospod je teboj. Me resonate pia populo sucurre Mariae. Anno MDCCCLXXXVI: Patrini: Lukas Moser, vlg. Schente, Primus Mörtel, vlg. Kreuth.

Die dritte Glocke in Gis wog 515 ½ kg und zeigte Christus am Kreuze. "Vox mea, vox vitae, voco vos ad sacra, venite. Anno MDCCCLXXXVI. Patrini: Mathias Wutterna, et soror e jus Katharina Wutterna."

Die vierte Glocke war 197 ½ kg schwer und auf den Ton Cis gestimmt "Requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua lucent eis. Requiescant in pace. Aman. Anno MDCCCLXXXVI. Patrini: Bartholomäus Wallner et Valentinus Schnabel, vlg. Florian."

Die Glocken wurden nacheinander Martinus Epp., Maria Johannes Bapt. und Florianus getauft.

Ebenso, wie die Orgel wurde auch das Geläute der Kirche zu kriegerischen Zwecken eingezogen; es geschah erst am 20.4.1918, dass die Glocken Martinus Epp. und Johannes Bapt. vom Turme geworfen und am Friedhof zertrümmert wurden, welcher Vorgang erhebliche Erregung bei der Bevölkerung ausgelöst hatte. Kaum ein halbes Jahr später, am 15.9.1918 wurden auch die restlichen Glocken geholt und auf die gleiche pietätlose Weise vom Turme geholt und zertrümmert.

Dass die ihres Geläutes beraubte Kirche nicht für Feistritz passen konnte, war jedermann klar, so dass die Bestrebungen des Herrn Paul Kaiser, vlg. Schwilnjak zur Beschaffung neuer Glocken bei der Bevölkerung reichen Wiederhall fanden. Am 29.6.1923 konnte er eine Versammlung einberufen, um den Ankauf neuer Glocken für die Kirche in die Wege zu leiten. Dabei wurde ein Komitee unter seinem Vorsitz gewählt, welches dann auch wirklich am 17.2.1924 mit der Firma Johann Grassmayer aus Innsbruck einen Vertrag schloß, welcher die Lieferung von 5 Glocken festlegte. Die Achomitzer Pfarrkinder erklärten sich bereit, die Kosten für die zweite große und auch für die kleinste Glocke zu tragen. Der dadurch auf sie entfallende Anteil der Gesamtkosten wurde erheblich größer. Sie gewannen die Barmittel durch eine Schlägerung im Gemeinschaftswald, wogegen die Feistritzer

durch Sammlung von Geld und schlagbarem Handelsholz die Mittel aufzubringen hatten.

Am 28. September schon wurden sie vom Hw. Herrn Norbert Haas, Chorherr des Stiftes Wilten als Glockenprüfer collaudiert und sowohl der Ausführung als auch dem Tone nach als ein Meisterwerk bezeichnet. Wenige Tage später langten die Glocken auf der Bahnstation in Nötsch ein und wurden Sonntag darauf feierlich zur Pfarrkirche geleitet. Jungfrauen in weiß, sowie Gailtalerinnen und Gailtaler bildeten einen Ehrenzug und flankierten die geschmückten Wagen, dessen größten Herr Josef Hebein, vlg. Tschitsche mit drei Paar Pferden transportierte. Die Weihe der Glocken erfolgte am 12.10.1924 durch den Dechanten von Hermagor, Hubert Pietschnig. Sowohl der gefahrenvolle Transport der Glocken über die steile Straße zur Kirche als auch das Aufziehen derselben ging ohne jeden Zwischenfall vor sich.

Auch hier gebe ich wieder die Beschreibung der Glocken, denn auch dieses Geläute erfuhr durch den eben vergangenen Krieg unterschiedliche Geschicke.

Die erste auf den Ton C gestimmte Glocke wiegt 2086 kg und zeigt das Bild des heiligen Martinus mit einer Umschrift "Heiliger Martinus, Du mächtiger Schutzpatron unserer Kirche, bitte für uns." Als Verzierung des Glockenrandes dienen die 14 Kreuzwegstationen. "Die Ortschaft Feistritz an der Gail widmet euch an Stelle der durch den Weltkrieg 1914 - 1918 entrissenen Glocken. Paten: Valentin Leiler, H. Nr. 11 und dessen Gattin Helena, geb. Michelz. Blasius Leiler H. Nr. 34, Maria Kattnig, H. Nr. 81, Pfarrvorstehung: Alois Skrinar, Gemeindevorstehung: Josef Pipp, H. Nr. 20, Komiteeobmann: Paul Kaiser, H. Nr. 25, Mitglieder aus Feistritz: A. Achatz, H. Nr. 86, Johann Nessmann, H. Nr. 35, Anton Makutz, H. Nr. 64, Kirchenkämmerer Johann Pignet, H. Nr. 22 und Thomas Melchior, H. Nr. 6, Josef. Brandstätter, H. Nr. 24; Komiteemitglieder aus Achomitz: Franz Krigel, H. Nr. 19, Johann Wiegele, H. Nr. 21, Franz Zwitter, H. Nr. 20, Kirchenkämmerer Ignatz Omann, H. Nr. 3."

Die zweite Glocke ist auf den Ton C gestimmt und wiegt 1700 kg. Sie zeigt das Bild des hl. Ciril und Method mit den Worten: "Sveti Ciril in Metod, prosita za nas rod." Das Bild des heiligen Ulrich mit den Worten: "Sv. Ulrich, prosi za nas." Oberhalb sind die Bilder der Apostel. Es folgen die Namen der Hausbesitzer von Achomitz: Janez Millonig, h. st. 16, Franz Zwitter, h. st. 20, Franc Kriegl, h. st. 19, Janez Wiegele h. st. 21, Ignac Oman h. st. 3, Valentin Schnabel h. st. 10, Franciska Millonig h. st. 11, Anton Richtig h. st. 4, Jakob Wiegele, h. st. 9, Martin Wiegele h. st. 17, Jerca Schnabel h. st. 24, Maria Schnabel h. st. 25, Janez Asseg h. st. 8, Martin Hebein h. st. 23, Valentin Moser h. st. 14, Janez Michor h. st. 12, Alois Schaubach h. st. 15, Martin Asseg h. st. 13.

Die dritte oder Marienglocke ist 554,5 kg schwer tönt in G und zeigt das Bildnis der Muttergottes mit den Worten "Ave Maria", das Bildnis des heiligen Josef und das Wappen des Patrons mit der Inschrift "Paul und Wera, Graf und Gräfin zu Münster-Derneburg" und "Pax hominibus in terra."

Die vierte oder Kriegerglocke ist in A gestimmt und 431 kg schwer, das Bildnis des heiligen Florianus auf der einen, eines anderen Heiligen auf der anderen Seite sowie das Bildnis Jesu und die verwundeten Soldaten mit der Inschrift: "Erzählen will ich und melden den Kindern künftiger Zeit von den kiegsgefallenen Helden und ihrer

Tapferkeit, Weltkrieg 1914 - 1918. Paten: Guldenprein Martin H. Nr. 50 und Nessmann Maria, Haus Nummer 10."

Die fünfte und kleinste Glocke ist dem hl. Aloisius geweiht, 244 kg schwer und tönt in C. Das Bild des hl. Aloisius und die Inschrift: "Sv. Alojzij, varuj naso mladino." "Darovala zahomska soseska."

Die Kosten dieser Glocken beliefen sich auf 242,060.000 Kronen, dazu 1,170.000 Kronen für die Umarbeitung der Schwenkel und 464.000 Kronen für zwei neue Pöller. Die Zahlung dieser Summe sollte in drei Raten erfolgen, wovon die ersten zwei anstandslos aufgebracht wurden, die dritte aber nur schwer aufzubringen war, weil verschiedene Besitzer das Zahlen der zugesagten Summen hinausschieben mussten. Die Achomitzer konnten den übernommenen Verpflichtungen anstandslos nachkommen, obwohl ihre Leistung erheblich über der der Feistritzer lag.

Am 21.1.1942 wurden im Zuge der totalen Kriegsführung alle Glocken eingezogen. Nur die kleinste und letzte kam als Heimkehrerin 1945 wieder auf den Turm und bildet gegenwärtig mit der Glocke der Kapelle Maria Magdalena das ganze Geläute der Kirche.

Nur den Mut des Priesters war es zu danken, dass die so wertvollen Matriken den Brand vom Jahre 1885 nicht zum Opfer gefallen sind. Diese reichen bis zum Beginn des Jahres 1667 zurück und sind bis zum 1.V.1784 in lateinischer Sprache geführt. Erst unter der Regierung des Kaisers Josef wurde die deutsche Sprache auch zum Führen der Matriken zur Pflicht gemacht. Bei einem einzelnen Tauffall wurden oft mehrere Taufpaten verzeichnet, wie es auch anderswo der Fall ist. Der Stand der Eltern wird verschieden bezeichnet, so rusticus (Bauer), casularius (Häusler), inquilinus (Hausgenosse = Inwohner), oder auriga (Fuhrmann).

Von Bedeutung ist es, dass sich in den Feistritzer Matriken auch Eintragungen über Tauffälle aus Dreulach finden. So heißt es etwa "ex Dreulach sepultar" oder "ex Dreulach parochiae Faistricensi". Außer diesen Eintragungen lassen sich keine anderen Hinweise finden, aus denen hervorgehen könnte, dass diese Ortschaft der Feistritzer Pfarre zugeordnet gewesen wäre. Nach diesen Eintragungen aber besteht die Möglichkeit.

Ein ähnlicher Fall trifft für die Einpfarrung der Ortschaft Achomitz zu. Dieser Ort war geradezu ein Streitfall zwischen den Pfarreien in Feistritz und Göriach. Hier fehlen Matrikenfälle aus früherer Zeit in Feistritz völlig; einige Fälle aus späterer Zeit sind uns überliefert. Die Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten zwischen diesen beiden Pfarren bestanden bis zum Jahre 1756, in welchem Jahre eine neue Einteilung und Begrenzung der beiden Pfarren stattfand und die Unklarheiten beseitigte. Im Volksmund sagt man sich, dass sich der Pfarrer bei einem Begräbnis in Achomitz durchsetzen konnte, wenn auch nicht auf eine alltägliche Art. Beide Priester waren zur Beerdigung im Trauerhause erschienen und der Streit ging schon einige Zeit hin und her, als sich der Pfarrer von Feistritz kurzerhand auf den Sarg setzte und so lang dort sitzen blieb, bis der Pfarrer von Göriach abgezogen war. So hatte er sich das Recht auf diese Ortschaft erstritten und auch bei der nachfolgenden Teilung Recht behalten können. Die Grenzen der damaligen Teilung der Pfarrgemeinden haben noch heute ihre Richtigkeit. Eine Eintragung im Taufbuche zu Feistritz vom 23.9.1756 bezeugt dies: "Primus ex divisione atque mutatione facta inter Feistritz et Giriah."

Auch die Tatsache, dass die Göriacher gleichzeitige mit den Achomitzern ihren Kirchtag feiern, bestätigt die Tatsache der Teilung.

Aus den Matrikeneintragungen ergibt sich folgende Reihenfolge der Priester, die in Feistritz ihren Pflichten nachkamen:

1667-1668 Jakobus Haumann 1668-1672 Michaelis Fortunatus 1671 Kaplan Georgius Palle 1672 Nikolaus Mulitsch 1672-1692 Petrus Gasparin III. 1692- 24.4.1693 Administrator parochiae Mathias Pogatschnig 24.IV.1693 Rudolfus Khus, Vikarius IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch ; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor		
1671 Kaplan Georgius Palle 1672 Nikolaus Mulitsch 1672-1692 Petrus Gasparin III. 1692- 24.4.1693 Administrator parochiae Mathias Pogatschnig 24.IV.1693 Rudolfus Khus, Vikarius IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch ; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathaus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1667-1668	Jakobus Haumann
Nikolaus Mulitsch Petrus Gasparin III. 1692- 24.4.1693 Administrator parochiae Mathias Pogatschnig 24.IV.1693 Rudolfus Khus, Vikarius IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1668-1672	Michaelis Fortunatus
Detrus Gasparin	1671	Kaplan Georgius Palle
III. 1692- 24.4.1693 Administrator parochiae Mathias Pogatschnig 24.IV.1693 Rudolfus Khus, Vikarius IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1672	Nikolaus Mulitsch
24.IV.1693 Rudolfus Khus, Vikarius IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1672-1692	Petrus Gasparin
IV.1694-IV.1695 Franziscus Igantius Pollogk 1695-1714 Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	III. 1692- 24.4.1693	Administrator parochiae Mathias Pogatschnig
Johannes Presoglia Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734-1746 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	24.IV.1693	Rudolfus Khus, Vikarius
Sebastianus Konnig Administrator oder Provisor XII.1714-II.1734 Thomas Ignatius Juretig 1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Lukas 1734-1746 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	IV.1694-IV.1695	Franziscus Igantius Pollogk
1727 Antonius Lukas 1734 Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1695-1714	
Antonius Lukas Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) Johannes Franoiscus Mossur Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor Georgius Illitsch Mathäus Peternell, Provisor Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	XII.1714-II.1734	Thomas Ignatius Juretig
Antonius Christophorus Tomasigk, Elektus! (unter diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1727	Antonius Lukas
diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell (Beneficatus crucis) 1746-1750 Johannes Franoiscus Mossur 1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1734	Antonius Lukas
1750-1767 Andreas Scholaris (electus) Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1734-1746	diesem Pfarrer wurde die große beim Brande vernichtete Glocke gegossen. Dort lautete der Name Anton Tomaschitsch ; Josefus Pernat (pro tempore Provisor) = zeitweiliger Verwalter; Stefanus Peternell
Mathias Kanzian als Provisor 1767-5.IV.1809 Georgius Illitsch 5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1746-1750	Johannes Franoiscus Mossur
5.4.180920.3.1810 Mathäus Peternell, Provisor 1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1750-1767	` '
1810-1830 Franz Nagele 1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	1767-5.IV.1809	Georgius Illitsch
1830 VI. 1831 Simon Hribernigg, Provisor	5.4.180920.3.1810	Mathäus Peternell, Provisor
337	1810-1830	Franz Nagele
1831-2.8.1840 Jakob Kopitschar	1830 VI. 1831	Simon Hribernigg, Provisor
	1831-2.8.1840	Jakob Kopitschar

	Im Sterbebuch III. pag.86:
	" Er starb durch einen Sturz über die hierortige Friedhofmauer und den scharfen Felsen in Bach. Wurde nach erfolgter gerichtlicher Totenbeschau von Dekanatsadministrator Johann Haffner Pfarrer in St. Georgen in Begleitung von 9 Dekanatspriestern am 9.8.1840 um 10 Uhr am diespfarrlichen Friedhof beerdigt. Andreas Krall, Provisor
25.2.1841-3.XI.1876	Johannes Kronig. (Eine ausführliche lateinische Beschreibung teilt mit, dass am 3. November 1876 dieser Priester sich um die Mittagszeit über die Friedhofsmauer und den Felsen in den Bach stürtzte, wo er tot liegen blieb. Am 5.9. wurde er durch Herrn Dr. Bartolomäus Levitschnig, Dekan und Priester in Hermagor unter Assistenz von 10 Priestern begraben. Die Ursache seiner Verzweiflungstat lag in einer überhandnehmenden Geistesverdüsterung, wie ein letzter Satz deutlich zum Ausdruck bringt: "Ultimis annis gravi et molesto morto laborabat, hinc habitus eius animi nunc valde comitus erat, nunc melancholicus."
9.4.1877-10.2.1898	Lukas Wautischar (Dieser Priester rettete unter Einsatz seines Lebens Monstranze und Ciborium aus der brennenden Kirche, nachdem er den Tabernakel mit Gewalt aufbrechen musste.) Wiederaufbau der Kirche und der Mesnerei, des Pfarrhauses mit dem Wirtschaftsgebäude. Adalbert Krejtschi, Pfarrer in Göriach
26.6.1898-4.4.1924	Johann Warmuth
15.6.1924-1.5.1933	Alois Skrinar. Dem an Nervenzusammenbruch erkrankten Pfarrer half als Administrator durch fünf Jahre hindurch sein Nachbar aus Göriach, Pfarrer Franz Kattnig.
Seit 1.5.1932	Anton Kuchling Bis 1.5.1933 als Administrator beim schwerkranken H. Pfarrer Alois Skrinar dann als Pfarrprovisor und ab 1.III.1936 als Pfarrer der Pfarre Feistritz an der Gail
	Von der Gestapo am 6. April 1941 eingekerkert und mit dem 10.5.1941 in der Pfarre St. Lorenzen im Lesachtal angestellt. Während dieser Zeit waren als Administratoren in Feistritz tätig: vom 10.5.1941 H. P. Magnus Herbst, vom 1. XII.1941 bis zur Rückkehr des Pfarrers am 17.8.1945 H. Theodor Essing.
	Dann gründliche Renovierung der Kirche:

Trockenlegung von Außen und Innen, Anlegen der Dachrinnen um die ganze Kirche, Aufdecken und Reinigen der Fresken im Presbiterium. Sie stammen aus dem Jahre 1462, Umbau des Haupt- und Seitenaltares, neue Kirchenbänke, Rückversetzung der Orgel, Färbelung. (Restaurator Lukas Arnold, Klagenfurt, St. Martin, Kohldorferstraße 39.) Zu diesem Zweck durften ein paar Wiesen und Ackerparzellen von der Pfarrpfründe verkauft werden und auch die Pfarrgemeinde hat durch ihre Opfer für den Altar ihr Schärflein beigetragen.

Die Kirche mit der Kirchhofmauer wurde nach den Vorschriften des Denkmalamtes (H. N. Hartwagner, Landeskonservator restauriert.

Reformation und Gegenreformation

Selbst im "liber memorabilium", dem Gedenkbuch der Pfarre Feistritz finden wir Hinweise auf das Bestehen der protestantischen Lehre in unserem Dorfe. Ich habe schon einmal erwähnt, dass dem Vernehmen nach Melanchthon in der Pfarrkirche gepredigt haben soll. Beweise darüber ließen sich nicht finden. Historisch bekannte Tatsachen aber geben die Bestätigung dieser volkstümlichen Nachricht vom Wirken der Protestanten

Schon 1541 finden wir in einem Beschwerde- und Wunschbrief von Adeligen an den Kaiser, der religiöse Fragen zu Gunsten der neuen Lehre geändert und gelöst haben wollte, einen Johann von Weißbriach unterzeichnet. Dieser Name ist uns schon öfter untergekommen.

Aber nicht nur die adligen Kreise waren für diese neue Lehre zu haben, sondern auch die bäuerlichen Untertanen, denn wir hören später, dass Anna Neumann, die oftverheiratete Herrin von Wasserleonburg die Lehre unterstützt und die Bibelübersetzung von Trubar verbreiten ließ. Nach dem zeitgenössischen Zeugnis eines Jakob von Stainz war das ganze Gailtal der neuen Lehre zugefallen. Nur das Lesachtal blieb dem alten Glauben treu ergeben. Wasserleonburg, St. Georgen und St. Stefan seit alters her schon Pfarren, bzw. ein herrschaftlicher Schlossansitz mit einer Burgkapelle, waren der neuen Lehre im Sinne des Falccus zugetan. Dieser Falccus war einer der vielen Änderer des Protestantismus; er schlug eine geringfügige Änderung der Auffassung über die Erbsünde vor.

Eine der Kommissionen des Kaisers ließ sich in Spittal nieder, um auf Grund der Gesetze dem alten Glauben wieder zum Rechte zu verhelfen. Mehr als 6000 Bürger und Bauern aus dem Gailtale waren namentlich nach Spittal vorgeladen, wo sie entweder dem neuen Glauben abschwören mussten oder verpflichtet wurden, binnen kurzer Zeit unter Bezahlung des 10. Teiles des Vermögens das Land zu verlassen. Die bodenständigen Gailtaler hielten mit nur ganz geringen Ausnahmen an der neuen Lehre nicht fest und schworen nach und nach ab. Das Abschwören bestand in der Ablegung der Beichte und dem Empfang der hl. Kommunion. Die Frist zur

Auswanderung betrug nur drei Monate. Dieser Zeitraum war viel zu klein, um das Vermögen gut umzusetzen. Im oberen Gailtale fanden die Bekehrer weniger Widerstand, dort wurde der Protestantismus bald endgültig ausgerottet.

Anders war es im unteren Gailtal. Dorthin musste die Kommission ihre Soldaten entsenden, um die hartnäckigen Menschen zum rechten Glauben zu bekehren. Wir wissen, dass nicht nur das Schloss Wasserleonburg, sondern auch die Pfarre St. Georgen und Maria Magdalena mit Waffengewalt eingenommen wurden. Unter dieser Pfarre Maria Magdalena ist nach Lage der Dinge nur Feistritz zu verstehen. Dass das kleine Kirchlein am Berg eine uralte Vergangenheit hat, werden wir gleich sehen. "Die sektischen Prädikanten (evangelische Priester) wurden verjagt und das Volk zum Gehorsam zurückgebracht." Protestantische Bücher wurden verbrannt, die Priesterehe abgeschafft, mit einem Worte die Gegenreformation restlos durchgeführt. Die Handhabe dazu bot die Bestimmung eines reichsrechtlichen Beschlusses, der besagt, dass der Herrscher die Religion seiner Untertanen nach seiner eigenen Religion bestimmen kann. Da der Untertane unter allen Umständen zu gehorchen hat, auf der anderen Seite der Staat der Habsburger das Bollwerk des Katholizismus zu allen Zeiten, am meisten aber während des 30-jährigen Krieges war, konnte die (gewaltsame) Rekatholisierung auf rechtlicher Basis durchgeführt werden.

Eine völlige Unterdrückung der Irrlehre konnte aber nicht erreicht werden. Es erwies sich als notwendig 1710 in Kötschach ein Servitenkloster zu gründen. "gegen die einschleichende Irrlehre". Ebenso hat der stattgefundene Aufstand der Bauern des unteren Gailtales gegen den Abt des Klosters Arnoldstein einen zum Teil religiösen Hintergrund. Auch nach dem Toleranzpatent Josef II, der jeder Religion Duldung zusagte, wünschten manche Leute in unserem Gebiet das Abendmahl nach der ehemals verbotenen Lehre in beiderlei Gestalten zu empfangen.

Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weisen die Matriken des Pfarrhofes verschiedene "Akatholiken" aus, die nur Protestanten sein können.

Einen weiteren Niederschlag fand die Gegenreformation in den Verehrbriefen, von denen schon oft gesprochen wurde. In diesen Dokumenten wird dem Übernehmer ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den "allein seeligmachenden christ - katholischen Glauben" anzuhangen, sektische Bücher weder zu lesen, noch deren Lesung zu dulden; Besonders streng wurde das Hausen und Hegen der Irrgläubigen verboten. Von der Befolgung all dieser Vorschriften wurde die Verleihung abhängig gemacht, d.h. mit anderen Worten wurden demjenigen, der sich offen oder geheim zur protestantischen Lehre bekannte, die Abstiftung angedroht und ihm damit auf alle Fälle die Lebensgrundlage entzogen. Solche Verehrbriefe finden sich auch in unseren Bauernhäusern noch auf Schritt und Tritt.

Seelsorgerische Einrichtungen

Neben den seelsorgerischen Maßnahmen der Gegenreformation, die schon vorhin erwähnt wurden, haben wir noch verschiedene andere, denen hier Erwähnung getan werden soll.

Die Einrichtungen aus der Zeit der Glaubenskämpfe setzten sich noch längere Zeit danach fort.

Die älteste Nachricht stammt wohl aus dem Jahre 1759. Daraus erfahren wir, dass es in Feistritz zu dieser Zeit schon eine Rosenkranzbruderschaft gab, die einen eigenen Opferstock für ihre Mitglieder errichtete. Dieser Stock ist heute noch in Gebrauch und trägt folgende Inschrift: "Stok za ofer teh bratov in sester uelko urednih bratocschine sv. roschenkranca na Wistrici 1. 1759. " Dieser Opferstock war aus Stein und befand sich vor dem Marienaltar, auf welchem sich ein Bild befindet, das die Muttergottes vom heiligen Rosenkranz darstellt, dem heiligen Dominikus diesen Rosenkranz überreichend; der Opferstock wurde beim Brande von 1885 vernichtet. Ein Mortuar oder ein Bruderschaftsbuch ließ sich nicht finden, wohl aber in der benachbarten Pfarre Saak, wo die Bauern ein uraltes Bruderschaftsbuch besitzen. Auch für Feistritz scheint nach obigem eine ähnliche Bruderschaft nachgewiesen zu sein, wenn auch noch genauere Angaben fehlen.

Neben der Rosenkranzbruderschaft bestand und besteht auch heute noch die Bruderschaft der heiligen Ursula. Im Liber Memorabilium lesen wir, dass 1889 die Mitglieder dieser Bruderschaft eine neue Fahne kauften. Der zum Ankauf nötige Betrag von 76,75 wurde unter den Brüdern dieser Vereinigung durch eine Sammlung aufgebracht. Diese Bruderschaft besteht aus mehreren Rosen, der jeweils 11 Mitglieder angehören. Mit dem Absterben des einen Mitgliedes kann ein anderes wieder Aufnahme finden. Die Mitglieder der einzelnen Rosen sind einander Gebete schuldig und haben für ein würdiges christliches Begräbnis des Verblichenen zu sorgen. Damit gehört auch diese Vereinigung in die Reihe jener Einrichtungen, die den einzelnen Mitgliedern durch die Fürbitte der Schwestern und Brüder nach ihrem Tode Vorteile bringen sollen.

Auch von Legaten und Stiftungen hören wir, wenn diese auch heute durch die verschiedenen Währungsmanipulationen des Staates längst keinen Wert mehr haben. So hatte der Freiherr Andreas Ambros von Sembler ein Legat der Kirche in Feistritz eingerichtet. Dieses betrug 228 Gulden; für die Zinsen dieser Schenkung sollte die Kirche verpflichtet sein, am 1., 2. oder 3. jeden Monats für sein Seelenheil eine Messe zu lesen.

Auch der Adunka hatte sich ein solches Legat errichtet, wenn er auch nicht Bargeld hinterlegte. Er oder seine Besitznachfolger lieferten dem Pfarrer 16 Massl Weizen, und 9 Vierling und 4 Massl Haber; es ist leider nicht zu ersehen, in welchem Zeitraum diese Lieferung zu erfolgen hatte, aber nachdem diese erheblich ist, wird es sich um eine jährliche Gabe handeln, für die der jeweilige Pfarrer von Feistritz für den verstorbenen Adunka "und die Adunkische Freundschaft" drei heilige Messen zu lesen hat.

Ein anderes Legat liegt auf der Filiale Maria Magdalena. In dieser Kapelle auf dem Wege in die Alm hatte der Priester vor Jahren noch jedesmal eine Messe zu lesen, wenn die Bauern ihr Vieh im Gemeinschaftstrieb auf die Alm bringen wollten. Für jeden der dabei eingesegneten Bauern empfing der Pfarrer von diesem entweder drei Käse oder jährlich als Ablöse des Käses 9 Kreuzer. Nach der Aussage des heutigen Priesters unterbleibt in den meisten Fällen diese Segnung des aufzutreibenden Viehs und auch eine Gabe für eine fallweise abgehaltene Messe entfällt. Für den Priester besteht die Verpflichtung diese Messe zu lesen, wenn sie die Nachbarschaft bestellt.

1907 wurde eine Mädchenkongregation gegründet, doch schien sich diese nicht großer Beliebtheit erfreut zu haben. Heute ist sie eingeschlafen.

Im gleichen Jahre wurde auch eine Herz-Jesu Bruderschaft errichtet, die sich größerer Beliebtheit erfreute, denn der Mitgliederstand erreichte binnen kurzem 185 Männer und Burschen, die auch eine schöne Herz-Jesu Statue kauften.

<u>Filialen</u>

Die Pfarrkirche St. Martin in Feistritz verfügt über zwei Filialen, eine Kapelle auf der Feistritzer Alm und die Kapelle Maria Magdalena oder "Kapela" in der "Planja".

Almkapelle

Diese Kapelle wurde 1899 auf der Alm der Feistritzer erbaut, um auch während der langen Sommermonate sowohl das Almpersonal als auch die Fremden im Alpengebiet mit geistlicher Tröstung zu versehen. Die Mittel für diesen Bau wurden zum Teil durch Sammlungen der Feistritzer, zum Teil aber durch die Sommergäste der Alm aufgebracht. Der Bau ging rasch vor sich und wurde in kurzer Zeit vollendet.

Durch den Krieg und mehr noch durch die Ereignisse auf der Alm nach dem Kriege hatte die Kapelle so sehr gelitten, dass man dort keine Messe mehr lesen konnte. Vor allem war der Altarstein gebrochen und auch das Innere der Kapelle arg zerstört. Der Besitzer des Berghotels auf der Alm, Herr Anton Achatz ließ die Kapelle wieder herrichten und kaufte auch eine kleine Glocke. Nachdem auch noch ein neuer Altarstein eingesetzt wurde, konnte die Kapelle am 1.8.1926 vom Hochw. Herrn Prälaten Dr. Martin Ehrlich, Probst in Tainach neu benediziert werden. Seither finden in dieser Kapelle stets hl. Messen statt.

Maria Magdalena

Dieses kleine Kirchlein liegt in der Nähe der Kote 739, ½ Stunde von Feistritz auf dem Wege zur Alm. Es ist eine kleine gotische Kapelle von 1522. Der Chor derselben schließt in fünf Seiten eines Achteckes. Die Decke ist mit einem schönen Sternrippengewölbe versehen. Die Vorhalle ist aus Holz gleich wie der westlich gelegene Dachreiter als kleiner Turm ausgebildet.

An der Außenseite dieses Kirchleins finden sich leider stark verblasste Malereien aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Das mit rosarotem Marmor eingefasste Portal weist ein Spitzbogenfries auf, an der Nordseite findet sich ein überlebensgroßer heiliger Christoforus und eine Kreuzigungsgruppe, die am meisten zerstört ist. Die Gebäudeecken und das Dachgesims sind mit gotischen Quadermalereien verziert. Die einfache Kanzel stammt aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Der Hochaltar, sowie dessen ornamentaler und figuraler Schmuck stammen aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts.

Gegen das Ursprungsdatum, welches in der Literatur festgehalten ist, lassen sich erhebliche Einwände erheben. So soll vor Jahren auf der Außenmauer des Kirchleins

noch ein Stein zu sehen gewesen sein, der die Zahl 1238 getragen hätte. Von den heute lebenden Feistritzern kann sich niemand dieser Tatsache erinnern, doch ist sie auf der ersten Seite des L. M. festgehalten. Noch 1897 konnte man auf der Kirchentür dieselbe Ziffer in zierlicher gotischer Verschlingung lesen, wie die gleiche Quelle berichtet.

Das oben gegebene Datum entspringt einer Aufschrift im Chore hinter der Orgel, die besagt: "Ich. Meyster. Mich. Könich. Steinmetz. Von. Ekh. habe. diesen. pau. verpracht. 1522."

Diese beiden Zahlenangaben lassen sich aber trotzdem miteinander vereinigen, wenn man annimmt, dass dort eine kleine Kapelle gestanden ist, wo sich nun das Kirchlein befindet. Die Kreuze, die sich in dem Kirchlein befinden, lassen vermuten, dass ein Bischof den Neubau konsekrierte. Demnach kommt diesem der Charakter einer Kirche bei. Diese neu errichtete Kirche stehe nun auf dem Platz der alten Kapelle, der auch noch dieselbe Bezeichnung beibehalten hat.

Besonderer Wert kommt den beiden Altarbildern an den Seitenaltären zu. Das rechtesseitige Bild stellt den heiligen Johannes dar, das linksseitige zwei Apostel, von denen der eine sicher der hl. Mathias ist. Seinerzeit nun wurde das Gemälde des hl. Johannes aus dem Rahmen genommen und über den Altar angebracht, um einem Bild des heiligen Isodor Platz zu machen. Auf dem Sockel des Bildes welches ein einsichtiger Priester wieder auf seinen alten Platz bringen ließ, steht folgende Bitte: "Isidor kmet izvoljeno-pribezalisce ti kristjanske srute uslisi."

1894 wurde das Kirchlein renoviert, das Geld dazu wurde durch eine Sammlung in Feistritz aufgebracht. Damit konnte der Hochaltar hergestellt, der Turm und die Vorlaube neu eingedeckt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung des Johannesaltars trug Johann Millonig, vlg. Koren, die des Mathiasaltars die Geschwister Wuterna, vlg. Korath, - 1936 wurde das Dach mit Schindeln neu eingedeckt und 1947 im Zuge der Restaurationsarbeiten in der Pfarrkirche auch die Innenausstattung vollständig renoviert.

Das Kirchlein barg auch zwei Glocken; die erste stammt der Inschrift nach aus dem Jahre 1760 und wurde von Anton Ferdinand von Sembler - Scharfenstein aus Wasserleonburg gestiftet.

Die zweite kleinere Glocke trägt den Namen des Pfarrers Franz Nagele und des Bauern Primus Pignet neben der Jahreszahl 1814.

Eine Glocke fiel dem Kriege zum Opfer, die andere hängt am Turme der Pfarrkirche.

VI. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinde

Nach den Worten des verdienten Kärntner Heimatforschers Hofrat Dr. Martin Wutte verstand und versteht man unter dem Begriff "Gemeinde".... "einerseits den von einer Gruppe von Nachbarn gemeinsam genutzten Grund und Boden – also die Gmein (Gmoan), Allmende, oder, wie der Jurist heute sagt, die agrarische Gemeinschaft -, andererseits eine Vielheit von Personen, die durch einen gemeinsamen Wohnort, durch gemeinsame Interessen, Rechte und Pflichten miteinander verbunden waren und nach außen hin als Einheit auftragen." So die Definition Wuttes.

Die älteste Form so einer Gemeinde ist ohne Zweifel die Nachbarschaft. Die erste Nachricht über eine Nachbarschaft in Kärnten stammt aus 1201 und sagt von einer "Gemeinschaft, die gewöhnlich Gemeinde genannt wird, (= communitas, quae vulgo dicitur gemeine)".

Hier aber soll die Entstehung der heute bestehenden Gemeinde als Einrichtung der kleinsten staatlichen Verwaltungsorganisation dargestellt werden.

Die erste durchgreifende Verwaltungsreform nahm Maria Theresia vor, jene Kaiserin, der wir so viele entscheidende Veränderungen zu verdanken haben. Sie verwendete bei ihrer Reform die bereits bestehenden verwaltungsmäßigen Einheiten – die schon seit langer Zeit unbeschadet ihre Funktion erfüllten, den Forderungen eines modernen Staates unter dieser Kaiserin aber nicht mehr nachkommen konnten, - die Jurisdiktionen, als Grundlage für die neue Einteilung. Unter dieser Bezeichnung sind Land- Stadt- und Marktgemeinde zu verstehen, sowie Burgfriede, alles räumlich bestimmte Bereiche, die unter einer geregelten Gerichtsbarkeit standen. In den meisten Fällen fielen diese Jurisdiktionen mit den Grundherrschaften zusammen, hatten auch dort ihren Sitz. Untertanen auswärtiger Grundherrschaften fielen unter die Gerichtsbarkeit jener Herrschaft, in deren Jurisdiktion ihr Besitz gelegen war. So waren z.B. die Untertanen der Herrschaft Straßfried in Feistritz der Jurisdiktion der Herrschaft Wasserleonburg unterworfen, hatten sich dort zu verantworten.

Die Gemeinden der Nachbarschaften, die, wie gezeigt wurde, viel älter waren, konnten wegen ihrer unbestimmten Form bzw. wegen ihrer verstreuten Besitzausdehnung zur Grundlage der neu zu errichtenden Verwaltungseinheit nicht gebraucht werden. Dann waren der Gerichtsbarkeit in den Jur. Adelige und Geistliche nicht unterworfen, die die Verwaltungseinheit doch auch einzuschließen hatte. Außerdem bildeten die stark unterschiedlichen Größenverhältnisse, alle geschichtlich geworden, eine erhebliche Schwierigkeit.

Dem wurde durch das Patent von 11.4.1770 Rechnung getragen und eine allgemeine Zählung sowohl der Seelen, als auch des Zugviehs anbefohlen. Gleichzeitig damit wurden sämtliche Baulichkeiten auf Grund einer gesetzlichen Verfügung zum ersten Male in geeigneter Weise nummeriert. Diese "Konskriptio" (Zählung) überzog nun das ganze Gebiet mit einer Reihe von gebietsmäßig bestimmten Verwaltungseinheiten, deren Bevölkerung genau festgehalten war und

deren Häuser eine durchlaufende Nummerierung aufwiesen. Da diese Bezifferung nur nach topographischen Gesichtspunkten erfolgte, ergaben sich erhebliche Unterschiede im Vergleich zu den alten Jurisdiktionen. Die Gerichtsgrenze lehnte sich gerne an geographische Gegebenheiten an, an einen Bach, einen Weg oder Flußlauf und teilte damit die Ortschaft, die sich an beiden Ufern oder Seiten erstreckte, in zwei Teile; solche unmöglichen Fälle gab es mehrere. Dem entgegen erfasste die neue Konskriptionsgemeinde die Ortschaft als Einheit und griff damit in beide Jurisdiktionen.

Abgebrannte Häuser wurden nach ihrem Neubau mit der alten Nummer versehen; wurden sie nicht wieder errichtet, erhielt ihre Nummer der nächste Neubau. Neubauten zwischen zwei bestehenden Baulichkeiten wurden durch beigefügte Buchstaben a, b, c -, vor allem in größeren Siedlungen, gekennzeichnet. Auf dem Lande erhielt auch dieser Bau meistens die fortlaufende Nummer.

Da diese Konskriptionsgemeinden wohl räumlich festgelegt waren, aber über keine genau fixierte Grenze zum Nachbarn verfügten, waren sie für Zwecke nicht brauchbar, die eine genaue Einteilung auch der kleinsten Parzelle verlangten, wie es die klarlose Durchführung der Besteuerung von Grund und Boden erforderte.

Als daher unter Josef II. diese Grundsteuer neu reformiert wurde, bestand aus dem angeführten Grunde die größte Schwierigkeit im Mangel einer auch für diese Zwecke geeigneten Verwaltungseinheit. "Josefinische Dem abzuhelfen, wurde die Steuergemeinde" geschaffen, indem der Grund und Boden genau vermessen, dessen Ertrag festgelegt und davon die Steuerleistung bestimmt wurde. Die Nummerierung der Häuser aus den Konskriptionsgemeinden wurde beibehalten und jede derartige Einheit zu einer Gemeinde bestimmt. Da nun diese Einheiten nur zu oft viel zu klein waren, - was sich auf die erforderlichen Verwaltungsausgaben sehr nachteilig auswirkte - wurde verfügt, dass eine Gemeinde "mindestens 40 oder 50 Häuser in sich fasse." Aus dieser Verordnung geht klar hervor, dass es untragbar war, jede kleine Ansammlung als Gemeinde zu belassen; auch die hier geforderten mindestens 40 Häuser scheinen ein sehr kleiner Maßstab zu sein. Diese Vermessungsarbeit hatte iene Grundherrschaft durchzuführen. Konskriptionsbücher verwahrte, demnach also die alte Grundherrschaft. Damit aber wurden diese zu höheren Einheiten und als solche "Steuerbezirke" genannt. Dieses Zurückgreifen auf die Grenzen der alten Gerichtsbarkeiten brachte es mit sich, dass deren Grenzen sich in der Regel mit den Grenzen einiger oder mehrerer Steuergemeinden deckten, wodurch aber wieder manche Konstriptionsgemeinden geteilt wurden. Die Grenzen der Steuergemeinden wurden ganz genau beschrieben und in Ermangelung natürlicher Grenzen durch Erdhaufen in der Natur gekennzeichnet. Das Gemeindegebiet selber wurde in Riede oder Fluren geteilt und auch deren Begrenzung genau festgelegt. Die Unterscheidung dieses internen Bereiches wurde nach den örtlichen Verhältnissen geregelt und hatte entweder verschiedene Bearbeitungs- und Benutzungsformen oder natürliche Grenzlinien zur Grundlage. Die Fluren von Feistritz werden wir bei der Besprechung der Flurnamen noch genau kennenlernen. Jede dieser neu errichteten Gemeinden erhielt ein Hauptbuch oder "Lagerbuch", welches die genaue Beschreibung der Grenzen enthielt. Eine Aufnahme in Plänen fand nicht statt. Die Vermessung selber war ungenau und wurde durch Hilfskräfte durchgeführt. Diese gesamte Steuerregulierung hatte erhebliche Mängel und wurde bald wieder aufgehoben. (Patent vom 10.6.1790).

den napoleonischen Kriegen kam diese aufgehobene Steuerund Verwaltungsregulierung wieder in Kraft, besonders für jene Gebiete, die den illyrischen Provinzen des italienischen Königreiches angehörten, also auch Feistritz, wie schon gezeigt wurde. Die illyrische Behörde ordnete 1810 an, dass die Grundsteuer nach dem Ermessen des josefinischen Katasters einzuheben sei. 1811 Jurisdiktionen aufgehoben der Kreis Villach wurden die "Arrondissementcommunaux" eingeteilt, welche wieder in 9 Kantone zerfielen. Ein solches Arrondissement entstand durch Zusammenlegung von josefinischen Steuergemeinden.

Diese französische Einführung blieb auch nach der Rückkehr der österreichischen Verwaltung bestehen, die Arrondissements wurden Hauptgemeinden genannt und Untergemeinden, welche wieder mit josefinischen teilten sich in den Steuergemeinden identisch waren. Der Einfachheit halber wurden da und dort vorgenommen. Mehrere Hauptgemeinden wurden zu zusammengefasst, von welchen es in diesem Bereich insgesamt 15 gab. Die hier ausführlich dargestellten Veränderungen bezogen sich nur auf die französisch gewesenen Gebiete.

Am 23.12.1817 wurde durch ein kaiserliches Patent die Anlage eines Katasters verordnet. Darunter ist die planmäßige Aufnahme und Vermessung aller Gebiete in einer Skizze zu verstehen. Diese Aufgabe wurde durch wissenschaftlich geschulte Fachkräfte durchgeführt und verbürgte darum gediegene Arbeit. Auf einen Mangel sei jedoch hingewiesen. Die Fachkräfte waren in Kärnten keine einheimischen Leute, denn diese waren bei dem Umfang der Arbeit in kürzester Zeit überlastet, sondern böhmische Geometer. Bei der Aufnahme der Flurnamen nun kann man feststellen, dass in rein deutschen Gebieten nur in diesen Unterlagen Bezeichnungen vorkommen, deren Schreibung einen slavischen Charakter tragen. Diese Erscheinung ist auf die böhmischen Geometer zurückzuführen.

Da die Fertigstellung des Vorhabens naturgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen musste, wurde ein Grundsteuerprovisorium eingeführt. Dieses Provisorium bestand bei uns im Gailtal in der Beibehaltung der durch die Franzosen geschaffenen Einrichtungen. 1840 erst trat der stabile Kataster in Wirksamkeit. Eine solche Steuergemeinde musste mindestens 500 niederösterreichische Joch groß sein, da sich der Nachteil zu kleiner Gemeinden in dem vergangenen Versuch erwiesen hatte. Zu kleine Gebietsteile wurden durch Zusammenlegung zu einer mindestens so großen Einheit vergrößert. Eine solche Zusammenziehung durfte nur innerhalb der Hauptgemeinde, bzw. des Steuerbezirkes vorgenommen werden, um eine noch größere Verwirrung hintanzuhalten. Sowohl die Gemeindegrenzen, als auch die im Plan festgehaltene Aufteilung der einzelnen Grundstücke musste vom Bürgermeister und zwei anderen rechts- und ortskundigen Personen beglaubigt werden. Die Protokolle der mit Nummern versehenen Parzellen wurden getrennt nach Grund- und Bauparzellen geführt. Kopien dieser Originalaufnahme wurden als Indikationsskizzen für den amtlichen Gebrauch bereitgestellt. Die Indikationsskizzen zeigen in färbiger Darstellung die Flurgattung. Durch die Eintragung des betreffenden Besitzers in jedes Grundstück erübrigt sich bei Benützung dieser Indikation das Protokoll, was eine gewaltige Arbeitsersparnis bedeutet. Ortsfremde Besitzer werden namentlich mit genauer Angabe von Hausnummer und Anschrift angeführt.

Für die Bildung der derzeit bestehenden Ortsgemeinden war das Gemeindegesetz vom 17.3.1849 maßgebend; die Aufgaben dieser Gemeinden wurden in natürliche und übertragene geteilt, wobei letztere durch den Staat auf dem Delegationswege (Ermächtigungswege) zugewiesen wurden. Die Gemeindevertreter werden gewählt und die Selbstverwaltung sichergestellt.

Gleichzeitig mit der Gemeinde wurden auch die derzeitigen Bezirke mit ihren Einrichtungen geschaffen, die 1854 aufgehoben, aber 1868 wieder eingeführt wurden.

Die Gemeinde Feistritz wurde im großen und ganzen durch die eben aufgezeigten Verwirrungen in verwaltungsmäßiger Hinsicht kaum berührt, sie erfuhr eine stete Entwicklung und blieb in ihrer Begrenzung fast immer gleich. Die einzige Ausnahme macht die Zeit der französischen Besetzung.

Feistritz bildete als Steuergemeinde mit den beiden anderen Steuergemeinden Dreulach und Hohenthurn die Großgemeinde Hohenthurn mit dem Sitz ebendort. Da Feistritz der Schwerpunkt in steuertechnischer Hinsicht war - es brachte mehr als die Hälfte des Steuereinkommens auf – bestanden dauernd Unstimmigkeiten zwischen den 6 Ausschußmitgliedern aus Feistritz und den 15 anderen aus den übrigen Ortschaften. Schon allein dieser Schlüssel gab Grund zu Streitigkeiten. In der Auseinandersetzung über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung Gemeindewege in Feistritz und zur Einleitung der Telegrafenverbindung in das Postamt Feistritz kam es zum Bruch mit den anderen Ausschußmitgliedern. Die Feistritzer verlangten die Trennung von der Großgemeinde und der Ausschuß stimmte zu. Das Ansuchen wurde an die Landesregierung weitergeleitet und in einer Sitzung des Landtages zum Gesetz erhoben. Dies war im Jahre 1906. Als erster Bürgermeister wurde Peter Schwei, Pischimüller gewählt, der auch die längste Amtsperiode von allen Bürgermeistern aufzuweisen hatte. Der Reihe nach folgten dann die Herren Josef Hebein, vlg. Tschitsche, Josef Pipp, vlg. Adunka, Anton Leiler, Rev. Insp. i. R., Kattnig Johann, vlg. Strobel, Karnel Konrad, Lehrer, Matti Vinzenz, Fiakka, Kaiser Paul, Kaufmann, Wiegele Michael, Tschuknig und Melchior Georg, vlg. Zeisel als gegenwärtiger Bürgermeister in diesem verantwortungsvollen Amte.

Seitdem die Gemeinde selbständig wurde, ernannte sie folgende Herren wegen besonderer Verdienste um das Gemeinwesen zu ihren Ehrenbürgern: Landesregierungsrat Schuster, Peter Schwei, Schuldirektor i. R. Alex Tarmann, Anton Achatz, Blasius Leiler, Hofrat Steinwender, Thomas Moschitz und Oberlehrer Andreas Millonig.

Über Veranlassung des Bürgermeisters Schwei und des Oberlehrers Moschitz wurde durch Zeichnen von Anteilen die Summe aufgebracht, um einen Leichenwagen anschaffen zu können. Kurz darauf übernahm die Gemeinde die Anteile, zahlte sie an die Inhaber aus und erwarb so den Wagen, der auch heute noch von der ganzen Umgebung zu den Bestattungen benützt wird.

Ebenfalls durch Anteile wurde über Veranlassung des Bürgermeisters Schwei die Summe aufgebracht, um eine öffentliche Brückenwaage anschaffen zu können. Die Anteilinhaber aber taten nichts zur Erhaltung derselben, so dass sich die Gemeinde genötigt sah, dieselbe zu übernehmen. Die Anteile wurden in diesem Falle nicht ausgezahlt.

Um den Bereich dieser Arbeit abzugrenzen, ist es notwendig, die Grenzen dieser Gemeinde genau festzulegen und auch einen Vergleich mit älteren Grenzbeschreibungen zu ziehen, was möglich ist, denn die Südgrenze fällt mit der Herrschaftsgrenze zusammen.

"Die Grenzen dieser Gemeinde fangen an, wo der Dreilacher Bach in den Gailfluss stallt, geht nach dem Bach und Graben bis hinauf auf die volle Höhe des Kapinberges, von Norden gegen Süden. Von dort aus nach der Schärfe des Gebirges bis an den kleinen See gegen Westen. Von diesem See wieder nach der Schärfe des Gebirges bis an die Höhe des Weishnikberges; sodann an den Markstain am Ek des Weishnik, nach den gemachten Zaun zum Polizzabrunn, Kreiz und Bartolosattel, von da auf den Sternibrieg, und vom Sternibrieg zu den tarfisischen Waldungen und des Michortsch zu Achomitz Wiese; an den Marchstain an der Blässe unter dem Achomitzer Gupf, von diesen nach der Gebirgsschärfe an die Achomitzer Alpenhütten. Auf den Betriegel, vom Betriegel durch den Feistritzer Almsattel nach der Schärfe auf den Berg Osternigg, wo dieses Landgericht Wasserleonburg und das Landgericht Fedraun an das Landgericht Aichelburg stossen; von der vollen Gebirgshöhe des Osterniggs gerade durch die Waldungen auf die obere Sattlerschupfe und Wiesen, von dieser an die Schupfe des Wiegeleisch zu Forderberg, sodann an den Marchstain in Glabatall, welcher zwischen den Wiesen des Jorgen zu Forderberg und des Koschitz zu Feistritz steht, von da zu des Solan und Mischl Wiesen zu Forderberg, weiter zu den Grund des Peiritsch und Weber daselbst, durch die Waldungen Hardinjah, meistens durch die Wiesen an den schwarzen Brunn, von da aus gegen Norden zwischen Burger und Sluga, Fritz und Windischlacker zu Edling Wiesen an den Gailfluss gegen Osten bis zur Mündung des Dreilacher Baches, als nämlich den Grenzanfang dieser Gemeinde.

Der Grenzumfang dieser Gemeinde beträgt etwa 19 Stunden. Also beschrieben und bezeichnet im Landgericht Wasserleonburg den 19. Xbris 1785."

Ein Vergleich dieser Grenzbeschreibung der Gemeinde Feistritz mit Beschreibungen der westlichen und südlichen Grenze der Herrschaft Wasserleonburg aus den Jahren 1404, 1441 und vor allem die verschiedenen Beschreibungen um 1530 zeigen eindeutig, dass die Grenzen immer dieselben waren, was uns auch nicht wundern kann, denn es gibt wohl kaum eine schöner vorgezeichnete Grenze als die eben beschriebene, vor allem im Süden.

Wir sprachen vorhin davon, dass der Bürgermeister die Aufnahme des stabilen Katasters mit einigen rechts- und ortskundigen Leuten zu bestätigen hatte. Dabei fällt auf, dass an Stelle des Bürgermeisters auch ein Dorfrichter treten könne. Was ist ein Dorfrichter und was hat seine Stellung für eine Bedeutung?

Von diesen Dorfrichtern hören wir bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nirgends in Kärnten. Erst um die Mitte dieses Jahrhunderts tauchte da und dort diese Bezeichnung auf. Es ist aufschlußreich, festzustellen, dass überall dort, wo sich Dorfrichter finden, auch eine gesteigerte Gegenströmung gegen die wiedereinsetzenden protestantischen Bekenntnisse festzustellen ist. Und tatsächlich trat nach einer kaiserlichen Entschließung vom 30. Sept. 1752 auch in Kärnten ein "Religionskonsess", dessen Vorsitz der "Präsident der Repräsentation und Kammer" als der zuständigen höchsten Behörde des Landes führte. In verschiedenen anderen Kronländern hatte sich diese Einrichtung schon bewährt. Dieser Konsess hatte die Aufgabe, gegen den wiederauflebenden Protestantismus einzuschreiten. Im Zuge

dieser Gegenmaßnahmen wurde auch die Errichtung einer Stelle ins Auge gefasst, die die Aufgabe haben sollte, unmittelbar im Volke in dieser Richtung zu wirken und den Behörden die nötigen Unterlagen für ihre Maßnahmen zu liefern. Der damit ins Leben gerufene "Dorfrichter" sollte, den ordentlichen Richter in seinem Kampfe unterstützen und in gewissen Fällen des religiösen Rückfalles gleich einschreiten können. Als Träger dieses Amtes sollten überzeugt katholische Bauern herangezogen werden, was aber in den meisten Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden war, denn jedermann scheute sich naturgemäß, den Spitzel im Dorfe zu machen. Außerdem war in dieser Zeit die Nachbarschaftshilfe in einer ganz anderen Form lebendig, so dass derjenige, der sich im Dorfe mißliebig gemacht hatte, auch in einer rein realen Hinsicht aus der passiven Resistenz seiner Mitmenschen Schaden nehmen konnte. Darum ist es nicht weiter verwunderlich, wenn dieser Einrichtung anfänglich große Schwierigkeiten im Wege lagen. Aber nachdem der Dorfrichter die Mittel des Staates anwenden konnte und dessen mächtigen Schutz genoß, setzte er sich durch.

In einer dieser Verordnungen des Konsesses heißt es, dass der Dorfrichter auf heimliche Zusammenkünfte, Verbreitung von lutherischen Büchern und Veranstaltung von verbotenen Spielen, sowie "Stuben-, Pollen-, und andere Winkeltänze" zu achten hatte. Verdächtige Fremde, die in den meisten Fällen landflüchtige Hintersassen einer Herrschaft und daher straffällig waren, sowie Dienstboten, die während des angelobten Jahres aus dem Dienste entlaufen waren, wurden seiner Aufmerksamkeit besonders empfohlen. Sollten ausgelassene Burschen und Mädchen den Sonntagsgottesdienst nicht besuchen, so hatte er dieselben anzuzeigen.

Es zeigte sich die Notwendigkeit, den Maßnahmen des Dorfrichters eine Strafgewalt zur Seite zu stellen, um dieselben wirksam zu machen. Daher wurden den Ortsbewohnern bei Strafe von 6 fl aufgetragen, diesen in seiner Arbeit gegen die neuen Feinde des Staates zu unterstützen. Der dritte Teil der dabei verhängten Strafen floss nach bewährtem Muster in die Tasche des Richters, was seiner Aufmerksamkeit sicher nachgeholfen hat. Eine weitere Erleichterung bedeutete es, als er von der Leistung der Gerichtsrobot und der Soldatenfuhren befreit wurde. Zugleich mit dieser Robotbefreiung wurde ihnen die Hälfte aller jener Strafen zuerkannt, die sie wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes, verächtlicher Reden und ähnlicher Vergehen verhängten.

Nach dem eben Gesagten ist es klar, dass sich die Einrichtung des Dorfrichters in rein katholischen Gegenden nicht findet. Allgemein verbreitet aber ist die Einrichtung der "Rottleute", von denen bei der Besprechung der Nachbarschaft noch die Rede sein wird.

Aus den in Feistritz aufgefundenen Dokumenten geht hervor, dass der Oberrichter in Hohenthurn ansäßig war. Um 1840 war der ihm unterstellte Unterrichter in Feistritz Herr Georg Pignet. Dass Feistritz der größte und bekannteste Ort dieses Bereiches war, beweist ein Schreiben des "Wund-, Geburt-, Impf- und Augenarztes Alois Feuchs an den Oberrichter in Windisch - Feistritz im Gailtal" um eine Stellung als Ortsarzt.

Wie weit die Befugnisse des Ortsrichters gehen können, zeigt ein Schreiben des Oberrichters an den Unterrichter in Feistritz über eine zu erwartende Militärexekution, weil

- 1. die Steine auf der Bezirksstraße am Feistritzer Bichel nicht zerschlagen wären,
- 2. weil die Brücke bei der Kreuthbadstube nicht instand gesetzt worden war und
- 3. weil die Straße zwischen Feistritz und Vorderberg noch immer nicht in gutem Stand gebracht worden war.

Anscheinend waren die betreffenden Mandate und Aufträge schon eher erflossen, weil man nun mit solch drakonischen Strafen vorgehen konnte. Die Soldaten so einer Militärexekution mussten auf Kosten des Bestraften untergebracht und verpflegt werden. Aber damit nicht genug! Auch der Lohn dieser Soldaten war von den Belasteten zu tragen. In unserem Falle betrug die Gebühr 6 Pfennig pro Kopf und Tag.

Nachbarschaft

Dass die Nachbarschaft die bei weitem ältere Einrichtung ist, wurde schon gesagt und auch bewiesen. Einer Nachbarschaft gehören keineswegs alle Bewohner einer Ortschaft an, sondern nur ein bestimmter begrenzter Kreis, der sich in den meisten Fällen auf alteingesessene Bauern beschränkt. Eine genaue Regel, wer sich zur Nachbarschaft zählen darf, kann nicht gegeben werden.

Dass diese Einrichtung sehr alt ist und hohen Wert darstellt, erweist auch deren Berücksichtigung bei der Grundaufteilung in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Jede Nachbarschaft erhielt einen Grundbesitz, der den Mitgliedern derselben zur gemeinschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Dieser Besitz erstreckt sich auf Weidegründe und -rechte, auf Almen, Wald- und Bauparzellen.

Die Wurzeln der Nachbarschaft sind uralt, sie reichen in jene Zeit zurück, in der die Landnahme durch germanische Sippenverbände erfolgte. Das damals gewonnene Land war Gemeinschaftsbesitz und ist es bis heute in Spuren geblieben. Durch die ganze, für die Bauern so schwere Zeit der Feudalherrschaft zieht sich wie ein roter Faden dieser Gemeinschaftsbesitz und seine Besitzer. Die Allmende, die Gmoan, waren und sind immer Besitz einer bäuerlichen Gemeinschaft. Das Erbe dieser uralten Vergangenheit trägt nun die Nachbarschaft, die ihren Besitz unter den Mitgliedern nach gesetzlich festgelegten Normen zur Nutzung bringt. Den anteilmäßigen Rechten entsprechen auch gleiche Anteile an den anfallenden Lasten wie etwa das Richten des Weges, der Zäune oder anderer Bedürfnisse, die sich aus der gemeinschaftlichen Nutzung des Bestandes ergeben.

Der Nachbarschaft in Feistritz gehören die Besitzer folgender Häuser an: 4, 6, 12, 8, 7, 31, 13, 17, 11, 32, 47, 27, 15, 37, 23, 20, 26, 30, 35, 36, 44, 38, 50, 42, 71, 21, 18, 29, 34, 90, 40, 67, 14, 39, 51, 52, 46, 25, 41, 80, 49, 70, 88, 60, 87, 107, 58, 77, 16, 62, 69, 61, 64, 59,33, 65, 55, 67, 96, 104, 53, 81, 99, 22, 65, 76, 79, 97, 45, 63, 78, 24, 68. Dazu kommen noch der Moschet mit 2, der Urbanitsch und der Messner mit jeweils 1 Anteil. Die Anteile der oben genannten Besitzer sind bei der Beschreibung der jeweiligen Realität zu ersehen. Jeder Anteil umfasst einen 315tel Anteil, am Gemeinschaftsbesitz.

Um den Wert dieser einzelnen Anteile auch festzulegen, ist es notwendig, den Grundbesitz der Nachbarschaft zu beschreiben. Die Zahl der Grundstücke ist groß, daher sollen nur die einzelnen Parzellennummern angeführt werden. Es folgen

zuerst die Wiesen: 326, 333/3, 337/16, 479, 527, 590/4, 1165, 1166, 1175, 1192, 1240, 1241, 1253, 1275, 1314, 1347, 1367, 1407, 1418, 1440, 1489, 1564, 1566, 1574, 1633, 1657, 1674, 1826, 1927, 1972, 1981, 1988, 1989, 2160, 2213, 2317/167, 168, 2338/39, 40, 41, 42, 605/168, 72, 74, 1674/2, 1657/2. Ein Teil dieser Gründe liegt schon auf der Alm, wird aber als Weide genützt und war daher hier einzuteilen. Die anderen Almgründe der Nachbarschaft sind: 2317/122, 2317/125b, 126, 127, 2339/1, 2340, 2317/166, 2342, 2342/1, 2, 2339/2, 3, 2317/192, 170, 369-398 = Bauarea der Katastralgemeinde Uggowitz für die Almhütten. 1151/3, 5, 6. An Wald gehören folgende Parzellen dazu: 510, 590/6, 238/1, 2238/14, 31, 33, 37, 2317/1, 169, 1151/1, 2, 4. Weiter gehören noch eine ganze Reihe von unproduktiven Flächen, Wegen, Gräben, Bauarea, Lagerplätzen und Baulichkeiten dazu.

Zu den ältesten derzeit nachweisbaren Gründen der Nachbarschaft gehören zwei genau beschriebene Flächen ostwärts und westlich der Ortschaft, die in einer Beschreibung aus dem Jahre 1767 folgend dargestellt werden:

"... die Nachbarschaft hat eine in der Schattseite Hrast genannt liegende Gmein, welche mit der unteren Ort das Feistritzer Feld und Mooswiese, rechter Hand hinauf bis an das Dorf Feistritz, linker Hand herab bis an die Dreulacher Gmein, oberhalb aber an die Feistritzer, Achomitzer und Dreulacher Baugrund anreinet. Darinnen befinden sich bloß Erlen und Kranawettstauden, mithin ist hieraus niemals kein Koll erzeiget worden. Der Viehauftrieb besteht in dieser Gmein in 20 Stück Rinder und in 40 Schafen. Hierinnen haben sowohl die Unter- als auch die Oberfeistritzer das jus fascendi."

... "hat eine schattseiten, Hatije genannt, liegende Gmein, so mit den unteren Ort an die Landstraße, so ins Obergailtal gehet und an die Feistritzer Mooswiesen rechter Hand hinauf an die Aichelburger Konfin, linkerseits herab an des Herrn Pfarrers zu Feistritz Viehweid, oberhalb aber an die Feistritzer Bergwiesenmähder anreinet; darinnen befindet sich ¼ Schwarzholz, so halb gewachsen und junger Anflug, auf diesen ist niemalen kein Koll erzeigt worden. Der Viehauftrieb besteht in dieser Gmein in 25 Stück Rinder. Darinnen haben sowohl die Unter- als auch die Oberfeistritzer das Holz zu nehmen als auch das Vieh aufzutreiben die Gerechtigkeit." Diese Nachricht stammt aus den Waldungsfassionen.

Eines der wesentlichsten Rechte der Nachbarschaft auf jedem Fall das Recht, von dem die Mitglieder der Nachbarschaft den meisten Nutzen ziehen, ist das Weiderecht auf dem Moos. Dieses Recht hat im Laufe der Grundlasten-Ablösung und Regulierung verschiedene Änderungen durchgemacht und gehört heute der Weidegenossenschaft.

Die Festlegung des Weiderechtes geschah in früherer Zeit nach dem Gewohnheitsrecht. Ein schönes Beispiel dafür geben die beiden vorne angeführten Beschreibungen der Feistritzer Gmeinbesitze aus dem Jahre 1767. Dort heißt es ausdrücklich, dass der Auftrieb in so und so viel Rindern oder anderem Weidevieh besteht. Dieses Gewohnheitsrecht besteht aus alten Erfahrungstatsachen. Gesetzliche Rechtskraft kam diesen Bestimmungen nicht zu.

Mit der fortschreitenden Kodificierung des Rechtes wurde es auch nötig, die Weiderechte auf dem Feistritzer Moos genau festzulegen. Die erste sog. "Regulierung" der Weiderechte auf dem Feistritzer Moos wurde am 5.10.1866

beendet, jedoch von den nichtweideberechtigten Mooswiesenbesitzern 1872 angefochten und im Einvernehmen mit den Weideberechtigten eine neuerliche Regulierungsverhandlung verlangt.

Es wurde ein neues Gutachten aufgenommen, welches jedoch wiederum von den Berechtigten nicht angenommen wurde. Ein zweites Gutachten wurde 1893 eingeholt, welches besagt, dass auf dem Feistritzer Moose in der Zeit von der Schneeschmelze bis Ende Mai auf einem Joch Grund zwei Stück Rinder ausreichend Nahrung finden könnten, ohne den Bestand der Weide deshalb zu gefährden. Dasselbe wurde für die Herbstweide festgestellt. Demnach finden unter Berücksichtigung der durch den Gaildurchstich hervorgerufenen Boden- und Flächenveränderungen insgesamt 890 Normalrinder in beiden Weidezeiten Futter.

Diese neue Erkenntnis stand in erheblichem Widerspruch zu den vorhergehenden, die auf derselben Fläche 1498 Normalrinder zugelassen hatte. Es fand darum keineswegs einhellige Billigung. Vor allem beanständeten die nicht weideberechtigten Wiesenbesitzer die zugelassene Zahl als zu hoch, denn sie fürchteten für den Bestand ihres Grundes und eine Schmälerung des Ertrages, was ja unausbleiblich war. Ein weiterer Streitpunkt war die Festlegung des Verteilungsschlüssels, der nach dem Katastralreinertrag berechnet wurde.

Diese Frage konnte einer allen zusagenden Lösung zugeführt werden, was bei der Zahl der aufzutreibenden Rinder nicht der Fall war. Das Weiderecht wurde auf den unteren Teil der Hatinja ausgedehnt, wie wir gesehen haben mit Recht, denn dieses Gebiet war schon zu allen Zeiten ein Bestandteil des Weiderechtes dieser Nachbarschaft. Dasselbe konnte auch für die Uschah und für die Strittnigwiesen festgelegt werden, was der Kommission die Möglichkeit gab, das Weiderecht für jeden Besitzer um ein Rind zu erweitern. Die Grundlage für diese Berechnung stellte die Zahl der Rinder dar, die der einzelne Besitzer über den Winter hin zu füttern vermochte. Dies hing nicht allein vom Katastralreinertrag oder der Ausdehnung des Besitzes ab, sondern auch von der Güte und der Ertragsfähigkeit der einzelnen Wiesen. Auch gegen diese Bestimmung wurden verschiedentlich Einwände erhoben, so dass es abschließend wieder nur bei einer vorläufigen Regelung bleiben musste.

Ein weiterer Streitpunkt war die Forderung der fremden Besitzer, vor allem der Emersdorfer, die Gailbrücke zu schließen und ein gegenseitiges Beweiden der Flächen zu verbieten. Die Feistritzer verwiesen auf den alten Brauch des gegenseitigen Beweidens und führten an, dass sich auf der Emersdorfer Seite der Gail die einzige Tränke befinde. Aber nicht aus den angeführten Gründen, sondern weil dadurch die Weidefläche vergrößert wurde, fand diese Bestimmung Aufnahme in das Protokoll.

Weiterhin wurde festgelegt, dass des Einweiden des Viehs am Om vor dem Göriacher Kirchtag verboten sei; die Strafe für ein solches Vergehen bestand in der Pfändung des Viehs, welches nur durch Zahlung von 1,30 fl für ein Pferd und einem Gulden für ein Rind freigegeben wurde. Dass trotzdem das Einweiden vor der Zeit recht in Schwung war, beweist, dass man von den Feistritzern 1826 insgesamt 129 Gulden einziehen musste.

Zur Instandhaltung der Gailbrücke, sowie zur Begleichung der anderen auflaufenden Kosten, wie Reinigung der Gräben und Verwaltungsgebühren des einzusetzenden Ausschusses wurde von vornherein eine geringe Anzahl von Pferden festgelegt, die von fremden Bauern gegen Zahlung eines Zinses zur Weide aufgenommen werden konnten. Zur Erhaltung der Brücke wurden 6 Rinder und zur Deckung anderer Kosten höchstens 14 Rinder freigegeben.

Diese Einrichtung der Überbeweidung ist nicht neu. Eine Abrechnung von 1840, also vor der Regulierung der Weiderechte, zeigt, dass die Pferde auch aus der weiteren Entfernung aufgenommen wurden. So finden wir hier Tiere aus St. Stefan, Stockenboi, Kreuzen, Tarvis, Kronau, Rosegg, Gailitz und Emersdorf. Insgesamt sind es 13 Pferde.

Öffentlicher Dienst

Unter diesen Titel sollen alle jene Einrichtungen der Gemeinschaft in Kürze zur Darstellung kommen, die der Staat zum Wohle seiner Bürger unterhält. Hierher zähle ich aber auch die Errichtung eines sogenannten

Armeninstitutes,

wenn es auch nicht direkt vom Staate unterhalten wurde. Diese Einrichtung aber ist heute völlig in die Hände des Staates übergegangen. Die Einrichtung der heutigen Armen- und Waisenhäuser besorgte vor Jahren ebenfalls eine Einrichtung öffentlicher Hand, deren Sachwalter der Ortspfarrer war. Die Mittel stammten aus Zahlung verschiedener Personen, die anläßlich eines Todesfalles eingehoben wurden. Auch milde Stiftungen und testamentarische Überweisungen füllten diesen Fond immer wieder auf. 1847 z.B. betrug das Kapital dieses Institutes 458,38 Gulden, die zum größten Teil aus einem Nachlasse des Anton Wutterna, Auszügler an der Kreuthuben stammte. Dieser Wohltäter vermachte dem Armeninstitut in Feistritz sein ganzes Vermögen mit der Bestimmung, dass die Zinsen davon unter die Armen der Ortschaft zu verteilen seien.

Zur Aufgabe dieser Einrichtung gehörte auch die Verwaltung des Vermögens der Ortsarmen. Die Kontrolle übten zwei gewählte Armenväter der Gemeinde aus. 1870 wurde das Armeninstitut der Kirche genommen und der jeweiligen Gemeinde zugeteilt, womit dasselbe restlos in die Hand des Staates aufgegangen war. Das Vermögen wurde ebenfalls mit übernommen.

Volksschule

Der Schulbetrieb in Feistritz, besser gesagt in der Pfarre Feistritz, kam erst 1816 in geregelte Bahnen. Vorher unterrichteten verschiedene Leute unregelmäßig die Kinder. Thomas Moser war der erste Lehrer in Feistritz, welcher mit einem Dekret angestellt wurde. Neben seinen Lehrberuf war er noch Mesner und Organist, wie dass zu dieser Zeit überall war. Der Patron der Schule war der Herr von Wasserleonburg, der in seinem Kastenhaus in Feistritz auch den Platz für die Schule bereitgestellt hatte. Noch 1885 war die damalige Besitzerin der Herrschaft Wasserleonburg, Frau Josefine Holenia Besitzerin des Schulhauses, welches laut Vertrag erst am 11.11.1864 an die Schulgemeinde Feistritz verkauft wurde.

Als Entgelt für seine Leistungen erhielt der Lehrer Thomas Moser jährlich 104,44 3 /4 Gulden, die sich wie folgt zusammensetzten: Realitätennützung 12,54 3 /4 , Stiftungsbezüge 0,47 3 /4 , Kollekturbezüge 22,06, Stollgebühren 3,49 1 /4 ,Beitrag von der Kirche 17,47 und das Schulgeld, welches die Kirche zu entrichten hatte mit 48,36 Gulden.

Als zweiter Lehrer ist uns Johann Moser, Sohn des Thomas, überliefert, der schon 164,57 Gulden und 44,02 Gulden als Mesner verdiente, zusammen 208,59, also fast doppelt soviel als sein Vater. Auch dieser Lehrer hatte sein Dekret an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt erworben.

Bis zum Jahre 1882 leitete er die Geschäfte der Schule, bis er die Schulleiterstelle in Saifnitz erhielt. Sein Nachfolger war der Lehrer Thomas Moschitz, dem der Schreiber der Kirchenchronik ein gutes Zeugnis ausstellt, eine Ausnahme in der Zeit der Bestrebungen. dem kirchlichen Wirken der Pfarrer liberalen die entgegengesetzt waren. Er scheint sich aber geändert zu haben, denn eine andere Hand meint, er wäre deutsch-reaktionärer Gesinnung gewesen und der Träger der ganzen politischen Agitation. Am 28.2.1909 wurde er als Schulleiter nach Arnoldstein versetzt und zu seinem Nachfolger Herr Oberlehrer Alex Tarmann bestellt, der vorher dieselbe Stelle in Vorderberg bekleidet hatte. Er erwarb sich durch seine vorzüglichen Leistungen als Lehrer, aber auch durch seine Hilfsbereitschaft und Uneigennützigkeit in den Angelegenheiten der Ortschaft die Achtung all seiner Mitmenschen, wurde als Schuldirektor pensioniert und zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt.

Sein Nachfolger als Leiter der Schule in Feistritz wurde Herr Oberlehrer Andreas Millonig, der seither die Belange der Schule und der Ortschaft in mustergültiger Weise führt. Er wurde zum Ehrenbürger der Gemeinde Feistritz und wegen seiner Verdienste auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkskultur zum Ehrenmitglied der Sing- und Dorfgemeinschaft Feistritz ernannt. Er nahm an vorliegender Chronik, ebenso wie Dir. Tarmann den regsten Anteil mit den anderen Lehrkräften seiner Schule.

Den ersten in Feistritz beschäftigten Lehrern stand noch ein Ortsaufseher der Schule zu Seite, der diesen beim Eintreiben der Natural- und Geldforderungen unterstützte. Er hatte beim Ortsgericht unmittelbar nach dem Ortsrichter Sitz und Stimme, um den Lehrer und die Schule vertreten zu können. Ferner stellte er die Zahl jener Schüler fest, die unentgeltlich zu unterrichten waren, er kontrollierte den Bestand an Schulrequisiten, die Beschaffenheit des Schulraumes und der Lehrerwohnung, die Einhaltung der Stundeneinteilung, sowie die öffentliche Aufführung des Lehrers, des Schulgehilfen und der Schüler. "Unregelmäßigkeiten hatte er entweder durch geheime liebreiche Erinnerung oder durch Anzeige an höheren Ort abzustellen."

Gendarmerie und Finanzwache

Dass die Gendarmerie eine Einrichtung der Franzosen in unserem Lande ist, wurde schon gesagt. Als diese Institution von der österreichischen Regierung übernommen wurde, sollten solche Posten über das ganze Land verteilt werden. Unser Dorf wurde dem Posten Nötsch zugeteilt, der den Bereich der beiden Gemeinden Feistritz und Nötsch und einen Teil der Gemeinde Hohenthurn umfasst. Dieser letztere wurde dem

Posten Nötsch zugeteilt, weil der Raum um die Achomitzer Alm von Nötsch aus besser zu erreichen ist, als vom nächsten Posten in Thörl. Am 1.8.1893 zogen die Beamten der Gendarmerie vorläufig in Nötsch beim Michor ein und wurden schon im nächsten Jahr definitiv als zwei Mann starker Posten bestätigt. Dies war am 1.9.1894 und am 1.9.1895 wurde dieser Posten um einen Postenführer verstärkt. Seither ist die Gendarmerie ihrem Auftrag entsprechend ein treuer Diener des Staates gewesen und der Bevölkerung in Not und Krieg als Helfer zur Seite gestanden.

Gleich nach dem Ende des ersten Weltkrieges wurde es durch die Verlegung der Staatsgrenze notwendig, in Feistritz eine Expositur dieses Postens zu errichten, um den überhandnehmenden Schmuggel an der Grenze zu bekämpfen. An wirtschaftlichen Schwierigkeiten jedoch scheiterte diese Absicht und so musste diese Expositur aufgelöst werden.

1921 wurde dort aber eine Abteilung der Zollwache errichtet, die ja auch nach dem Kriege aus dem Kanaltale ins Gailtal übersiedelte. Im selben Jahre noch wurde mit dem Bau der Unterkunft begonnen, die Männer inzwischen bei Bauern untergebracht und im Gasthause versorgt. Die Dienststelle selber wurde in der Villa "Katharina" untergebracht. Seither wirkt die Finanzwachabteilung in Feistritz zum Schutze der Grenzen unseres Staates, in schönen neuen Häusern untergebracht.

Postamt

Die Nachrichten in früheren Zeiten wurden in den meisten Fällen durch Boten überbracht; aus diesem Grunde hatte die Herrschaft auch das Recht die Robot "Botengänge" von ihren Untertanen zu fordern.

Die Franzosen richteten in das Gailtal einen regelrechten Postdienst ein, der aber über Bleiberg und die Tratten in das obere Tal verlief und sonach für Feistritz kaum zu einer größeren Bedeutung gelangen konnte.

Mit der Aufnahme des Verkehres in der Station der Südbahn in Thörl - Maglern änderten sich die Verhältnisse. Die für das Gailtal bestimmte Post wurde per Bahn an diese Station gebracht und von dort mittels der regelmäßig verkehrenden Pferdepost weiter in das Tal gebracht. In Nötsch beim Michor trafen sich zwei Postlinien; von Thörl nach Nötsch verkehrte täglich zweimal ein Doppelspänner, von Hermagor kam täglich ein Doppelspänner und ein Einspänner nach Nötsch. Den Personenverkehr hielten Fiaker aufrecht, wie sie in Thörl - Maglern beim Lufthof, in Nötsch beim Michor und in Hermagor beim Frenzel eingerichtet waren.

Die Poststelle in Feistritz bestand damals beim vlg. Brand, 1883 siedelte sie dann zum Kandolf über. Wenige Jahre später wurde der Bau der Gailtalbahn in Angriff genommen und auch bald beendet. Dies brachte auch für die Postverbindung eine einschneidende Änderung. An der Station Nötsch am Dobratsch wurde die Post für Feistritz abgegeben, wie es auch heute noch geschieht. Der Posthalter in Feistritz war verpflichtet, zu jedem Postzug mit einem Wagen zu kommen, um die Post gleich in Empfang zu nehmen. Sollte er verhindert sein, hatte er unter seiner Verantwortung einen Vertreter zu senden. So ein Vertreter nun verspätete sich einmal und die Post für Feistritz konnte nicht abgegeben werden. Von der Postverwaltung hatte dies ein unangenehmes Nachspiel für den Posthalter in Feistritz. 1896 übersiedelte das

Postamt dann in den ersten Stock des Nebengebäudes beim Achatz, in welche Zeit die Herstellung einer Telegrafenverbindung mit Villach fällt. Die näheren Umstände hatten weitreichende Verstimmungen in der Großgemeinde Hohenthurn zur Folge und waren mit ein Grund zum Trennen der Steuergemeinde Feistritz von der Großgemeinde.

Eine Übersiedlung in die "Villa Katharina" des A. Achatz brachte auch den Anschluss der Telefonverbindung für Feistritz. In den Kriegsjahren 1943 übersiedelte das Amt wieder zum Kandolf.

Vereins- und Genossenschaftswesen

Die <u>Freiwillige Feuerwehr</u> wurde im Jahre 1882 gegründet und zählte jeweils etwa 90 Mitglieder. 1932 wurde eine Motorspritze angeschafft. Seit ihrer Gründung versah sie stets einsatzbereit ihren schweren Dienst.

Die <u>Erste Kärntnerische Molkereigenossenschaft</u> wurde in Feistritz im Jahre 1899 gegründet und entwickelte sich nach anfänglichen Schwierigkeiten immer besser. Die erste Idee dazu ging von Valentin Zwitter, Achomitz, aus, dessen Idee die Herren Achatz, Leiler, Moschitz und Pipp aufgriffen. Die Milch wurde in Feistritz verarbeitet und die erzeugte Butter sowie der Käse durch Offerte und Angebote im ganzen Lande vertrieben. Während des Sommers wurde auf der Alm für Rechnung der Molkerei gekäst. Als im Jahre 1928 die Gailtaler Molkerei ihren Betrieb eröffnete, lieferte die Genossenschaft die Milch nach Nötsch. Gegenwärtig ruht der Betrieb.

Die <u>Wasserleitung</u> entstand in Feistritz im Jahre 1906 und wurde von der Fa. Filli in Klagenfurt erbaut. Die Mittel dazu wurden einmal durch Umlage auf die Mitglieder der gebildeten Wassergenossenschaft und dann durch eine größere Subvention des Staates aufgebracht; diese Summe brauchte nicht zurückgezahlt werden. In den vorhergehenden Jahren hatten verschiedene Krankheiten größere Opfer unter der Bevölkerung gefordert. Die Ursachen lagen in der schlechten Trinkwasserversorgung der großen Ortschaft; daher bewilligte der Staat und das Land eine größere Summe.

Ein <u>Schützenverein</u> wurde 1912 gegründet und erbaute die Schießstände und das Schützenhaus auf dem Grunde des Gallautz. Nach dem ersten Weltkriege löste er sich auf.

Der <u>Pferdezuchtverein</u> Nr. 19 ist die Organisation der Züchter der umliegenden Ortschaften und hat seinen Sitz in Feistritz.

1920 wurde der <u>Kriegerverein</u> gegründet, dem nach den Statuten alle Männer angehören sollten, die einmal Militärdienst geleistet hatten. Der Verein machte es sich zur Aufgabe, die alte Tradition zu pflegen und jedem Mitgliede das letzte Ehrengeleit zu geben. 1938 wurde er in den NSRK übergeleitet und nach 1945 als militante Organisation verboten.

Das <u>Elektrizitätswerk</u> wurde über Anregung des Herrn Anton Achatz 1919/20 erbaut. Das Geld sollte durch Zeichnen von Anteilen aufgebracht werden. Aber außer Herrn Janach vlg. Schnabel zahlte niemand seinen gezeichneten Anteil; er aber erlitt durch die einsetzende Inflation einen großen Verlust. Die Nachbarschaft übernahm

die Weiterführung des Bauvorhabens und beschaffte das nötige Geld durch Holzschlägerungen. Demzufolge ging das Werk auch in den Besitz der Nachbarschaft über; Besitzer der Nachbarschaftsanteile haben heute das Recht, den Strom aus ihrem Werk zu ermäßigten Preisen zu beziehen.

Die <u>Spar- und Darlehenskasse</u> (Hranilnica in Posojilnica) hat die Aufgabe, Geld aufzunehmen und zu den gesetzlichen Zinsen an Darlehensnehmer weiterzugeben. Sie wurde 1938 liquidiert, jedoch 1945 wieder voll in ihre Rechte eingesetzt.

1936 wurde ein **Skiverein** gegründet, der vor allem die 14 km lange Abfahrt vom Oisternig schuf.

Ein <u>Fortbildungsverein</u> entstand 1925 mit dem Ziel, einen erzieherischen Einfluss auf die Menschen der Umgebung auszuüben. Dem sollte die Darbietung von Theaterstücken dienen. Sein Vermächtnis wurde vom

<u>Gesantverein und Singgemeinschaft Oisternig</u> übernommen; dieser Verein entstand schon 1919, wurde 1925 als Sängerrunde Feistritz/Gail angemeldet und wirkte bis 1938. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges gewann er neues Leben.

VII. Brauchtum

Zu diesem Teil ihrer Dorfgeschichte werden die Feistritzer wohl am meisten zu sagen haben. Es würde dem Sinn dieser Arbeit am ehesten entsprechen, wenn sich auf dieser Grundlage noch recht viele Anregungen ergeben würden, die man alle aufnehmen kann.

Ich will diese Grundlage zur Diskussion kurz halten und stelle zuerst jenen Teil des Brauchtums dar, der mit den geistlichen und kirchlichen Ereignissen im Zusammenhang steht. Vor Allerheiligen gehen die Kinder von Haus zu Haus und bitten die Bäurin um "Krapce", die aus einem kleinen Laibchen weißen Brotes bestehen.

Am Nikolausabend geht der heilige Nikolo von Haus zu Haus, lobt und belohnt die Braven, tadelt und straft die Bösen. Dabei tritt wieder die Teilung in Ober- und Unterfeistritz in Erscheinung, denn der Nikolo von Dvorc darf nicht nach Feistritz und umgekehrt.

Der Christbaum ist am heiligen Abend in den meisten Häusern zum lieben Brauch geworden, nachdem er zuerst beim Kandolf leuchtete. Gegen Abend geht dann die Bäurin, gefolgt von einigen Hausbewohnern mit Weihrauch und Weihwasser um Haus und Stall und durch alle Räume, besprengt diese und bringt das Zeichen der heiligen drei Könige an. Während des Umganges wird gebetet und auch nachher folgt in der Stube der Rosenkranz. Dabei werden auf einem Tisch neben das Weihwasser drei Laib Brot und auf einem Stuhl etwas Kraftfutter für das Vieh gestellt,

welches man am nächsten Tag dem Vieh verabreicht. Dasselbe wiederholt sich zu Sylvester und am 5. Jänner.

Am Vorabend des Unschuldigen-Kinder-Tages werden die freien Mädchen des Dorfes von den Burschen "geschappt", die dafür etwas zum Trinken und Rauchen erhalten. Am nächsten Tag "schappen" die Kinder die Erwachsenen, die für die Wünsche durch ein kleines Geschenk danken.

Der letzte Abend eines Jahres gibt Gelegenheit, nach dem kommenden Jahr und seinen Ereignissen zu fragen. Dazu wird unter Hüten oder Tassen jeweils ein anderes Symbol versteckt, etwa ein Fingerring, eine Geldtasche, eine Puppe, Kohle, ein Wanderbündel oder ein Fichtenzweig. Wer um sein Schicksal frägt, hebt einen der Hüte und erkennt am Symbol seine Zukunft.

Am 5.1. ziehen die Kinder am Nachmittag als Heilige-3-Könige von Haus zu Haus und singen deutsche oder windische Lieder. Dafür erhalten sie wieder ein kleines Geschenk. Die Erwachsenen nehmen an diesen Umzügen nicht teil, wie es in anderen Ortschaften der Fall ist.

Auch am Faschingdienstag ziehen die Kinder als Narren durch das Dorf und erbitten kleine Geschenke.

Der Karsamstag bringt am frühen Morgen das Weihen des Feuers. Aus jedem Hause trägt man einen Schwamm an einem Draht zum geweihtem Feuer. Der Heimweg wird als Wettlauf ausgetragen, denn wer zuerst seinen Schwamm am heimatlichen Herd verbrennt, der wird als erster mit seiner Feldarbeit fertig. Am selben Tage macht man vor jedes Haus ein Loch und legt darein drei Kreuzlein aus Palmkätzchenzweigen und begießt das ganze beim Anläuten der Glocken mit Weihwasser, um die Löcher sorgfältig zu verschließen. Gleichzeitig damit wirft man ein Fläschchen mit etwas Weihwasser über das Dach, um so das Anwesen vor Feuer zu schützen. Gegen vier Uhr wird das Fleisch, etwas Brot und Eier geweiht, wobei der Heimweg wieder zu einem Wettlauf wird. Am Ostermontag "tscheckt" man bei der Magdalenskapelle mit Eiern.

Eine Felderweihe bringt der Tag vor Christi Himmelfahrt: alle Äcker werden mit Weihwasser besprengt und überall drei Kreuzlein aufgestellt, welche man aus den Zweigen des geweihten Palmbuschens anfertigt. Dabei rufen die Kinder recht laut: "Sjejto, Sjejto, da bor žito gratavo!". Am Samstag vor Pfingsten und am Frohnleichnamstag werden die Felder wieder mit Weihwasser besprengt.

So weit die Erscheinungen des Brauchtums, welche sich an kirchliche Ereignisse knüpfen. Aber auch außerkirchliche Anlässe bringen reiches Brauchtum hervor, von dem nachstehend die Rede sein wird.

Beim Brecheln soll weder ein Bursche noch ein verheirateter Mann an der Brechelgrube vorübergehen, denn er läuft Gefahr, angelockt oder überfallen zu werden, um ihn mit dem Abfall des Werges auszustopfen. Dies ist sehr unangenehm, denn es juckt fürchterlich. Als Trost für die ausgestandenen Leiden erhält er von einer Brechlerin einen schönen roten Apfel. Damit im Zusammenhang steht die Überreichung des "Rogu". Dies ist ein mit Bändern und Zigarren geschmücktes Bäumchen, welches nach Beendigung der Arbeit von einer Brechlerin jenem

Burschen gesandt wird, der ihr am Herzen liegt. Nimmt der Bursche den Rogu an, so werden die Bringerinnen bewirtet und man tanzt bis in die späte Nacht. Meist kommt dieser Rogu einer Verlobung gleich.

Beim Johannisfeuer werden von den Burschen und größeren Schulkindern kleine hölzerne Scheiben, die man im Feuer zum Glühen brachte, in die Luft geschleudert und dabei kurze Sprüchlein gesagt. Ein Springen über das Feuer ist in Feistritz nicht üblich, wohl aber hilft die Wärme des Feuers gegen das Reißen, weshalb man sich sehr der Hitze aussetzen soll. Außerdem muß man in der Johannisnacht 9 Feuer gesehen haben, um im folgenden Jahre nicht zu sterben.

Bricht man am Frohnleichnamstag bei der Prozession an jedem Altar Zweiglein ab und steckt diese unter das Dach, dann sichert man sich vor Blitzschlag.

Beim ersten Auftrieb des Viehes auf die Weide, beim Almauftrieb und bei jedem Kauf wird vor die Stalltür der Palmbuschen hingelegt, um das Vieh darüberschreiten zu lassen. Das beschützt die Tiere vor jedem Schaden.

Zum Spinnen gehen die ledigen Mädchen in ein Haus, wo diese Arbeit gemeinsam gemacht wird, sie gehen "na prejo". Dabei wird gesungen und getanzt. Anschließend ging man oft "na scherz", wovon schon die Rede war.

Der Einfluß des Mondes ist auf die Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung; man darf bei Neumond nicht mähen, denn das Vieh nimmt dieses Heu nicht gerne.- Die Jungtiere werden nur bei zunehmendem Mond abgespännt und dann dreimal herumgedreht, damit sie nicht weitersaugen. Auch die Schafe schert man nur bei zunehmendem Mond.

Genau so wie der Mond, üben auch die Tierkreiszeichen einen großen Einfluß aus; so ist es falsch, das Brennholz im Zeichen eines Tieres zu schlägern, welches etwas mit dem Wasser zu tun hat, wie Wassermann, Fische, Krebs. Schlachtet man im Zeichen eines Tieres, welches mit Haaren viel zu tun hat, dann schimmelt das Fleisch. Ein solches Zeichen ist der Widder.

Alte Bauernregeln geben Gesetze für das ganze Leben und jede Arbeit. Mir sind nur einige hievon bekannt geworden, etwa, daß das Holzführen vom Berg vor Weihnachten beim Rauhreif besser geht als nach Weihnachten beim Schnee; oder daß man am Neujahrstag nichts vom Huhn essen soll, denn es scharrt das Glück weg; da ist das Schweinerne mehr zu empfehlen, denn das Schwein wühlt sich zum Guten hin. Rüben hat man noch drei Tage im Sommer zu säen, also spätestens am 7. August, denn mit dem Lorenzitag am 10. August beginnt der Herbst. Rauhreif am Neujahrsmorgen verspricht eine gute Weizenernte, am Neujahrsmorgen eine gute Roggenernte und am Dreikönigsmorgen eine gute Kukuruzernte. Liegt der Rauhreif an ersten Tag des neuen Jahres im Tal, in der Mitte oder ganz in der Höhe, dann sterben Leute entweder jung, oder in der Mitte des Lebens oder alt. All dies sind Bräuche, denen man jetzt noch nachkommt.

Ein alter Brauch aus Feistritz aber wird heute nicht mehr geübt und dürfte wohl schon völlig vergessen worden sein.

Vor 150 Jahren etwa verlief das Einbringen des Heues auf den Wiesen im Feistritzer Moos ungleich geselliger und lustiger als heute. - "Die Ebene zwischen den Bodenhof, Wasserleonburg und Feistritz stellt dem Auge ein herrliches Schauspiel in der Heumahd dar. Fast Tausende von Menschen und Pferden, die Mädchen alle nur mit einem langen weißen Hemd bekleidet, welches mit einer sogenannten weißen Rebe, - einer Art von rotem türkischen Garn gewirkten, drei Zoll breiten Borde umgürtet ist, mähen, harken, führen, mit einer bei schweren Arbeiten nie gesehenen Tätigkeit und werden hierzu durch Musik, die von einer Heuscheuer am Moos zu der anderen eilt, aufgemuntert, und so wird dieses saure Geschäft, unter der brennenden Sonnenhitze zu einem ländlichen Feste, zu einer Feier, auf die man sich durch das ganze Jahr freut. "Andere Nachrichten beschreiben die Heumahd in derselben Weise, führen aber an, daß sich an die Arbeit noch ein Fest anschloß, ein Mahl, welches die Grundherrschaften in den verschiedenen Höfen gaben. Bei dieser Gelegenheit " kam dann....., das sinnliche Naturell des Völkleins zum Ausbruch. Man wetteiferte in Genusse des Augenblickes, bei Gelage und Tanz, sich für den sauren Schweiss der Tagesarbeit zu entschädigen. "

Hochzeit

Neben Geburt und Tod ist die Hochzeit in Leben eines Menschen der dritte Markstein, der sein Leben leitet. Es nimmt uns nicht wunder, wenn sich an diesen Zeitpunkt auch verschiedene Bräuche knüpfen, umso mehr, als unsere Vorfahren noch viel mehr als wir dem Wirken des Lebens einen tieferen Sinn zu geben verstanden und damit dessen Wendepunkten eine größere Aufmerksamkeit zuwandten.

Wir wollen jetzt eine Hochzeit miterleben, wie sie sich vor etwa 150 Jahren im Gailtal abspielte. Dem Berichter aus dem Jahre 1807, dem wir hier im allgemeinen folgen, schien es bemerkenswert, daß "bei den Gailthallern nicht nur aus Rücksicht des Eigennutzes, wegen des Vermögens oder der Realität, die der Bräutigam oder die Braut besitzt, sondern oft auch aus Liebe geschlossen" werden. Ein schöneres Zeugnis für das Gemüt des Gailtalers können wir uns wohl nicht denken, denn damals heiratete man nur nach den Aussprachen der Eltern.

Waren sich die beiden Hauptpersonen einer Hochzeit untereinander klar geworden, dann warb der Bursch durch zwei Männer bei den Eltern der Auserwählten um sein Mädchen. Konnte er deren Zustimmung ebenfalls erlangen, dann stand einer glücklichen Zukunft der beiden kein weiteres Hindernis mehr im Wege. Der Heiratsvertrag wurde bei Gericht in Anwesenheit des Bräutigams geschlossen, der jedoch kaum in Erscheinung trat, denn dieser Teil gehört noch der Familie der beiden zu. Die Wechselreden gehen so eifrig hin und her, dass man als Zuhörer den Eindruck gewinnen könnte, "als ob es den Kauf einer Hube gelte". Die Braut selber erscheint dabei niemals.

Sind diese Fragen geklärt und auch der Termin der Hochzeit festgelegt, dann kann der Hochzeiter mit dem Brautführer seine Anverwandten und Freunde zur Hochzeit laden. Dazu besteigt er sein Pferd und rüstet sich mit einem Säbel. Auch die Braut ladet ihre Leute in Begleitung der Kranzeljungfrau ein; dazu tragen sie aus blauem Tuch gemachte eigenartige kurze Röcke, die sie sonst niemals tragen. Die

Geladenen versprechen, am Tage der Hochzeit im Hause des Ladenden zu erscheinen.

Schon einige Tage vor der Hochzeit hebt in diesen Häusern ein großes Eilen an, denn das Haus soll in bestem Zustand die vielen Gäste empfangen und es müssen auch alle entsprechend bewirtet werden. Sind nun am Hochzeitstage alle Geladenen eingetroffen, dann wird ihnen ein gutes Frühstück aufgetragen, dem wacker zugesprochen wird. Nach dieser Stärkung macht sich der Bräutigam mit dem Brautführer und dem Fähnrich an der Spitze zum Hause der Braut auf, um dieselbe abzuholen. Den großen Zug eröffnet die Musik, dann folgt der Brautführer und der Fähnrich, der seine Hochzeitsfahne, die mit mehreren Paaren Brautschuhen behangen ist, munter schwingt. Ferner folgen die ledigen Burschen, die ihm sozusagen das letzte Geleite geben, dann erst kommt der Hochzeiter mit seinen Angehörigen. Man kann den singenden und musizierenden Zug schon von weiten hören und die Leute der Braut haben noch Zeit das Haustor zu schließen. Die Ankommenden senden nun ihren Sprecher zu Pferde vor diese verschlossene Türe und er verlangt Einlaß, denn ihm sei vom Himmel für diesen Bräutigam eine Wirtschafterin in diesem Hause angezeigt worden, die er nun suche. Erst auf sein dringendes Begehren wird ihm geöffnet und ein altes, mit einem Strohkranz geschmücktes Weib wird ihm vorgeführt, worüber es wieder einen längeren Wortwechsel gibt, denn der Redner des Hochzeiters ist mit dieser Wirtschafterin nicht einverstanden. Endlich erklärt sich der Ankommende bereit, sich der richtigen Braut durch ein Geldgeschenk an die falsche würdig zu erweisen, die sich dann auch, froh des leicht verdienten Geldes, entfernt. Unter Jubel wird die Braut vorgeführt und als die richtige Wirtschafterin erkannt.

Die Rückfahrt zum Hause des Bräutigams wird dann durch eine Sperre verhindert, wenn die Braut in ein anderes Dorf, eine andere Pfarre, oder wie in Feistritz in einen anderen Ortsteil wandert. Diese Mauth wird von den ledigen Burschen errichtet, indem man ein mit Blumen und Stroh geschmücktes Seil oder eine Kette über den Weg spannt.

Nun wundert sich der Brautführer für seine Leute und den ganzen Zug über diese unvermutete Mauth, er habe hier noch keine Mauth bezahlt. Nach vielen Wechselreden, bei denen der Brautführer sich mit der Mauth abfinden muß, wird endlich das Mauthgeld bestimmt, nämlich für jeden Fuß eines Pferdes einen Gulden, für jedes Wagenrad einen Gulden und für jeden Kutscher einen Gulden. Über diesen überspannten Tarif beschwert sich der Brautführer und nun wird weitergehandelt, bis man sich endlich ausgleicht und 5 -25 Gulden zahlt, je nach Ansehen und Schönheit und Reichtum der Braut. Dieses Geld wird dann von den Sperrenden gemeinsam vertrunken.

Die Sperre aber wurde noch immer nicht aufgehoben, denn nun treten 2,3 oder auch mehrere der gelehrtesten und ansehnlichsten Männer des Dorfes an den Bräutigam heran und stellen an diesen verschiedene Fragen, die meist der heiligen Schrift entnommen sind, manchmal freilich recht verworren, die derselbe zur Zufriedenheit der Frager zu lösen hat, denn eher gibt es kein Weiterfahren. Gelingt die Lösung längere Zeit nicht, dann wird dem Zug die Weiterfahrt gestattet, jedoch hat der Bräutigam kein gutes Bild hinterlassen, ja, sein Unwissen gereicht ihm zur augenblicklichen Unehre.

Zur Kirche geht es jedoch noch aus dem Hause der Braut, etwa gegen 12 Uhr mittags. Die Burschen sind wie meist beritten, haben aber in diesem Falle ihre Mädchen hinter sich auf den Pferde sitzen, die zusammengestellten Füße auf einer Seite des Pferdes frei herabhängend. Der breite Rücken vertritt die Stelle eines Damensattels, deren Reiterin einen Arm um den Leib des Reiters schlingt, mit der anderen Hand sich am Schweifriemen oder gar am Schweif des Tieres selber festhält. So geht es im sausenden Gallopp zur Kirche. Das Brautpaar, deren Eltern und nächsten Angehörigen aber fahren hinter diesem Zuge. Vor allem im Winter, wenn die Pferde mit vielen, melodisch klingenden Schellen behangen sind, ergibt dies ein prächtiges Bild.

In der Kirche erfolgt die Trauung nach einer Messe, wobei vielfach musiziert wird. Nachher kredenzt man eine Kanne Wein und nach dem Priester trinken die Jungvermählten und deren Angehörige auf ein gutes Gelingen. Die Brautleute knien an der Kirchenschwelle nieder und alle Gäste opfern nun etwas Kleingeld in deren Hände, wovon die Braut und der Bräutigam etwas zu sich stecken, den Rest aber nach rückwärts über den Kopf werfen, wo sich die Kinder darum balgen. Anschließend führt der Hochzeitszug zu jenem Hause, in dem das Mal bereitet ist, in den meisten Fällen ein Gasthaus.

Der Fähnrich aber reitet voraus, noch während die Brautleute die Kreuzer sammeln und werfen, um aus der Küche eine Gabel mit den drei Gattungen Fleisch gegen Einsatz seines Hutes zu erhalten. Damit reitet er dem Brautzug entgegen und reicht den Bräutigam die Kostprobe, der sich überzeugt, ob auch gut gekocht wurde. Bringt der Fähnrich die leere Gabel zurück, weiß man in der Küche, daß es schmecken wird und dann kann auch der Fähnrich gegen Stiftung einer Maß Wein seinen geschmückten Hut wieder haben.

Vor dem Hochzeitshause selber angekommen, zieht der Bräutigam seinen Säbel, um damit drei Kreuze in das Haustor zu ritzen. Die alte Hausfrau oder eine andere hochgeachtete ältere Frau in deren Vertretung überreicht ihr eine Henne, die sie dann in das Haus schupft. Daneben erhält sie noch einen Teller mit den Schlüsseln und einen Laib Brot, von dem sie zwei Teile abschneidet, in dieselben ein Geldstück hineinsteckt und damit einen Knaben und ein Mädchen in schnellen Lauf um das Haus herumschickt.

"Nun sauft, singt und tanzt man bis zum Hochzeitsmahl," welches erst am späten Nachmittag beginnt. Die beiden Hauptpersonen aber nehmen gleich in vollem Schmuck ihrer Tracht und ihres Putzes mit den Hüten am Kopf ihren Platz ein, bis die ganze Tafel zu Ende geht. Die beiden haben nur eine Gabel und ein Messer und essen von einem Teller, "schlagen die Augen nieder, sehen sich fast nicht an und sprechen kein Wort".

Das Schneiden der Speisen besorgt der Brautführer, der die strenge Einhaltung der Zeremonie überwacht. Der Fähnleinführer aber schwingt seine Fahne während der ganzen Zeit über den Hochzeitstisch und um die Gäste, "was im Sommer bei den vielen Fliegen von guter Wirkung ist."

"Die Hochzeitstafel besteht aus einer sauren (Einmach) Suppe, mit Rindfleisch und Brot, dann aus einer süßen Rindsuppe, ebenfalls mit Rindfleisch in Begleitung mit sauren Kraut und Kren; diesen folgt eine große Schüssel mit Schweinsschunken, Bratwürsten und Reindlingen. Und sonach ein gefüllter Kälberner Braten." - Nach

diesem reichlichen Essen wird unter großem Hallo ein Schaugericht aufgetragen, von dem noch später die Rede sein wird.

Neigt sich die Tafel dem Ende zu, dann erfolgt das "Abgeigen" durch die Musik, wobei dieselben mit einem hölzernen Teller von Gast zu Gast ziehen und ihm zu Ehren ein Stücklein aufspielen, worauf der so geehrte ein Geldstück auf den Teller legt. Der nachfolgende, als Ulk verkleidete Speisemeister hat die Gäste auf die Bezahlung der Zeche aufmerksam zu machen und bemäntelt sein realistisches Anliegen mit vielen Spässen. Um sicher zu gehen wird das Geld auch gleich eingesammelt.

Nach dem Essen führt der Brautführer die Braut zu einem Ehrentänzchen, mit ihr dreimal langsam und bedächtig tanzend; der Bräutigam hat sich des Tanzes völlig zu enthalten. Anschließend wird das Paar von den Gästen mit der Musik in das Schlafgemach begleitet, wo die beiden ihre Oberkleider ablegen und sich zu Bette begeben. Damit erst hat der Brauch sein Ende gefunden und die Brautleute ziehen sich ihren Sonntagsstaat an, um an den allgemeinen Belustigungen teilnehmen zu können.

Die größte Sorge des Brautführers und des Fähnrichs gilt während der ganzen Zeit der Braut, die von den ledigen Burschen zu gerne gestohlen wird. Gelingt dieser Streich, haben die beiden die Braut durch das Zahlen der ganzen Zeche der Entführer auszulösen. "Dabei kann es manchmal, - unbeschadet der Heiterkeit des Tages - blutige Köpfe absetzen."

In den Dörfern der Pfarre Göriach aber hat des Brautpaar damit noch nicht alle Forderungen des Brauches erfüllt. Das Brautbett der Eheleute wird möglichst hoch aufgerichtet, die Neuvermählten legen sich nieder und nun haben zuerst der Brautführer und dann der Fähnrich darüber hinwegzuspringen und unterwegs im Flug ein kleines Geschenk fallen zu lassen. Diesen beiden folgen dann jene Männer, die sich die Kraft und Geschicklichkeit zu diesem Sprunge zutrauen. Mißglückt er aber und fällt der Springer in das Bett zu den beiden, dann macht der Bräutigam mit den Fäusten von seinem Hausherrnrecht Gebrauch und befördert den Störenfried möglichst unsanft aus seinem Bett. - Dieser Brauch ist für Feistritz selber nicht überliefert, wohl aber für die Nachbarpfarre.

Die Sorge der Behörden für das Wohl ihrer Untertanen ging sehr weit. Wir wissen von der Tracht, daß sich die Kaiserin Maria Theresia ernstlich Mühe gab, diese nach ihren Begriffen zu formen. Dasselbe können wir auch hier feststellen, denn am 3.3.1784 verlangt das Kreisamt von allen Gerichtsbarkeiten dafür zu sorgen, daß das schädliche Anhalten der Braut unterbleibe, denn dabei komme es oft zu Schlägereien und die Hochzeit werde nur zu oft bis in den Nachmittag hinein verzögert. Der Bräutigam habe bis zu 12 Gulden zu zahlen und das wäre für die armen Untertanen zu viel.

Heute sucht der Sprecher des Bräutigams vor dem Hause der Braut nicht mehr eine ihm vom Himmel angezeigte Wirtschafterin sondern man sucht eine Blume, die zur wartenden passe. Der Bräutigam wird hier mit einer Blume verglichen. Nach der Ablehnung der alten Frau zeigt man die Kranzeljungfrau, die aber nur zum Hochzeitslader paßt. Endlich erscheint die richtige Blume, mit der auch der Bräutigam zufrieden ist.

Nun seien noch einige Beispiele für die scherzhaften Rätselfragen gegeben, die heute noch üblich sind.

"Wie lange trägt das Pferd das Hufeisen?" - "So lange es beschlagen wird, denn danach trägt das Hufeisen das Pferd!"

"Welche Schafe fressen mehr, die weißen oder die schwarzen?" - "Jene, von denen mehr bei der Krippe stehen."

"Welches Haus wurde zuerst in Gailtal gebaut?" – "Das neue Haus!"

"Wie viel Stufen sind es bis in den Himmel?" - "Von der ersten bis zur letzten!"

Nun verfolgen wir eine Hochzeit, wie sie sich gegenwärtig in Feistritz abspielt. Nach einem alten Brauch wirbt der Bräutigam mit zwei Männern bei den Eltern seiner Braut um die Hand seiner Auserwählten. Wird die Werbung angenommen, wird auch gleich die Höhe der Mitgift und der Tag der Hochzeit bestimmt; ehedem reichte der Werber seiner Braut ein Handgeld in der Höhe von 5 Gulden, um sich ihrer Zusagen zu versichern. Die Werbung schließt immer mit dem Essen von Hauswürsten.

Der Hochzeitslader von ehedem ist heute nicht mehr üblich, daher laden Braut und Bräutigam die Gäste persönlich ein. Zu jeder größeren Hochzeit gehören aber auch heute noch

- 1. die <u>Brautmutter</u>, "Rušnca" genannt, die die Braut zur Kirche führt. In den meisten Fällen ist es die Firm- oder Taufpatin.
- 2. die Kranzeljungfrau als Ehrendame der Braut, die alle Hochzeitsgäste mit dem Kränzchen zu schmücken hat. Ist ein Fahndlführer vorhanden, dann hat sie auch dessen Fahne und den Hutschmuck zu besorgen. Bei der Tafel sitzt sie neben dem Fahndlführer, der auf sie zu achten hat, denn ein Stehlen der Kranzljungfrau hat dieselben Folgen, wie das Stehlen der Braut.
- 3. der Bräutigamvater oder "Moš", der den Hochzeiter zur Kirche führt und dessen Trauzeuge ist.
- 4. der Fahndlführer geschmückt mit einen Kränzlein aus künstlichen Nelken und färbigen Bändern am Hut. Seinen Namen hat er von dem Fähnlein, welches sein ständiges Attribut ist. Kommt es ihn abhanden, hat er auch hier die Zeche zu zahlen. Er sucht am Morgen des Hochzeitstages alle Gäste auf, um sie nochmals zur Hochzeit zu bitten. Nachdem er allen Gästen den Hochzeitstrunk kredenzt hat, eröffnet er den Hochzeitszug, macht den Sprecher bei der Sperre und zahlt die Mauthgelder. In der Kirche gibt er durch dreimaliges Drehen der Fahne das Zeichen zum Umgang um den Traualtar. Die Zeche in den Gasthäusern, die man auf dem Heimwege aufsucht, hat er zu begleichen. Schließlich ruft er die Gäste zum Essen, hebt dann die Tafel auf und ersucht um eine Gabe für die Küche und den Gastgeber.

Bevor die Braut ihr Elternhaus verläßt, nimmt in einem Nebenzimmer die Braut von Eltern und Geschwistern Abschied. Auf einem Polster kniend dankt sie den Eltern für alles, was diese für sie getan haben und bittet um Vergebung, wenn sie sich vergangen hätte. Desgleichen dankt sie jedem der Geschwister. Die Mutter der Braut besprengt diese mit Weihwasser und sorgt dafür, daß sie beim Verlassen des Elternhauses über einen Palmbuschen zu treten hat.

Ist bei der Sperre endlich Einigkeit erzielt worden, überreichen zwei Burschen der Braut auf einer silbernen Tasse ein Glas Wein, um welches ein schöner Myrtenkranz

gelegt ist. Dieser Kranz wird ihr auf den linken Arm gesteckt, wofür sich die Braut durch ein Geldgeschenk bedankt. – Kommt aber kein Handel zustande, dann verbrennen die Burschen zur Schande der Hochzeit ein Bündel Stroh. Heiratet ein Bursche aus dem Dorf, dann machen die Mädchen ihm eine Sperre. Das erhaltene Mauthgeld wird in einer gemeinsamen Tanzunterhaltung "zapinjalca" genannt, verbraucht. Ein kleiner Teil davon kommt manchmal der Kirche zu gute. - Für die Kirche St. Maria zu Göriach ist eine alte Abgabe von 30 Kreuzern nachzuweisen, die das Brautpaar erlegen mußte, wenn es aus der Pfarre heiratete. In diesem Falle ist es gleich, welcher von beiden Teilen die Pfarre verließ. Das heutige willkürliche Ablassen eines Teiles des Mautgeldes dürfte damit im Zusammenhang stehen, Ober- und Unterfeistritz sind als zwei getrennte Ortschaften zu betrachten, so daß auch dort eine Maut zu errichten ist.

Am Tage vor der Hochzeit holen die Burschen vom Hause der Braut deren Einrichtung, die "Wanka", mit geschmückten und "geschwänzten" Pferden unter Singen und Jauchzen. Der Zug muß vor dem Mittagläuten vom Hause des Bräutigams wegfahren; auch hat er das Recht, unterwegs Hähne zu stehlen und diese mitzunehmen.

Kirchtag

Die Form, in der sich der heutige Kirchtag abspielt, ist wohl zu bekannt, als daß es einer eingehenden Beschreibung bedarf. Das Kufenstechen, der Lindentanz und der anschließende allgemeine Tanz sind jedem Gailtaler so in Fleisch und Blut übergegangen und für alle anderen schon so oft beschrieben worden, daß ich mich darauf beschränken kann, die älteren Formen zu behandeln und nur dort, wo sich größere Unterschiede mit dem heutigen Brauchtum zeigen, werde ich zum Vergleich auf die gegenwärtigen Erscheinungen zurückgreifen.

Über das Entstehen des Kufenstechens gibt es verschiedene Meinungen. Eine sagenhafte Wurzel des Kufenstechens habe ich schon bei der Beschreibung der Türkenzeit zur Darstellung gebracht. Eine andere lokale Darstellung ähnlichen Inhaltes hält sich heute noch in Feistritz und lautet etwa folgendermaßen:

Die Türken hatten bei einem ihrer letzten Einfälle nach Kärnten bei Villach ein befestigtes Lager gebaut und verheorten von da aus das ganze Land und verbreiteten wie immer Schrecken und Furcht. Das wehrhafte Volk der Gailtaler, das schon so schwer unter dieser Plage gelitten hatte, mußte von Tag zu Tag einen neuen Angriff befürchten. Um dem zuvorzukommen, brachten sie die Kühnheit auf, mit anderen Kämpfern das Lager der Türken anzugreifen. Die berittenen Bauern des Gailtales waren eben wegen der Pferde am ehesten in der Lage, diesem schnellen Feinde einen ebenbürtigen Gegner abzugeben, wenn ihre Einstellung zum Kampfe auch eine ganz andere war. Sie aber hatten sich ihrer Haut zu wehren und fochten mit größter Tapferkeit, vermochten aber keinen ausschlaggebenden Erfolg zu erringen. Besonders aber tat sich ein Bauer aus Saak in diesem Kampfe hervor, der eine feurige schwarze Stute ritt und bis in die Mitte des feindlichen Lagers gelangen konnte. Dort glückte ihm ein guter Hieb, mit dem er dem Anführer der Feinde den Kopf vom Leib trennte. Mit wildem Jubel wurde diese Tat begrüßt und die Gailtaler zogen sich mit ihren Helfern in der entstehenden Verwirrung zurück. Mit lautem Jubel zog die Truppe durch das Tal und in Feistritz trennten sich die einzelnen Truppen voneinander. Der tapfere und ebenso glückliche Bauer aus Saak mußte nun den

daheimgebliebenen und auch den Mitkämpfern zeigen, wie er dieses gefeierte Heldenstücklein zuwege gebracht hatte. Dazu wurde eine Tonne auf einen Pfahl gesteckt und nun ritt der Saaker im raßenden Gallopp vorüber und demonstrierte seine Tat. Alle anderen wollten es ihn gleichtun und folgten seinem Pferde. Das Andenken an diesen großen Tag der Gailtaler wird nun Jahr für Jahr dadurch gefeiert, daß man sich an diese Tat durch deren Nachahmung erinnerte. Und heute noch verliert dieser Türke seinen Schädel an jedem Kirchtag.

Bekannte Kreise der Volkskunde aber vertreten die Ansicht, daß das Kufenstechen nicht darauf zurückgeht. Es ist vielmehr in seiner heutigen Form der Rest eines alten deutschen Brauchtums, welches sich zu Pferd abspielte und in einem Ringstechen die Geschicklichkeit der Reiter auf die Probe stellte. Verwandte Bräuche finden sich in fast allen Teilen des germanischen Siedlungsbodens und geben dieser Auslegung einen gut fundierten Hinterhalt. In dieser Kufe, die ja heute leer ist, wurde seinerzeit ein Tier eingeschlossen und durch die Schläge entweder getötet oder befreit. In ersterem Falle handelte es sich um eine Katze, als einem Symbol alles Bösen, welches man vernichten müsse und am Tier auch ausführte. Im anderen Falle wurde der Hahn als Symbol der Fruchtbarkeit befreit und mit Jubel freigelassen, damit er seine schöpferische Tätigkeit weiter ausüben könne. Beide Möglichkeiten lassen sich aus dem Kult alter Zeiten reich belegen und haben in dieser Form viel für sich.

Ich selber vertrete die Ansicht, daß dieser Brauch weder aus dieser noch aus jener, noch aus einem Nachahmungstrieb, der die ritterlichen Schauspiele zu Pferde verbauerte, allein herrührt. Sicherlich hatten gerade die Gailtaler Bauern oft und oft auf ihren weiten Reisen als Fuhrleute Gelegenheit, solchen ritterlichen Spielen zuzusehen und sie besaßen bestimmt die Übung beim Reiten und Spielen. Keiner dieser Wurzeln kommt das alleinige Anrecht zu, der Ahnherr des heutigen Kufenstechens zu sein. Vielmehr bildeten alle zusammen und noch einige, andere mehr die vielen Wurzeln. aus denen ein lebendiger Brauch sich in seiner heutigen Form bildete.

Eine nicht unwichtige Rolle spielte dabei auch die Pferdezucht in unserem Tale, die ja eine uralte Einrichtung ist und sich seinerzeit noch weit größeren Ruhm erwerben konnte als heute. Ich erinnere nur an die norischen Rennpferde der Römer, deren Heimat im heutigen Kärnten gelegen war. Daß diese Pferdezüchter auch einmal im Jahre ihre Zuchtergebnisse zur Schau stellten und sich mit dem Nachbarn aus nah und fern messen wollten, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Diesem Zwecke diente nun ein Wettreiten verbunden mit einigen Übungen der Reiter, mit denen sie ihre Geschicklichkeit beweisen wollten.

Außerdem gebe ich zu bedenken, daß der Bauer das ganze Jahr einer strengen und schweren Arbeit nachzugehen hatte, die ihn auch nicht an hohen Feiertagen freiließ. Da er unter diesen Umständen auch einmal von jeder Arbeit und von jeder Last frei sein wollte, kann man sich denken. Dieser Tag, den er nun dem Vergnügen und der Freude widmete, war der Kirchtag, an dem ohnehin das Gedenken an den Kirchenpatron eine solche Feier bedingte. Der Bauer war auch der arme Mann und der schlechte Mann, das unterste Glied in der gesellschaftlichen Ordnung jener Zeit. Bei dieser Gelegenheit nun wollte er beweisen, daß auch er zu leben verstehe und gerne und gut und viel essen konnte. Dazu nun lud er seine "Freundschaft" ein und tischte dieser auf, was er nur konnte. Oft war es doch so, daß der Bauer am Kirchtag seinen Besuchen so viel vorsetzte, daß diese es beim besten Willen nicht verzehren

konnten. Aber das Verzehren ist ja gar nicht Zweck der Übung, sondern der Bauer wollte sich mit seinen Auftischen nur regelrecht "protzen", er wollte allen Menschen zeigen, daß er so gute Sachen auch habe und es sich auch leisten könne. Daß er aber dann monatelang nichts rechtes zum Essen hatte, das sagte er niemanden und das blieb sein Geheimnis. Dieses Bedürfnis des Protzens in seinem guten Sinne kann man heute noch überall beobachten, wenn man mit offenen Augen durch ein Bauerndorf geht. Die dicke Silberkette auf dem Bauch des Bauern und das teure seidene Tüchel der Bäurin sind nicht nur allein der Ausdruck eines gewissen Wohlstandes, sondern vor allem des Bedürfnisses, den Mitmenschen zu sagen, daß dieser Wohlstand eben vorhanden sei.

Alle diese Komponenten haben mitgewirkt, das heutige Bild des Kirchtags erstehen zu lassen. Dem voreingenommenen Zuschauer nun stellt sich dieses pracht- und kraftvolle Schauspiel rein bäuerlicher Lebensfreude so dar, als ob es zu allen Zeiten so gewesen sei. Ältere Bauern aber werden sagen, daß sich seit ihrer Jugend da und dort eine Kleinigkeit geändert habe, daß sich auch dieser Brauch noch immer weiter verändere, wie er es schon immer getan hat. Wie weit diese Veränderungen aber gehen können, das sei daran gezeigt, wie sich der Kirchtag vor etwa 150 Jahren abgespielt hatte. Wir haben die Nachricht darüber aus einer zeitgenössischen Darstellung, die uns den Kirchtag etwa folgend schildert:

Am Kirchtsonntag ziehen die Burschen mit ihren Mädchen unter Gesang und Tanz in die Kirche, wo der ernste Teil vor sich geht und dem Herrgott die Ehre erwiesen wird. Die Mehrzahl der Burschen aber steht vor der Kirche und harrt des Glockenschlages. der verkündet, daß der fröhliche Teil seinen Anfang nehmen könne. Kaum ertönt der letzte Schlag der Glocke, als auch schon "die Burschen wie auf ein Kommandowort unter Schwingen der Tücheln jauchzen", worauf mit lautem Schalle auch die Musik einfällt. Daß wir von dem heute üblichen Wettsingen nichts erfahren, mag wohl an der allgemeinen Art der Darstellung liegen, keineswegs aber an der geringeren Sangsfreudigkeit wie wir ja noch sehen werden. Inzwischen sind auch die Mädchen, denen nun die Burschen am Lebzelterstand ein großes Herz aus Lebkuchen und Met verehren, aus der Kirche gekommen. Dieser Verkaufstand liegt gleich beim Eingang in die Kirche. Von dort ziehen dann die Burschen unter lautem Singen mit Springen und Musikbegleitung in das Dorf, wo dann jeder sein Essen zu sich nimmt, auf dessen Zusammensetzung wir noch zu sprechen kommen werden. Das Kirchtagessen ist wie so vieles andere auch eine althergebrachte Überlieferung und jedermann hält sich streng an die betreffenden Vorschriften.

Mittags um ein Uhr beginnt dann das Kufenstechen. Diese reiterliche Übung ist für Oberfeistritz keineswegs ein so alter Brauch. Erst seit dem Besuche des Erzherzogs Johann in Feistritz können wir dort diesen Brauch verfolgen. Damals wurde dem erlauchten Gast dieses Spiel vorgeführt und zur Erinnerung an den denkwürdigen Tag wird seither auch in Oberfeistritz dieser Brauch geübt.

Die Kufe ist aus starkem Eichen- oder Fichtenholz gezimmert, mißt etwa drei Schuh in der Höhe und zwei im Durchmesser. An der Außenseite ist diese Kufe von oben bis unten vollständig mit starken Reifen umwickelt, erhält seine große Widerstandsfähigkeit aber besonders durch die vier massiven Böden, mit denen sie versehen ist. Daß es schon gewaltiger Kraft bedarf, diese Kufe zu zerschlagen, springt in die Augen. Auch die Ausrüstung der Reiter unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der der heutigen Kufenstecher. Man trug scharf

geschliffene und gespitzte Eisenkeulen von 20 Pfund Gewicht, die einer Waffe eher ähnelte als die heutigen stumpfen und viel leichteren Keulen.

Diese Kufe nun wird so auf den Pfahl gesteckt, daß sie sich leicht um ihre Achse drehen kann; ein kleiner Stoß genügt, damit sich das schwere Ding herumschwingt. Da nun beim Stechen das Eisen in der getroffenen Kufe stecken blieb, hatte dort ein Mann die Aufgabe, dieselben wieder herauszuziehen und dem rückkehrenden Reiter wieder auszuhändigen.

Sind so alle Vorbereitungen getroffen, dann kommen die Reiter auf ungesattelten Pferden und reiten im Galopp am Stock vorbei, durch eine Gasse, oder ein Spalier, welches auf der einen Seite durch die Männer und auf der anderen durch die Frauen des Dorfes gebildet wird. In die Kufe nun stechen die Reiter mit aller Gewalt und lassen nach gelungenem Stich das Eisen los, um nicht vom Pferde gerissen zu werden. Der Mann an der Kufe befreite diese von eingedrungenen Eisen und macht sie zum nächsten Ritt fertig. So sticht man auf die Kufe so lange los bis sie zur Hälfte zerstört ist. Daß dies Stoßen sehr viel Kraft und Gewandtheit erfordert, liegt auf der Hand, denn wenn der Stoß nicht genau in der Mitte der Kufe sitzt, dann dreht sich diese sofort und das Eisen gleitet ins Leere, oft genug den Reiter mit vom Pferde reißend, was diesem große Schmach einbringt.

Nun erst beginnt der zweite Teil des Kufenstechens, so wie man ihn heute noch ähnlich handhabt. Die Reiter jagen mit verhängten Zügeln durch die Gasse herauf, schwingen die schwere Keule mit großer Kraft über dem Haupte und schmettern sie auf die Reste der Kufe. Solchen Angriffen konnte sie nicht lange widerstehen und bald prasselten die letzten Teile derselben unter einem wohlgezielten Hieb zu Boden.

Inzwischen hatte die Schönste des Dorfes möglichst ungesehen auf einem längeren hölzernen Nagel einen kleinen, aber sehr schönen Kranz angebracht, den nun die Reiter im freien Wettbewerb durch Stechen von diesem Nagel auf ihren Arm zu bringen hatten. Der Eroberer des Kranzes ist an diesem Tage der Tanzmeister.

Daß so ein Kufenstechen ungleich größere Ansprüche an den Reiter stellt, kann man sich vorstellen. In der Bildbeilage bringe ich die Darstellung eines solchen Gailtalers, bei dem man die Ausmaße der Keule unschwer feststellen kann. Sie dürfte etwa 80 cm lang gewesen sein. Um die Pferde die ganze Zeit in schärfster Gangart halten zu können "pflegten sie ihnen Branntwein in die Ohren zu gießen." Damit findet das Kufenstechen sein eigentliches Ende, der Kirchtag jedoch setzt sich im Lindentanz fort.

Hier wie dort spielt die Musik die beherrschende Rolle. Der Lindentanz stellt in seinem Beginn den eigentlich sakralen Teil des Brauchtums dar, geht mit seinen Anfängen bis in die Zeit religiösen Kulttanzes zurück.

Zum Lindentanz versammeln sich die Tänzer unter der Linde, während die Musik sich entweder um den Baum gruppiert oder gar in den Ästen desselben Platz nimmt. Dies soll den Schall der Musik verstärken und die Tänzer und die Tänzerinnen besonders anspornen.

Bevor der eigentliche Tanz bzw. das Einladen der Mädchen zum Tanzen beginnt, werden die fremden Burschen, die sich dorfweise hier zusammengefunden haben,

zur Teilnahme am Lindentanz eingeladen. Dieses Einladen von Gästen betont im besonderen den Charakter des Kirchtags als Fest der gesamten ländlichen Bevölkerung, nicht nur der Bewohner des einen Dorfes.

Der Sieger des Kufenstechens als der Tanzmeister des Tages geht nun, begleitet von all seinen Kameraden mit einer Kanne Wein zum Haus seiner Tänzerin. Dort singen alle zusammen ein "Tutti", womit die Schöne zum Tanzen eingeladen ist. Je stolzer das Mädchen, desto öfter muß gesungen werden, bis sie sich endlich zeigt und das gefüllte Weinglas aus den Händen ihres Tänzers entgegennimmt. Kaum hat sie das Glas an die Lippen gesetzt, da drehen sich die Burschen plötzlich um und laufen der Linde zu, das Mädchen mit dem Glas in der Hand hinterdrein. Der nächste Bursch nimmt ihr das Glas ab und sein Vorgänger tanzt mit ihr. Alle Mädchen des Dorfes werden auf diese Weise eingeladen und man kann sich vorstellen, daß sowohl der Tanz als auch das Laufen die Gemüter erhitzt und den Durst anregt.

Nun sind alle Tänzerinnen versammelt und der "Hohe Tanz" beginnt, "wobei die Passgeige an der großen Seite durch einige Handgriffe und Züge bald fürchterlich schnurrt, bald mit dem Bogen, gepeitscht wird. Tänzer und Tänzerinnen hüpfen meistens auf einem Fuß sehr oft auch rückwärts herum, streifen die Arme in die Seiten und der Tänzer nimmt seine Schöne nur dann bei der Hand, wenn er sie umdreht,"

So die Beschreibung des alten "Hohen Tanzes", welchen man beim besten Willen heute nirgends mehr erkennen kann.

Gleich nach Beendigung dieses Tanzes enthalten sich die Einheimischen und räumen die Tanzfläche für drei kurze Tänze der auswärtigen Gäste. Danach tanzt alles "in wirbelnden Kreisen herum, wobei dann wegen der sehr kurzen Kleidertracht Waden, Schenkel, ecc. zur Schau gestellt sind." – Auf diese Weise vergeht der ganze Tag und auch die Nacht und der Kirchtsonntag hat ein bezechtes, oft auch verprügeltes Ende gefunden.

Am Kirchtmontag ziehen die Burschen mit Musik zur Kirche, wo die Messen für Verstorbene gehalten und durch den Priester die Gräber gesegnet werden. Von der Kirche führt der Weg gleich wieder unter die Linde, wo sich das Spiel des Vortages wiederholt. Daß der Montag den Verheirateten und der Sonntag den Ledigen vorbehalten war, läßt sich nicht nachweisen. Dagegen ist die Einrichtung der heutigen "Konta" schon eine uralte, sie geht auf die Jungmännerbünde zurück. Diese Konta, deren Angehörigen um 1650 als "Zechpurben" aufscheinen, ist auch heute noch die Organisation der Burschen, an welche von jedem Teilnehmer das "Kontageld" gezahlt wird. Die Zeche ging ehedem wie heute auf eine gemeinschaftliche Rechnung. Außer diesem Kontageld bestand noch eine andere Kirchtagsabgabe "Wigara" genannt. Diese hatte jeder Zechpurb zu leisten, gleichgültig ob er selber am Kirchtag teilnehmen konnte oder nicht. Das so eingelaufene Geld wurde für allgemeine Aufwendungen verbraucht, sollte jedoch nicht verzehrt werden. Die Burschen, die sich dieser Zahlung entzogen, durften nachts nicht zu den Mädchen gehen, ansonsten sie von den übrigen Burschen gefaßt und die Nacht in einem Gänse- oder Schweinestall verbringen mußten. - Das Singen wurde hauptsächlich an diesen Festtagen gepflegt, während sonst dem Gesang nicht diese unumschränkte Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Burschen vor allem sangen des Nachts im Freien unter der Linde oder auf dem Weg zu ihren Mädchen. Trotz der mehrmals betonten nächtlichen Mädchenbesuche, hebt der

Schreiber hervor, "man könne doch nicht sagen das dort die Wohllust stark herrsche, denn allenthalben gibt es mehr uneheliche Kinder als im windischen Gailtal."

Diese Sitte gemeinschaftlicher nächtlicher Mädchenbesuche oder des Kiltgangs ist eine uralte germanische Sitte und hat sich auf keltisch-germanischem Siedlungsboden stark verbreitet. Heute noch pflegen die jungen Männer das "Fensterln", welches durchaus nicht unehrenhaft zu sein hat.

Tracht

Als Ausdruck des überlieferten Alten, des Festhaltens an traditionellen Überlieferungen wird in den meisten Fällen das feiertägliche Trachtengewand angesehen. Man kann sich auch kaum ein schöneres Bild lebensfroher, gegenwartsnaher und doch vergangenheitsverbundener Menschen vorstellen, als eine Gruppe junger Gailtalerinnen und Gailtaler, wenn sie sich in ihren schönen und bunten Trachten unter frohem Lärmen an einem Kirchtag vergnügen.

Diesen Trachten wollen wir ein wenig unser Augenmerk zuwenden. Sind sie wirklich so altertümlich, wie wir es heute empfinden? Diese Frage wird wohl verneint werden müssen, denn die Tracht war ehedem eine Alltagskleidung und als solche in gleicher Weise, wie die Kleidung der Gegenwartmenschen den strengen Geboten der Mode unterworfen. Vor einem, zwei oder mehreren Jahrhunderten waren diese modischen Diktate nicht in derart rascher Folge nacheinander bekannt geworden. Ihr sozial unterscheidender Charakter aber war weit strenger gehandhabt. Stand und Stellung eines Menschen in der Gesellschaftsordnung seiner Zeit waren bestimmend für die Art seiner Kleidung. Heute gibt es diesen Unterschied keineswegs mehr. Bei froher Unterhaltung treffen sich Menschen aller gesellschaftlichen Schichten in derselben Kleidung, wenn wir von ganz exklusiven Zirkeln absehen, die jedoch weit in der Minderzahl sind, und alle tragen dieselben Grundformen der Kleidungsstücke.

Um diesen Unterschied noch klarer zu machen, stellen Sie sich bitte vor, daß man heute die Robe eines Richters etwa einem Metzgermeister anziehen würde und nun sollten sich beide nebeneinander bewegen und sich heimisch fühlen. Wenn der Vergleich auch stark hinkt, so zeigt er doch, wie auch heute noch althergebrachte Kleidung einem bestimmten Stand vorbehalten ist. Diese Einstellung beherrschte vor Jahrhunderten die gesamte Gesellschaftsordnung der Zeit und unterlag der Mode.

Aber nicht nur die Mode veränderte die Form der Tracht, auch die Bequemlichkeit trug das ihre dazu bei. Heute bietet sich dafür ein schönes Beispiel. Es ist gar noch nicht so lange her, daß eine Gailtalerin ohne die hundertfältige Haube als nicht völlig angezogen betrachtet wurde. Gegenwärtig haben Sie Glück, wenn sie bei einem Kirchtag, und nur so ein ungezwungenes Tragen der Tracht kann hier zum Ausgangspunkt genommen werden, und nicht eine bestellte, "vollständig angezogene Gailtalerin" ein oder zwei der Mädchen treffen, die ihre Haube noch tragen. In den meisten Fällen wird dieses warme Kleidungsstück durch ein schönes Kopftuch ersetzt. Daran allein schon erkennen Sie, daß wir auch heute noch die Tracht formen und sie sich immer weiter verwandelt. Die Menschen der weiteren Zukunft werden wieder eine andere Tracht haben, die althergebracht ist und doch den Erfordernissen der Zeit angepaßt wird.

Die Gailtalerin aus den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, also um 1790 trug einen kurzen, grünen rotgesäumten Rock und ein braunes Leibchen, welches einen dreieckigen Schlitz aufwies. "Die Ärmel desselben waren halblang und erweiterten sich an den Ellbögen, wo sie mit handbreiten, reichen, weissen Rüschen verziert waren. Zwischen Leibchen und Rock lugte keck ein ganz schmaler Streifen des färbigen Unterkleides hervor. Die Schürze ist blau und gleich dem Rock eingesäumt. Der Hut ist weitrandig niedergegupft und mit einem roten Band versehen. Den Hals ziert ... die breite spanische Halskrause, als zweite Kopfbedeckung trug sie ein vierseitiges, an den Ecken abgerundetes Samttuch, welches Scheitel und Schläfen bedeckt, die Ohren aber frei läßt. Auch diese Kopfbedeckung wird durch fingerbreite feine Rüschen eingefaßt. Diese Kopfbedeckung gleicht auffallend jener aus der französischen Revolutionszeit, und auch die verzierten Ärmel lassen sich auf französische Vorbilder zurückführen. Dieses Tuch wird unter dem Kinn gebunden und so herabgezogen, daß die Form eines kleinen Häubchens entsteht.... Sie ist damals auf dem Scheitel glatt und durch ein schwarzes samtenes Querband verziert, welches den jungfräulichen Stand der Trägerin dokumentierte. Diese Haube heißt modvast, modvam, pintel, = modisches Pintel. Das Material lieferten sächsische oder tiroler Spitzen und entwicklungsgeschichtlich stellt dieses Kleidungsstück einen Überrest des deutschen "Gebäudes" der mittelalterlichen Frauentracht dar; im Gegensatz zu den Mädchen trugen die Frauen ihre Haare gebunden".... So weit die Beschreibung Wuttes, dem ich hier im allgemeinen folge.

Nach der aus derselben Zeit stammenden Beschreibung der Männertracht besteht diese aus einem hohen grünen Kegelhut mit einer mäßig breiten Krämpe, einem großen vielgefälteten Kragen um den Hals, einem roten oder grünen Leibchen, darüber einem ledernen Hosenträger, mit grüner oder roter Wolle oder Seide bestickt. Die Joppe war kurz, braun oder rotbraun und hatte als Vorgänger einen bis zu den Knien reichenden Rock aus scharlachrotem Tuch. Die bis unter die Knie reichenden grünen oder grauen Hosen waren nicht sehr weit und bildeten mit der kreuzweißen Verschnürung der Bundschuhe die übrige Beinbekleidung. Es ist dieselbe Beinbekleidung, die der Kärntner Herzog bei seiner Huldigung am Fürstenstein zu tragen hatte und die ein urtrachtliches Kleidungsstück darstellt. Da hier keineswegs die Absicht besteht, eine Geschichte der Gailtaler Tracht zu schreiben, sollen obige Andeutungen genügen, die zeigen, daß die Tracht von ehedem mit der heutigen nur ganz entfernte Zusammenhänge hat.

1804 ließ der Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg ein "gaillthaller Weibskleid" anfertigen und zahlte dafür 30 Gulden. Im einzelnen wurden folgende Materialien dazu verwendet: "7 Ellen Perkan, 1 Elle Musselin, 2 Ellen Hausleinwand, ein Stückl Musselin zum Haunetüchel, eine Elle Ziz, ein schwarzer Tammass Modl, eine Elle gestreifte Bandl, feigelblauen und weißen Zwirn, 3 1/3 Ellen Tintuch, 3 1/2 Ellen Landtleinwand, 1/2 Elle blauhalbseidenes Miederzeug, 2 Ellen Spitz, 1 1/2 Ellen Sammetborten, 3 3/4 Ellen seidene Bandl, 4 1/3 Ellen kölnische Bandl, türkisches Garn, ein ganzes seidenes Tammashalstüchel und die weiß beschlagene Gürtel." Dieses Material wurde beim Krämer Primus Pignet in Feistritz bezogen und kostete 28,13 Gulden. Die Ausarbeitung übernahm die Katharina Lursin in Saak und rechnete an Macherlohn "von Kragen und Oberhemd -.51, von Mider -.06, von Fürtach -.03, von Unterhemde -.12, von Kittel -.15, von der Haubm -.18 und extra für Zwirn -,03 Kreuzer. Zur selben Zeit kostete ein Pferd etwa 65 Gulden, so daß die Anschaffung einer Tracht schon einen erheblichen Kostenaufwand darstellte.

Bei allen Beschreibungen der Frauentracht, vor allem der jüngeren, fällt die besondere Beachtung des kurzen Rockes auf. Auch heute noch sticht der kurze wippende Rock neben den bunten Farben ins Auge.

Der sittenstrengen Kaiserin Maria Theresia war, wie vielen gleichgesinnten Menschen ihrer Zeit, die Tracht deshalb ein Dorn im Auge. Sie wendete sich mit verschiedenen Erlässen dagegen und verlangte energische Abstellung dieses Übelstandes. Aus den verschiedenen zu diesem Zwecke getroffenen Verordnungen gebe ich hier zwei bekannt.

Am 21.1.1752 wird dem Herren von Wasserleonburg aus Klagenfurt bedeutet, daß die Kaiserin Maria Theresia der Repräsentation und Kammer in Klagenfurt, als der damaligen obersten Landesbehörde vorwerfe, "daß in Carnthen, in sonderlich in dem sogenannten Gailthall die Weibs Persohnen sich einer kurtz- und unehrbaren Klaydung gebrauchten und daselbst das gantze Jahr hindurch ungebührliche Täntze sehr in Schwung gehten. " Die Kaiserin verlangt nicht, daß die ohnehin sehr arme Bevölkerung sich andere Kleider verschaffe, sondern wünscht nur, "daß dabey alle Argernussen, so viel immer möglich ist, Vermiden würde." Auch gegen das Tanzen als solches hatte die Kaiserin nichts einzuwenden. Der Herr Baron möge sich dieser Sache mit viel Fleiß annehmen. Aus dieser kurzen Wiedergabe des kaiserlichen Wunsches kann man entnehmen, daß die Herrscherin zuerst keinen allzu strengen Standpunkt in dieser Sache eingenommen hat. Der Erfolg aber stellte sich nicht ein, denn, nach einigen Jahren muß eine scharfe Bestimmung erlassen werden, die sich gegen verschiedene Unzulänglichkeiten in dieser Sache wandte. Da Ermahnungen nichts fruchteten, sah sie sich zu strengen Strafen veranlaßt.

Am 2.9.1754 ermahnt der Herr Religionsrat in Klagenfurt den Freiherrn von Sembler noch einmal, den kurzen Kleidern der Frauen und den langenandauernden Tänzen in der Nacht, sowie den Zusammenkünften von "Weibern und Mannsleuten" die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und den Wünschen der Kaiserin Rechnung zu tragen. Ihm sei aus einer neuerlichen Beschwerde des Pfarrers bekannt, daß die Bauern an ihrem Brauche bisher festgehalten hätten und die bisherigen Ermahnungen erfolglos geblieben wären. Auch dieser Zuspruch hatte keine Änderung der Verhältnisse zur Folge, was wohl nicht am mangelnden Willen der Beauftragten gelegen sein konnte, sondern eher am zähen Festhalten der Beanstandeten an ihrem Väterbrauche. So sah sich die Kaiserin zu drastischen Maßnahmen gezwungen und erließ das Patent vom 7.2.1755.

Maria Theresia erhebt Beschwerde gegen die Ausgelassenheit und das "sündliche" Leben der bäuerlichen Jugend in Kärnten und meint, daß dieser Übelstand "von denen uneingeschränkten nächtlichen Zusammenkunften beiderlei Geschlechts, zum Theil von denen gar zu spat in der Nacht treibenden Tänzen und zum Teil auch von der unehrbaren derer Weibs-Personen in ein und anderem Strich des Landes, besonders aber im "Geill- und-Rosenthal" gebrauchenden Leibskleidung herrühre." - Vor allem gegen die Tänze, die zu lange dauerten, wurden strenge Strafen angedroht, und zwar, "daß die spatnächtlichen Zusammenkunften volends aufgehoben, auch die Tänze denen vorhinigen Satzungen gemäß länger nicht als bis 10 Uhr im Sommer fortgesetzt werden sollen; als im widrigen der dergleichen Zusammenkunften oder Tänz verstattende Bauer oder Wirth 8 Gulden, der in Abstellung deren selben saumselige Beamter aber 15 Gulden zu bezahlen, ohne einiger Einwendung angehalten, bei fernerer Betretung aber der Bauer, und Wirth

aber mit einer willkürlichen Leibestraf belegt, der Beamte ebenfalls mit schwerer Anthung auch nach gestalten Dingen mit der Dienst Entsetzung angesehen werden würde."

Gegen das Laster der Unzucht werden ebenfalls strenge Strafen angedroht, die Männer wurden im Wiederholungsfalle als Rekruten eingezogen und die Weiber würde man in eine Strafanstalt einliefern, gleich "auf Jahr und Tag." Geldstrafen und das öffentliche Aufstellen zur Schande der Betroffenen und zur Belehrung der anderen wurden festgelegt.

Gegen die "unehrbare und leichtfertige Tracht" werden ebenfalls strenge Bestimmungen getroffen und den Leuten die Möglichkeit gegeben, sich auf Kosten des Staates neue Kleider anzuschaffen, oder die beanstandeten zu ändern:

"So erlauben Wir die dermalen vorhandenen Kleider noch durch ein halbes Jahr zu gestatten, jedoch dergestalt, daß während dieser Zeit die Röcke auf solche Art verlängert werden, daß selbe den Fuß bis über die Waden bedecken sollen, als in widrigen selber Verlauf dieses Termins zum ersten Mal von dem Landgericht oder Burgfried aus zur Abfuhr des Geldbetrages so zur Verlängerung des alten oder Beischaffung eines neuen Rockes erforderlich ist, zu verhalten, dafür ihnen sodann auch vom Gericht der längere Rock sogleich beizuschaffen sein würde: wenn aber derlei einmal mit der geziemend längeren Kleidung versehenen Weibspersonen hienach neuerdings in dem abgestellten ärgerlichen Aufzug zu erscheinen sich erkeketen, würden selbe zum andertenmal von dem Gericht nur auf vorstehende Art zum Gebrauch der längeren Kleidung wiederum verhalten, sondern an beinebst auch wegen ihres Ungehörsams durch einige Tage in Personal-Arrest mit Wasser und Brot zu züchtigen und im öfteren Übertretungsfalle wohl gar auf eine Bühne anderen zum Exempel aufzustellen, oder beschaffenen Umständen nach noch stärker zu bestrafen sein; allermaßen auch die Beamten, so hierinnen im Amt nicht handeln, mithin derlei Sitten verderblichen Unwesens selbsten hegen, eben jenen Strafen ganz unnachlässlich unterliegen, welche sich allschon oben gegen selbe ausgemessen befinden.

Ferners sollen auch die unartig ausgeschöpfte Mieder ebenfalls auf eine sittsame Art nach und nach abgeändert, kein neues Kleid hingegen, außer auf vorgeschriebene Art, angefertigt werden.

Damit nun aber diesen aufs genaueste nachgelebt werde, soll jener Schneider, welcher dagegen zu handeln sich unterstunde, daß erstemal mit drei Gulden, das anderemal mit 6 Gulden Geldbusse belegt, das drittemal aber seiner Handwerksgerechtigkeit verlustig werden. Und zu mehreren Nachdruck, auch desto festerer Darobhaltung über dieses Unser allerhöchstes Gesetz haben Wir mit der Geistlichen Behörde die Einverständnis dahin gepflogen, dass keine Weibsperson, wann sie in ihrer alten leichtfertigen Tracht erscheinet, weder ehelich kopuliert, noch bei Processionen, oder bei einer Tauf, oder anderen Geistlichen Aktu zugelassen werden solle."

Die Strafen sind also sehr strenge und die Kaiserin droht auch mit geistlichen Repressalien, wenn ihrem Wunsche und Befehle nicht Folge geleistet würde. Die Bauern des Gailtales müssen schon einen harten Schädel gehabt haben, wenn es solcher drastischer Maßnahmen bedurfte, um zu einem Erfolg zu kommen; dieser

Erfolg ist aber doch für die Dauer ausgeblieben, denn heute noch freuen uns die kurzen Röcke der Gailtalerinnen.

Essen

Das Essen ist keineswegs eine rein prosaische Bestätigung, um seinem Körper die nötigen Nährstoffe zuzuführen. Durch besondere Auswahl und Zubereitung der Nahrungsmittel versteht es der Mensch, seine Feste zu verschönern und ihnen einen besonderen Reiz zu geben. Daß sich diese reiche Möglichkeit auch bei der Gestaltung altüberlieferter Festlichkeiten bietet und in welcher Art man in Feistritz davon Gebrauch machte, sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Der Ablauf eines Jahres in seiner reichen Gestaltung bietet viele Gelegenheiten, gut und schmackhaft zu kochen, wenn die Alltagskost auch nicht diesen Forderungen nachkam. Die Bedürfnisse der Menschen in der Vergangenheit waren eben nicht so hochgeschraubt.

Da dem Pfleger einer Herrschaft jede Kleinigkeit vorgeschrieben wurde, gab es auch genaue Anweisung für die Küche; so einer Verpflegsordnung aus dem Jahre 1719 wollen wir folgen.

Das Gesinde der Herrschaft Wasserleonburg erhielt am ersten Sonntag des Monats zu Mittag Fleisch, in der Fastenzeit aber ein Massl Mehl zur Polenta. Am zweiten Sonntag wurde zum Brein ein halbes Massl bewilligt, am dritten Sonntag gab es Nudl, zu denen man 1 1/2 Ml. Mehl und 1/2 Ml. Brein verwandte; geschmalzen wurden dieselben mit 1/2 Pfund "Sauschmalz". Der vierte Sonntag glich dem ersten; in dieser Folge wechselten die Speisen fortwährend.

An Wochentagen reichte man am Montag und am Mittwoch zum Frühstück Mus aus einem halben Ml. Mehl und einem "Schäufele" Brein, zu Mittag Polenta aus einem Massl Mehl; außerdem wurde am Montag noch eine Schüssel mehr für die Armen gekocht, die an diesen Tagen von der Herrschaft gespeisst wurden. Dienstag und Donnerstag gab es ein Massl und ein "Schüssele Mehl zur Polenta", zu Mittag ein halbes Massl Brein oder Gerste. Am Freitag glich der Speisezettel dem von Montag und Mittwoch, während es am Samstag zum Frühstück "Muess" gab, zu Mittag Brein oder Gerste, an Abend aber "Ballenten", die alle 14 Tage einmal mit einem halben Pfund Schmalz versetzt wurde. Die Abendkost für alle anderen Tage bestand aus einem halben Massl Mehl und einen Schauferl Brein zum Mus. Das "Schauferl" oder das Massl stellt jene Menge dar, die einer Person zusteht. Ferner gab es zum Frühstück alle Tage Käsesuppe, alle 8 Tage 4 Laib Brot, welches im Trog 7 Pfund zu wiegen hat und jeden Monat zwei Pfund Käse.

Dem Müller der Herrschaft wurde außerdem seine Kost jeden Mittwoch abgeschmalzen, an Sonntagen und Freitagen speiste er aber mit den höheren Beamten beim "Nachtisch", wie die bessere Verpflegung dieser Leute genannt wurde. Auch der Wirtschaftsführer, "der Mayer", speiste alle Tage beim Nachtisch zu Mittag, erhielt sein Frühstück aber mit den Knechten und Mägden.

Beim Nachtisch gab es zu Mittag an jeden Sonntag Fleisch, in der Fastenzeit jedoch gefüllte Nudel. Während der ganzen Woche reichte man außer am Samstag als

Abendessen Mus. Am Montag gab es zu Mittag Gerste oder Brein, am Dienstag Fleisch oder in der Fastenzeit geschnittene Nudel, am Mittwoch Polenta, am "Pfingstag" oder Donnerstag zu Mittag Fleisch oder in der Fastenzeit Brein, am Freitag zu Mittag Polenta und endlich am Samstag zu Mittag Bohnen und am Abend Polenta. Bei diesem Tische wurde nichtsvorgemessen, jeder konnte soviel essen, als er wollte, im Gegensatz zum Gesinde, welches genau das Mass vorgesetzt bekam.

Zu Ostern werden für das Gesinde 2 Schweinsschultern, also Schinken, 3 Zentner Rindfleisch und vier Bratwürste geweiht, für den Nachtisch jedoch eine Schweinsschulter, 2 Zentner Rindfleisch und 2 Bratwürste.

Zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten erhält das Gesinde je ein halbes Kalb, 10 Pfund Rindfleisch, Milchbrein und Zwetschken, sowie eine Halbe Wein. Der Nachtisch aber hat für jeden ein Massl Wein bereit. Zu Fasching erhält jeder 5 Krapfen, die aus 9 Massl Mehl zu machen sind und zu Ostern jeder 3 Eier. Außerdem macht man zu Ostern, Weihnachten und anderen heiligen Tagen aus 6 Viertel Getreide kleinere Brotlaibe, von denen jederman, auch der Pfleger, der Gerichts- und Walddiener und der Schreiber je einen erhält.

Der Walddiener wird ebenfalls durch das Schloß verpflegt, jedoch erhält er seine Nahrungsmittel auf einmal und zwar jährlich 3 Vierling Roggen, 2 Vierling Weizen, je einen Vierling Hirse und Gerste, 36 Pfund Speck und gleich viel Schmalz, sowie 100 Pfund grünes Fleisch, worunter rohes Fleisch zu verstehen ist.

Schreiten wir in der Zeit um 150 Jahre weiter, so sehen wir zu Weihnachten das Kletzenbrot, welches noch mit verschiedenen guten Früchten versehen ist, als beliebte Festtagsspeise. Am Lichtmesstag kocht die Bäurin zu Ehren der Sonne Dampfnudel, zu Fasching gibt es die beliebten Krapfen. In der Fastenzeit isst man natürlich kein Fleisch, vom Gründonnerstag weg nur mehr Brot und Wasser. Am Ostersonntag isst man das Geweihte erst an frühen Morgen. Das Kirchtagessen besteht aus einer sauren Suppe, deren Rezepte jede gute Hausfrau als ein strenges Geheimnis hütet, denn dann schmeckt sie besonders gut. Nach der Suppe gibt es einen Gupf "kopa" genannt. Auf den Rand einer großen Schüssel werden Reindlinge aufgebaut, deren Zwischenraum mit Krapfen, Bratenstücken aller Art, Würsten und Geselchten derart gefüllt wird, daß ein ganzer Gupf entsteht. Dazu gehören dann noch die "preste", das sind Bretzen aus Krapfenteig, die mit Karobimehl gefüllt und in Öl gebacken sind. Als Tunke wird dazu Met verwendet, den man aus Buttermilch, Honig und Zucker bereitet. Über dieses traditionelle Essen hinaus deckt nun jeder auf, was er noch für recht und gut hält.

Am Pfingstsonntag läuft die Bäurin beim Morgenläuten zum frei - fließenden Brunnen, um etwas Wasser zu holen, mit welchen sie dann "das Tampfel", den Sauerteig, anrührt, der dann das ganze Jahr zum Brotbacken verwendet wird. Mit dem übrigen Wasser wäscht sich die Bäurin noch während des Läutens, um eine frische Hautfarbe zu erhalten.

Bei einem Todesfall werden Kärntner Nudel "krape", mit einem Mus gekocht und verabreicht. Darauf freuten sich besonders die Schulkinder, die ihre Löffel schon in die Schule mitbrachten, um keine Zeit zu versäumen. Krapče, kleine Brotlaibchen aus Roggenmehl werden beim Beten ausgegeben. Auch die Pferde, die den Leichenwagen zum Friedhof bringen, erhalten dort ihre krapče, die man dem Kutscher beim Trauerhause verabreicht hatte. Bei der Totenmesse stellt man einen

Korb Brötchen neben das Grab, läßt sie weihen und verteilt sie dann an die Trauergäste. Das gleiche geschieht bei jeder Jahresmesse zum Gedenken des Toten.

Das Hochzeitsessen gibt Anlaß zum guten und reichlichen Kochen, wie es schon beschrieben wurde. Einen besonderen Teil aber stellt ein Schaugericht dar, welches die verheirateten Schwester und die Taufpatinnen der Braut liefern. Bei größeren Hochzeiten gibt es auch mehrerer solcher Geschenkkörbe. Am Grund eines großen Korbs wird ein Brotlaib untergebracht, welcher den ganzen Boden zu bedecken hat. Darin stecken ellenlange hölzerne Spieße, auf welchen sich in bunter Reihe Äpfel, "Stangelkrapfen", gedörrte Zwetschken, Kastanien, verschiedenen Farben, verschiedene aus Weizenmehl gebackene Figuren, wie Wiegen, Herzen, Hähne oder andere bezügliche Tierchen und Symbole. Alle diese Kleinigkeiten sind mit Flittergold und Silberpapier verziert. "Zu höchst mit dem Spitz im Hintern ist eine aus Teig bereitete, oft in Leinöl gebackene männliche oder weibliche Figur aufgestellt, die wahrscheinlich dem Herrn Bräutigam oder die Jungfrau Braut zu präsentieren die Ehre hat". Die Spenderinnen dieses Geschenkes teilen nun die Stäbe der Reihe nach aus, so daß jedem nach seiner Würde ein oder mehrere Stäbe gegeben werden, die man gleich der Bürde entledigt, die man mit nach Hause nimmt. - Außer diesem Schaugericht ist auch hier noch der Gupf oft gegeben worden, so daß auch der größte Esser auf seine Rechnung gekommen ist.

Bei Taufen werden für die Wöchnerin und die Besucher Schnitten von Weißbrot in geschlagene Eier getaucht und in Fett gebacken "šnite" genannt. - Zu Martini wurden die Gänse gebraten und zu Heiligen – drei - Königen gab es Hauswürste.

VIII. Katastrophen

Brände

Feistritz wurde, wie auch die meisten anderen Ortschaften in den vergangenen Zeiten oftmals von verheerenden Bränden heimgesucht, die sich in der Erinnerung der Bevölkerung als eine schwere Bedrohung darstellen.

Der erste dieser Brände, von dem ich Kenntnis erlangen konnte, suchte am 29. August 1784 die Ortschaft heim. Die Nachrichten darüber sind spärlich, doch soviel ist sicher, daß der Brand im unteren Teil der Ortschaft erheblichen Sachschaden anrichtete. Von Menschenopfer haben wir keine Nachricht, ebenso wenig über die Ursache der Katastrophe. Betroffen wurden damals die Anwesen des Loschitsch, Binter, Wesseg, Aunitsch, Luter, Goman, Schowillnig und Truden. Diese sind alle Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg. Es ist aber sicher anzunehmen, daß auch andere Untertanen von diesem Schadensfall betroffen wurden, nur gibt die Quelle allein die wasserleonburgischen Untertanen an.

Das Unglück hatte solche Ausmaße angenommen, daß sogar der Landeshauptmann eine Sammlung gestattete, wie wir sie schon einmal zur Deckung der Schäden bei einem Brande kennengelernt haben. Die Sammler durften sich im Gebiet

innerösterreichs aufhalten, also etwa im heutigen Steiermark, Kärnten, Krain und einem Teil Salzburgs. Die Behörde arbeitete rasch, denn schon nach knappen drei Wochen waren die Sammler im ganzen Gebiete tätig. Der Erfolg dieser Aktion ist unbekannt.

Daß man durch Schaden klug wird, erwies auch dieser Fall. Der Brand konnte nur darum so große Ausmaße annehmen, weil es an den notwendigsten Vorbereitungen zur Bekämpfung eines Brandes fehlte. Daraus wurde die richtige Schlußfolgerung gezogen und die Behörde ordnete an, daß sich in jedem Hause die zur Brandbekämpfung notwendigen Geräte in gut brauchbarem Zustand finden mußten. Es waren dies in erster Linie Feuerhacken, Leitern, Beile und Eimer. Die Durchführung dieser Bestimmung wurde überwacht und säumige Bauern dadurch bestraft, daß man über Auftrag der Grundherrschaft die fehlenden Geräte anschaffte, welche dann der Saumselige zu bezahlen hatte. Die ersten Wurzeln eines staatlich organisierten Feuerschutzes für Feistritz (in finanzieller Hinsicht) lassen sich hier nachweisen. Schon einen Monat nach dem Schadensfall verständigte das Kreisamt die Grundherrschaft, daß das Geld für die Auszahlung der normalen Brandschaden-Vergütung bei der Kreiskasse zu beheben und an die Abbrändler auszuzahlen sei.

Eine andere Brandkatastrophe viel schwererer Natur brachte das Jahr 1865 für die Ortschaft Feistritz. Wenn in dieser Ortschaft von schlimmen und schweren Zeiten gesprochen wird, dann nimmt der Bauer als Beispiel jenes Elementarereignis dem nahezu ganz Feistritz zum Opfer gefallen ist.

Aus ungeklärter Ursache brach am 15. September 1865 im Maierschatfsgebäude des vlg. Jank Feuer aus, welches sich mit ungeheurer Schnelligkeit in die trockenen Schindeln und Holzteile des Bauwerkes frass und reiche Nahrung in der bereits zum Teil eingebrachten Fechsung fand. Die Erfahrungen des vorhergehenden großen Brandes lagen schon nahezu 80 Jahre zurück, und waren verblasst. Trotzdem konnte jedermann ermessen, in welcher Gefahr sich die ganze Ortschaft befand. Und tatsächlich gelang es auch nicht, des Feuers Herr zu werden, welches durch einen günstigen Wind angefacht, das Bauernhaus ergriff und sich in rasender Geschwindigkeit auf die benachbarten Liegenschaften ausdehnte. Alles was brennbar war, stand in hellen Flammen und der Bevölkerung bemächtigte sich eine panische Angst. Jeglicher Löschversuch erwies sich angesichts der Katastrophe als erfolglos und man mußte sich darauf beschränken, eine weitere Ausdehnung des Feuers zu verhindern. 14 Anwesen fielen mit all ihren Baulichkeiten dem Wüten des Elementes zum Opfer und folgende Bauern wurden fast all ihrer Habe beraubt: Jank, Michelz, Glaser, Andernutz, Krainz, Achatsch, Schweizer, Klemienz, Wutterrna, Kristelnoutz, Kandolf, Adunka, Pignet und das Schulhaus.

Aber dies alles sollte nur ein Vorspiel, eine Kraftprobe des Elementes gewesen sein, gegenüber dem, was der nächste Tag der armen Ortschaft brachte. - Durch Funkenflug brach am späten Nachmittag im Wirtschaftsgebäude des Bartlitsch wiederum Feuer aus und äscherte nahezu alle bisher verschont gebliebenen Liegenschaften ein. Dorthin hatten sich die Abbrändler des Vortages mit ihrem armseligen, geretteten Gut geflüchtet und sahen sich wiederum von der unersättlichen Gier des Feuers verfolgt und auch erreicht. Bartlitsch, Zimper, Schnabel, Grabenschmid, Meschut, Pische, dessen Mühle, Warboth und Tischler, Keuschlitsch, Kaiser, Spin, Stessel, Hadet, Koschitsch, Fiegga, Affernig, Korath, Schliecher, Reichmann, Rosina, Rosahou, Schneider, Namirja, Piberitsch, Wolbel,

Kreuth, Zesar, Steiner, Matte, Laguetta, Tautscher, Tschitsche, Schimanoutz, Kattnig, Mailänder, Katink, Mikitz, Leuter, Gaspernutz, Schalle, Schwillniak, Goman Truden, Aunitsch, Pinter, dessen Badstube Loschitz, Wessek, Luter, und auch der Platzrader trotz seiner isolierten Lage wurden vollständig eingeäschert. Liest man diese lange Reihe, so halte man sich vor Augen, daß das ja alles Leben ist und Lebensmöglichkeit bedeutet. 120 Gebäude fielen dem Wüten des Elements zum Opfer, von denen sich ein kleiner Teil, nur 25, durch den Abschluß einer Versicherung gegen einen solchen Schadensfall zum Teil gesichert hatten. Der gerichtlich erhobene Schaden belief sich auf rund 250.000 Gulden, eine gewaltige Summe.

Fast genau 20 Jahre später, am 13.7.1885 brannte neben der Kirche und den Pfarrund Mesnergebäuden ein Teil der Ortschaft nieder. Wir hörten davon schon bei der Besprechung der kirchlichen Fragen.

Dieses Unglück konnte die Kirche treffen, trotzdem 1842 der Kupferschmied, Johann Walcher aus Tarvis auf Rechnung der Kirchenkasse eine Feuerspritze an die Kirche geliefert hatte, die das Kirchendach mit Leichtigkeit überstrich. Weiters gehörten zu dieser Feuerausstattung sechs eiserne Wassereimer.

Diese Geräte verhinderten einen zweiten Kirchenbrand im Jahre 1884, als in der Nacht von 22. zum 23. April der Besitzer der Korenmühle durch das Bellen seines Haushundes aus dem Schlaf geweckt wurde. Mit Entsetzen sah er, daß sein ganzes Anwesen bereits in hellen Flammen stand. Die hochaufwirbelden Schindeln erreichten auch das Kirchendach und blieben dort gefahrdrohend liegen. Nur der Spritze und dem Umstand, daß das Holzdach durch vorhergegangene Regenfälle völlig durchnässt war, war es zuzuschreiben, daß dieselbe gerettet werden konnte. Die Mühle allerdings wurde ein Raub der Flammen.

Das Anwesen des Galautz wurde am 28. Mai 1920 ein Opfer des Unglückes, es fiel den Flammen anheim. Nur das rasche Eingreifen der Ortswehr und der Arbeiter, die gerade das Elektrizitätswerk erbauten, verhinderten ein weiteres Umsichgreifen des Feuers und eine Katastrophe größeren Ausmaßes.

Überschwemmungen

Aber nicht nur das Feuer lernen wir als erbitterten Feind jeder Siedlung kennen, wenn es überhand nimmt, sondern auch das Wasser, die Überschwemmung, die in ihrer Macht noch schrecklicher als das Feuer ist, denn gegen das Feuer kann man wenigstens etwas tun, während man dem Wasser nur in den seltensten Fällen Einhalt gebieten kann.

Eine der schwersten Wasserkatastrophen in der Geschichte unseres Dorfes, von der wir Kenntnis haben, ereignete sich in den frühen Morgenstunden des 23. August 1769. - Seit Tagen schon hatte es ohne Unterlaß geregnet und der Bach ging hoch in seinen Ufern. Die Bewohner der Ortschaft ängstigten sich jedoch nicht sehr, denn nur zu oft führte der Bach Hochwasser. Da, in den späten Abendstunden des 22. ging ein Wolkenbruch nieder, wie man ihn schon seit langen Zeiten nicht mehr erlebt hatte. Durch die niederstürzenden Wassermassen wurden nicht allein viele "Grundlahnen", Erdrutschungen, ausgelöst, sondern auch viele tausende von

Bäumen entwurzelt und von den hochgehenden Fluten des Baches zu Tal gerissen. In der Enge unter der Kirche, wo sich die hohen Felsen an den Seiten des Baches fast treffen, in der Klause oder der Klamm nun verlegte sich der Flußlauf und die Felsen und die entwurzelten Bäume bildeten einen undurchdringlichen Wall, hinter dem sich das Wasser stockhoch staute. So dicht war diese Verklausung, daß "bei angebrochenen Tag in der üblichen Bachstatt fast gar kein Wasser durch eine viertelstunde gesehen worden". Und ununterbrochen strömten Feistritzergraben neue Wassermassen herbei, denen der Ausgang versperrt war. Plötzlich wurde der Druck zu groß und unter ungeheurem Poltern und Dröhnen stürzte die natürliche Mauer zusammen und gab dem Wasser den Weg frei, welches sich in einem fürchterlichen Schwalle über die arme Ortschaft ergoß. So groß war der Druck und so hoch war die Staumauer, daß dem Wasser ein Luftdruck vorauslief, der die Dächer fast aller Häuser davontrug, damit der Bevölkerung eine kurze Spanne Zeit lassend, sich in Sicherheit zu bringen, soweit das überhaupt möglich war. So wie die Leute das Bett oder die Arbeitsstätte verlassen hatten, so blieben sie auch und wurden Zeugen der vernichtenden Gewalt des nachfolgenden Wasserstoßes, der den größten Teil ihrer Behausungen und noch mehr ihrer Felder bis zur Unbrauchbarkeit zerstörte.

Am meisten litten die Mühlen und Schmieden, die sich entlang des Bachlaufes befanden. Aber auch sonst wurde manch eine Behausung unterwaschen und drohte einzustürzen, daß auch nach dem Abklingen des Unwetters ein Betreten derselben nicht geraten erschien. Der größte Schaden aber entstand wohl auf den Feldern, wo sich Schutt und Felsen, durchsetzt mit Holz viele Meter hoch auftürmte. Der zeitgenössische Bericht sagt, daß "die tausend Wurzeln, Bäume, dann andere Bäume eine solche Erbärmlichkeit verursacht, welche in den Tod groß zu bedauern ist". Von einzelnen Gründen wird gesagt, daß man sie unter Umständen räumen könnte, dieses Unterfangen aber keinen Sinn hätte, denn beim nächsten Hochwasser wären sie wiederum der Überschwemmung ausgesetzt. Von den meisten Gründen aber wird gesagt, "daß weder diejenigen Untertanen, denen die Gründe zerrissen, noch diejenigen, welchen es solchergestalt vertragen, durch lange Jahre nicht mehr zu genießen anzuhoffen haben werden. Und wenn selbe schon alle Unkösten und Mühewaltungen anwenden, könnten doch die meisten Gründ unmöglich wieder zu neuer Nutzung gebraucht werden".

Zum Wiederaufbau der zerstörten Behausungen und Wirtschaftsgebäude wurde den Betroffenen von der Grundherrschaft gestattet, sich in den "Schwein- und Schafgärten" der Herrschaft neu niederzulassen und sich "Hausungen" zu errichten.

Von der Landesregierung wurde der Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg angewiesen, den 70 geschädigten Untertanen die erste Hilfe zukommen zu lassen und für ihre vorübergehende Unterbringung zu sorgen. Die nötigsten Lebensmittel seien ihnen auf Kosten der Regierung beizustellen, die auch sonst alle Hilfe zusagte.

Noch im nächsten Jahr dauern die Hilfsmaßnahmen der Behörden an, indem der Pfleger die Erlaubnis erhält, auch die Untertanen des Stiftes Arnoldstein zu Zug und Handroboten zur Hilfe für die Geschädigten heranzuziehen. Daraus ist zu entnehmen, daß auch die verschonten Nachbarn über staatliche Weisung beizuspringen hatten. Daß dabei in erster Linie die Herrschaft auf die ihr zustehenden Roboten verzichtet haben wird, liegt auf der Hand. - Im Zuge dieser Hilfsmaßnahmen erfahren wir, daß sich ein Pignet aus Feistritz diesem widersetzte,

indem er anführte, selber genug Schaden gelitten zu haben und keine Zeit zu erübrigen, um Fremden zu helfen. Er wird wegen dieser seiner Stellungnahme und Aufhetzung gegen die öffentliche Gewalt von den Kreisbehörden in Arnoldstein zurechtgewiesen und "zur billigen Mitarbeit" angehalten.

Aus einer Schadensaufstellung erfahren wir von einzelnen besonders großen Schäden, von denen ich einige mitteile.

So wurde das Haus des Lukas Mächor so schwer beschädigt, daß es übersetzt werden muß. Der Schupfen des Bärtel Kaiser wurde gänzlich weggerissen. Die Keusche des Valentin Nessmann wurde völlig weggerissen; auch der Bauplatz ist so nachhaltig zerstört, daß das Haus nicht wieder errichtet werden kann. Dasselbe trifft für die Keusche des Christoph Müller zu, dessen Baugrund durch Felsen völlig unbrauchbar geworden ist. Das Haus des Michael Rachoi mußte an einem anderen Platz erstellt werden, da das alte völlig weggerissen wurde. Dem Simon Schemmer wurde eine neu errichtete Säge weggerissen; mit dem Bau gingen auch alle "Zugehungen" verloren. Die Behausung und Schmiede des Jakob Gläntschnig ist fast gänzlich weggerissen oder verschüttet, der Platz in einem solchen Zustand, daß das Haus dort nicht mehr errichtet werden kann. Die Mautmühle mit 8 Steinen und einer Stampf, sowie die Säge des Andree Tschurri wurde völlig weggerissen und kann nicht wieder aufgestellt werden. Die Gründe des Georg Jarnig und Jakob Druml sind sehr verschüttet, könnten aber geräumt werden. "Doch ist dies nicht angebracht, denn beim nächsten Hochwasser wären sie wieder in höchster Gefahr." Die Aufzählung geht noch weiter, berichtet von zahlreichen Schäden durch Unterschwemmen von Baulichkeiten und Verschütten von Gründen.

Noch war die Erinnerung an dieses furchtbare Ereignis nicht verklungen, zeigten sich noch allenthalber die Spuren davon, da erreichte ein neues Verhängnis derselben Art den leidgeprüften Ort. 1792 und auch 1793 erfolgten weitere Überschwemmungen, die ebenfalls erheblichen Umfang erreichten, denn sie verschütteten die Gründe des Jank, Kattnig, Piberitsch, Steiner, Zäsar, Rosohou, Namirja und Rosina. Auch hier waren die Verwüstungen so nachhaltig, daß die betreffenden Äcker und Wiesen noch nach 5 Jahren keine Fechsung erbrachten.

1882 war nicht nur für Feistritz und das Gailtal ein Katastrophenjahr, sondern für weitere Länder. Auf einen schnee- und regenarmen Winter folgte ein nasses Frühjahr und ein total verregneter Sommer. Wiederholte Schneefälle im Sommer in den Bergen ließen einen frühen Winter erwarten. Im September dieses Jahres jedoch kam ein heftiger Südwind auf, der den Schnee auf den Bergen zum Schmelzen brachte und die Wasserführung der Flüsse vermehrte, so daß sie längere Zeit einen höheren Wasserstand zeigten. Heftige, einander ablösende Platzregen brachten neue Wassermassen, die in den Betten keinen Platz finden konnten und weite Striche des Landes unter Wasser setzten. Die Gail überschwemmte das Tal von einer Seite zur anderen. Der angerichtete Schaden war groß, doch machte das langsame Steigen des Wassers es möglich, allerlei Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Der größte Schaden entstand an der Flur, das Grummet wurde völlig vernichtet und weggeschwemmt, die Wiesen und Acker versandet und mit Schlamm bedeckt. Auch die noch auf den Äckern verbliebenen Feldfrüchte, wie Mais, Kartoffeln, Rüben und anderes konnten nicht mehr eingebracht werden.

Die Ortschaft Feistritz war durch den Bach in arge Bedrohung geraten, doch gelang es der vereinigten Anstrengung der Bevölkerung, einen größeren Schaden zu

verhindern. Nur im untersten Teil des Bachlaufes konnte ein Ausbrechen nicht verhindert werden, dort überschwemmte der Bach einen Teil der Grundstücke und machte sie für einige Zeit unfruchtbar. An schwersten litten die Bauern Steiner, Bartlitsch und Oschtsch.

Am 26. Dezember 1882 setzte der Regen wiederum ein und leitete eine neuerliche Überschwemmung ein, die größere Ausmaße annahm als die erste. Vor allem ein plötzlich einsetzender Schirokko machte das Unglück voll, denn er brachte weiteren anhaltenden Regen mit sich. Die größten Schäden entstanden in Kötschach, wo viele Gebäude verschüttet wurden. Die Straße und die Bahntrasse wurden beschädigt, der Eisenbahnverkehr erreichte nicht mehr Thörl Maglern. Die Gailbrücke bei Födraun wurde völlig weggerissen. Die Verbauungen der Gailflußregulierung, die schon eine Menge öffentlicher Gelder verschlungen hatten, wurden restlos zerstört.

Auch der Feistritzerbach strömte unter mächtigem Gepolter aus den Graben, führte große Mengen von Steinen und Bäumen mit sich, richtete aber keinen besonderen Schaden an, wenn man von einigen Beschädigungen an den Bachbetrieben absieht.

Sammlungen im ganzen Gebiet des Reiches und auch im Auslande wurden für die Betroffenen dieser Katastrophen durchgeführt. Große Summen wurden aufgebracht und verteilt, doch bildeten sie nur einen Tropfen auf den heißen Stein. Auch alle Regierungsstellen halfen an der Linderung der Not.

Der Weg in den Feistritzergraben wurde völlig zerstört, das Bachbett hoch mit Schotter gefüllt und alle Brücken abgetragen. Dies geschah durch die Feistritzer, um auf diese Weise ein Verklausen und Austreten des Wassers zu verhindern.

Ein weiteres schweres Unglück dieser Art traf die Ortschaft im Jahre 1903. In der ersten Hälfte des Septembers dieses Jahres regnete es andauernd, begleitet von heftigen Stürmen. Am 13. wurden die Brücken abgetragen und wenige Stunden später trat der Bach über seine Ufer und stieg immer höher, denn das mitgeführte Geschiebe hob immer weiter das Bachbett. Bis zum 16.9. wütete das Wetter. Jene Feistritzer, die an den Ufern des Baches wohnten, flüchteten und bargen nach Möglichkeit ihre Habe. Sie wurden überall in den weniger bedrohten Gebäuden untergebracht, vor allem im Pfarrhof, der wegen seiner hohen Lage über allen derartigen Bedrohungen stand. Die drei Sägen im Graben wurden völlig weggeschwemmt und auch der Sommerwirt wurde ein Opfer des Baches. Die Gefahr für das Dorf wurde so groß, daß am 14.9. hundert Mann der Jäger Nr. 4 aus Villach zur Wehr kamen. Ihre Zahl stieg nach und nach weiter bis auf 220. Ihrer Hilfe und der ausdauernden Arbeit der Feistritzer ist es zuzuschreiben, daß das Dorf nicht gänzlich verschüttet wurde; die Gefahr war sehr groß.

Der Stall des Sattler und Christeltsch wurde vermurt, sämtliche Gewerke beschädigt und die Talaufregulierung des Baches zunichte gemacht. Die Bauern Grabner, Pinat, Brodnig, Urbnjak, Zmeuk, Schlosser und der Korenmüller wurden vorsichtshalber auslogiert. 5 Tage, vom 19. – 23. floß der Feisteritzerbach durch die Ortschaft, nachdem er hinter dem Pignet und Kandolf aus seinem Bachbett ausgebrochen war. – Entsprechend diesen Ereignissen in Feistritz überschwemmte auch die Gail die Ufergebiete und richtete an Wiesen und Äckern erheblichen Schaden an.

Aber schon im nächsten Jahr, im Frühjahr brachte die Schneeschmelze eine neue Überschwemmung des Feistritzerbaches, bei welcher nahezu ganz Unterfeistritz unter Wasser gesetzt wurde. Am 15. und 16. April trat der Bach über seine Ufer, vermurte und beschädigte Grundstücke und machte die Straße unbrauchbar, dort, wo sie noch zu brauchen war.

IX. Handwerk

Handwerker

Feistritz war seit eh und je ein rein bäuerliches Dorf, wenn man von einigen kleinen Ausnahmen absieht. Zu diesen bäuerlichen Berufen gehört nun nicht nur allein der Bauer und seine Helfer, sondern auch jene Menschen, die ihm die Notwendigkeiten des täglichen Lebens schaffen, die Handwerker.

Die handwerkliche Tradition geht weit in die Vorzeit zurück und die Tischler und Schmiede, die Sägen und die Mühlen dieser Ortschaft haben eine weite Vergangenheit. Wie sah es nun in dieser Vergangenheit aus und unter welchen Bedingungen arbeiteten jene Menschen?

Soweit die Quellen unseres Dorfes zurückreichen, so weit lassen sich die handwerklichen Spuren verfolgen; runde vierhundert Jahre sind es. - Damals waren die verschiedenen Handwerker zu Bünden zusammengeschlossen, die sich sehr strenge Vorschriften gegeben hatten. Sie nannten sich Zünfte. Aufgabe dieser "Berufsorganisationen" war es, die Ausbildung des Nachwuchses zu regeln, den Absatz und die Preise zu überblicken, den genossenschaftlichen Einkauf des Rohproduktes durchzuführen und auch über das religiöse Verhalten der Mitglieder zu wachen. Die Unterteilungen dieser Organisation wurden bei uns nach "Laden" getroffen, d.h. der Sitz des Zunftmeisters war in der Landeshauptstadt und die halben oder Viertelladen waren die größeren Lekalorganisationen. So bestanden zum Beispiel verschiedene Viertelladen unserer Handwerker in Villach und auch in Hermagor, denen die in den einzelnen Orten ansäßigen untertänigen Handwerker in beruflicher Hinsicht untergeordnet waren. Dieser Laden bediente sich auch der Staat, wenn er Berufsgruppen erfassen wollte. Daher wurden die Zünfte auch von staatlichen Stellen anerkannt und ihr Schriftverkehr ging über die Grundherrschaften. Wenn nun die Viertellade der Pinter in Villach von einem Pinter in Feistritz etwas haben wollte, dann wandte sich der Obmann an die Grundherrschaft mit dem Ersuchen, dies zu besorgen und z.B. den ausständigen Beitrag des Pinters in Feistritz einzutreiben. Verschiedene derartige Fälle für unsere Ortschaft können wir nachweisen. Dies war eine außerordentliche Stellung, die den Zünften damit eingeräumt wurde, denn es gelang wenigen Einrichtungen, sich der staatlichen Stellen für ihre Zwecke zu bedienen.

Aber nicht nur Forderungen hatten die Laden an ihre Mitglieder, sondern diese schützten sie auch in den gegebenen Fällen. Vor allen dann, wenn sich ein Meister, ohne einer Lade anzugehören, in seinem Handwerk betätigte, griff die Lade ein und forderte die Grundherrschaft auf, diesem "Pfuscher oder Fretter" die Ausübung seines Berufes zu untersagen, denn er hätte keine Berechtigung dazu. In den

meisten Fällen ging so einem Eingreifen der Berufsorganisation die Anzeige eines Meisters voraus, in der er sich über den Schaden beklagte, den er durch diesen Fretter erlitt. Die Grundherrschaft hatte dieser Forderung nachzukommen, wenn sie zu Recht bestand, oder ihre Stellungnahme bekanntzugeben. Die Strafen bestanden in solchen Fällen in einer Geldbusse, in der Einziehung des Handwerkzeuges, um einem Rückfall hintanzuhalten und in allen Fällen in einem strengen Verbot, das Handwerk noch weiterhin unberechtigt auszuüben. Auch solche Fälle können wir hier nachweisen.

Wir wollen nun der Reihe nach die verschiedenen Handwerker aufzählen, die wir in Feistritz begegnen können.

1786 hören wir von einem Fleischhacker, der in Feistritz seinem Berufe nachging. Er läßt sich aus den Abrechnungen des Fleischkreuzers nachweisen. Sein nächster Kollege befand sich in St. Stefan. Heute noch trägt ein Haus in Feistritz diesen Namen, wenn es sich auch nicht nachweisen läßt, ob der Fleischhacker von seinerzeit beim Fleischhacker von heute hauste.

Der erste Weber erscheint in Feistritz schon 1660. Es handelte sich damals sicher um einen wandernden Weber, der sein Arbeitsgerät überall dort errichtete, wo er für einige Zeit Arbeit fand. Dies war lange Zeit die einzige Form der Weberei, die sich bei uns gehalten hat. Ortsansäßige Weber sind uns in Feistritz keine bekannt geworden. 1781 waren die Weber noch nicht an ihre Viertellade in Villach angeschlossen. Das Kreisamt in Villach wandte sich in dieser Sache im Auftrage dieser Viertellade an die Grundherrschaft in Wasserleonburg, mit den Webern dieses Gebietes einen Vertrag abzuschließen, der sie an die Lade in Villach binden sollte. Wir sehen, daß sich die Organisation um diese Zeit noch nicht vollständig ausgebildet hatte. - Wenn wir im übrigen die Verlustlisten der Brände des 18. Jahrhunderts ansehen, finden wir fast in jeden Hause einen Vorrat von Leinwand, der auf eine fleißige Tätigkeit sowohl der spinnenden Weiber als auch des Webers schließen läßt. Leider sind uns nur sehr wenige Inventare erhalten, die darüber noch einen weiteren Aufschluß geben könnten.

1773 hören wir von einem Glaser in Feistritz. Er hatte seinen Betrieb schon von seinem Vater übernommen und besaß alle Rechte eines vollgültigen Glasermeisters. Er wird wohl kaum Glas hergestellt haben, doch handelte er bestimmt damit und versah die Fenster der Untertanen und auch der Herrschaft mit diesem guten Kälteschutz. Gegen diesen Handwerker, Andree Större war sein Name, erhob die Viertellade der Glaser in Villach den Vorwurf, er treibe sein Handwerk zu Unrecht und die Herrschaft möge ihn "sein Handwerk legen". Dieser Aufforderung kam die Grundherrschaft aber nicht nach, sondern nahm den Handwerker in Schutz und bewies seine berechtigte Gewerbeausübung. Er habe sich rechtmäßig in das Handwerk eingekauft und sei weder ein Fretter noch ein Pfuscher.

Nachrichten über einen Hafner fehlen aus Feistritz, doch ist anzunehmen, daß sich ein solcher Handwerker dort niedergelassen hat. In den benachbarten Ortschaften an der Sonnseite des Tales lassen sich eine ganze Reihe solcher Hafner nachweisen.

Einen Solitersieder gab es in Feistritz 1741. Er hatte die Aufgabe, das Salz zu sieden und zu reinigen, um es für den menschlichen Genuß vorzubereiten. Seine Arbeit

hängt enge mit der Arbeit der Fuhrleute zusammen, die das Rohmaterial von weit her nach Feistritz brachten, es dort veredeln ließen und damit einen schwunghaften Handel betrieben. Sie waren in diesem Sinne nicht nur Transportunternehmer, sondern auch Geschäftsleute. Näheres darüber werden wir weiter unten hören.

Auch der Bader ist als Handwerker zu betrachten. Seiner Arbeit wurde ein eigenes Kapitel dieser Ausführungen gewidmet.

Die Müller waren in Feistritz ziemlich zahlreich vertreten. Sowohl die Mühlflußzinse, als auch die Mühlenzinse geben davon eingehende Nachrichten. An den entsprechenden Orten wurden dieser Mühlen Erwähnung getan. Ihre Werke hatten meist drei oder vier Gänge und waren immer mit der "Stampf" zum Bearbeiten des Breins und des Heidens versehen.

1765 wird der Besitzer des Proy in Feistritz als Bierbrauer bezeichnet, welcher Beruf sich noch lange Zeit in diesem Hause erhalten hat. Die zahlreichen Bierlieferungen der Franzosenzeit geben darüber ebenfalls einen Aufschluß. Der Hopfen wurde von auswärts besorgt und die Gerste wurde an Ort und Stelle gewonnen. Es handelte sich in allen Fällen um das Steinbier, welches durch Sieden und nachträgliches Erhitzen durch heiße Steine gewonnen wurde. Die Verwendung guten Getreides zum Brennen oder Brauen wurde zeitweilig durch den Staat verboten, denn es bestand eine große Nachfrage an Brotgetreide. So wurde z.B. 1787 das Brauen des Bieres aus gutem Getreide verboten, aus schlechtem jedoch gestattet. Über einen Zwang, Getränke unter allen Umständen bei der Herrschaft zu kaufen, ist in Wasserleonburg nichts bekannt geworden, doch wurde diese Sitte bei anderen Grundherrschaften fleißig geübt, denn sie brachte bei höherem Umsatz der Herrschaft einen schönen Gewinn ein. Da es kein solches Gebot in Wasserleonburg gab, konnte beim Proy Bier gebraut werden.

Einen unabdingbaren Bestandteil sowohl der Pferdezucht, als auch des Fuhrwerkes bildeten die Schmiede. In Feistritz sind uns im Jahre 1783 6 Meister genannt, die zum Teil noch Gesellen und Lehrjungen hatten. 1765 werden namentlich Jakob Glantschnig, Schmied im Graben, Primus Fischer als Schmied vor dem Nessmann, Blasy Moser vlg. Glantschnig und ein Michelitsch genannt. Ihre Betriebe waren zum Teil an das Wasser angeschlossen, denn sie arbeiteten mit größeren Hämmern. -Die Holzkohle aber, die in den Schmieden gebrannt wurde, erarbeiteten sich die Meister selber in den Wäldern der Herrschaft. Für die Feistritzer Schmiede ist der Bartolowald dafür genannt worden. Dafür wird erst einmal unabhängig von der Menge der gebrannten Kohle ein Zins von 30 Kreuzern verlangt. Ferner wurde jedes Schaff Kohle, welches 491,9 Liter hielt, mit etwa 30 Kreuzern bezahlt. Die Überprüfung des Brennens und das Messen der gebrannten Kohle hatte der Waldhüter zu besorgen. Dafür bekam er einen Teil des Zinses. Die ursprüngliche Zinsvorschreibung verlangte, daß jedes 10. gebrannte Schaff Kohle zur Herrschaft gestellt werden mußte. Die Ablösung dieser Naturallieferung ergab dann die späteren Zinse.

1762 arbeitete ein Zimmermeister in Feistritz mit 7 Gesellen und 5 Lehrjungen. Diese Gruppe stellte schon einen beachtlichen Betrieb dar. Nun ist die Arbeit eines solchen Meisters aber so beschaffen, daß er sie allein gar nicht ausführen kann.

Daß sich in Feistritz auch ein Maurer befunden hat, ist wohl als sicher anzunehmen, wenn sich auch keine Nachricht erhalten hat. Zu all dem ist zu sagen, daß sich meine Arbeit auf Stichproben beschränken mußte, um nicht zu umfangreich zu werden. Daher kann schon das eine oder das andere entgehen.

Alle diese Handwerker zahlten ein Schutzgeld an die Herrschaft, mit dem sie die gleichen Rechte auf dem Schutz derselben erwarben, wie die behausten Untertanen. Letztere zahlten ihre Stift und ihre Gült und versicherten sich auf diese Weise des Rechtsschutzes des Grundherrn. Dasselbe machten die unbehausten Untertanen durch ihr Schutzgeld. Es betrug in der Regel nicht mehr als 45 Kreuzer im Jahre. Dieses Schutzgeld hatten aber auch alle "Göstleute", die Dienstboten des damaligen Bauern zu entrichten. Dazu gehören aber auch die mitarbeitenden Familienmitglieder des Besitzers, der Bruder und die Schwester desselben, nicht aber die Kinder und das Weib des Bauern.

Nach dieser Zahlung kann man feststellen, wie viele solcher Göstleute bei den Bauern beschäftigt waren. Als Richtzahl seien die Jahre von 1765 bis 1771 genommen. In Feistritz entrichteten in diesen Jahren nacheinander 19, 23, 31, 27, 27, 25 und 26 Göstleute ihren Zins an die Herrschaft. Da diese Ablieferung namentlich festgelegt ist, ist es möglich, festzustellen, wo diese Leute gearbeitet haben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts also arbeiteten jährlich etwa 25 fremde Arbeitskräfte im bäuerlichen Betrieb. - Heute noch können wir einen sprachlichen Rest dieser alten Einrichtung feststellen, denn der Bauer in Feistritz nennt jene Inwohner seines Hauses, die ihm zeitweilig bei der Arbeit helfen "gostie" = Gastleute, wenn dieses Helfen auch nicht mehr so im Vordergrund steht, wie seinerzeit.

Diese Helfer des Bauern finden wir aber nicht nur in Feistritz, sondern jeder größere Besitzer mußte sich solcher Kräfte versichern, wollte er seinen Verpflichtungen nachkommen können. Diese Leute unterstanden der eingehenden Bestimmung der Dienstbotenordnung, die durch staatliche Organe einer strengen Überwachung unterzogen wurden. Ein vorzeitig aus dem Dienst entlaufener Knecht hatte mit strengen Strafen zu rechnen, ja er wurde sogar als Soldat herangezogen, was einem lebenslänglichen Strafurteil gleich kam. Diese Dienstbotenordnungen regelten strenge alle Belange, den Eintritt und den Austritt, die Bezahlung, die Deputate und verschiedenes andere mehr.

Eine Magd verdiente in Feistritz in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ein Gailtalerkostüm ohne Gürtel und Seidentücher, 3 Paar Schuhe und 5 Gulden. Der Leihkauf betrug 3 Gulden. Der Dienstplatz konnte nur zu Neujahr, und nicht zu Lichtmess, wie in anderen Gegenden gewechselt werden. Von Weihnachten bis Neujahr hatte die Magd ihre Ruhetage, Rasttage genannt. Versäumte es die Bäurin, rechtzeitig den Leihkauf zu geben, so konnte die Magd zu Neujahr voller Recht ihren Arbeitsplatz verlassen und dorthin gehen, von wo sie schon ihren Leihkauf bekommen hatte. Hier wurde der Leihkauf auch nicht von der später zu zahlenden Löhnung in Abzug gebracht, wie es anderswo Brauch war. Auch heute noch haben wir davon einen Rest. Wenn die Bäurin z.B. heute ein Ferkel verkauft, dann erhält sie vom Käufer außer der ausbedungenen Kaufsumme einige Schillinge, "likaf" genannt. Dieses Geld erhält derjenige, der das Tier gepflegt hatte, wohl als Dank für die gute Pflege. Wir sehen, wie lange sich diese Einrichtungen am Leben erhalten.

Dieser rechtzeitigen Leihkaufgabe kommt aber noch eine besondere Bedeutung zu, denn die Dienstboten waren sehr selten. Verstand es eine Bäurin oder ein Bauer mit seinen Leuten nicht gut, oder übersah man das Geben dieses Leihkaufes, dann konnte es geschehen, daß der Besitzer das ganze Jahr ohne Leute zu wirtschaften hatte, bei dem zum Teil recht beträchtlichen Ausmaß der Feistritzer Besitzungen ein unguter Zustand. Außerdem war es schier unmöglich, unter der Zeit einen Knecht zu bekommen, denn es durfte ja niemand seinen Platz vor Ablauf des Jahres verlassen. Auch jene Leute wurden bestraft, welche das Gesinde zum unzeitigen Weglaufen ermunterten.

Der Sommer war voll ausgefüllt mit den Arbeiten am Feld und im Wald. Im Winter aber kamen die Gemeinschaftsarbeiten zu ihrem Rechte, vor allem das Spinnen und das Türkenfiedern. Im Hause selber hatte die Magd am Abend bis 11 Uhr und von 4 Uhr morgens bis 6 Uhr zu spinnen. Dann begann die Tagesarbeit. Daß bei solch schwerer und strenger Arbeit der Hang zum Vergnügen groß war, läßt sich leicht ermessen. Deshalb gingen nach Beendigung dieser Spinnabende, die meist gemeinsam in einem Hause verbracht wurden, die Mägde "na šerc", zu einem Scherz. Man pflegte dann die Burschen durch verschiedenen Ulk herauszufordern und nach getaner Arbeit in der Dunkelheit zu verschwinden.

Nach diesem Abweichen in den Bereich der bäuerlichen Helfer kehren wir zum Handwerk zurück und verfolgen einmal den Verlauf des Entstehens einer Säge. Diese Sägen bildeten damals, wie auch heute einen wesentlichen Bestand im Bild des Arbeitens eines Dorfes, denn auch damals gab der Wald den Bauern im Winter Arbeit und Verdienst.

Am 13. 3.1690 bewilligte die damalige Grundherrin von Wasserleonburg, die Witwe Freiin Susanne Sembler, geb. Proy von Durgwalden einem Handelsmann und Ratsherrn von Hermagor, Herrn Kaspar Pregel, in Feistritz oberhalb des Pignet eine Säge zu erbauen. " im dorff Feystrütz gleich ob dem Pigneth Ain Saag zu Scheidung meiner Saagstöckn auf zusezen von rechts wegen bewilliget " In diesem Vertrag wurde festgelegt, daß die Grundherrin fünf Jahre nach der Erbauung der Säge das Recht haben solle, dieselbe entweder dem Erbauer zu belassen, oder sie anderweitig zu verleihen. Der einzuhebende Zins wird erst zu diesem Zeitpunkt vereinbart werden, bis dahin ist das Anwesen zinsfrei. Pregel hatte für jeden Schaden, den die Nachbarschaft durch diesen Neubau etwa erleiden sollte, zu haften. Diese Bestimmung wurde zuerst im Hinblick auf einen eventuellen Wasserschaden durch eine Überschwemmung getroffen, die durch das Wehr der Säge zu größeren Schaden auswachsen könnte. Auch durfte der Besitzer nur sein eigenes Holz zum Verschnitt bringen. Das Schneiden für die anderen Feistritzer oder gar für fremde Untertanen wurde ihm bei hoher Strafe untersagt. Dies wohl deshalb. weil die Herrschaft das Holz ja auf ihrer eigenen Mautsäge zum Verschnitt brachte und dadurch ein schönes Einkommen hatte. Dieses wollte sie sich nicht stören lassen.

Gleich darauf gibt es schon den ersten Verdruß mit der Grundherrin. Pregel war der Meinung, mit der Erlaubnis zum Bau der Säge auch das Recht zum Schlagen des nötigen Holzes im Feistritzer Berg erworben zu haben. Dieser Meinung nun war die Grundherrin nicht und forderte Rechenschaft für 81 unrechtmäßig geschlagene Stämme.

Aus diesem Verdruß werden sich noch weitere ergeben haben, so daß die Freiin den Pregel nach Ablauf der ausbedungenen 5 Jahre die Säge um 100 Gulden abkaufte und nun Alleinbesitzerin geworden war. Als Leihkauf mußte sie einen Gulden draufgeben.

Gleich darauf erwarb diesen Neubau ein Seyfried Tobey zum selben Preis als freistiftliches Eigentum, aber auf immer währende Zeiten. Dieser Modus ist eigener Art, denn ein freistiftlicher Besitz ist ja nie ein erblicher oder immerwährender. In diesem Falle gab die Herrin das Recht ganz aus der Hand und Tobay erhielt die Säge zu freien Besitz. Der jährlich zu entrichtende Zins betrug einen Gulden, die Veränderungsgebühr bei jedem Verkauf oder Übergabe betrug 11 Gulden nebst dem Leihkauf, der auch an die Grundherrschaft ging. Der Hammerschmied, der Schmied unterm Nessmann, darf das Wasser nur dann brauchen, wenn die Säge stillsteht. Also auch das Wasserrecht wurde der Säge mit Vorteil verliehen, denn der Schmied stand schon, als die Säge erst gebaut wurde. 1696 wird diese Säge dann Strobelsäge genannt.

Weil wir schon beim Holz sind, wollen wir einer anderen Sache gedenken, die aber um etwa 100 Jahre später die Gemüter der Feistritzer bewegte.

1783 erbaute die Gewerkschaft in Bleiberg einen Holzrechen über die Gail bei Nötsch oberhalb der Einmündung des Feistritzer- und des Nötscherbaches. Dieser wurde schräg über die Gail gelegt und hatte die Aufgabe, das auf der Gail geschwemmte Flammholz der Gewerke aufzufangen. Im oberen Gailtal wurde dieses Holz geschlagen und zubereitet und dann der Gail zu kostenlosen Transport anvertraut. Da das Holz kurz war und man es auch schon gespalten hatte, konnte es auch bei niederem Wasserstand geschwemmt werden. - Die Herrschaft Wasserleonburg gab ihr Einverständnis zu diesem Bau und auch die Untertanen aus den benachbarten Ortschaften waren zufrieden, denn sie erwarteten mit Recht davon eine neue Verdienstmöglichkeit für sich. Das zu Schaden gekommene Holz sollte auf der Nötscher Seite gelagert und dann zu Kohle verbrannt werden. Auch der Transport des gesamten Materials nach Bleiberg gab eine gute Verdienstmöglichkeit für unsere Bauern.

Um Schäden durch das Schwemmen hintanzuhalten, wurde in diesem Vertrag festgelegt, daß das Schwemmen nur in den frühen Frühjahrs- und dann in den späten Herbstmonaten vorgenommen werden sollte. In den Sommermonaten der Heuernte durfte nicht geschwemmt werden. Der Grund zur Lagerung des Holzes wurde den verschiedenen Herrschaften abgekauft und die Besitzer unter den Bauern entsprechend entschädigt.

Jahre hindurch ging alles gut und die Gewerke hatten ihr Brennholz und die Bauern einen kleinen Nebenverdienst. Der Holzmeister der Gewerke in Bleiberg, ein Jakob Jakl hatte dort die Aufsicht zu führen. Er erhielt von Bleiberg einen festen Betrag für jeden in die Grube gestellten Kubikschuh Holz. Aus dieser Summe hatte er alle seine Spesen zu decken. Zu seiner Aufgabe gehörte es auch, den Weg des Holzes vom oberen Tal bis nach Nötsch zu überwachen. Zu diesem Zwecke beschäftigte er eine Reihe von Leuten, die über das Ganze Tal verteilt waren und das ans Ufer geschwemmte Holz wieder flott machten.

Das Geld für diese Leute wollte sich Jakl ersparen; er rechnete mit den häufigen Hochwassern der Gail und beschäftigte nun niemanden mehr auf dem Weg des

Holzes und verließ sich auf einen höheren Wasserstand, der das Flammholz von selber wieder flott machen würde. Da aber so ein Hochwasser plötzlich aufzutreten pflegte und dann das Holz auf einmal angeschwemmt wurde, erwies es sich als notwendig, den Holzrechen das ganze Jahr geschlossen zu halten. Das Einsetzen der langen Rechenzähne dauerte immerhin einige Tage und bei Hochwasser noch länger, so daß Jakl in diesem Falle sein ganzes Holz verloren haben würde. Das Hochwasser andererseits aber richtete sich nicht nach den Bestimmungen des Vertrages und spülte auch in den Monaten der Heuernte das Holz daher. Durch den geschlossenen Rechen nun wurde das Wasser angestaut, überflutete das benachbarte Gelände und richtete so einen großen Schaden an. Die Gail war schon immer ein schwerer Feind der Bauern an ihren Ufern, aber nun drohte sie die ganzen "in wertlose Pfützen" zu verwandeln, wie man Gründe sich in einer Beschwerdeschrift ausdrückte.

Die Überschwemmungen vor dem Bau dieses Holzrechens hatten keine so nachteilige Folgen für die Bauern gehabt, denn das Wasser konnte frei ablaufen und wurde nicht durch den Holzrechen und die Masse des angeschwemmten Holzes überrmäßig gestaut. Hätte sich der Holzmeister an die Bestimmungen des seinerzeitigen Vertrages gehalten, würde kein Grund zur Klage vorhanden gewesen sein.

Gegen diesen, sie schwer benachteiligenden Zustand führten die Bauern von Feistritz 1809 bewegte Klage und forderten von der Grundherrschaft in Wasserleonburg die Wiederherstellung des seinerzeitigen Zustandes. d.h. die Beschränkung des Holzschwemmens auf bestimmte Zeiten und die Öffnung des Rechens in den übrigen Monaten.

Eine Entscheidung in dieser Sache ist mir leider nicht bekannt geworden. Die Herrschaft schob alle Schuld an diesen unleidigen Zuständen auf das egoistische Verhalten des Holzmeisters, der dadurch viel weniger Leute beschäftigen mußte. Da er einen festen Preis für sein Holz erhielt, floß der so erübrigte Betrag in seine Tasche.

Daß dieses Holzschwemmen keine einzeln dastehende Einrichtung ist, sondern eine schon lange und noch länger geübte Transporteinrichtung darstellte, beweisen die staatlichen und behördlichen "Holzschwemm und Flossfahrtordnungen für den Gailfluss".

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse der Gail und auch der Wirtschaft so geändert, daß man neue Bestimmungen treffen konnte. Das Holzschwemmen war nur im Lesachtal und im unteren Gailtal zwischen der Arnoldsteiner Brücke und den Sägen in Unterschütt erlaubt.

Das Schwemmen wurde auf die Zeit zwischen Mai und September beschränkt und durfte nur bei niederem und mittlerem Wasserstand durchgeführt werden, der durch eingeschlagene Pflöcke bezeichnet wurde. Die Bewilligung zur Trift erteilte die Bezirkshauptmannschaft nach dem Erlag einer Kaution, die zur Deckung allfälligen Schadens erhoben wurde. Die zur Schwemmung benötigten Schutzbauten wurden vor Beginn der Arbeit durch die Behörden besichtigt, die Aufnahme der Arbeit rechtzeitig auch allen Gemeinden mitgeteilt, durch deren Bereich der Trieb des Holzes erfolgte. Das zum Schwemmen vorbereitete Holz hatte so gelagert zu sein,

daß es auch bei höherem Wasserstand nicht verschwemmt werden konnte. In einem Schwemmgang durften nicht mehr als 150 Kubikklafter Kohl- oder Brennholz oder nicht mehr als 600 normal lange Sägestöcke zu Wasser gebracht werden. Zusätzlich errichtete Schutz- oder Richtbauten sind sogleich nach Beendigung der Arbeit zu entfernen, Arbeiter auf der ganzen Strecke in geeigneter Weise zu verteilen, um Verklausungen oder andere Hindernisse rechtzeitig zu beseitigen. Vor allem bei den zahlreichen Brücken staute sich gerne das Holz und beschädigte unter Umständen die Anlagen. Sollte das Holz unvermuteterweise durch ein Elementarereignis auf fremden Grund geschwemmt werden, so hat es sobald als möglich entfernt zu werden. Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen könnten, sind durch die "Schwemmpartei" zu vergüten und werden durch die Behörde festgestellt. Alle Übertretungen werden durch Strafen bis zu 500 Gulden oder 3 Monaten Arrest geahndet.

Das Flössen auf der Gail war ebenfalls nur bei kleinem oder mittlerem Wasserstand auf der ganzen Gail erlaubt und zwar während des ganzen Jahres. Die Bewilligung erteilte die Behörde, die die Kaution verlangte. Jedes Floss hatte durch ein ins Auge fallende Kennzeichen als Eigentum des Unternehmers klargestellt zu sein. Die Gemeinden wurden von der beabsichtigten Arbeit in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Wächter entsprechend der Vorschrift zu verteilen. Der Unternehmer hatte sich zu vergewissern, daß dies der Fall war, denn sonst mußte er diese selbst bestellen. Die Entlöhnung derselben aber ging immer zu seinen Kosten. Das Ausmaß eines Bretterflosses ist genau festgelegt. Normalerweise hat jedes Floss von zwei Mann, in der Schütt aber mit vier Mann geleitet zu werden, um jeden Unfällen gerecht werden zu können. Sie hatten auch das notwendige Material zur Reparatur mitzuführen und an den vorgeschriebenen Landeplätzen anzulegen, wo sie nächtigen konnten. Ein Nächtigen außerhalb dieser Stellen war strenge verboten. Diese Stellen befanden sich unterhalb der Möderndorfer Brücke und unweit von Görtschach. In unserem Bereich wurden bei der Emersdorfer Brücke und bei der Suchabrücke, gemeint ist die Blaubrücke, ein Brückenwächter sowie zwei Uferwächter zwischen diesen Brücken, im oberen Perditsch, in der Ogrija in der Osriggen und in der Anezen aufgestellt. Diese Wächter hatten jeden Verstoß der Flösser über die Gemeinde zur Anzeige zu bringen und darauf zu achten, daß keine Schäden an Uferbauten, Gründen und Brücken entstehen konnten. Auch hier galten die Strafbestimmungen, wie beim Schwemmen.

Diese Verfügungen und ältere, die mir aber noch nicht zugänglich sind, wurden durch Vorkommnisse, wie sie oben geschildert wurden, hervorgerufen. Wir sehen deutlich den Fortschritt, der sich aus den Beschwerden der Feistritzer und sicherlich auch anderer Untertanen ergab. In Hinkunft konnten ihre Gründe durch ein eigensüchtiges Handeln einzelner Unternehmer nicht mehr bedroht werden.

Ein anderes wirtschaftliches Unternehmen entstand in Feistritz, als der damalige Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Wernberg, Herr Felix von Mottony, dort eine Ziegelfabrik errichtete. Sein fortschrittlicher Betrieb wurde mit Dampf betrieben, ja sogar 1891 eine neue Maschine aufgestellt. Täglich wurden dort 8000 Ziegel nach einem neuen Verfahren hergestellt, dessen Inhaber Herr von Mottony war. Am 20.1.1903 entstand aus unbekannten Ursachen Feuer in der Fabrik, dem das ganze Anwesen zum Opfer fiel. Herr Mottony hatte überdies einen völligen finanziellen Zusammenbruch seines Unternehmens erleben müssen und flüchtet unter

Zurücklassung ansehnlicher Schulden nach Russland. Der Besitz ging in die Hände der Firma Vidic und Co. über.

Über das Fuhrwesen wurde schon an verschiedenen Stellen dieser Arbeit gesprochen. Hier soll noch das kurz gesagt werden, was noch nicht erwähnt wurde.

Die Fuhrleute in Feistritz waren die größeren Bauern, die sich Arbeitskräfte leisten konnten, denn der Bauer und vielleicht auch noch ein Knecht waren den Sommer über und auch während des Winters selten zu Hause. Sie verbrachten die Zeit eben beim Fuhrwerken auf der Straße. Als solche Fuhrleute leben heute noch in Erinnerung der Bauern die Besitzer Oschtsch, Kreut, Wölbel, Achatsch, Rosina, Fiaka, Koschtsch, Pibritsch, Namirja, Tschitsche und Laguta. Es werden aber auch noch verschiedene andere Besitzer sich diesem einträglichen Geschäft zugewendet haben. Die Arbeit zu Hause auf dem eigenen Hof wurde in dieser Zeit von einem Bruder des Besitzers, von der Bäurin und von männlichen und weiblichen Helfern geleistet. Diese Helfer waren die Gastleute, von denen schon die Rede war. Außerdem standen in Feistritz immer genug Taglöhner zur Verfügung, die in Zeiten der drängenden Arbeit immer zu haben waren. So ein Taglöhner bekam im Tag 30 - 35 Kreuzer und ein Päckchen Tabak neben dem Essen.

Die Bauern bespannten ihre schweren "Pariserwägen" mit 2, 4, oder auch 6 Pferden und machten sich auf den Weg, die Fracht von der Station in Thörl Maglern in das mittlere und obere Tal zu bringen. Die Feistritzer und auch die anderen Untergailtaler Bauern fuhren bis Rattendorf, luden dort als Rückfracht Bretter oder Holz und kamen am dritten Tag wieder nach Thörl. Inzwischen waren sie zweimal kurz zu Hause gewesen, konnten sich aber nicht lange aufhalten, denn der Frächter in Thörl, der Lufthofer und der in Hermagor, beim Frenzl hatten nicht lange Zeit, sondern vergaben die Fracht einen anderen und der langsame hatte das Nachsehen. Neben Holz aller Art wurde auch Tabak, Petroleum zum Heizen und vor allen zum Beleuchten, Salz, Zucker, sowie einfach alle Waren für ein Geschäft befördert.

Für die Fuhre von Thörl nach Hermagor wurden pro Meterzentner 40 Kreuzer, nach Hermagor 60 und nach Kirchbach 80 Kreuzer bezahlt. Die Rückfracht wurde natürlich eigens verrechnet. Dies sind allgemeine Richtpreise. Für besondere Frachten wurden eigene Sätze festgelegt und dies war dann das gute Geschäft. Ein tüchtiger Fuhrmann konnte in einem Sommer oder in einem Winter so viel rein verdienen, daß er sich ein oder auch 2 Paar Pferde kaufen konnte. Manchmal aber war das Geschäft auch schlecht und er konnte nicht einmal auf seine Rechnung kommen. Dies besonders dann, wenn er als sein eigener Unternehmer auftrat und, wie es beim Petroleum der Fall war, den gesamten Kaufpreis für die Ware bei der Übernahme zu entrichten hatte und diese dann weiterverkaufte. Da konnte einen schon ein schwerer Rückschlag treffen.

Mautgelder gingen zu Lasten des Fuhrmannes. Die Maut betrug für einen beladenen Wagen 2 – 3 Kreuzer, für einen unbeladenen 1 Kreuzer. In Dreulach beim Tschöbertsch befand sich eine solche Maut, aber auch in Fedraun, in Gailitz, vor Villach, in Kokau und vor Tarvis. Das Begleitpapier des Fuhrmannes war ein Frachtbrief, in welchen neben Empfänger und Absender auch das Gewicht und der Zustand der Ware vom Absender eingetragen und vom Fuhrmann unterschrieben wurde. Die gleiche Qualität und die gleiche Menge hatte er am Ziel abzugeben. Mitunter geschah es, daß sich Differenzen ergaben, die dann den Fuhrmann in

Mißkredit brachten, besonders wenn es sich um Wein handelte. Diese Fässer wurden angebohrt und der Fahrer versorgte sich mit billigem Getränk.

Die älteren Feistritzer aber fuhren noch viel weiter, nicht nur in der nächsten Nachbarschaft, sondern verbrachten oft ein halbes Jahr auf der Straße. Ihre Reise führte sie nach Italien, dann weiter über Tirol nach Salzburg und über den Katschberg wieder nach Hause. Eine andere Strecke ging über Italien nach Kroatien, durch die Steiermark und über den Semmering weiter nach Wien und dann zurück. Daß sich auf so einer Reise verschiedenes ereignete, liegt auf der Hand und diese Fuhrleute waren es in erster Linie, die an den langen Winterabenden durch ihre Geschichten zur Unterhaltung beitrugen. Aber es blieb nicht allein bei der Unterhaltung. Viel fremdes Volksgut wurde nach Hause mitgebracht und die Buntheit der Tracht des Gailtalers und sein sicheres Auftreten wird nicht mit Unrecht auf seine weiten Fahrten zurückgeführt. Auch in der Sprache finden sich viele Reste aus dieser Zeit der fahrenden Gailtaler, besonders aus dem Italienischen haben sich viele Ausdrücke in unsere Sprache eingeführt. Alle diese Ausdrücke aber bezeichnen Dinge, die den täglichen Gebrauch oder die Kleidung betreffen, wie etwa

windisch	italienisch	deutsch
umerev	umbrella	Schirm
kndeva	kandella	Kerze
skndeva	scodella	Schüssel
pcnetl	fazoletto	Kopftuch
pcikl	picikletta	Fahrrad
kareta	caretta	Wagen
karjola	carjola	Schubkarren

Diese Reihe ließe sich noch weiter fortsetzen, doch sie soll nur ein Beispiel sein.

Die ganz alten Fuhrleute brachten das Salz aus den Selinen in rohem Zustand nach Feistritz, wo es verarbeitet und dann weiterverkauft wurde. Wir haben davon schon gesprochen. Diese Erscheinung stellt dem Feistritzer Fuhrmann ein schönes Zeugnis seines Unternehmungsgeistes aus. Nicht umsonst wird sich auch ein Glasermeister dort niedergelassen haben.

Gerade dieser Abschnitt ließe sich noch weiter ausbauen und ich hoffe, daß in der Wechselrede sich noch recht viele alte Männer dieser Zeit erinnern und ihr Wissen auch weitergeben werden. Ich stehe dazu immer zur Verfügung.

X. Die sanitären Verhältnisse

<u>Hebammen</u>

Weit eher als der männliche Bevölkerungsteil hätten die Frauen in jenen Tagen einer fürsorglichen ärztlichen Hilfe bedurft. Der Bäurin aber stand in ihrer schweren Stunde weder ein Arzt noch eine Hebamme bei. Den letzteren wandte die Obrigkeit ein erhöhtes Augenmerk zu, stieß bei der Bevölkerung aber auf einmütigen Widerstand.

In einem Rundschreiben vom 18.7.1776 verfügte der Landeshauptmann von Kärnten, daß über das ganze Land eine Reihe von fähigen und geprüften Hebammen zu verteilen seien, um den ländlichen Frauen in ihren schweren Stunden nach den Regeln der ärztlichen Kunst beistehen zu können. Aus einem beigegebenen Verzeichnis geht hervor, daß die Feistritz nächsten Hebammen in Arnoldstein und Vorderberg stationiert werden sollten. Für Feistritz, wie für den ganzen Bereich des Landgerichtes Wasserleonburg war keine Hebamme vorgesehen. Über Anfrage teilte der Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg mit, daß es in seinem Amte keine Hebammen gebe, daß aber auch keine gebraucht würden. Die Weiber würden sich im Falle der Not selber helfen und die Nachbarin würde die Stelle der Wehmutter einnehmen. Das sei schon seit jeher so üblich und die Nachbarinnen nehmen es als ihre Pflicht. Eine Auslage entsteht der Wöchnerin in diesem Falle nicht, denn die Helferin verlange nur drei Eier als Anerkennung ihrer Hilfe und im Falle der gleichen Not dieselbe Hilfe. Eine behördlich befugte Hebamme, die Ansprüche in geldlicher Hinsicht stellen würde, könnte für Wasserleonburg ohnehin nicht in Frage kommen, da die Untertanen dieser Herrschaft so arm seien, daß sie sich in kargen Zeiten nicht einmal das nötige Brot kaufen könnten. Man könne ihnen unmöglich noch eine neue Belastung zumuten. Vor allem würde ungünstig aufgenommen, daß die Hebamme, die sie erhalten sollten, ja gar nicht in ihrer nächsten Nähe stationiert sein solle. Für fremder Untertanen Wohlergehen und Hilfe würden die Wasserleonburger Untertanen nicht zahlen. Sie würden nur dann von dieser Einrichtung Gebrauch machen, wenn sie nichts kosten würde. So weit der Bericht des Pflegers.

Tatsächlich sollten die Feistritzer Bauern zur Unterhaltung einer Hebamme jährlich einen Gulden und die Keuschler 15 Kreuzer beitragen. Zum anderen aber hätte der Vater bei jedem Besuch der Wehmutter einen weiteren Beitrag zu entrichten und ihr womöglich noch einen Wegkostenersatz zuzubilligen. Eine staatlich bestellte Hebamme erhielt 17 – 25 Gulden jährliches Gehalt und ein tägliches Wartegeld von 30 Kreuzern.

Auf wiederholte Aufforderungen des Kreisamtes hin stellte sich die Maria Loikhin an der Ledererkeusche zu Bach zur Verfügung, aber nur wenn man ihr die Kosten der Ausbildung vergüte und unentgeltliche Arzneien zubillige. Diesem Verlangen konnte man nachkommen, dann die Ausbildung erfolgte in Klagenfurt unentgeltlich und bei dieser Gelegenheit wurde den Schülerinnen auch gelehrt, daß sie sich alle Medikamente mit den im Hause vorrätigen Materialien herstellen könnten, also auch dies fast kostenlos sei. Entstehende Materialkosten würden zu Lasten der Wöchnerin gehen. Maria Loikhin besuchte dann in Klagenfurt die öffentlichen Lehrstunden der "Osteogniae et Osteologiae", welche Herr Doktor Siegmund Niederl zu Lasten des Staates dort abhielt. Außerdem wurde ihr in Ansehung ihrer Armut unentgeltlich ein Exemplar des weit bekannten Hebammenbuches von Steidel ausgehändigt. Ihre Prüfungen und Taxauslagen wurden von einem öffentlichen Fond bezahlt, dessen Zweck es war, "armen Weibern" die Erlernung der Hebammenkunst zu ermöglichen; auch eine Ermäßigung der Gebühren war vorgesehen.

Außer der genannten Maria Loikhin, über deren Tätigkeit als Hebamme wir keine Nachrichten haben, wirkte als einzige Hebamme die Witwe Uescha Schlicherin, die aber weder geprüft noch approbiert war. Ihre Kenntnisse in der Hebammenkunst verdankte sie Pater Georg zu Arnoldstein, der ihr aber die Kunst des Lesens und Schreibens nicht beigebracht hatte. Über 22 Jahre schon stand sie den Frauen in

ihrer Umgebung bei. Da wir aber von einer Bezahlung dieser Hebamme nichts erfahren, werten wir sie ruhig als besonders erfahrene Nachbarin, die wie die anderen Bäurinnen dem Ruf der Wöchnerinnen folgte. Bezahlt wurde nur die Loikhin, und zwar erhielt sie neben Kost und einem Schlafplatz als Entgelt für einen Pflegetag nur 6 Kreuzer. Sie kam den Untertanen also wesentlich billiger, als eine öffentliche Wehmutter. Außerdem hatte der Vater lediglich die Pflicht, sie mit einem Fahrzeug hin und zurück zu bringen. Sollte sie in der Zwischenzeit zu einer anderen Wöchnerin geholt werden, so hatte der neue Rufer den Transport zu übernehmen.

Außer den beiden genannten Hebammen lernen wir in vergangenen Tagen in Feistritz keine Wehmutter kennen. Weder aus Feistritz, noch überhaupt aus Wasserleonburg erfloss ein Beitrag in den Fonds zur Erhaltung der staatlich eingesetzten Hebammen. Die Bauern standen auf dem Standpunkt, daß sie ihre Frauen lieber der bewährten und bekannten Hilfe der Nachbarinnen anvertrauten als einer fremden Frau, die sie noch eine Menge Geld kosten würde. In dringenden Fällen wären diese Hebammen nicht zur Stelle und der Bauer hätte auch nicht so viel Zeit, um eine Wehmutter nach Arnoldstein oder Vorderberg zu gehen. Und warum sollten sie mit ihrem Geld für die Besserstellung fremder Menschen beitragen. Die Feistritzer Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg erreichten es, daß sie keinen Beitrag zahlen brauchten. Darum hören wir auch von keiner Hebamme in unserer Ortschaft, wenn wir von der einen absehen.

Bader

Die sanitären Verhältnisse waren vor Zeiten mit den heutigen Zuständen nicht zu vergleichen. Lange Zeit hindurch blieb der Bauer in seiner Not um Gesundheit von Weib und Kindern sich selber überlassen. Nach und nach erwarben sich einige Leute eine besondere Geschicklichkeit in der Kunst der ärztlichen Hilfeleistung. Diese wenigen wurden mehr und mehr auch von den Nachbarn zur Hilfeleistung herangezogen und man vertraute auf ihre bewährte Kunst. Die Nachfahren dieser Selbsthelfer haben wir heute in unseren Bauernärzten, welche oft über eine beachtliche Geschicklichkeit verfügen.

Es dauerte jedoch nicht lange, so nahm der Landesvater die Sorge für das Wohl seiner Untertanen in die Hand und regelte durch Verordnungen alle Fragen, welche mit dem Gesundheitswesen in Verbindung standen.

Diese Regelung wurde erforderlich, weil sich viele Scharlatane die bestehenden Verhältnisse zu Nutzen machten und aus der Unerfahrenheit der Bauern mit verwerflichen Mitteln Kapital schlugen. Unter allerlei Hokus - pokus wurden dem gutgläubigen Bauern völlig untaugliche Mittel gegen seine Gebrechen verkauft, und zwar um keinen billigen Preis, denn was gut sein sollte, musste etwas kosten. Dieser Spruch hatte nicht nur heute, sondern vor allem seinerzeit seine Berechtigung.

Jene Leute, welche sich mit der ärztlichen Kunst befaßten, führten zu ihrer Berufsbezeichnung verschiedene Namen. Vor allem waren es die Bader, dann aber auch Chirurgen, Wundärzte, Barbiere, Stein- und Bruchschneider, Schnittärzte, Okkultisten und Leibärzte. Meist bezeichnen die verschiedenen Benennungen schon das besondere Fachgebiet des betreffenden "Arztes".

Ihr Können erwarben sich diese Leute, deren gesellschaftliche Stellungen der der Handwerker glich, auch auf deren Weise. Ein amtierender Bader hatte unter bestimmten Bedingungen, auf welche ich weiter unten zu sprechen komme, das Recht, gleich einem anderen Meister Lehrjungen zu halten. Diesen Jungen nun brachte er die Geheimnisse seiner Kunst bei. In einem Zeitraum von drei Jahren war so ein Baderlehrling ausgelernt und hatte nun nach den Bestimmungen seines Handwerkes sich für mindestens drei Jahre auf die Wanderschaft zu begeben. Dabei sollte er seine Kenntnisse erweitern und sich die nötige Erfahrung aneignen. Ein Lehren und Lernen nach Büchern kam hier kaum in Frage.

Durch Verordnung wurde bestimmt, daß jeder Bader, überhaupt jedermann, der sich mit ärztlicher Hilfe befaßt, seine Kenntnis durch eine Prüfung vor einer behördlich bestellten Kommission an den verschiedenen im Lande befindlichen Universitäten zu erweisen hatte. Diese Prüfungen gaben dem Absolventen das Recht, seine Kunst in den für diese Universität zuständigen Landesteilen auszuüben. Haben sie eine solche Absicht, dann müssen sie ihre Zeugnisse dem zuständigen Gubernium als prüfungsberechtigte Behörde vorlegen. Sie haben dann das Recht, sich an jedem beliebigen Ort niederzulassen, müssen sich aber trotzdem noch einmal beim Kreisamt anmelden. Diese Bader haben das Recht, ihre Kunst auszuüben, aber auch nur dort wo sie im Besitze einer Badergerechtigkeit sind. Diese Gerechtigkeit vergibt die Herrschaft mit einem Wohnsitz gegen die üblichen Abgaben. Nur solcherart bestellte Bader dürfen Lehrlinge halten und können ohne Beschränkung ihrem Broterwerb nachgehen. Dieser beschränkt sich auf alle Fälle der äußeren Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen, behält jedoch die Behandlungen innerer Krankheitsfälle dem studierten Arzt vor. Die von der Grundherrschaft zu erlangende Gerechtigkeit besagt genau, ob es sich um einen Barbierladen oder um eine Baderstube handelt. Auch das Halten von Gesellen oder Gehilfen ist nur den Inhabern von Badergerechtigkeiten erlaubt.

In der hierzu benützten Quelle werden die Bader aufgefordert, ihre Zeugnisse umgehend, längstens jedoch binnen eines Monates der Kreisobrigkeit vorzulegen. Verfügen sie über kein Zeugnis, müsse diese Prüfung in derselben Frist nachgeholt werden. In diesem Falle, also ohne Prüfung, dürfen sie nur Schröpfen, Aderlassen und ähnliches unter Aufsicht eines Medikus.

Bei den verschiedenen Universitäten herrschten verschiedene Bestimmungen über das Ablegen dieser vorgeschriebenen Prüfungen. In Graz konnte zum Beispiel niemand antreten, der nicht das Zeugnis des gelernten Viehdoktors beibringt und den Besuch der Vorlesungen des Dr. Sartorius nachweist. Diese Bestimmung scheint sehr hart zu sein, ist aber so zu verstehen, daß der Prüfling eben den betreffenden Stoff bei seiner Prüfung zu beherrschen hat.

In Wien dagegen wurde 1786 eine Akademie der Wundarznei errichtet, deren Absolventen zu Magistern oder Doktoren der Wunderarznei befördert wurden. Sie erhielten ein Diplom und hatten das Recht, sich in allen Erbländern der Monarchie bei militärischen und zivilen Stellen unter Einhaltung der bekannten Bestimmungen niederzulassen und ihren Beruf auszuüben. Dieses Institut in Wien verlieh also ein besonderes Vorrecht, denn normal galt das Recht zum Niederlassen nur für den Bereich der Universität.

Daneben aber liefen noch die eigentlichen Bildungsstätten an den Universitäten, deren Absolventen das Recht hatten, alle inneren Erkrankungen zu behandeln, und die sich vornehmlich in den Städten niederließen. Sie waren den Badern natürlich eine schwere Konkurrenz. Diese Doktoren hatten noch bis 1755 das offizielle Recht, sich mit dem Titel "Exzellenz" ansprechen zu lassen. Erst in diesem Jahre wurde durch ein Hofdekret den Ärzten dieses Recht genommen, doch wurde die Durchführung praktisch nicht sehr ernst genommen.

Bei einer derart strengen Organisation dieses Berufes war es klar, daß der Staat auch für eine regelrechte Verteilung dieser Krankenhelfer sorgte. Wir erfahren zwar nichts von einer zunftartigen Zusammenfassung, wie es bei fast allen anderen Berufen der Fall ist. Aber eine ähnliche Organisation bestand auch für die Bader in Kärnten. In Oberkärnten gab es zwei "Mittel", denen die Bader ihres Bereiches unterstanden und an welche sie Beiträge zu bezahlen hatten. Der Sitz des einen Mittels war in Villach. Diesem unterstanden die Bader von Villach, Malbourghet, Tarvis, Wasserleonburg, Aichelburg, Hermagor , Paternion, Bleiberg, Velden, Wernberg, Treffen, Afritz und Reichenau. Der Bader der Herrschaft Wasserleonburg hatte in Feistritz seinen Sitz. Auf die hier bestehenden Vorschriften soll noch näher eingegangen werden. Dem zweiten Mittel in Oberkärnten in Sachsenburg unterstanden die Bader von Mauthen, Oberdrauburg, Greifenburg, Steinfeld, Sachsenburg, Pusarnitz, Dellach in Grosskirchheim, Obervellach, Spittal, Gmündt und Millstatt.

1784 wurde in Klagenfurt der Mediziner Wolfgang Pichler als Lehrer einer neu errichteten Vieharzneikunstschule angestellt. Diese Schule mußten alle jene besuchen, welche sich in Graz der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen wollten. Auch an der Universität in Innsbruck bestand eine gleiche Bestimmung. Dieser Erlaß vom 23.5. besagt auch ausdrücklich, daß in Kärnten keiner Wunderarzt werden könne, wenn er nicht diese Schule besuchen und mit Erfolg absolvieren würde.

Aus dem bisher gesagten geht hervor, daß ein Bader nur dann bestehen konnte, wenn er eine Gerechtigkeit besaß. Starb nun ein solcherart bestellter Bader, dann hatte die Witwe das Recht, ihre Gerechtigkeit weiterhin zu behalten, nur mußte sie sich verpflichten, Gesellen zu halten, die die Arbeit ihres Mannes verrichteten. Diese Gesellen mußten unter allen Umständen auch geprüft sein, denn sonst kamen die Bestimmungen der bezüglichen Erlässe zur Wirksamkeit, die empfindliche Strafen für Zuwiderhandelnde vorsahen. Verantwortlich dafür waren die Inhaber der Gerechtigkeit, das sind in den meisten Fällen die Grundherrschaften, welche diese Gerechtigkeit weiterverleihen.

Für Feistritz läßt sich ein solcher Fall nachweisen, denn hier saß der für die Herrschaft Wasserleonburg obligate Bader in einer Keusche gleichen Namens. Der dazu gehörige Grund war winzig, denn er bestand in einem kleinen Garten. Der Inhaber dieser Keusche war also unter allen Umständen darauf angewiesen, von den Einkünften seines Berufes zu leben.

Der erste uns namentlich bekannte Bader von Feistritz ist Franz Ziegeldrumb gewesen, welcher vielleicht um 1720 in diesen Ort kam, 1771 dort gestorben ist. Er hinterließ eine Witwe und zwei unversorgte Töchter.

Der Bader hatte der Herrschaft gegenüber einen Anspruch auf eine Mittagskost am Mittwoch und Samstag und erhielt dafür jährlich 10 fl. ausgezahlt. Für seine Bestallung, das ist die Badergerechtigkeit von Feistritz hatte er eine Gebühr von 20 Gulden zu erlegen. Dazu kam dann noch die normale Verehrung für die Baderkeusche neben den dazugehörigen verschiedenen Taxen.

Ferner war es seine Aufgabe, in bestimmten Zeitabständen die eventuell vorhandenen Arrestanten der Herrschaft zu visitieren und unter Umständen auch zu kurieren. Für die Visiten wurde er nicht bezahlt, sondern erhielt für diese Verpflichtung einen jährlichen Pauschalbetrag von 10 Gulden.

Wurde der Bader in einen entfernteren Ort gerufen, was bei der Ausdehnung der Herrschaft Wasserleonburg der Fall sein konnte, so hatte der Patient die Pflicht, den Arzt umsonst zum Krankenbett zu führen. Die Taxen für die einzelnen Behandlungen konnte ich leider nicht feststellen. Diese Frage könnte Einblick in die Verhältnisse der internen Heilkunde jener Zeit geben.

Ferner hatte der Bader "zur Steuer der Wahrheit", "Wundberichte" und "Chirurgische Befunde" auszustellen. Diese dienten einmal dazu, den Patienten vor der Herrschaft für das Fernbleiben von einer Robotverpflichtung oder anderen Dienstbarkeit zu legitimieren, nicht zuletzt aber zur Bestätigung der Heilkunst des Baders. Auf diese Weise erfahren wir einmal von einer "Kontusion (Prellung des Kreuz mit Blutunterlaufungen)" in deren Folge der Patient für 10 Tage arbeitsunfähig wurde. - Lorenz Waffen erlitt eine Luxation (Verrenkung) des rechten Oberarmes; der Bader richtete diese Verrenkung ein und bestätigte ebenfalls eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

Der Bader Franz Ziegeldrumb starb unter Hinterlassung seiner Familie. Das Anwesen war so klein, daß der Besitzer auf sein Einkommen aus dem Beruf angewiesen war. Der Sohn Hans, schon erwachsen, weilte zur Zeit des Todes seines Vaters in Wien, um die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. In Wien noch oder kurz nach seiner Heimkehr verschied auch der Sohn ganz plötzlich. Die Witwe stand nun mit ihren zwei Töchtern vor dem Nichts. Sie richtete an die Herrschaft ein Gesuch um die Erlaubnis, die Badergerechtigkeit, die ja auf dem Hause ruhte, als Witwengerechtigkeit weiter ausüben zu dürfen und erhielt auch die Erlaubnis, Gesellen zu halten und mit diesen ihrem Beruf nachzugehen. Sie hatte jedoch mit ihren Leuten kein Glück, denn die Mutter mit zwei Töchtern bildete eine erhebliche Belastung für einen arbeitenden Mann. Es wechselten also die Gesellen oft, keiner wollte lange bleiben, denn es gab wenig zu tun und die Familie der Witwe brauchte viel zu ihrem Unterhalt. An eine zweite Ehe der Witwe konnte unter diesen Verhältnissen überhaupt nicht gedacht werden. Sie konnte nur wieder einen geprüften Bader heiraten, wenn sie sich die Keusche erhalten wollte. Und dazu war keiner bereit. Es dauerte lange Zeit bis sich der Badergeselle Johann Jungwirt mit den gegebenen Verhältnissen abfand und sich bereit erklärte, die Witwe zu ehelichen. Dabei gab es aber einen schweren Hacken. Jungwirt konnte der Herrschaft keine Zeugnisse vorweisen und konnte auch das Geld nicht aufbringen. um die Baderkeusche auf sich zu verehren. Die zweite Frage konnte aber bald gelöst werden, denn Jungwirt hatte eine erklekliche Erbschaft gemacht. Die Herrschaft drängte aber vor allem auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift, ein Zeugnis beizubringen. Da diese Zeugnisse ebenfalls mit einer Gebühr verbunden waren, benützte Jungwirt seine betrübliche finanzielle Lage, um die Herrschaft mit der

Ausrede hinzuhalten, er habe nicht das Geld, die Gebühren für die Prüfung zu erlegen. So ging es bald ein ganzes Jahr hin und her, Jungwirt konnte die Ehrung nicht erlegen und auch kein Zeugnis vorweisen. Endlich mischte sich die vorgesetzte Dienststelle in Villach in diese Sache und schrieb der Herrschaft eine Strafe vor, weil sie einen ungeprüften Bader in ihrem Bereich duldete. Aus der Verantwortung der Herrschaft gegen diese Vorschreibung ging der ganze Sacheverhalt hervor. Jedenfalls, wurde Jungwirt aus der Keusche verjagt und der regelrecht diplomierte Chirurg Wolfgang Kastner wird uns 1776 als Bader von Feistritz genannt. - Fünf Jahre später, 1781 hören wir von einem anderen Bader, es ist Franz Florida, welcher vom Mittel in Villach aufgefordert wird, binnen kurzem seine rückständigen Jahresschillinge zu erlegen, wenn er Zwangsmittel vermeiden wolle. Hier haben wir die Nachricht über den korporativen Zusammenschluß der Bader. Der zu leistende Beitrag wird für allgemeine Zwecke und zur Abdeckung der Steuern dienen. Dieser Zahlungsauftrag erging nicht an den Bezogenen, sondern an seine Grundherrschaft in Wasserleonburg, was beweist, daß es eine amtliche Handlung war. Die Vereinigung der Bader war also eine behördlich bewilligte und geförderte Einrichtung, denn wie hätte sich sonst eine staatliche Dienststelle um den Eingang eines Mitgliedsbeitrages kümmern können.

Der Nachfolger Floridas war als Besitzer der Baderkeusche Jakob Zimmermann, von dem aber nicht gesagt wird, dass er ein Bader gewesen sei. Florida scheint demnach der letzte offizielle Bader in Feistritz gewesen zu sein. Ob der erste der hier genannten, Ziegeldrumb einen Vorgänger gehabt hat, konnte ich nicht feststellen, doch ist es anzunehmen.

Es wurde schon oben gesagt, daß es nicht erlaubt war, ohne Befähigung und Bestätigung diesen Beruf auszuüben. Trotzdem versuchten mancherorts "Schwindler Scharlatane" sich durch eine betrügerische Handlungsweise und Nebenverdienst zu verschaffen. Die Leichtgläubigkeit der Bauern öffnete diesem Vorhaben Tür und Tor. So ein Unwesen trieb auch der Totengräber von Villach, der nebenher noch das Amt eines Nachtwächters in dieser Stadt zu versehen hatte. Dieser, Michael Leitner und sein Komplize, der Auszügler Johann Tarmann an der Janschitzhube in Kerschdorf wurden durch den Gerichtsdiener des Langerichtes Wasserleonburg auf frischer Tat angetroffen, als sie "durch Verabreichung betrügerischer und untauglicher Mittel zur Kurierung von Krankheiten" die Untertanen betrogen und sich schwerer Vergehen schuldig machten. Auch hier ließen sich Einzelheiten nicht feststellen und so wissen wir nicht, was diese Kurpfuscher eigentlich verbrochen haben. Sie wurden wegen zwei schwerer Vergehen zu je sechs Wochen Arrest verurteilt, dann jedoch über Verwendung der Herrschaft zu 8 Tagen Arrest begnadigt. Als mildernd wurde ihnen ihr hohes Alter zugute gehalten, denn sie wären nicht mehr ganz zurechnungsfähig gewesen. Das damit den wasserleonburgischen Untertanen ausgestellte Zeugnis ist nicht schmeichelhaft.

Um die Bader mit den nötigen Medikamenten zu versehen, wurde mit Patent vom 1.10.1717 den "Spezereihandlern und Materialisten" eine Reihe Waren genannt, welche sie führen konnten, ohne mit den Apotheken darüber in Meinungsverschiedenheiten zu kommen. Es waren dies durchwegs allgemein gebräuchliche Arzneimittel, deren Verkauf jedoch bisher den Apothekern vorbehalten war. Bei den umständlichen Verkehrsverhältnissen war die Versorgung der Bevölkerung auf dem Lande gerade mit diesen verkaufsbeschränkten Waren eine

sehr schlechte, so dass diese Verordnung allgemein mit Zufriedenheit aufgenommen wurde. Der Kaufmann hatte sein Geschäft und der Kranke seine Medizin. Der Geschäftsentgang des Apothekers, in der Stadt war kein großer, denn selten genug wird ein Bauer den weiten und beschwerlichen Weg in die Stadt gemacht haben, um sich das Medikament zu holen.

Einen Einblick auf die Ausdehnung der behördlichen Heilfürsorge vermag uns eine Mitteilung zu geben, welche besagt, daß im Bereiche der Herrschaft Wasserleonburg in einem Frühjahr 38 Kinder der Kuhpockenimpfung unterzogen wurden. Jetzt, im Sommer sollte die Impfung wiederholt werden und neue Kinder zum ersten Mal geimpft werden. Diesem Vorhaben aber verschloß sich die Bauernschaft mit der Begründung, in den "Hundstagen" wäre die Impfung zu gefährlich und sie ließen ihre Kinder nicht unnötig gefährden. Die Begründung für ihre ablehnende Haltung ist zwar wenig einleuchtend, aber die ganze Mitteilung läßt uns doch einen Blick in die vorbeugende Krankheitsverhütung jener Tage tun.

Die große Kaiserin und Landesmutter Maria Theresia fühlte sich für ihre Untertanen in jeder Hinsicht verantwortlich. Besonders aber lag ihr als guter Katholikin das Seelenheil der Untertanen am Herzen und sie förderte dies in jeder Hinsicht. Auch die kleinste Unterlassung auf diesem Gebiete lag ihr schwer am Herzen.

So kam es ihr auch zu Ohren, daß es Kranke gebe, die ohne die letzten Tröstungen der Kirche verschieden. Sie machte nun alle jene dafür verantwortlich, welche mit den Kranken zu tun hatten. Das war nach Lage der Dinge in erster Linie die Bader. In einem Rundschreiben legte sie allen an das Herz, in jenen Fällen, wo es auch nur eine Möglichkeit der letzten Konsequenz gebe, darauf zu achten, daß der Patient die Sterbesakramente empfange. Befürchtete der Bader eine besondere Gefahr, so hatte er zu veranlassen, daß der Patient spätestens bis zu seinem dritten Besuch die Sakramente empfangen hatte. In Fällen, wo dies verweigert wurde, waren die Bader verpflichtet und unter Drohung gezwungen, keine Besuche mehr zu machen. Sollten sie es dennoch tun, würde man ihnen die Gerechtigkeit entziehen. So weit reichte das Verantwortungsbewußtsein der Landesmutter, daß sie den behandelnden Arzt für das Seelenheil ihrer Untertanen haftbar machte.

<u>Viehseuchen</u>

1779 und 1780 wütete in Tirol und Bayern eine Viehseuche, der vor allem die Schweine zum Opfer fielen. Sie nahm dort einen großen Umfang an und richtet gewaltigen Schaden an. Die Tiere gingen an einer geschwollenen Lunge ein. Nach dem Urteil des hiesigen Wasenmeisters hatten die Tiere "übermäßig viel von den weißen Käferwürmern" gefressen und sind daran eingegangen.

Dieser Wasenmeister weiß dagegen auch ein erprobtes Mittel: Wenn man für 6 Kreuzer Krach- oder Scheibenpulver, 1/2 Pfund Federweis, von einem Ei das Klar samt der Schale, einen Fingerhut Enzianwurz und zwei Messerspitzen Alaun vermengt und unter das Futter mischt, so kann man mit einer baldigen Gesundung rechnen. Noch besser ist es, wenn man in das "Kaspelschaff" ein Säckchen mit einem Pfund Pulver und ein bis zwei Pfund Federweis einlegt. Diese Mischung soll die ganze Hitze aus dem Futter nehmen und die Tiere so vor der Krankheit bewahren.

Aus Emersdorf und Michelhofen, wo diese Schweineseuche in stärkerem Ausmaß auftrat, wurde sie auch nach Feistritz verschleppt, wenn wir auch nur einen einzigen Fall dieser Seuche aus Feistritz kennen.

Strenge Maßnahmen wurden gegen diese Seuche ergriffen, denn es war bekannt, daß sie in jenen Ländern, wo man ihre Ausbreitung nicht einschränkte, größten Schaden brachte.

So hatten alle Orte der Herrschaft Wasserleonburg Wachen auszustellen, die streuendes Vieh einzufangen und abzuliefern hatten. Es wurde von der Herrschaft gepfändet. Vor allem dieses Vieh hatte man in Verdacht, daß es für die hemmungslose Ausbreitung der Seuche in den befallenen Ländern verantwortlich sei. Für die hiesigen Bauern war diese Vorschrift ein Schaden, denn nun konnte man das Vieh nicht mehr ohne strenge Aufsicht ins Freie lassen; es fiel sofort den Wachen in die Hände. Besonders strenge Vorschriften regelten den Auftrieb in die Almen, denn dort konnte man das Vieh in keiner Weise so streng unter Kontrolle halten, wie in den Talweiden.

Die gesunden Tiere wurden strenge von den kranken getrennt und jede Gruppe unter Aufsicht gestellt. Eine Kommission von ehrbaren Männern hatte die kranken Tiere zu untersuchen und die festgestellten Symptome festzuhalten. Sie wurden der Herrschaft zur Kenntnis gebracht und diese gab sie an die anderen Ortschaften weiter. Dieselbe Gruppe von Männern nun hatte alle anderen Tiere der Gemeinde zu untersuchen und so eine Trennung der bereits erkrankten von den gesunden vorzunehmen. In diesem Bericht an die Herrschaft hatten auch alle tauglichen Gegenmaßnahmen des Abdeckers und der anderen Bauern aufzuscheinen, um sie auf diese Weise den anderen Menschen zugänglich zu machen. - Breitete sich die Seuche trotz aller Gegenmaßnahmen weiter aus, so wurden auch die Wohnungen der Bauern gesperrt und kein Verkehr zwischen einem befallenen und einem gesunden Hof geduldet. Über die Einhaltung dieser Vorschriften hatten die Wachen die Aufsicht. Die Strafen waren sehr streng. Jeder Genuß eines erkrankten oder gar eines verendeten Tiere war unter strenger Strafe verboten; eine Ausnahme konnte nur der Pfleger der Herrschaft gestatten. Er trug in einem solchen Falle auch die Verantwortung dafür. Genau so streng war auch der Kauf und der Verkauf von Schweinen geregelt, d.h. verboten. Eingegangenes Vieh mußte tief vergraben werden und der Herrschaft auch davon Meldung gemacht werden. Der Wasenmeister war in solchen Fällen immer anwesend. Eine Verwendung einzelner Teile des verendeten Tieres, wie etwa der Haut, war strenge untersagt. Man hoffte, durch diese Maßnahmen eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern und hatte allem Anschein auch dabei vollen Erfolg. Wir hören in den folgenden Jahren nichts mehr von dieser Seuche, die den Bauern schweren Schaden bereitete.

Vergleichen wir diese Vorschriften gegen eine Viehseuche mit den heute geltenden Bestimmungen derselben Art, etwa gegen die Schweinelähme, dann kann man unschwer erkennen, daß sich die heutigen Schutzmaßnahmen kaum von den alten unterscheiden. Sie stellen der Behörde um 1780 ein glänzendes Zeugnis ihres Weitblickes und ihrer Vorsorge für die Untergebenen aus.

Von einer anderen Viehkrankheit, allerdings keiner Seuche erfahren wir aus dem gleichen Jahre. Der Schmied vor dem Urbnig und der Rosina brachten von einer

weiten Fahrt nach Görz zwei Pferde in krankem Zustand wieder heim. Des ersteren Pferd stand nach wenigen Tagen schon um, Urbnig aber konnte sein Tier am Leben erhalten. Die Bauern bezeichneten diesen Zustand der Tiere als eine "Kollerische Krankheit" und führten sie auf einen übermäßigen Genuß von Getreide hin. Die Fuhrleute führten für ihre Tiere auf diesen weiten Fuhren als Futtermittel Getreide mit sich. Es wird in erster Linie wohl Haber gewesen sein. Heimgekommen, wurden diese Tiere dann auf die Weide gebracht und es ist nicht verwunderlich, wenn sich diese rasche Umstellung in der Fütterung schädlich auswirkte. Das übermäßige Getreidefutter gebe zu viel Hitze und verhindere das Misten der Tiere.

Als Mittel gegen diese Krankheit nennt uns wieder der Wasenmeister folgendes Rezept: gedörrte Weißwurz wird gestoßen und zwei Löffel Honig dazugemischt. Um zwei Kreuzer Schießpulver und um zwei Pfennig Krachpulver wird mit zwei Eiklar samt den Schalen vermischt; beide Medizinen werden nun innig miteinander vermischt und fest gestoßen. Dieses Produkt wird dann dem Pferd in das Maul geschmiert und dem Tiere die Augen verbunden. Der Wasenmeister hatte mit diesen Rezepten guten Erfolg und empfiehlt sie seinen Bauern weiter.

Bei schwereren Fällen war es notwendig, das Tier zur Ader zu lassen. Dies konnte dreimal hintereinander erfolgen, jedoch nicht immer an derselben Stelle. Das erste Mal nimmt man das Blut am Hals an der gewohnten Stelle. Zum zweiten Mal sticht man seitwärts von den Augen und zum dritten Mal beim Schwanzansatz. Ein öfteres Aderlassen ist "nicht ratsam".

Seuchen

Um 1710 wütete eine Kontagion, eine Seuche in den ungarischen Gebieten der Habsburgermonarchie. Dieselbe war im höchsten Maße ansteckend und die Regierung trug jede Sorge, um eine Ausbreitung dieser Geisel zu verhindern. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch der Bader von Feistritz verständigt und es wurden ihm Verhaltungsmaßregeln erteilt. Diese wurden von den Verwaltungsstellen der bereits betroffenen Gebiete an Hand der tatsächlichen Ereignisse ausgearbeitet und den noch verschonten Gebieten als Schutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Obwohl die Seuche in unserer Ortschaft nicht auftrat, scheint es geboten, die hier gegebenen Verwaltungsmaßregeln mit in die Chronik aufzunehmen.

Als wichtigste Maßnahme wurde nach dem Empfinden der Zeit die Forderung gestellt, die Bauern müßten ihr Leben gottselig, nächtern und gerecht führen, um so die Strafe einer Seuche zu vermeiden.

Um jede Ansteckung von auswärts zu vermeiden, sei jedem Fremden der Eintritt in die Ortschaft zu verwehren. Die Einhaltung dieses Verbotes soll durch Schranken und Wächter garantiert werden. Vor allem müsse man sich vor Reisenden aus bereits angesteckten Gemeinden hüten. Im Dorfe selber seien die öffentlichen Schank- und Spielhäuser zu schließen und alle überflüssigen Zusammenkünfte zu vermeiden.

Sollte trotz allem jemand erkranken, dann müsse er in ein eigenes Haus gebracht werden, welches etwas abseits der Ortschaft stehen soll. Dort wird er von bestimmten Leuten gepflegt, welche zu diesen Zwecke von der Gemeinde zu entlohnen sind. Die nicht erkrankten Mitbewohner dieses Hauses haben das

Gebäude zu verlassen und dürfen es 40 Tage lang nicht mehr betreten. Auch die unter Ansteckungsverdacht Stehenden dürfen nicht im Dorfe verbleiben, sondern werden isoliert untergebracht.

Sollte diese Trennung nicht möglich sein, so hat der Gemeindevorstand das Haus zu versperren, ohne daß es einem Bewohner gestattet wurde, dieses vorher zu verlassen. Die auf diese Weise von der übrigen Gesellschaft abgetrennten Kranken wurden von Außen mit allen Notwendigkeiten versorgt, vor allem natürlich mit Speisen und Medikamenten. Diese wurden auf die Schwelle des Hauses oder eines Fensters gelegt und der Bringer hatte sich zu entfernen. Erst dann war es den Bewohnern gestattet, sich ihre Bedürfnisse zu holen. Ein Verlassen des Hauses war unter keinen Umständen gestattet. Um auch unvorhergesehene Wünsche der Eingeschlossenen entgegennehmen zu können, wurde ein eigener "Nachgeher" bestellt, der sich von Zeit zu Zeit in die Nähe des sonst ängstlich gemiedenen Hauses zu begeben hatte, um durch das geschlossene Fenster die besonderen Wünsche der Kranken entgegenzunehmen.

Stirbt trotz allem jemand an dieser Seuche, dann durfte er nicht am allgemein zugänglichen Ort begraben werden. Dazu wurde ein eigener Friedhof geweiht, der an einem abgeschiedenen Ort gelegen sein mußte. Die Leiche wurde gänzlich entkleidet und der Körper mit Asche und Kalk bestreut. Das Grab des Unglücklichen hatte recht tief zu sein und der Sarg durfte nur aus leichten Brettern verfertigt werden, um eine schnelle Verwesung sicherzustellen.

Eine völlige Isolierung des Angesteckten ist natürlich nicht zu erreichen. Er bedarf ja vor allem des priesterlichen und des ärztlichen Zuspruches. Jeder, der mit einem Kranken zu verkehren hatte, mußte sich durch ein Zeichen kenntlich machen, das dem Entgegenkommenden zeigte, daß er vielleicht ebenfalls schon ein Kranker sei. Die so kenntlich gemachten Helfer der Kranken wurden gemieden "wie die Pest". Der Tote wurde nur vom Totengräber auf einem Karren zum Friedhof gebracht, die Angehörigen durften ihm nicht einmal das letzte Geleite geben. Daher mußte sich auch der Totengräber zeichnen und wurde ebenso gemieden, wie der Arzt und der Priester.

Die Kontumazzeit betrug 40 Tage. Vor Ablauf dieser Frist durften angesteckte Häuser nicht geöffnet werden. Die Verantwortung dafür trug ebenfalls wieder der Gemeindevorsteher. Die Frist begann mit der Beerdigung des Toten. Abseits stehende Häuser mußten mit allem Inventar verbrannt werden; innerhalb einer geschlossenen Siedlung war dieses einfache Verfahren zur Desinfektion natürlich nicht anzuwenden, denn die Feuersgefahr war viel zu groß. Die hier angesteckten Häuser wurden nach Ablauf der Kontumazfrist einer gründlichen Reinigung unterzogen. Unter allen Umständen wurden dem Feuer Lumpen, Fetzen, Decken und die Betten übergeben. Alles andere wurde mit Weinrauten oder Wacholderessig und mit einer scharfen Lauge eingehend gewaschen, mit Pestrauch geräuchert und mindestens durch 10 Tage der Einwirkung der frischen Luft ausgesetzt. Das gesamte Mauerwerk mußte frisch getüncht werden; der dazu benötigte Kalk musste frisch gebrannt und gelöscht sein.

Für den Pfleger gab es bestimmte Vorschriften, um ihn vor der erhöhten Gefahr einer Ansteckung zu schützen. Er durfte niemals nüchtern, das heißt hier hungrig sein. In der Frühe wurde ihm eine eingebrannte Suppe mit Knoblauch oder etwas Wein

vorgeschrieben. Tagsüber habe er sich normal zu ernähren und zusätzlich einige Male einen Löffel Pestessig zu nehmen. Mit dieser Flüssigkeit habe er sich auch Mund und Nase zu befeuchten, um einem Eindringen der Krankheitserreger vorzubeugen. Alle 14 Tage hat er ein Praeservativpulver zu sich zu nehmen und im selben Zeitraum einige Praeservativ - Pillen. "Wer ein Fontanell hat, ist alle Zeit vor Pest sicherer, als wer keines hat."

Die Krankheit selber begann mit Ängstlichkeit, Aufstoßen und Brechreizen. Dieses Brechen solle gefördert werden, indem man in Öl getauchte Federn in den Schlund einführt und schalenweise Öl oder lauwarmes Wasser zu sich nimmt. Durch das Brechen sollen die eingedrungenen Krankheitserreger wieder entfernt werden. Anschließend soll der Kranke 1/2 Lot von Giftlatwerge oder eines der anderen Giftpulver in Karbonbenediktwassern oder anderem Wasser mit hernach folgenden 2 Schluck Pestessig nehmen. Latwerge wird vor allem in jenen Fällen angeraten, wo es sich um eine schwangere Frau handelt, oder wo die Krankheit mit starkem Durchbruch und Unruhe auftritt.

Diese Medikamente bewirken ein heftiges Schwitzen, welches nicht zu unterbrechen ist, denn dieses Schwitzen sei die wirksamste Hilfe gegen die Pest. Es soll so lange als möglich fortgesetzt werden. Durch wiederholte Einnahme der schweißtreibenden Mittel wird eine durchgreifende Wirkung erzielt. 5 bis 6 Stunden dauert so ein Schwitzen und schafft dem Patienten Erleichterung. Von Zeit zu Zeit soll er sich mit lauer Brühe oder heißem Wasser befeuchten, um die Haut zu reinigen. Dieser Flüssigkeit ist ein Absud von Scordien zuzusetzen, den man auf die gleiche Art wie einen Tee gewinnt.

Im nächsten Stadium der Krankheit treten Beulenbildungen auf. Sie werden durch ein "Giftköchel" behandelt. Man legt dieses Köchel so lange auf, bis die Beulen aufbrechen. Mitunter geschieht es, daß die Beulen nicht aufbrechen. Dann sind sie zu öffnen, auszudrücken und mit einer Salbe zu behandeln. Man nimmt dazu "Therepenthin", welches man im warmen Zustand mit einem Eidotter abrührt. Diese Salbe soll das Ausheilen der schwärenden Wunde herbeiführen. - Bleiben diese Beulen lange Zeit hindurch hart, so hat man 3 "Gewehrfinger" unterhalb derselben ein "Zengerpflaster" zu setzen. Das Pflaster muß "Wie gewöhnlich, mit Kehlblätter, darauf Butter gestrichen, verpflegt werden." Es zieht den Inhalt der Beulen nach unten und bewirkt das Austreten eines übelriechenden, bläulichen Eiters. Die so neuerlich entstandene Wunde wird ebenfalls mit dem Giftköchel behandelt.

Oft entstehen auch Karbunkeln und Giftblattern. Diese müssen geöffnet werden und enthalten eine Menge schwarzverbrannten Fleisches. Dieses wird so lange mit dem Gistsäbel bestrichen, bis das Fleisch herausfällt. Auch diese Wunde wird mit dem besprochenen Terpentingemenge versorgt.

Als Getränk für den Kranken wird Hirschhorn und Scorcenera geraspelt, "jedes 1/2 Loth in 2 Mass Wasser bis auf drei Halbe eingesotten und zu Ende des Siedens zwei Spalten Limoni dazugetan". Auch lauwarmes Wasser mit Zucker und Essig gemischt ist zu empfehlen. Verboten ist jeglicher Alkohol, der den Verlauf der Krankheit beschleunigt.

Der Appetit des Kranken ist sehr gemindert, was uns nach dem Gehörten nicht verwundert. Er soll jedoch gute Suppen, Hirschhornsulze, Haber- und Gerstenschleim sowie Panateln "und geringes Gestössenes" zu sich nehmen.

Werden die ersten paar Tage der Krankheit überwunden, so hat der Patient Aussicht, diese zu überstehen.

Noch von einer anderen Seuche hören wir. 1836 mußte die Herrschaft Wasserleonburg an die Bezirksobrigkeit einen Betrag abführen, welcher zur Deckung der Kosten für die Heilung der Untertanen dieser Herrschaft dienen sollte, die an der "Lustseuche" erkrankt waren. Dieselbe Krankheit herrschte auch in der Herrschaft und dem Landgericht Paternion, denn Wasserleonburg hatte für die dort lebenden Untertanen einen Beitrag für den gleichen Zweck zu entrichten. Wir werden nicht viel fehl gehen, wenn wir das Auftreten dieser Krankheit mit den Franzosenkriegen in Zusammenhang bringen. An anderen Orten wurde sie auch die französische Krankheit genannt.

Aus dem Ende des 19. Jahrhunderts erfahren wir noch von verschiedenen kleineren Seuchenfällen, die aber keinen Vergleich mit der oben geschilderten fürchterlichen Gottesgeiseln aushalten.

Im Winter 1889/1890 trat ohne irgendwelche einleitenden Anzeichen in allen Ländern eine bisher unbekannte Krankheit auf, die man Influenza nannte. Von dieser Krankheit wurden nicht nur einzelne Personen, sondern oft ganze Familien und Ortschaften befallen. In den meisten Fällen ging es noch gut aus, aber bei alten Leuten und bei Kindern bestand eine erhöhte Lebensgefahr. Manche der von dieser heimtückischen Krankheit befallenen konnten gar nicht mehr völlig genesen, es blieben oft verschiedenes Übel zurück. In Feistritz selber traten verschiedene Fälle dieser Krankheit auf, aber es war kein Todesfall zu verzeichnen.

Im nächsten Winter 1891/92 trat die Influenza wieder auf und ergriff fast das ganze Dorf. Ihr Auftreten war bedeutend heftiger und es gab nach dem Bericht des Pfarrers in seinem ganzen Bereich kein Haus, in welchem nicht wenigstens ein Kranker lag. Dementsprechend mußten auch drei Personen ihr Leben lassen. Dieses zweite Auftreten war deshalb um ein vieles schlimmer, weil es nicht allein bei der Influenza blieb. Meist trat noch eine Lungenentzündung hinzu und dieser doppelten Belastung war der geschwächte Körper nicht mehr so leicht gewachsen.

Als ein gutes natürliches Hilfsmittel gegen diese Krankheit wurde das Wasser benützt. Durch verschiedene Waschungen geriet der Körper in heftiges Schwitzen, wodurch die Ausscheidung der Krankheitsstoffe beschleunigt wurde. Die Waschungen wurden mit kaltem Wasser vorgenommen. Der Pfarrer selber wurde von dieser Krankheit befallen und er half sich erfolgreich durch "Kopf- und Fussdämpfe", also auch durch Anwendung von Wasser.

1894 im Frühjahr gab es einzelne Diphterieerkrankungen, die jedoch einen harmlosen Verlauf nahmen. Im folgenden Sommer traten zuerst vereinzelt, dann aber immer häufiger Erkrankungen an der Ruhr auf. Sie zogen sich bis in den Winter hinein. Hervorgerufen wurden diese Krankheitsfälle durch den Genuß von schlechtem Wasser. Man beschloß, endlich eine Wasserleitung zu erbauen. Trotzdem im nächsten Jahre wieder verschiedene Feistritzer an der Ruhr erkrankten,

konnte man sich nicht über den notwendigen Bau einer Wasserleitung einig werden. Der Chronist berichtet für dieses Jahr, daß die Ruhr "viele Opfer" gefordert habe. 1900 wieder hören wir, daß es in Feistritz kein Haus gegeben hat, in welchem sich nicht mindestens drei Kranke befanden. Diesmal wütete wieder die Influenza und forderte auch mehrere Opfer.

XI. Haus und Flur

Hofmarken und Hausnamen

In einer Ordnung für den Wald- und Jagdhüter wird festgelegt, daß zu jedem Besitz im Bereiche der Herrschaft Wasserleonburg ein bestimmtes Zeichen gehört, mit welchem der Besitzer sein Eigentumsrecht an der damit bezeichneten Sache unmißverständlich ausdrückt. Die Bindung dieser Zeichen an Haus und Hof unterscheidet sie von den persönlichen Eigentumszeichen eines Besitzers.

Bei einer Umfrage durch die Schule in Feistritz ergab es sich, daß in unserer Ortschaft diese Zeichen noch voll in Gebrauch stehen. Von 33 Merkzeichen wußten Schulkinder zu berichten. Davon können jedoch nur 9 Zeichen als echte Hofmarken hingestellt werden. Die übrigen stammen entweder aus der benachbarten Ortschaft Achomitz oder haben nicht den Charakter von echten Hofmarken. Sie sind eher die Zeichen eines Besitzers und bestehen in den meisten Fällen aus den Initialen, in einem Herzen eingeschlossen; als solche tragen sie unzweifelhaft einen persönlichen Charakter und beziehen sich auf den Bauern und nicht, wie es bei echten Hofmarken der Fall ist, auf den Hof.

Als ursächlich echte Hofmarken möchte ich die Zeichen des Biberitsch, Gaspernutsch, Titscher und Tomaschitz bezeichnen. Sie zeichnen sich durch einfache, gerade und schräge Linienführung aus. Dieses Merkmal ist das bezeichnendste für echte Hofmarken, denn sie sollten ja in jeden Gegenstand, den der Bauer sein Eigen nennt, leicht eingeschnitten, eingebrannt oder eingeritzt werden können. Dazu eignet sich die gerade oder schräge Linie naturgemäß am besten. Schon mit einem so groben Werkzeug, wie es ein Beil ist, ließen sich diese Zeichen leicht und auch deutlich anbringen.

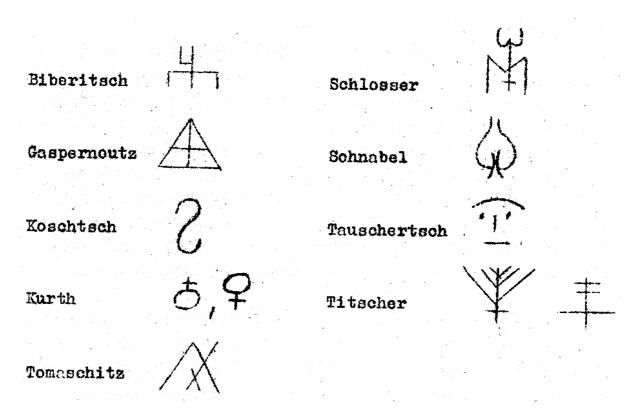
Die gekrümmte Linie entspricht den oben dargestellten Bedingungen für eine alte Hofmarke schon viel weniger. Ihre Ausführung stößt auf größere Schwierigkeiten. Sie haben jedoch weit eher als die reinen Initialen einen Anspruch darauf, als besitzhaftende Zeichen angesehen zu werden. Ein solches Zeichen führt der Koschtsch, Kurth, Schlosser, Schnabel und Tautschertsch. Eine eigene Bedeutung kommt dem Zeichen des Schlosser zu, der durch die stilisierte Darstellung einer Schmiedezange, die mit einem Buchstaben kombiniert ist, seinen Beruf andeutete. Dieses Zeichen könnte aus dem 17. Jahrhundert stammen, denn als Besitzer dieser Keusche ist bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts kein Name bekannt, der mit dem Buchstaben M beginnt.

Das Zeichen des Schnabel könnte als Granatapfelblüte aufgefaßt werden, ein weitverbreitetes Zeichen und Idol für die Fruchtbarkeit.

Eigenartig und auffallend ist auch das Zeichen des Tautschertsch, eine Gesichtsmaske darstellend. Allzu weitreichende Schlüsse darf man jedoch daraus nicht ziehen.

Die Verwendung dieser Zeichen war vielseitig. Alles Gerät des Bauern, seine Marchsteine und auch sein Holz wurde damit gezeichnet. Die letztere Verwendung wird wohl die wesentlichste gewesen sein. Die Nützung des Holzservitutes wurde nur durch diese Zeichen ermöglicht. Alles Nähere darüber finden sie im Abschnitt über den Wald.

Durch das Auffinden dieser Zeichen wurde bewiesen, daß in Feistritz die Hofmarken noch gebraucht werden. Ich bin sicher, dass es noch viele andere dieser Zeichen geben wird. Die Diskussion und das Gespräch unter den Bauern wird manchen daran erinnern. Ich möchte an dieser Stelle darum bitten, mir diese Zeichen mitzuteilen, um die Chronik von Feistritz in jeder Hinsicht vervollständigen zu können.



Die Hausnamen von Feistritz lassen sich in fast allen Fällen auf einen ehemaligen Besitzer zurückzuführen, wie dies die Geschichte der einzelnen Besitzungen klar zum Ausdruck bringt. Ausgenommen davon sind die Namen, welche sich von einzelnen Handwerken herleiten, wie Schmied, Bader, Fleischhacker, Glaser, Binter, Bräuer, Tischler und Zimper, welche nebenbei auch Familiennamen sein können. Die Beharrlichkeit der Hausnamen ist frappierend, denn schon lange arbeitet ein anderer Besitzer auf dem Gut und noch führt es seinen alten Namen.

Die Flur

Unter dem Begriff Flur versteht man die gesamte Erscheinung, die die Gestalt, Lage und Zusammengehörigkeit aller Äcker, Wiesen und Wälder einer Siedlungseinheit bildet.

Da die Grenzen des Acker- und Wiesenlandes der im Walde liegenden agrarischen Nutzflächen keineswegs das Ergebnis reiner Willkür und zufälliger Eingebung ist, sondern im Gegenteil einen Spiegel bildet für das Werden und Entstehen der gegenwärtigen Form, ist es angebracht, der Flur und ihren Problemen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Flurgestaltung ist in erster Linie abhängig von der natürlichen Gegebenheit des Siedlungsortes. Sie wird jeweils verschieden sein, genau so, wie jeder Mensch anders als sein Nachbar ist. Denn auch die Flur ist ein Lebendes, zeigt die Züge und Formen aus weit zurückliegenden Epochen und bietet in ihrer gegenwärtigen Form die Grundlage für künftiges Geschehen.

Über die reine geologische und geographische Situation der Gemeinde Feistritz wurde schon an einem anderen Ort berichtet. Hier sei zum besseren Verständnis des folgenden nur wiederholt, daß sich der Ort auf einen Schuttkegel befindet, den der Bach Bistritza in Jahrtausenden aufgeschüttet hat. Dieser Schuttkegel beeinflußt die Erscheinung des Flurbildes besonders stark.

Entlang des Bachlaufes erstand die erste Ortschaft aus wenigen Häusern. Die Lage und Beschaffenheit dieser ältesten Baulichkeiten des Dorfes festzustellen ist nicht mehr möglich, denn Feistritz hat wie kaum ein anderer Ort zahlreiche Katastrophen über sich ergehen lassen müssen, von denen jede in der Lage gewesen wäre, das Aussehen der Siedlung von Grund auf zu verändern. Zur Feststellung dieser ältesten Siedlungen müssen also andere Hilfsmittel herangezogen werden. Eines dieser Mittel ist das Flurbild von Feistritz, welches uns in dieser Hinsicht im Zusammenwirken mit anderen Unterlagen einigermaßen Sicherheit gibt über den ältesten Teil der Ortschaft.

Das Dorf breitete sich aus und der Bedarf an Siedlungsland wird immer größer. Es stand dem Feistritzer Bauer jedoch nur die Oberflache seines Schuttkegels zur Verfügung, denn derselbe Schuttkegel verhindert durch seine tief fundierte Lage ein Abfließen des hochgestauten Grundwassers, welches durch die im Verhältnis hoch fließende Gail auf seinem Stand gehalten wird. Gelegentliche Überschwemmungen des Flusses verstärken das Versumpfen des Geländes. Der Gürtel der anbaufähigen Gründe um Feistritz ist nicht groß, überall hindert das nahe Moos ein weiteres Ausbreiten des Ackerbodens.

Als zweiter Feind der Kulturlandschaft tritt neben dem Moos die Gail in Erscheinung, indem sie einmal durch Abschwemmen, mehr aber noch durch Überschwemmen und Versanden die nutzbare Fläche verringert. Das Flurbuch, von dem noch die Rede sein wird, gibt darüber genaue Berichte, wenn es sagt, die Gründe wären in Wassergefahr, wären überschwemmt oder seien schon ganz weggeschwemmt.

Im Ortsbild selber übernimmt der Feistritzer Bach die Rolle der Gail und bedroht durch sein ungebärdiges Wesen die ganze Siedlung auf das schwerste. Nur wenige

Gründe im Weichbild der Ortschaft sind wassersicher und erhalten durch ihre Lage einen besonderen Wert. Von den meisten Gärten weiß das Flurbuch zu sagen, daß sie überschwemmt, versandet, grießig oder allgemein der Wassergefahr ausgesetzt seien.

Feuerkatastrophen verändern das Flurbild nicht oder nur geringfügig.

Der kulturfeindlichen Umstände im Bereich des Siedlungsbodens von Feistritz gab es also genug. Sie beeinflußten die Flur und waren maßgebend daran beteiligt, daß wir es in Feistritz mit einer Weilerflur zu tun haben. Die streifenförmige Anordnung ist durch den Mangel an gutem, brauchbarem Boden begründet. Jeder Siedler hatte das größte Interesse, einen Teil dieses lebenerhaltenden Bodens zu besitzen. Die charakteristische Unregelmäßigkeit der Weilerfluren kommt in den ostwärts der Ortschaft Gelegenen anbauwürdigen Gründen besser zum Ausdruck, als im umfangreicheren westlichen Gebiet. Dort könnte man fast von einer Gewannflur sprechen, denn es lassen sich deutliche drei Streifen unterscheiden, in denen der größere Teil der Bauern einen Acker besitzen. Bei einem genaueren Studium der Skizze fallen gewisse Gruppen von Grundstücken auf, die sich immer zusammen finden. Und in jedem der drei Ackerstreifen finden sich diese Gruppen vertreten.

Es besitzen also in allen Teilen der besseren Flur eine bestimmte Gruppe von Feistritzer Bauern ihre Äcker, die aneinander angrenzen. Es lassen sich verschiedene solcher Kolonien feststellen, die einmal auch im ostwärtigen Flurbereich ein Gegenstück finden.

Gruppen dieser besonderen Nachbarn finden sie in der Skizze durch verbindende Linien gekennzeichnet. Ich habe die einzelnen Grundstücke durch Eintragen der bezüglichen Hausnummern kenntlich gemacht. Der ersten Gruppe gehören an: Fiegga, Spin, Tschitsche, Stessel, Hadett, Kaiser und Pische. - Wie sie aus der Skizze entnehmen können, bilden die Grundstücke dieser Bauern von Feistritz geschlossene Blöcke in der Flur. Sie gehören also in irgend einem Sinne zusammen. Dieselbe Erscheinung finden sie, wenn sie sich das Ortsbild vor Augen halten. Auch dort gehören dieselben Untertanen als Nachbarn zusammen. Eine dritte Zusammengehörigkeit ergibt sich, wenn man feststellt, daß alle hier genannten Bauern Untertanen einer Herrschaft waren. Dies war nun nicht die Herrschaft Wasserleonburg, der bei weiten der größte Teil der Feistritzer Untertanen hörig war, sondern, die Herrschaft Straßfried bei Thörl - Maglern.

Diese dreifache Zusammengehörigkeit der Untertanen beweist, daß dieselben die Besitznachfolger einer größeren Einheit im alten Feistritz sind. Diese Einheit stand schon immer unter der Botmäßigkeit der Herrschaft Straßfried, welche in letzter Zeit durch das Stift und die Staatsherrschaft Arnoldstein verwaltet wurde. Außerdem fällt auf, daß sich die Liegenschaften nicht in dem durch Lage und Siedlungsbild älteren Teil von Feistritz befinden. Sie liegen alle in Unterfeistritz. Dieser Teil der Ortschaft ist der jüngere, was verschiedene Beweise belegen.

Einmal fällt hier die lineare Gestaltung des Dorfbildes auf. Im größeren Abstand vom Bachlauf reiht sich ein Hof an den anderen. Zum Unterschied davon finden wir in Oberfeistritz ein buntes Durcheinander der Siedlung, vor allem an der rechten Seite des Baches, welcher der ganzen Siedlung Richtung und Gestalt gibt. Die bemerkenswerte Unregelmäßigkeit in diesen Raum hat ihren Grund in der

Freizügigkeit der ersten Siedler, die ihren Hof dorthin stellten, wo sie es für passend fanden. Sie schonten den guten Ackerboden und bauten sich ihre Häuser dorthin, wo sie die wenigsten Schaden anrichten konnten. Zum anderen finden wir heute noch einen Rest dieser Zweiteilung der Ortschaft in der verschiedenen Namensgebung.

Darüber berichtet die Sammlung der Ortsnamen. Duarc, die Bezeichnung für das heutige Oberfeistritz bedeutet Höflein oder Kasten. Letzteres in dem Sinn, als dort seinerzeit der herrschaftliche Kasten gestanden ist, jenes Haus also, in welches die Untertanen der Herrschaft ihre Giebigkeiten zu bringen hatten. Ohne Grund wird dieser Ortsteil seinen Namen nicht tragen. Der Kasten der Herrschaft Wasserleonburg steht noch im Bereich des oberen Ortsteiles. Ein Zusammenhang zwischen diesem Kasten und dem Namen der Ortschaft ist nicht von der Hand zu weisen.

Vielleicht aber hängt der Name auch mit dem Bestehen eines Schlosses auf den heutigen Kirchenfelsen zusammen. Verschiedene Umstände deuten dies an, wenn auch das Bestehen eines solchen Schlosses nicht zu erweisen ist. Wohl bestand einmal ein Gericht "an der Feystritz", welches dann später mit dem "an der Nettschoch", als "oberes und unteres Gericht an der Gail" von den Herren auf Wasserleonburg erworben wurde. Feistritz führte also einmal ein selbständiges Leben im Rahmen der mittelalterlichen Lebensformen.

Dieser Frage weiter nachzugehen, wäre Aufgabe einer gesonderten Betrachtung. Sie geht jedoch über den Rahmen einer Ortsgeschichte hinaus, wenn auch derartige Ergebnisse den Wert einer solchen Geschichte bedeutend erhöhen würden. Trotzdem seien diese Probleme hier nur angedeutet, denn zu einer so eingehenden Bearbeitung des Themas fehlen Zeit und Mittel.

Um wieder zum Ausgangspunkt zurückzukehren.

Einer zweiten Gruppe von so zusammengehörigen Untertanen gehören an: Reichmann, Korath, Zaesar, Kreuth, Laguata und Affernig. Auch diese Gruppe findet sich in mehreren Teilen der Flur.

Die dritte Gruppe bilden der Wutterna, Nessmann, Urbnig und Adunka. Diese findet sich jedoch nur im südlichen Teil dieser Flur, ganz an den Ortsrand angeschmiegt und besitzt wie die noch folgenden drei Gruppen in dieser Flur keine besondere Größenausdehnung.

Den Verbindungen Tautscher – Koschitz, Koschitz – Rosina und Korath – Schliecher, die sich wohl über die ganze Flur verteilt finden, kommt keine besondere Bedeutung im Rahmen dieser Betrachtung zu.

Wesentlich jedoch sind in der Flur Na Pubraša die Gruppen, von denen die eine sogar noch auf den westlichen Teil übergreift. Dies sind die Gründe des Kandolf, Nessmann, Michelz und Achatsch, die sich in beiden Fluren am südlichen Rande befinden. Die Gründe in der Pubrascha sind überaus stark gelappt.

Die andere Gruppe in dieser Flur bilden der Gallautz, Urbnig und Krainz, sowie der Besitzer der Strobelsäge. Auch diese Gruppe lagert sich im südlichen Teil zusammen. Auffällig ist diese südliche Lagerung, welche sich aber leicht aus der

Tatsache erklärt, daß dort der beste Boden ist, weiter nördlich, also den Fluß zu wird der Grund sumpfiger und es treten vor allem die Schäden durch Gail und Feistritzerbach mehr in Erscheinung.

Wenn man nun die Zugehörigkeit der verschiedenen Gruppen zu den einzelnen Herrschaften untersucht, so ergibt sich folgendes: In der zweiten Gruppe ist die Herrschaft Wasserleonburg mit drei, Straßfried mit zwei und der Pfarrhof der Ortschaft mit einem Besitz vertreten. Rein örtlich bilden sie wieder eine lose zusammenhängende Gruppe von Nachbarn in unteren Teil der Ortschaft. - Die dritte Gruppe bilden drei wasserleonburger und ein arnoldsteiner Untertan, örtlich liegen sie über Oberfeistritz verstreut.

Von den Gruppen in östlichen Ackergebiet von Feistritz bilden die erste vier Wasserleonburger, die sich wieder zwangslos über Oberfeistritz verteilen; dasselbe trifft für die andere zu. Demnach ergibt sich, daß die im westlichen Ackergebiet bauenden Untertanen entweder nur aus Straßfrieder oder aus Untertanen verschiedener Herrschaften bestehen und geschlossen siedeln.

Grundsätzlich gestreut siedeln die Bauern der östlichen Teile, bei denen die Wasserleonburger jedoch bei weitem überwiegen.

Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß die zusammengehörigen Gruppen einstmals einen Besitz gebildet haben und aus diesem durch Teilung hervorgegangen sind. Vor allem und mit Sicherheit trifft dies für die erste Gruppe zu. Bei den anderen hat sich das Erscheinungsbild schon etwas verwischt, so daß man mit Sicherheit keine derartige Aussage machen kann.

Der bedeutendste Besitzer aus dieser Gruppe war der Pische, der als Amtmann für seine Herrschaft fungierte und eine Art Unterpfleger darstellte. Er war der einzige Amtmann in Feistritz überhaupt, denn die Herrschaft Wasserleonburg ließ ihre Geschäfte durch den eigenen Pfleger besorgen. Für Straßfried war dies kaum möglich, denn es liegt bedeutend weiter von der Ortschaft als Wasserleonburg, besonders dann als es der arnoldsteiner Herrschaft unterstellt wurde. Es besteht darum die Möglichkeit, daß dieser Bauer von Kern jener größeren Einheit gebildet hat, aus der dann die anderen Besitzungen durch Trennung oder Zulehenbildung entstanden sind.

Daß nicht allein die Herrschaft Wasserleonburg über Untertanen in der Ortschaft Feistritz verfügte, wurde schon gesagt. Die für Feistritz zuständigen 6 Grundherrschaften, welche sich in einem unregelmäßigen Verhältnis über den ganzen Ort verteilen, waren die Herrschaft Wasserleonburg, Straßfried, und das Kloster Arnoldstein, nach dessen Aufhebung durch Josef II. die dortige Staatsherrschaft, sowie die beiden Pfarren von Göriach und Feistritz.

Wasserleonburg

Wasserleonburg verfügte über 64 Untertanen. In der Klammer hinter dem Hausnamen gebe ich die Größe des Besitzes an, dessen Bedeutung an einer anderen Stelle gewürdigt wurde.

Achatsch (1/4 Hube)	Mikitz (1/2 Keusche)
Affernik (1/2 Keusche)	Mikelnoutz (3/4 Keusche)
Andernoutz (1 Keusche)	Nessmann (1 Hube)
Aunitsch (1 Keusche)	Obli (1/2 Keusche)
Bader (1/8 Keusche)	Oschounigg (1/8 Keusche)
Bartlitsch (1/4 Hube)	Pignet (1 Keusche)
Binter (1/2 Keusche)	Rasehua (1 Keusche)
Brand (3/4 Keusche)	Reichmann (3/4 Hube)
Bräuer (1/2 Keusche)	Rosina (3/4 Hube)
Druden (1 Keusche)	Sattler (1/2 Keusche)
Fleischhacker (1/4 Keusche)	Spanz (1/4 Keusche)
Gallautz (3/4 Hube)	Steiner (1/2 Hube)
Glantschnig (3/4 Keusche)	Strobel (3/4 Hube und 1/2 Lehen)
Glaser (3/4 Keusche)	Schalle (3/4 Hube)
Gomann (3/4 Keusche)	Schipek (3/4 Keusche)
Grabenschmied (1/4 Keusche)	Schlosser (1/2 Keusche)
Gratzi (1/2 Keusche)	Schmied (3/4 Keusche)
Jank (1 und 1/4 Hube)	Schnabel (3/4 Hube)
Kandolf (1/2 Lehen)	Schneider (3/4 Keusche)
Kasperle (1 Keusche)	Schweizer (1 Keusche)
Klemienz (1 Keusche)	Schwillnig (1 Keusche)
Kreinz (1/4 Hube)	Tautschertsch(1/2 Keusche)
Kramer (1/4 Keusche)	Tischler (3/4 Keusche)
Kreuth (1/4 Hube)	Titscher (1 Keusche)
Kruchele (1/2 Keusche)	Tschiuknig (1/2 Keusche)
Kurth (1/2 Keusche)	Urbnig (1 Hube)
Lauter (1/2 Keusche)	Wesseg (1/2 Keusche)
Loschitz (1/2 Hube)	Witzer (1/2 Lehen)
Lutter (1 Keusche)	Wutterna (3/4 Hube)
Macker (3/4 Keusche)	Zeissl (1/2 Keusche)
Merlin (1 Keusche)	Zmeuk (3/4 Keusche)
Michielz (3/4 Hube)	Zimper (1/2 Keusche)

Die hier angeführten Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg verteilen sich in der Ortschaft zwangslos. Der Schwerpunkt aber liegt ohne Zweifel in Oberfeistritz, während im unteren Dorf ihre Zahl nicht so groß ist.

Ihre Grundstücke liegen in der überwiegenden Mehrheit in der Flur Na Pubraschah und auf der Hrast, während auf den westlich der Ortschaft liegenden Gründen wasserleonburger Untertanen nur selten angetroffen werden. - Ähnliches läßt sich für den größeren Teil des Feistritzer Mooses sagen. Auch hier ballen sich die wasserleonburgischen Gründe im ostwärtigen Teil desselben zusammen, während im übrigen Teil dieselben nur vereinzelt anzutreffen sind.

Die nächstgrößere Gruppe bilden die Untertanen der Herrschaft

Straßfried

welche ausschließlich im nordwestlichen Teil der Ortschaft siedeln. In Oberfeistritz finden wir keinen einzigen dieser Untertanen. Dazu gehören: Fiakka, Hadet, Kaiser, Keuschlitz, Korath, Koschitz, Laguata, Malanter, Matte, Pische, Spin, Stessl, Schimanoutz, Schliecher, Tschitsche und Warboth. – In verschiedenen Quellen wird unter diesen der Pische als der Amtmann der Herrschaft Straßfried bezeichnet. Der jeweilige neue Besitzer dieser Hube wird vom Pfleger der Herrschaft bei seiner Verehrung in feierlicher Weise den anderen Untertanen der Ortschaft vorgestellt. Er ist für den pünktlichen Eingang und die vollzählige Ablieferung des eingegangenen Getreides an die Herrschaft verantwortlich. Näheres siehe bei der Beschreibung des Hauses.

Die Gründe der straßfrieder Untertanen liegen in geschlossenen Gruppen ausschließlich an der Westseite der Ortschaft. Von den dortigen 176 Grundstücken gehören allein der Herrschaft Straßfried 78, das sind 44,3 % der Gesamtfläche. Der Rest verteilt sich auf die anderen fünf Grundherrschaften.

Wo sich straßfriedische Wiesen im Moos zu größeren Einheiten zusammenschließen, gehören sie alle derselben Gruppenbildung an, wie wir sie bei den Ackerfluren kennengelernt haben. Wir bezeichneten sie dort als erste Gruppe. Sie bestätigen auch hier wieder die dort gezogene Folgerung, daß diese Besitzungen, einmal aus einer Gesamtheit hervorgegangen sind. Der erste Anwärter auf den Stamm ist der Pische auf Grund seiner hervorragenden Stellung in dieser Gruppe.

Der Grundherrschaft

Weißenfels

zinsten der Adunka für eine halbe Hube, der Kristel für eine halbe Keusche, der Schonger für eine Viertelhube, der Tomaschitz für sein Gut und der Witzer für eine halbe Hube. Diese fünf Untertanen liegen wieder nur in Oberfeistritz. Ihre Gründe aber finden wir im Weichbild der Ortschaft überhaupt nicht. Sie befinden sich als Rodungen und Streugründe in der weiteren Umgebung des Dorfes. Es läßt sich daraus feststellen, daß diese Besitzungen keinen besonders alten Stamm haben. Keinesfalls waren sie schon vorhanden, als die Aufteilung der ertragreicheren Gründe um die Siedlung erfolgte. Die Baulichkeiten hingegen können schon sehr alt sein, wenn wir von den Katastrophenfällen absehen. Bei dem Erwerb derselben durch die Grundherrschaft Weißenfels hat der Verkäufer die Gründe zurückbehalten, um seinen ohnehin beschränkten Bestand nicht noch mehr zu schmälern. Ackerboden war und ist in Feistritz immer wertvollstes Gut. Im Moos liegen die Wiesen über die ganze Fläche verstreut.

Die beiden

Arnoldsteiner

Untertanen siedeln als letzte im nordwestlichen Zipfel der Ortschaft. Ihre Gründe sind in der nächsten Nähe der Liegenschaften oder im weiteren Bereich des westlichen Ackerfeldes zu finden. Es sind dies der Namirja mit einer Viertelhube und der Priberitsch mit einer Viertelhube und einer Keusche. Auch hier sind die Mooswiesen wahllos über die ganze Fläche verteilt.

Die Untertanen der beiden benachbarten Kirchen

St. Martin und St. Maria

sind für letztere der Kattnig mit einer halben Hube und für die Feistritzer Pfarre der Grundherr mit einer halben Keusche, der Tautscher mit einer halben Hube, der Wölbel mit einer halben Hube und der Zesar mit einer halben Hube. Sie siedeln in Unterfeistritz und haben ihre Gründe im westlichen Ackerbereich.

Im Zuge dieser Arbeit war oft und wird noch oft die Rede von Flurbuch sein. Das Flurbuch ist die erste amtliche Grundaufnahme und wurde für Feistritz im Jahre 1785 über Auftrag der Kaiserin Maria Theresia angelegt. Die Grenzbeschreibungen sind mangelhaft, das ganze Gemeindegebiet in 20 Fluren eingeteilt, die nacheinander beschrieben werden. Diese 20 Gebiete werden folgend genannt und decken sich im Großen und Ganzen mit den heutigen Begriffen, wenn wir auch im Hinblick auf die Ausdehnung einige Nachsicht haben müssen. Genaueres darüber findet sich im Flurnamenverzeichnis, wo bei jedem Namen die genaue Beschreibung der Flur mit ihren Grenzen angegeben ist. Sollten sich Verschiebungen mit den heutigen Namen ergeben haben, werden diese erwähnt.

In kleinen Skizzen versuchte ich das Wesentliche dieser Einteilung zu erfassen und ihre eigenartige Struktur darzustellen. Eine einfache schematische Form hat sich als geeignet erwiesen. Die Fluren werden folgend genannt:

I. Ortsplatz Feistritz	XI. Flur bei den Stallen
II. Podvehs	XII. Oshado
III. Zhishovo	XIII. Stopenza
IV. Feistritzer Moos	XIV. Uom
V. Nasrednam Poti	XV. Schlieba
VI. Dolina	XVI. Bei den Kapellen
VII. Podgora oder unterm Berg	XVII. Sagrat
VIII. Strittnig	XVIII. Hrast
IX. Hardiniah	XIX. Na Pubraschah
X. Osoje et Wigra	XX. Reppa

Bei der Beschreibung dieser 20 Fluren werden nur jene Gründe berücksichtigt, welche im Besitz der Untertanen sind. Rein herrschaftseigener Besitz wird nicht aufgeführt. Es findet sich also nirgends ein Anteil an einem Walde. Wo Waldfluren beschrieben werden, handelt es sich nur um die dort befindlichen Rodeflächen oder Weiden.

Die Skizze "Anteile der Herrschaften an den Fluren in Prozenten" zeigt, daß die Herrschaft Wasserleonburg mehr als die Hälfte allen anbaufähigen Grundes ihr Eigen nennt. In der Reihenfolge ihrer Grundausdehnung kommen dann die Herrschaft Straßfried, die Pfarre St. Martin zu Feistritz, die Herrschaften Weißenfels und Arnoldstein sowie die Pfarre St. Maria zu Göriach.

Zum Verständnis der anderen Skizze "Verteilung des Dominikal- und Rustikalbesitzes in Prozenten" diene folgendes. In der Mitte des 18. Jahrhunderts, also um 1750 wurde gesetzlich verlangt, daß jede Herrschaft den ihr eigentümlichen

Besitz in einem Buch festhalte. Zweck dieses Verlangens war die große Landnot der bäuerlichen Hintersassen. Die Herrschaften pflegten von ihrem Rechte des Heimfalles umfassenden Gebrauch zu machen. Sie waren bestrebt, möglichst große Ländereien in ihren eigenen Besitz zu bringen. Durch das Aufzeichnen ihres augenblicklichen Besitzes waren sie auf diesem Stande festgelegt. Sie konnten keinen Besitz, der nicht in diesem Grundbuch verzeichnet war, als ihr Eigen reklamieren. Der umgekehrte Vorgang aber war gestattet, das heißt, die Herrschaft konnte von den ihr eigentümlichen Gründen den Bauern hingeben, soviel sie wollte. Darüber hatten sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freies Verfügungsrecht. Daher also stammt die doppelte Bezeichnung der Besitzungen mit Dominikal- und Rustikalbesitz. Das Wort ist lateinisch und heißt Herrschafts- und Bauernbesitz.

Der Dominikalbesitz war um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Händen einer Herrschaft und wurde erst später an Bauern zur Bearbeitung vergeben.

Der Rustikalbesitz war um diese Zeit bereits schon fest in bäuerlichen Händen und der Grundherr hatte nicht die Möglichkeit, diese Gründe in eigene Bearbeitung zu nehmen. Von diesen Gründen also kann man sagen, daß sie schon um 1750 in der Hand des betreffenden Bauern waren, eine Feststellung, die für eine Dorfgeschichte von Wert ist.

Die bezügliche Skizze für Feistritz zeigt auf Grund eingehender Untersuchungen, daß der überwiegende Teil der Gründe Rustikalbesitz waren, also schon seit mindestens 1750, wahrscheinlich aber schon viel länger im Besitz des betreffenden Untertanen war. Kleine Teile bestimmter Fluren kamen erst nach diesen Zeitpunkt in bäuerlichen Besitz. Bei dieser klaren Sachlage fällt es besonders auf, daß in der Flur Sagrat, die Situation genau umgekehrt ist. Dort ist fast der ganze Grund um 1750 noch im herrschaftlichen Besitz. Er wird wohl an die Bauern zeitweise zur Bearbeitung überlassen, doch dies nur für kurze Zeit, denn nach 30-jähriger ununterbrochener Bearbeitung ging so ein Grund in den Besitz des betreffenden Bauern über, er hatte sich diesen Grund ersessen und die Herrschaft das Verfügungsrecht darüber verloren. Er erhielt damit den Charakter eines Rustikalbesitzes. Wenn wir nun noch feststellen, daß "Sagrat" mit "Hinter dem Schloß" zu übersetzen ist, daß der zugehörige Teil der Ortschaft Dvorz = Höflein, Kasten heißt, ergeben sich eine Menge Gründe, die es wahrscheinlich machen, daß diese Gründe lange herrschaftseigen waren, aus denen dann die Pfarre von der Herrschaft ausgestattet wurde. Denn gerade die Pfarre Feistritz ist es neben einzelnen Besitzern, denen diese Gründe als Dominikale gehören.

Um einen Überblick über die Situation in der Gesamtfläche zu erhalten, ergab sich die Skizze "Die Gesamtfläche verteilt sich...". Sie ersehen daraus, daß der Rustikalbesitz 94,6 % ausmacht, der Rest erst als Dominikalbesitz zu werten ist. Dies zeigt die verschwindend kleine Anzahl der Grundstücke, welche sich im Ganzen noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Hand der Herrschaften zu eigener Bearbeitung befunden haben. Die Feistritzer eigneten sich schon lange vorher den größten Teil der Güter an, was aber nicht das Verdienst der Untertanen ist, denn diese hatten zu einem solchen Vorgehen keine Möglichkeit. Dies ergab sich vielmehr aus der Praxis der Grundherrschaften und ihren Gepflogenheiten. Ihre Rechte aber werden die Bauern, wenn sie sie einmal errungen hatten, sicher gewahrt haben. Die geistlichen Grundherren waren mit knapp 10 % an der Grundfläche beteiligt, eine

anscheinend sehr hohe Beteiligung, welche sich aus der besonderen Lage auf dem Sagrat ergibt. In Saak zum Beispiel, hatte die Pfarre nur drei Äcker und eine Wiese als ihren Besitz. Dort war die Versorgung der Pfarre überhaupt anders geregelt.

Von den weltlichen Grundherren besassen die Wasserleonburger 63,6 %, die Straßfrieder 27 %, die Weißenfelser 6,1 % und die Arnoldsteiner 3,3 %. Zum Vergleich sei gesagt, dass die wasserleonburgischen Untertanen etwa 70 % aller Feistritzer Untertanen ausmachten. Die beiden maßgebenden Grundherren von Feistritz waren also die Wasserleonburger und die Straßfrieder. Daß der andere Nachbar, der Aichelburger, ganz ohne Besitz in Feistritz war, ist sehr verwunderlich, aber wir finden keine Anzeichen eines aichelburgischen Besitzes in Feistritz.

Die Pfarre St .Martin zu Feistritz verfügte über nahezu 80 % des geistlichen Grundbesitzes in der Ortschaft. Dies ist klar, denn der Pfarrhof in Göriach besaß nur das einzige Bauernhaus Kattnig in Feistritz. Eine dritte Pfarre ist in dieser Ortschaft nicht begütert. Der Grundbesitz der Pfarren stammt zum größten Teil aus der Dotation bei der Gründung derselben, zum kleineren Teil nur aus frommen Stiftungen oder ewigen Messen. Näheres darüber siehe bei der Besprechung der Pfarre Feistritz.

Wenn wir nun die 20 Fluren des Flurbuches der Reihe nach durchsehen, so werden wir verschiedene Feststellungen in Bezug auf die Nutzung der Grundstücke, ihre Zugehörigkeit und verschiedene andere Faktoren machen können. Wesentlich ist, daß alle Zahlenangaben, welche im Zusammenhang mit dem Flurbuch gemacht werden, nur die Anzahl der Gründe, aber nicht ihre Ausdehnung betreffen. Für unsere Zwecke reicht diese andere Einheit auch aus.

<u>I. Ortsplatz Feistritz:</u> Hier wird nun nicht das Haus als solches beschrieben, sondern nur der zugehörige Teil, wie ein Garten hinter dem Haus, eine Schweinetratte, auch wird die genaue Lage des Gartens angegeben, wenn er nicht unmittelbar beim Haus, wie "Garten beim Affernig" für den Garten des Korath oder "Garten bei der Straße", für den Garten des Titsche. Daß dabei jedoch auch die Häuser gemeint sind, ergibt sich aus Bemerkungen wie "ohne Gartl", die Mühle des Michielz wird als "Mühle mit zwei Gängen und eine Stampf", die Pischemühle aber nur als "Mühle" bezeichnet. Ferner finden wir eine Schmiede beim Grabner und beim Nessmann und eine Mühle, die zum Strobel gehört.

Interessant ist, daß der Kurth über einen Pflanzgarten verfügte. Es ist der einzige, den wir in der ganzen Ortschaft antreffen und ihm kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Desgleichen finden wir Baumgärten, etwa beim Wutterna, der daneben noch einen zweiten Garten hat. - Die sich in den folgenden Betrachtungen ergebenden Zahlenwerte finden sie in einer übersichtlichen Tabelle zusammengefaßt. Das einzige Dominikale Grundstück ist der Herrschaftskasten, das heutige Schulgebäude; alle übrigen Gründe sind rustikal. Von diesen 108 Gründen waren der Herrschaft Wasserleonburg 69, der Herrschaft Straßfried 25, der Herrschaft Weißenfels 5 und der Herrschaft Arnoldstein 2, aber dem Pfarrhof in Feistritz 6 Gründe und in Göriach 1 Grund gehörig.

<u>II. Podvehs:</u> wird fast als reine Ackerflur genützt, doch sind die Randgebiete zum Moos hin so feucht, daß sie als Mooswiesen genutzt werden müssen. Von den 35 Gründen dieser Flur sind 10 Mooswiesen, die anderen Äcker. Sie gehören auch

nach der Lage der Flur bis auf zwei alle Unterfeistritzer Besitzern. Dominikale Grundstücke gibt es keine; die rustikalen gehören zu 54,2 % dem Wasserleonburger, zu 20 % dem Arnoldsteiner; die Feistritzer Pfarre besitzt 17,2 und die Göriacher 8,6% der Fläche.

<u>III. Zhishawo</u>: ist eine reine Wiesenflur im Moos, ist rustikal und gehört nach Wasserleonburg.

Das Feistritzer Moos: Feistritzer Moos ist eine rein rustikale Wiesenfläche, auf der die Feistritzer Besitzer keineswegs die alleinigen Herren sind. Wir finden hier vor allem auch noch die Gemeinden Achomitz und Emersdorf berechtigt, aber auch Matschiedel, St. Paul, Nötsch, Labientschach, Dellach, Wertschach, St. Stefan, Kühweg, Poglantschach, St. Georgen, Saak, Dragantschach, Blata, Edling, Dreulach und Michelhofen üben dort Weide- und Mährechte aus. Auch die Pfarre in St. Georgen gehört hierher. Die Nutzung dieser Fläche geschah auf verschiedene Art. Am häufigsten finden wir reine "Wiesen", die einem Besitzer allein gehörten, es sind derer auf dem untersuchten Teil des Mooses 87; als nächstes folgen die Wechselwiesen, von denen ich 56 feststellen konnte. Dabei gibt es einzelne Untertanen, deren ganzer Wiesenbestand nur aus Wechselwiesen besteht. Es verfügt etwa der Steiner nur über eine einzige Wiese, aber über 7 Wechselwiesenanteile, der Zesar desgleichen, der Worboth über drei solcher Anteile und eine einzige eigene Wiese, der Schalle über drei Anteile und zwei Wiesen u.a.m. Als dritte Gruppe finden wir 26 Frohnwiesen, welche ebenso wie die Wechselwiesen verteilt sind. Auch hier haben einzelne Bauern verschiedene Wiesenarten untereinander in Besitz. Und als vierte Gruppe finden wir die Wechselfrohnwiesen, ein Mittelding zwischen den Frohn- und Wechselwiesen. Worin besteht nun der Unterschied zwischen all diesen Gruppen? Eine Wiese gehört dem Besitzer unter den bekannten Verhältnissen. Er hat darüber im Rahmen seines Erbrechtes die freie Verfügungsgewalt, die ihm durch kein Rechtsmittel eingeschränkt werden kann. Ein Heimfallrecht kann die Herrschaft nicht geltend machen, da ja die Grundstücke als rustikal schon vor 1750 im Besitz des betreffenden Untertanen waren. Die Wechselwiese gehört nun nicht nur einem Besitzer allein, sondern daran haben verschiedene Untertanen ein Recht. Unter Umständen sind es bis zu 7 Besitzer, die sich auf einer Wiese in der Fechsung zu teilen haben. In der Regel wird das so gemacht, daß eben jeder Besitzer einmal die Wiese einmäht, das nächste Jahr kommt der zweite Beteiligte dran und so fort. Es hat nun nicht ieder Untertan gleich viele Anteile an einer solchen Wiese. Manchmal kommen weitgehende Teilungen vor. So hat etwa ein Besitzer ein Drittel, ein zweiter zwei Drittel an einer Wiese. Das sieht so aus, daß der erste nur jedes dritte Jahr mähen darf, der andere aber jeweils zwei Jahre hintereinander, entsprechend seinen zwei Anteilen. Es dürfte aber ehedem vorgekommen sein, daß die Fechsung gemeinsam eingebracht wurde und der Ertrag nach dem Schlüssel der Anteile verteilt wurde. Dies aus dem einfachen Grund, weil ein Besitzer, der allein auf den Ertrag seiner Wechselwiesenanteile angewiesen ist, keine andere Möglichkeit hat, wenn er nicht einige Jahre mit verschiedenen Futtermengen sein Auskommen finden muß. Unter Umständen kann er auch ein Jahr völlig ohne Futter sein. Auch die Pflege der Wiese wird nach den Anteilen verschieden gehandhabt. Jedoch ist so eine Wechselwiese kein erfreulicher Bestandteil einer Wirtschaft, denn jeder tut nur das, was unbedingt notwendig ist. Ein Mehr, das den Ertrag steigern würde, wird kaum geleistet.

Etwasähnliches ist es mit den Frohnwiesen. Diese wurden von der Herrschaft gegen eine bestimmte Leistung vergeben. So hatte ein Besitzer etwa für den Genuß einer Wiese eine bestimmte Arbeitsleistung zu vollbringen. Dies war schon vor 1750 der Fall. Mit der Einführung des neuen Grundbuches durfte die Herrschaft diese Wiese nicht mehr einziehen und sie verblieb dem Untertan. Die dafür zu leistende Abgabe oder Arbeit aber wurde im Urbar festgehalten und ohne direkten Zusammenhang mit dem Grundstück weiter geleistet. Die frühere Gegenleistung der Herrschaft wurde bald vergessen und der Bauer betrachtet seine Wiese als ein unveränderliches Eigentum seiner Hube. Diese so entstandenen Frohnwiesen wurden gleich wie die Wiesen in Teilen vergeben und bildeten die Wechselfrohnwiesen. Sie sind den normalen Wechselwiesen gleichzusetzen, haben jedoch eine andere Entstehungsart als diese.

Wechselwiesen sind in Die den meisten Fällen durch Besitzteilungen hervorgegangen, die weit vor der Errichtung des neuen Grundbuches vorgenommen worden waren. Eine solche Einheit, aus der sich dann verschiedene Besitzer entwickelt haben, konnten wir im Bereich der Ortschaft Feistritz einwandfrei feststellen. Es ist in diesen Zusammenhang interessant und beweist die Richtigkeit dieser Annahme, daß sich am Feistritzer Moos überall dort, wo sich die Gründe der Herrschaft Straßfried massieren, auch eine Wechselwiese vorhanden ist, deren beide oder wenigstens einer der Besitzer in die Reihe der zusammengehörigen Besitzungen gehören. So finden wir etwa zwischen den Wiesen des Spin und Fiegge einerseits und des Kaiser und Worboth andererseits die Wechselwiese des Stessel und Hadet; alle diese Untertanen der Herrschaft Straßfried gehören dieser aufgezeigten Gruppe an. Die zweite Variation bilden die Wiesen des Pische und Hadet, Fiegga und Tschitsche, zu denen noch ein Anteil des straßfriedischen Spin kommt, der mit dem wasserleonburgischen Untertanen Aunitsch zusammen auf einer Wechselwiese fechst. Den schönsten Beweis aber liefert jene Gruppe, wo zwischen den drei Besitzern die fehlenden vier je zu zweit eine Wechselwiese benützen. Es sind dies die Wechselwiesen des Spin und Fiekka sowie des Pische und Kaiser, die zwischen den Wiesen des Stessel, Hadet und Tschitsche liegen.

Die wasseleonburgischen Gründe liegen in der Nähe der Ortschaft, diejenigen der ortsfremden Besitzer bilden neben einigen Streuwiesen einen geschlossenen Komplex etwa in der Flur Zaodec. Die ersteren kann man auf der Flurkarte mit der Pflegerza in Verbindung bringen und hätte damit den zusammenhängenden Komplex erklärt. Diese Pflegerza hatten laut Mitteilungen aus alten Urbaren der Herrschaft Wasserleonburg die Feistritzer Bauern, (nicht die Keuschler) zu bearbeiten. Das Stockurbar von 1735 sagt darüber: "Die Untertanen haben alle Robaten zu leisten, und nebenbei die Bauern in Feistritz alle dem Pfleger notwendigen". In dem um rund zweihundert Jahre älteren Urbar von 1527 wird gesagt: "Es isst zu Wissen, dass die von der Faystritz dem Pfleger das Brennholz und alles sollen führen, dass also von alter Herkhommen und in dem alten Urbar eigentlich beschrieben ist." Bei der Aufteilung dieser von den Feistritzer Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg bearbeiteten Gründe sind auch nur die wasserleonburgischen Untertanen zum Zuge gekommen. Daher die Häufung der wasserleonburgischen Untertanen in diesem Gebiete des Mooses.

Von den 180 Gründen des Feistritzer Mooses gehören nach Wasserleonburg 88, nach Straßfried 52, nach Weißenfels 6 und nach Arnoldstein 11; der Pfarre in Feistritz gehören 18 und jener in Göriach 5 Wiesen.

V. Na Sriednam Poti: ist das westlich der Ortschaft gelegene Ackergebiet, in dem 30 Bauern ihre Äcker haben. Dies ist jenes Gebiet, in dem sich die erwähnte Gruppenbildung zeigt, die in den Gründen am Moos ihre Fortsetzung findet. Die Nutzung erfolgt fast nur als Acker; in den Randgebieten schieben sich an besonders nassen Stellen Mooswiesen ein. Davon gibt es insgesamt 30, die mitunter auch nur als Wiesen bezeichnet werden. Das Gebiet löst sich deutlich in drei Streifen auf, die man fast für Gewanne halten könnte. Da aber auch im übrigen Gebiet die Weilerflur vorherrscht, wird es sich hier zuerst um diese handeln. Alle Äcker sind rustikal und gehören mit einer einzigen Ausnahme Unterfeistritzer Besitzern. Wie dort sind auch im Ackergebiet alle Grundherrschaften vertreten, und zwar die wasserleonburgischen mit 24,2 %, die straßfriedischen mit 63,4 %, die weißenfelser mit 0,8 % und die arnoldsteiner mit 4,3 %; nach St. Martinzinsen 6,5 % und nach St. Maria 1,7 %.

<u>VI. Die Dolina</u>: ist wiederum eine reine Ackerflur, reicht aber mit ihren Ausläufen bis in das Moos, was die beiden letzten Mooswiesen dieser Flur dartun. Die übrigen Äcker sind alle rustikal, gehören zu 66,7 % der Herrschaft Straßfried und zu 33,3 % der Feistritzer Pfarre an. Die hier vertretenen Straßfrieder bilden eine jener Gruppen, die wir schon mehrmals berührten.

<u>VII. Podgora:</u> ist wie Dolina eine reine rustikale Ackerflur, die eine einzige Frohnwiese mit umfaßt. Bis auf vier Bauern säen und bauen auch hier nur die Unterfeistritzer Besitzer. Die Gruppenbildung sowohl der Straßfrieder, wie auch der wasserleonburgischen Untertanen läßt sich schön verfolgen. Die dem Dorf näheren Teile gehören hierher, während in den ferneren Teilen auch die anderen Herrschaften ein Besitzrecht geltend machen. Von den in dieser Flur befindlichen Gründen hat die Herrschaft Wasserleonburg 13 Äcker, die Herrschaft Straßfried 17, die Herrschaft Weißenfels 8 und die Herrschaft Arnoldstein 2, dem Feistritzer Pfarrer gehören 3 und dem Göriacher 1 Grundstück.

<u>VIII. Strittnig:</u> hat eine lange und auch blutige Geschichte, über die die Flurnamensammlung Aufschluß gibt. Er ist eine Wiesenflur mit 3 dominikalen und 31 rustikalen Grundstücken. Reine Wiesen gibt es nur zwei; dazu kommen noch zwei Rodungen, die in den unteren Wald hineingetrieben sind. Außer diesen gibt es nur Frohn- und Wechselwiesen, die bis zu acht Besitzer aufweisen. Für diese Gründe gilt dasselbe, was oben bei der Beschreibung des Mooses gesagt wurde. Auch hier sind bis auf die Weißenfelser alle grundbesitzenden Herrschaften vertreten, und zwar die wasserleonburger mit 23,5 %, die straßfrieder mit 61,8 % und die arnoldsteiner mit 2,9 %; dem feistritzer Pfarrer zinsen 2,9 % und dem göriacher 5,8 %; als Ausnahme erscheint hier noch die Kirche von St. Stefan mit ebenfalls 2,9 %. Neben der Kirche arbeiten hier 4 Ober- und 19 Unterfeistritzer Bauern.

XI. Hardinjah: ist nach dem Flurbuch, das nur die untertänigen Grundstücke beschreibt, ein reines Ackerland, welches neben drei Äckern und einer Wiese lauter Rodungen, "Rauth" genannt, enthält. Näheres über die Rodungen wurde im Abschnitt über die Landwirtschaft gesagt. Neben der Feistritzer Kirche mit zwei Gründen teilen sich alle weltlichen Grundherrschaften in dem Besitz. Der Wasserleonburger verfügt über 11, der Straßfrieder über 5, und der Weißenfelser über eine Rodung. Eine einzige ist dominikal und daher erst nach 1750 angelegt oder vergeben worden.

X. Osoje mit Einschluß der Wisgra: ist wiederum eine reine Wiesenflur, die von Wald umgeben ist. Daß das Flurbuch diese Grundstücke als Äcker und nicht als Rodungen bezeichnet, was sie nach Lage der Dinge doch augenscheinlich sind, ist ein Beweis für das hohe Alter dieser Rodungen. Hätte man sich im Volksmund noch daran entsinnen können, daß die Äcker in der Osoje und Wisgra so wie jene in der Hatinja oder im Strittnig auf eine Rodung zurückzuführen seien, würde man dem bestimmt Ausdruck verliehen haben. Von den 27 in dieser Flur vorhandenen Grundstücken gehen 15 an Wasserleonburg, 4 an Straßfried, 2 an Weißenfeld, eines an Arnoldstein, sowie 4 an die Pfarre in Feistritz.

XI. Bei den Stallen: ist eine gemischte Flur, in welche neben 23 Wiesen, die zum Teil auch als Bergwiesen bezeichnet werden, 71 Äcker liegen. Diese sind überall von großen Anawenden umgeben und geben eine reichliche und gute Heufechsung. Zwei dieser Gründe sind dominikal. Neben 42 Unterfeistritzern werken dort 6 Bauern aus Duarc. Die Herrschaft Wasserleonburg stellt mit 56,4 % den überwiegenden Anteil; ihr folgen die Herrschaft Straßfried mit 25,8 %, die Herrschaft Weißenfels mit 4,9 % und die Herrschaft Arnoldstein mit 4 %; nach Göriach zum Pfarrhof gehören 4 % und nach Feistritz 4,9 %.

<u>XII. Oshado:</u> ist eine gemischte Flur wie die XI. dieses Buches. Neben Ackern finden sich Wiesen, die im geringen Ausmaß auch als Wechselwiesen genützt werden. 2/3 der Gründe bearbeiten die Unterfeistritzer, 1/3 die Oberfeistritzer, auf die auch die Wechselwiesen fallen. Einem dominikalen Grundstück stehen 45 rustikale gegenüber; fast alle Grundherrschaften sind hier vertreten. Die Pfarren von Göriach und Feistritz mit drei, bzw. vier Gründen, die Herrschaft Straßfried mit 11, jene von Weißenfels mit 5 und die wasserleonburgische mit 23 Gründen.

XIII. Stopenza: ist ein reiner Rustikalgrund, auf dem nur Wiesen genützt werden. Die 15 Besitzer derselben siedeln bis auf drei alle in Unterfeistritz. Der Herrschaft Straßfried sind mit 37,5 % der größte Teil der Gründe untertan; es folgen Wasserleonburg mit 31,2 %, Arnoldstein und die Kirche zu Feistritz mit je 12,5 % und endlich Weißenfels mit 6,3 %.

XIV. Uom: In dieser Flur finden sich nur Wiesen, die zum Teil als "Wiesen im Schwarzwald" oder "Wiesen im Wald" bezeichnet werden. Von den 53 Wiesen sind nur zwei dominikal, der Rest rustikal, Grundsätzlich hat ein Besitzer nur ein Grundstück; in einzelnen Fällen lassen sich auch hier Ausnahmen feststellen, so etwa beim Macker, der dort zwei Wiesen hat. Michelz verfügt ebenfalls über zwei, während der Steiner gleich drei hat. Diese einzelne Lagerung läßt den Schluß zu, daß es sich um Rodungen handelt, was auch ein Blick in den älteren Kataster bestätigt. Die einzelnen Gründe sind wahllos über die ganze Fläche verstreut, einzig mit Bedacht auf eine günstige Lage für einen zukünftigen Anbau der Gerste, die vorwiegend auf diesen Rodeflächen gebaut wurde. Ein näheres Eingehen darauf erfolgt bei der Besprechung der Rodungen im allgemeinen. Wo sich bei einem einzelnen Besitzer eine solche Rodung nachweisen ließ, wird sie angeführt. Die Herrschaft Wasserleonburg, in dessen Wald sich alle diese Rodungen befinden, besitzt unter den Grundherrschaften der Ortschaft auch den bei weitem größeren Anteil, es sind 86.8 %; der Reihe nach folgen dann Straßfried mit 9.4 % und die beiden Pfarren von Göriach und Feistritz mit je 1,9 %. Von den 42 Besitzern dieser Wiesen finden sich 12 Oberfeistritzer, der Rest ist aus Unterfeistritz.

XV. Schliebe ist ähnlich gelagert wie der Uom; auch diese Flur trägt den Charakter eines Rodungsgebietes und wurde nach dem Flurbuch fast durchwegs als Wiesengebiet genützt. Nur ganz vereinzelt scheinen einige Äcker auf. Die Verteilung auf die Besitzer unterscheidet sich vom Uom stark. Untertanen, wie der Glaser, der 6 Wiesen nützt, sind keine Seltenheit. Demzufolge sind die Grundstücke viel zahlreicher, es sind 142, die sich auf 67 Bauern verteilen. Davon wohnen nur 13 in Oberfeistritz. Das Rodegebiet läßt sich auch hier nicht verleugnen, wenngleich diese Rodungen hier viel früher vorgenommen wurden als am Uom oder anderen Gebieten. Die Gründe nennt das Flurbuch mit einer einzigen Ausnahme schon Wiese oder Acker. Der wasserleonburgische Anteil beträgt mit 68,3 % immer noch weit mehr als die Hälfte aller Gründe; nach Straßfried gehören 14,8 %, nach Weißenfels 10,6 %, nach Arnoldstein und der Pfarre in Göriach je 0,7 %, jener nach Feistritz aber 4,9 %. Hier also sind wiederum alle Grundherrschaften vertreten, wenn einige auch nur einen kleinen Anteil auf sich vereinigen konnten.

XVI. Bei der Kapelln, der heutigen Kapala hatten 4 Unter- und ein Oberfeistritzer ihre Gründe, die als Äcker genützt werden. Auch hier finden wir ein Rodungsgebiet. In einem Falle wird beim Grundstück des Klement sogar betont, daß es "ein Acker in der Rauth" sei. Von den fünf rustikalen und dem einen "dominikalen Grundstück" gehören jeweils die Hälfte nach Wasserleonburg und nach Straßfried.

XVII. Sagrat bestätigt in seiner eigenartigen Struktur die These von einem Zusammenhang aller Gründe um den heutigen Pfarrbesitz. Die hier befindlichen 43 Gründe sind mit einer einzigen Ausnahme dominikal, d.h. daß sie erst nach 1750 in den bäuerlichen Besitz übergegangen sind. Und zwar fallen der Kirche in Feistritz 14 oder 32,6 % und der Herrschaft Wasserleonburg 28 oder 65,1 % und der Herrschaft Straßfried ein Grundstück zu. Diese dominikalen Gründe wurden nun von den Grundherrschaften nur zum kleinen Teil selber bearbeitet, zum größten Teil wurden sie unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßregeln an Pächter ausgegeben. Große Vorsicht war hier auch am Platze, wollte die Herrschaft es verhindern, die Gründe durch Ersitzen an die Bearbeiter zu verlieren. Darum wird von diesen Gründen immer wieder gesagt, daß sie sich derzeit im Besitz dieses oder jener Bauern befinden, oder daß sie nur kurzfristig zur Bearbeitung an einen Bauern ausgegeben wurden. Als Besitzer scheinen vier Unferfeistritzer Bauern auf, denen fünf Gründe gehören. Die Herrschaft Wasserleonburg selber besitzt 28 Gründe und die Pfarre Feistritz je einen Acker. Wiesen- und Waldgrund neben 7 Baugründen. Hier finden wir zum ersten Mal die Erwähnung eines eigenen Waldbesitzes, wenn auch nur bei einem herrschenden Gut. Daß es die Pfarrkirche ist, beweist nur, daß auch dieser ein Waldanteil schon zu jener Zeit zur Verfügung stand, in welcher sich ein untertäniger Bauer eines solchen Besitzes in unserem Gebiet nicht rühmen konnte. Zum anderen fällt hier auf, daß sich auch die Grundherrschaft als Besitzer in Feistritz betätigte, wenn sie die Gründe auch nicht wie in Nötsch etwa selber bebaute.

XVIII. Hrast ist ein jüngeres Rodungsgebiet, vielleicht sogar das jüngste in unserem Bereich, wenn es auch bei weitem am leichtesten zugänglich ist. Grund zu dieser Annahme gibt die zahlreiche Nennung von Rodungen im Flurbuch. Bei älteren Rodungsgebieten finden wir an Stelle einer Rauth viel öfter einen Ausdruck wie Acker, Feld, Wiese oder eine andere genauere Bezeichnung an Stelle des Begriffes Rauth, der über Nutzung der Fläche eigentlich nichts genaues aussagt. Bei den in dieser Flur genannten 68 Gründen finden wir die Bezeichnung Rauth 31 mal, aber

nur 28 Äcker, 4 Felder, je zwei Wiesen und Gründe und einen Ort. Auch dieser Bereich ist wasserleonburgisch, denn neben einem Kirchengrund von Feistritz und vier weißenfelserischen Gründen herrscht Wasserleonburg über 63 Grundstücke. 14 Ober- und 27 Unterfeistritzer bebauen dieselben. Die Besitzer dieser Grundstücke sind in den meisten Fällen zum "Grabenräumen" verpflichtet. Sie mußten diese Last auf sich nehmen, um von der Herrschaft das Recht zum Roden in diesem Raum zu erhalten; wahrscheinlicher aber ist, daß sie schon gerodete Flächen übernahmen.

XIX. Pubraschah ist ein rein rustikales Gebiet, in welchem sich überwiegend Äcker neben einigen Mooswiesen, Wiesen und einer Frohnwiese befinden. Nach Wasserleonburg zinsen die Bauern für 81,0 % dieser Gründe, nach Weißenfels für 9,6 %, nach Straßfried für 4,7 % und ebensoviel der Kirche in Feistritz. Von den 29 Besitzern dieser Grundstücke wohnten nur 12 in Oberfeistritz.

XX. Reppa ist die letzte Flur. Sie ist rein rustikal und mit einer einzigen Ausnahme, einer Wiese, als Wechsel- und Frohnwiese genützt. Dabei stehen 22 Frohnwiesen 14 Wechselwiesen gegenüber. 86,5 % gehören nach Wasserleonburg, 10,8 % nach Weißenfels und 2,7 % nach Straßfried. Von den 25 Besitzern wohnten 6 in Oberfeistritz, einen stellt der Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg dar und der Rest haust in Unterfeistritz.

Wenn wir das Flurbild der Ortschaft zusammenhängend betrachten, finden wir, daß der dominikale Besitz in Feistritz verschwindend klein ist. Er beträgt 5,4 % aller Grundstücke. Dazu ist aber zu sagen, daß von den 20 Fluren 11 ohne allen Dominikalbesitz sind, weitere 6 nur mit einzelnen solchen Gründen belastet sind; nur zwei Gründe weisen nennenswerten dominikalen Besitz auf, der Sagrat mit 42 Gründen und die Schliebe mit 11. Von den 1178 vorhandenen Gründen sind nur 64 als Dominikal gewertet.

Es ist daher als sicher anzunehmen, daß der überwiegende Teil der Feistritzer Gründe schon seit mindestens 200 Jahren fest in der Hand des Bauern ist. Fest nicht nur in Beziehung auf die Grundherrschaft, sondern auch in Beziehung auf die rechtlichen Bestimmungen.

<u>Flurnamen</u>

Da die Flurnamen uralt überliefertes Volksgut sind, müssen sie in einer Dorfgeschichte einen entsprechendenden Platz finden. Der fachlich vorgebildete Philologe vermag aus ihnen weitgehende Schlüsse auf siedlungsgeographischer Grundlage zu ziehen. Sie geben ein Bild der Denkungsweise unserer Vorfahren; ihre bildliche Anschaulichkeit ist verblüffend. Manche Namen geben Einzelheiten der Bodenbeschaffenheit aus vergangenen Tagen, künden von ausgestorbenen Tieren, aber in den meisten Fällen lehnen sich die Bauern bei der Namensgebung an die Bodenverhältnisse an.

Entsprechend der windischen Umgangssprache in Feistritz sind auch fast alle Namen diesem Sprachgut entnommen. Nichtwindische Bezeichnungen stammen aus sehr alten Quellen, die zudem noch einen amtlichen Charakter tragen. Dadurch wurde der alte Name vielfach einer Übersetzung unterzogen, was aber dem örtlichen Sprachgebrauch keineswegs entspricht. Die in der nachfolgenden Liste versuchten

Übersetzungen werden fast immer richtig sein; sie wurden von orts- und sprachkundigen Einheimischen vorgenommen. Vielfach werden die Namen erst verständlich, wenn man mit der Bodenbeschaffenheit, auf welche sich die meisten Namen beziehen, vertraut ist.

Den Flurnamen kommt heute bei weitem nicht mehr die Bedeutung zu, welche sie vordem im praktischen Leben gehabt haben. Die technische Verfeinerung in der Grenzbestimmung machte die Zahl zu einem Hauptbestandteil der Flurbezeichnung im modernen Sinne. Die Parzellennummern ersetzen im weitgehenden Maße die alten Namen. Nur im Volksmunde wird der alten Einrichtung noch die Treue bewahrt. Hier sind sie auch heute noch unentbehrlich in der Verständigung von Nachbar zu Nachbar.

Die alten Grenzbestimmungen waren sehr ungenau und doch kam es kaum zu ernsthaften Streitigkeiten. Dies bewirkte die alte Überlieferung, denn jeder im Dorf wußte wie weit der Nachbar seit jeher gemäht hatte und daß es so bleiben müsse. Daher konnten auch amtliche steuertechnische Grundaufnahmen mit dieser Beharrlichkeit rechnen und die alten, unsicheren, in den meisten Fällen nur rein relativen Grenzbezeichnungen beibehalten. Der Grenzverlauf eines Grundstückes wird nur durch die Aufzählung der Nachbarn, vielleicht auch noch durch besonders günstige Geländegegebenheiten, wie einer Heckenreihe oder einem Bachlauf, oder durch Anlehnung an den Zaun oder Weg gekennzeichnet. Ist das Grundstück eingezäunt so wird das besonders betont. So heißt es etwa bei der Beschreibung der Grenze eines Grundstückes der Korathube folgend: "Frohnwiese na blatnici, reint an des Tautscher, Kraut und Spanz Wiese." Die Ausdehnung und der Ertrag wird festgehalten, denn das ist ja der Zweck dieser steuertechnischen Maßnahme des Staates. Minderer Ertrag wird durch die Beschreibung der Bodenoberfläche begründet. Dazu gehören die Gefährdung des Grundstückes durch den Bach oder die Gail. In diesen Fällen heißt es etwa "wurde vor zwei Jahren durch den Bach weggerissen" oder "im 1779igsten Jahr drei Schuh tief versandet" oder "ist in steter Wassergefahr durch die Gail."

Im Einzelnen sind hier folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Die Wiesen des Namirja und Priberitsch liegen "im faulen Moos"; das Grundstück des Adunka ist "pfützig"; in "Wassergefahr" ist der Garten des Tschmeuk oder die Wiese des Piberitsch; des Fiekka und Spin Wechselwiese "ist schlecht"; "sehr schlecht" jene des Kaiser und Pische; der Garten des Oschounig "ist versandet und in Wassergefahr"; "sehr griessig" jener des Schalle; der Garten des Kurth "wird immer überschwemmt", aber "am Wassermangel" leidet die Schmiede des Schmied; "ganz unfruchtbar" ist die Schweinetratte des Gallautz; des Reichmann Wiese liegt "stark im Moos"; der Zesar besitzt ein Grundstück, "Dessen erster Teil schlecht, der zweite aber besser ist"; des Wölbel Grund in der Podgora "ist gestrippt", was für fast alle Grundstück ein der Nähe der Wälder zu sagen ist. "Verschüttet" hat die Gail das Grundstück des Lagueta Wiese am kleinen Strittnig, aber jene des Kattnig "ganz weggespült". Und endlich ist des Tautscher Wiese in der Wisgra "felsig".

Aus dieser Auswahl aus der Bezeichnung für die Bodenbeschaffenheit aus den Jahren um 1780 kann man schön entnehmen, wie genau man es damals mit der Grundaufnahme nahm und zum anderen, in welchem Zustand sich die Feistritzer Gründe befanden. Nicht übersehen sollte man den Sprachreichtum, der sich in diesen anschaulichen Bezeichnungen kundtut.

In der Liste werden nun alle Flurbezeichnungen angeführt, unabhängig davon, in welcher Quelle sie sich fanden. Die bei weitem größere Anzahl stammt aber aus dem heute noch lebenden Sprachgebrauch. In besonderen Fällen wird die Quelle genannt. Die Lage der Grundstücke und Riede im Gelände soll beiliegende Karte veranschaulichen. Nicht bei allen Namen konnte die Lage im Gelände festgestellt werden. Vor allem war dies bei ganz alten Namen unmöglich, deren sich niemand mehr entsinnen kann.

Ich bin überzeugt, daß sich dieser Abschnitt der Dorfgeschichte weiter ausbauen und verbessern läßt. Dazu ist die Mitarbeit des ganzen Dorfes Voraussetzung. Ich bitte alle jene, die Berichtigungen oder Erweiterungen ermöglichen können, mir diese zukommen zu lassen. Auch die Schreibung der Namen soll verbessert werden, was auch mit Zweck dieses Konzeptes ist.

<u>Liste der Flurnamen</u> <u>der</u> Gemeinde Feistritz

Aduh wird der Acker des Grundner im kleinen Strittnig genannt,

ebenso das Grundstück des Lutter ebendort (Flurbuch). Vielleicht hat dieser Name mit der Bezeichnung Odale (siehe dort) eine

Beziehung? (e 3)

Achomitzer Gupf nennt das Flurbuch den Achomitzerberg der Karte. Dafür ist

noch die Bezeichnung Schönwipfel, Sternibrig und kapišce

bekannt (siehe dort) (b 7).

Bachstall nennt das Liber Memorabilium (Chronik) der Pfarrkirche zu

Feistritz; es könnte das "Tal des Baches" sein, weil es in der dortigen Gegend die Begrenzung des Weiderechtes ausdrückt.

(b 4)

Bartholag aus einem Vergleich zwischen dem Hochstift Bamberg und der

Herrschaft Wasserleonburg über die Grenzen in der Schütt, im Gail- und Kanaltal vom 10.7.1643. So wird der Bartolosattel an

der Kote 1175 bezeichnet. (d 6)

Baušca einer der innersten Gräben des Feistritzerbaches, der direkt bis

unter die Alm führt. Baušca = kurzes weißes Riedgras oder Bürstelgras, welches sich sehr schlecht mähen läßt. Es wächst

vorwiegend an steilen Lehnen. (a 5)

Betriegel nennt das Flurbuch die Höhe zwischen der Feistritzer und der

Achomitzer Alm, auf welcher sich die Kapelle Marie Schnee

befindet. Dies ist die deutsche Bezeichnung des amtlichen Flurbuches. Volkstümlich ist die Bezeichnung žbranje = beten. (a 6)

Bistrica

windische Bezeichnung für den Feistritzerbach und auch für die Ortschaft. Feistritz ist ein vielgebrauchter Ortsname in slavischen Gebieten. In Kärnten gibt es 14, in Steiermark 16, in Krain 7, in Niederösterreich 2 und in Osttirol 1 Feistritz. Dem Namen liegt das altslovenische bystrica, jetzt bistrica = Wild - Gießbach, zu bister = schnell, reißend, auch klar. Der Bach, an dem unsere Ortschaft liegt, ist nicht mit den Wasserlauf gleichen Namens zu verwechseln, welcher in der Nähe zwischen den Ortschaften Draschitz und Dreulach fließt und die Gerichtsgrenze zwischen den Herrschaften Wasserleonburg und Straßfried sowie Arnoldstein bildete. (g 3)

Blatnce

oder Blata nennt das Flurbuch und der gegenwärtige Gebrauch einen Bereich in der Mitte des Feistritzer Mooses. Die Grundstücke gehören unter anderem dem Titscher, Korath, Schimanoutz, Namirja und Schalle. Alle diese Wiesen tragen denselben Namen. Blatnce = Sumpffeld von

Blata

der Sumpf (e 3, g 2).

Blau

ein Wiesengebiet, jetzt beiderseits der Gail, vor der Regulierung aber nur an der Feistritzer Seite. Die Grundstücke wurden fast nur als Wechselwiesen genützt. Blau = mundartl. pvav = schwimmen, Überschwemmungsgebiet von plavati = schwimmen. (h 3)

Briessn'k

ein Waldgebiet, welches nordostwärts des Bartolo hinstreicht, heute noch so genannt. 1643 in dem Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und der Herrschaft Wasserleonburg gleich genannt. Das Gebiet war lange Streitobjekt zwischen den Kanaltalern und den Gailtalern (d 6). Beim Birnbaum nennt das Flurbuch einen Ackerbereich in der unteren Stegne, etwa in der Mitte der westlich von Feistritz liegenden Ackerfläche. (f 3)

Bripasenza

nennt der alte Grundbesitzbogen des Nessmannhauses für Sebastian Mayer dessen Parzellen Nr.319 und 32 o/a.-

beim Brunn

nennt das Flurbuch den Acker des Koschitz, der Sprachgebrauch nennt dort, unterhalb des nördlichen Hanges der Hrast, einen größeren Bereich pri koritu. (h 3)

Der Buckel

wird vom Flurbuch eine rückenartige Erhebung nahe der Kote 973 am Ostabhang des Bergrückens genannt; der Volksmund bezeichnet dieses Gebiet windisch mit "der Hrieb." Denselben Namen hat das Grundstück des Wutterna in der Flur Wisgra.

Čela

= Stirne, das Gebiet an der Ostseite des Bergzuges, mit einer großen Flächenausdehnung. Die Katasteraufnahme von 1826 z.B. kennt in diesem ganzen Gebiet nur den einen Namen. Das Gebiet liegt zwischen den Koten 889, 937, 1058, 1052, 943 und 838. Die Karte schreibt Tschela. (c 4)

Čičava

dieses Gebiet erstreckt sich entlang der Gail von der Brücke bis an das große Flußknie bei Nötsch. Žižava = Sauerampferwiese, was durchaus den Tatsachen entsprach, denn noch 1826 wurde dieses Gebiet nur für die Schweineweide benützt, bzw. freigehalten. Heute wird es zum größten Teil als Acker- und Wiesenland genützt. Um diesen Teil drehte sich die Beschwerde der Feistritzer gegen den Holzrechen. Darüber siehe dort im IX. Kapitel. (g 2)

Coppinberg

aus dem schon öfter zitierten Vergleich zwischen Bamberg und Wasserleonburg, der Kapin der Karte. (28)

Črni študenc

oder "Schwarzer Brunn" liegt einmal an der Grenze des Bereiches zwischen Wasserleonburg und Aichelburg, und wird dort auch Bischofbrunn genannt. Heute ist letztere Bezeichnung nicht mehr bekannt, die Grenzbeschreibungen der Herrschaft aber kennen nur diese Bezeichnung. "Schwarz" wird das Wasser deshalb genannt, weil es wegen des erdigen Grundes ganz schwarz aussieht. Einen zweiten schwarzen Brunn aber gibt es unter der Alm, etwa halbwegs zwischen den Koten 1403 und 1496. (d 2, a 5)

Diunk

wird ein Grundstück oder ein größerer Bereich an der Vorderberger Grenze des Festritzer Gebietes in Strittnig genannt. Diunk = ein Arbeitstag, eine Fläche, die man in einem Tag bearbeiten kann. (d 2)

v dolina

nennt das Liber Memorabilium der Pfarre Feistritz einige Grundstücke, gleich unter dem Berg bei der Kirche, wo die Kapelle steht. u dolina = in der Ebene, im Tal. Dieselbe Bezeichnung trägt eine Flur des Flurbuches, die aber nur acht Grundstücke umfaßt. Ferner werden die Gründe des Nessmann und des Michelz so genannt. Diese aber liegen nordostwärts von Feistritz, also noch mehr ins Tal hinaus.

Drienuvc

dieses Gebiet lag in einem Mäander der Gail, ist heute aber durch die Regulierung abgetrennt worden. Drienuvc = Weißdorn, Kreuzdorn, was der Lage des Ortes entsprechen würde. Es ist ein verwachsenes Gebiet, welches kaum eine gute Ernte abgibt. (e 2)

Drt

liegt etwa zwei km ostwärts von Feistritz. Drt kann von Trta = wilder Wein kommen; das Gelände würde dem nicht widersprechen, denn es ist von Stauden bewachsen; eine andere Meinung geht dahin, Drt als eine schlechte, abgeschabte

Weide hinzustellen. Auch das hat, der Geländeform entsprechend, sicherlich seine Berechtigung. (h 4).

Duarc

ist der Name für Oberfeistritz. Der andere Teil der Ortschaft wird schlicht Feistritz genannt. Alte Leute gehen heute noch aus Feistritz nach Duarc oder umgekehrt. Die strenge Trennung geht auch aus dem geteilten Kirchtag und den zwei Burschenschaften hervor. Darüber siehe unter den Brauchtumdarstellungen. Duarc = kleiner Hof, Höflein. Letzterer Ausdruck ist jetzt noch als selbständiger Ortsname bei Radsberg in Gebrauch. Auch das Kastenhaus der Herrschaft wurde so genannt. Die heutige Herrschaft Schule als ehemaliges Kastenhaus der Wasserleonburg steht in Duarc. Vielleicht kann man auf Grund dieser Verhältnisse annehmen, daß der ältere Teil der Ortschaft Feistritz Duarc ist. Darauf wurde schon oben eingegangen. (g 3,4)

Ečnjak

ein Gebiet im Raume der Rodungen auf dem Berg, 1100 Meter hoch, weist durch seinen Namen auf den Anbau von Gerste hin. Ečnjak = Gerste. Hier liegt ein handgreiflicher Beweis für die Wichtigkeit der Flurnamenforschung in der Heimatgeschichte vor. (d. e 4)

Feistritzer Moos

die IV. Flur des Flurbuches von 1785 besteht aus Frohnwiesen und grenzt an die Fluren Cisova, Podvas, na Blatnce, an die Waldflur Hardinjah und an den Gailfluß. Die darinnen enthaltenen 228 Grundstücke gehören nur zu einen Teil nach Feistritz, der andere Teil ist auf die näheren und weiteren Nachbargemeinden verteilt. Groß ist die Anzahl der Wechselwiesen. Näheres darüber siehe in den Ausführungen über die Flur von Feistritz. (d,e,f,g / 2,3)

Filzä

eine Bezeichnung, die nicht mehr in das Gebiet von Feistritz fällt. Das Tal Filzä zieht sich entlang des Achomitzer Berges nach Südosten. Die Bezeichnung stammt aus einer Grenzbeschreibung der Herrschaft Wasserleonburg, ist auch im genannten Vertrag zwischen Bamberg und Wasserleonburg bekannt. In diesem Tal befand sich ein Grenzstein. Nördlich dieses Grenzsteines stand das Recht des "Blumbsbesuch" (der Waldweide) den Feistritzern zu, südlich davon den "Ukhouizern". (a 7)

Frohnmoos

wird das Feistritzer Moos an anderer Stelle des Flurbuches genannt. Es liegt westlich der Flur Podvas. Vielleicht aber ist damit die Pflegerca gemeint, eine Wiese, welche zum Heugenuß dem Pfleger von Wasserleonburg vorbehalten blieb. Ein Anhaltspunkt dafür konnte nicht gefunden werden. Die Lage der Pflegerca macht diesen Schluß aber möglich. (Pflegerca g 2)

Gačca

nennt man den sonnseitigen, also südlichen Hang des Zagrad. Gačca = Schlänglein oder Klause, wobei beide Deutungen sehr

viel Wahrscheinlichkeit nach der örtlichen Lage für sich haben. Der sonnseitige mit Stauden bewachsene Hang birgt viele Schlangen und andererseits zwängt sich dort der Bach aus dem Graben unter den Kirchenfelsen vorüber, bildet also eine Klause. (f 4)

Galinapietz

nennt eine Grenzbeschreibung des Landgerichtes Wasserleonburg im Urbar, welches anläßlich des Verkaufes der Herrschaft durch die Brüder Ungnad an Wilchelm Neumann ausgestellt wurde, den Achomitzer Berg. Diese Bezeichnung ist also neben Sterni Brieg, Kapišče und Achomitzer Gupf die fünfte Bezeichnung für diese Erhebung.

Gällische

wird als abweichende Bezeichnung der Saiffnitzer für die Fortsetzung des Betriegels genannt. Die "Gayller" nannten dieselbe Höhe Gätschitze. Der Vertrag aber zwischen Bamberg und Wasserleonburg, aus dem auch diese Bezeichnungen stammen, nennt diese Erhebung Planitza, die Karte aber Gozman. Auch Gallischa ist dafür bekannt. (a 6)

Gätschitzä

nennen die Gailtaler die Höhe Gozman. Andere Bezeichnungen dafür sind Callischa, Planitza und Gällische. Die Grenzbeschreibung der Herrschaft Wasserleonburg von 1524 nennt dieselbe Erhebung Saziza. Alle hier genannten Namen mit Ausnahme des in der Karte verzeichneten sind nicht mehr gebräuchlich. In übrigen siehe auch unter den anderen Namen. (a 6) Die Feistritzer nennen die Höhe wajžarca.

Glabedall

wird in der Grenzbeschreibung ein Tal ostwärts des Oisternig genannt. Es dürfte der Sattel der Feistritzer Alm sein. Abschriften derselben Beschreibungen nennen dieses Tal noch Gallabinduelle, Glabeduel; eine Karte der strittigen Gebiete der Herrschaft Wasserleonburg an der südlichen Grenze des Bereiches nennt das Tal Glabathal. (a 5)

Gallabiniduelle

abweichende Bezeichnungen für Glabadall, Glabaduel oder Glabathal. (a 5)

Glabeduel

abweichende Bezeichnung für Glabedall, Gallabiniduelle, oder Glabathal. (a 5)

Glabathal

abweichende Bezeichnung für Glabadall, Gallabiniduelle, oder Glabeduel. (a 5)

na Gorci

Bezeichnung des Volksmundes für das Gebiet zwischen Feistritzer Alm und Gozman. na gorci = beim Berglein, auf welchen sich die Kapelle Maria Schnee befindet. (a 5)

v gorinje doline

im oberen Tal, welches sich gleich nördlich des Omberges gegen Westen hinzieht; es ist eher eine Ebene, denn ein Tal. (c 4)

V Gozdu

Waldgebiet beiderseits des Almweges im Bereich des Kote 1321, etwa am Ende des zweiten Drittels des Weges. Die Übersetzung dieser Bezeichnung = im Walde ist deutlich. (c 4)

Gozman

eine Erhebung südlich der Feistritzer Alm, die mit verschiedenen anderen Namen bezeichnet wird. Siehe Gällische, Gätschitze, Callische, Saziza und wajšerca. (a 6)

Graue

nennt man im Sprachgebrauch den Teil des Bachlaufes des Feistritzerbaches, etwa 7 km von der Mündung entfernt. Die Übersetzung des Ausdruckes mit grauslich, schrecklich ist klar und eindeutig und entspricht voll den Tatsachen. Der dortige Teil des Bachlaufes macht den Fuhrleuten im Winter beim Holzführen die größten Schwierigkeiten. (c 5)

na gruebla

wird die Ackerflur im Winkel zwischen der Hrast und dem Ostrand der Ortschaft genannt; sie hat keine große Ausdehnung. na gruebla = im Grüblein deutet die muldige Bodengestaltung dieses Bereiches an. Auch die in dieser Flur liegenden Grundstücke der Häuser Adunka, Kandolf, Witzer, Strobelsäge, werden im Flurbuch entweder Grubelzah oder Krubelzeh genannt. (g 3)

Hatinjach

oder Hatinjah oder Hatinje nennt der Sprachgebrauch den unteren Teil des bewaldeten Abhanges des Feistritzerberges. Das Flurbuch nennt die Hatinje als IX. Flur in seiner Einteilung und beschreibt diese wie folgt: "Ist eine Waldflur im Inbegriff eingezäunter Räutel; Grenzen: gegen Morgen (Osten) an die Flur Podgara, gegen Mittag (Süden) an die Fluren Zagrat und Osoja et Wisgra (beide in der Skizze als Vasovje und Isgra, e 3, e 4), gegen Abend (Westen) an die Konfin (Grenze) oder Vorderberger Wald, und gegen Mitternacht (Norden) - an die Straße, welche diese Flur von der Flur Strittnik scheidet." Diese Flur umfaßt 19 Grundstücke; zum besseren Verständnis sei gesagt, daß der ganze Wald damals noch Herrschaftsbesitz war und im Flurbuch nur die einzelnen Rodungen als Raut angeführt sind. Eine Ausnahme bilden drei Äcker und eine Wiese (d 3, e 3)

Hinterer Brunn

wird in der schon oft zitierten Grundbeschreibung der östlichste Punkt der südlichen Grenzlinie des Herrschaftsgebietes genannt. Nach Lage der Dinge könnte es sich um das Kockbründel handeln, etwa 200 Meter westlich der Kote 1594 unterhalb der Göriacher Alm. (f 7)

bei der Holderstauden nennt das Flurbuch die Grundstücke des Schimanouc, Lagueta und Schalle im westlichen Ackergebiet der Feistritzer (f3)

Hrast

nennt der Sprachgebrauch die Erhebung um die Kote 676, südöstlich der Ortschaft. Hrast = Eiche weist auf den Waldbestand hin, der die Kuppe bedeckte. Auch heute noch trägt

das Gebiet ausgesprochenen Rodungscharakter. Das Flurbuch nennt die Erhebung als XVIII. Ried und sagt: "Besteht in Acker, Wiese und einer Hutweide. Grenzen gegen Morgen (Osten) die Flur Dreilacher Gmein oder Hrast, gegen Mittag (Süden) an die Achomitzer Felder, gegen Abend (Westen) an das Dorf Feistritz und gegen Mitternacht (Norden) an die Flur Puberschach. Durch diese Flur geht die Gailtaler Landstraße. "Die Flur umfaßt 82 Grundstücke. (g 4, h 4)

Hrieb

ist der windische Name für den Buckel. Beide Bezeichnungen werden nebeneinander in den Quellen geführt. (e 4).

Kail

wird im Sprachgebrauch der spitze Teil des Feistritzer Mooses genannt, welcher sich im großen Gailknie nächst Nötsch ausdehnt; er wird auch Klein genannt. (g 1)

u na kakši

dehnt sich ostwärts von Duarc in geringem Umfang aus. Die Bezeichnung stammt aus dem Liber Memorabilium der Pfarre. Der heutige Sprachgebrauch nennt es za kašto = hinterm Kasten. Dies sei ein weiterer Hinweis für das ursprüngliche Zentrum von Feistritz. (g 3)

Kapala

ist die windische Bezeichnung für den Raum um die Kapelle Maria Magdalena, der Kote 739. Kapala = bei der Kapelln (f 4)

bei der Kapelln

nennt das Flurbuch die Kapala. Es ist dies die XVI. Flur. "Ackerflur. Grenzen: Die Fluren Sagrat, Schliebe, bei den Stallen, Osoie und Wisgra. Ist sehr grießig, weswegen die Gründe immer gedüngt werden müssen. Vom Ortsplatz eine Stunde entfernt." Diese Flur umfaßt nur drei Grundstücke. - Denselben Namen führen aber auch die Grundstücke des Spin und des Fiegga, die sich in der Flur Nasriednjam pote befinden. Diese Flur heißt auch Srednji pot, mit welchem Namen sie in der Karte eingetragen ist. Ein Teil dieser Flur wird bei der Kapelln genannt, weil dort eine kleine Kapelle steht. Es sind dies die vorgenannten Grundstücke. Ebenso heißen die Grundstücke des Tautscher in der Flur Izgra und iene des Schalle in der Flur bei der Stallen. Grundstücke Bezeichnungen der letzteren haben mehr häuslichen Charakter, d.h. sie sind mehr für den internen Gebrauch des Besitzers vorgesehen, als für den allgemeinen in der Nachbarschaft. (f 4, f3/g3, e4,)

za kašto

heute gebrauchte Bezeichnung für das verlorengegangene u na kaši. (g 3)

Kraina

abweichende Bezeichnung für den Bereich Kail. Die dortige Wiese des Schalle trägt dieselbe Bezeichnung, Klina jene des Piberitsch. Die Karte bringt dafür die heutige Bezeichnung Klin. (g1)

Kleiner See

nennt das Flurbuch die beiden kleinen Tümpel südostwärts der Göriacher Alpe, nahe der Kote 1567. Etwas ostwärts davon in der Verlängerung des Laufes des Dreulacher Baches trifft die ostwärtige Grenze des Landgerichtes Wasserleonburg auf die Höhe des Bergzuges, um diesen in westlicher Richtung zu folgen. Diesen Namen führt das Flurbuch in der Grenzbeschreibung der Gemeinde Feistritz an. Sie dehnte sich ursprünglich viel weiter aus als heute. Darüber siehe in den Ausführungen im Kapitel Gemeinschaftseinrichtungen. (g 7)

Klin

in der Karte eingetragene heutige Bezeichnung für den Bereich im Feistritzer Moos, der früher auch Kail oder Kraina genannt wurde (g 1). Bei der Nennung der Mooswiese des Namirja in diesem Gebiet wird ausdrücklich betont, daß diese auch Kail genannt wird.

Pod korite

und auch pr koritu schließt sich an "v gozdu" an und erstreckt sich nördlich der beiden Koten 1471 und 1408. Pod korite = unter den Brunntrögen, während pr koritu mit "beim Brunntrog" übersetzt wird. Der so bezeichnete Bereich erstreckt sich über ein Gebiet mit wannenförmigen Mulden in denen sich Wasser ansammeln kann. Man beachte die plastische Ausdrucksweise. (b 4,c 4)

Kapišče

nennt der Volksmund den Achomitzer Gupf mit seinen vielen anderen Namen. Kapišče wird mit Kohlenstätte übersetzt. Es nimmt wunder, daß sich ein Köhler so hoch im Gebirge niedergelassen haben sollte. Der Transport in das Tal müßte doch zu weit sein, und die Kosten untragbar hoch werden. Da weist uns eine Karte aus 1644 den rechten Weg, denn sie zeigt, daß um diese Zeit die Achomitzer Alm bei weitem mehr bevölkert war, als gegenwärtig. Vor allem hält sie keinen Vergleich mit der benachbarten Feistritzer Alm aus. Es wird nun erklärlich, daß der Köhler sich in der nächsten Nähe dieser größeren Almsiedlung niedergelassen hat. um SO den Transport Massenerzeugnisses möglichst einzuschränken. (b 7)

Kraina

oder Chrainah liegt am nordostwärtigen Abhang der Hrast und am dortigen Fuße derselben. Das dort liegende Grundstück des Zmeuk führt denselben Namen. Auch die Pfarrkirche verfügt dort über Grund. Kraina = Randgebiet. Diese Übersetzung beweist, daß dort am Abhang der Hrast die bebauten Gründe zu Ende gehen und sich die genannten Felder am Rande dieses Bereiches befinden. (h 4)

za križce

wird ein Waldgebiet genannt, welches sich westlich des Omberges in mäßigem Umfang erstreckt. Za Križce = hinter dem Kreuz. Da sich dort weder ein Kreuz noch ein Bildstock befindet und man nicht annehmen kann, daß mit diesem Kreuz das Triangulierungszeichen am Omberg bei Kote 1384 gemeint ist, dürfte das bezügliche Kreuz bereits verschwunden sein. (c 4)

Krpiuvnik

ist ein größerer Bereich ostwärts des Om, dessen Wald durch verschiedene Grünflächen unterbrochen ist. Die Fruchtbarkeit dieser alten Rodeflächen ist so gering, daß die geringschätzige Bezeichnung, die sich aus der Übersetzung mit Brennesselgarten, oder -ort als völlig berechtigt erweist. Ein Zusammenhang mit kropivnik = Weihwasserkessel scheint lautlich wohl richtig zu sein, hat aber mit der natürlichen Gegebenheit keinen erkennbaren Zusammenhang. (d 4)

Krumpe

nennt das Flurbuch einen Acker des Tautscher in der Flur Srednji pot. (g 3)

Koch

wird in einer Regelung der Grenzstreitigkeiten zwischen "den Faystritzern alls Gayllern und den Ukhawitzer im Canall" eine Erhebung genannt, die sich südwestlich der Achomitzer Alm befindet. Die Ukowitzer nennen dieses Berglein Ukuä, die Feistritzer aber Koch oder in einer anderen Abschrift Kok. Es fällt in das Tal Filzä ab. (a 7)

Koppinberg

wird in der Grenzbeschreibung der Gemeinde Feistritz im Flurbuch von 1785 der Kapin, Kote 1736, genannt. Der Volksmund aber bezeichnet diese steile Erhebung mit dem treffenden Ausdruck "spičnijak" = spitzig. (e 8)

In der Lackhen

ist der Ausdruck des Flurbuches für den Bereich, den der Sprachgebrauch Pjabtšna und auch Blata nennt; beide Namen beziehen sich auf sumpfige Gebiete, worauf auch der Name "in der Lacke" hindeutet. Da es sich aber teils auch um Felder handelt, die in der Lacke liegen, wird der Randteil des Srednji pot hinzuzuzählen sein. Es dreht sich hier um die Grundstücke des Steiner, Zesar, Kreuth, Lagueta, Affernik, Fiakka, Korath, noch einmal Affernik, zwei Felder des Reichmann, Schlieche und Adunka. Alle eben genannten Gründe bezeichnet das Flurbuch als in der Lackhen liegend. Die genannten Felder werden aber zum Teil auch als in Ušah liegend bezeichnet. (e 3, f 3)

langer Acker

nennt das Flurbuch die beiden Grundstücke des Pische und des Schlieche, welche sich in der Flur Srednji pot befinden. Der Zusammenhang mit der Gestalt der Grundstücke liegt auf der Hand. (f 3, g 3)

Mašeta

wird das Waldstück etwa auf der halben Höhe des Berges an der Grenze gegen Vorderberg hin genannt. Mit demselben Ausdruck bezeichnet der Windische den Strohmann, den er bei seinen Vieh- oder Grundkäufen vorzuschieben pflegt. Auch hier hat dieses Gebiet eine vermittelnde Stellung zwischen Vorderberg und Feistritz inne. (c 3)

Na sr' ednam poti

nennt das Flurbuch die V. Flur. In der Karte ist sie mit dem gegenwärtig gebrauchten Namen srednji pot eingetragen. Auch

einzelne Grundstücke werden mit diesem Sammelnamen bezeichnet. So heißen zum Beispiel die Gründe des Tautscher, Rosina, Namirja und Koschitz ebenfalls srednji pot. Das Flurbuch beschreibt die Grenze folgend: "Reint an die Flur Zhishoua, Feistritzer Moos, Dolina und den Ortsplatz Feistritz und an die Fuhrstraße nach Aichelburg." Die Flur besteht fast nur aus Äckern, lediglich an den Randgebieten zum Moos hin finden sich einige Mooswiesen, die noch zu dieser Flur gezählt worden. (f 3, g 3)

Niejšče

ist die feuchte, moosige Niederung am Ostabhang der Hrast. Die Verdeutschung mit "Niederung" aus nizko, -nizka njiva scheint einleuchtend ebenso wie die Ableitung mit Bachtrog oder Wanne von nišče. Beiden Deutungen entspricht der flach - muldige Charakter des Gebietes. (h 5)

Nova fača

italienisch für neue Holzknechthütte liegt um die Kote 1471 und deutet auf den regen Holzhandel hin, den die Italiener als Arbeitskräfte förderten. Ihr Ausdruck erlangte als Flurname allgemeine Geltung. (c 4)

Stjegne

als der obere Steig im Volksmund zieht sich im ersten Drittel unter dem Berghang von Ost nach West durch die Flur Srednji pot. Südlich der Stjegne, der oberen, wie der unteren liegt die Flur Dolina. Auch die einzelnen Grundstücke tragen denselben Namen, so etwa der Acker des Michielz und Wutterna, des Tschitsche und Fiegga, Spin, Stessel, Kandolf. Nessmann, Achatsch und Urbnik. (f 3, g 3)

Očne

oder auch Očiče finden sich wieder an zwei verschiedenen Orten. Einmal an der Straße von Feistritz nach Nötsch, ostwärts derselben, dort, wo sie die geschlossene Ortschaft verläßt. Očne wird dieses Gebiet genannt. - Die zweite Bezeichnung bezieht sich auf den Teil südlich der Straße, der gegenüber der Ortschaft Achomitz liegt. Auch hier dieselbe Bezeichnung. Beide Bereiche werden heute fast durchwegs als Ackergebiete genützt. Seinerzeit war dies nicht der Fall, was die Übersetzung beweist. denn das Grundwort ist ovčiče = Schaf. Die beiden Flächen waren anscheinend der Schafweide vorbehalten. Einen Bezug mit očiče = Äuglein herzustellen, läßt das Erscheinungsbild kaum eine Möglichkeit. Beide Flächen sind trocken, wenn auch ein Wasserlauf hindurchführt. Vielleicht war dieser vor Zeiten so versumpft, daß es Wassertümpel gab, was die Bezeichnung erklären könnte. Heute erscheint diese Möglichkeit als sehr unwahrscheinlich. (g 3, g 4)

Odale

wird ein eingezäunter Bezirk im Feistritzer Moos genannt, welcher vom Weiderecht ausgenommen ist. Eine andere Bezeichnung dafür lautet Aduh. Odale kann man in Zusammenhang mit dem Begriff Allodial oder Allod bringen, womit das herrschaftliche Eigentum bezeichnet ist. Dieser Bezirk

könnte zum herrschaftlichen Grundbesitz gehört haben und daher vom Weiderecht ausgenommen sein; ein Anhaltspunkt für diese Behauptung konnte aber nicht gefunden werden. Die lautliche Gleichheit jedoch wirkt zwingend. (e 3)

ograja

ist ein vielgebrauchter Name für Grundstücke. Der hier gemeinte Bereich liegt an der Gail im Moos, innerhalb eines alten Armes des Flusses. - Mit derselben Bezeichnung sind verschiedene Grundstücke im gesamten Bereich westlich der Ortschaft versehen. So das Grundstück des Witzer im Ortsbereich selber, des Strobel in der Flur Zhišova, des Michielz, Nessmann, Spin, Fiekka, Loschitz, Zesar und Schalle im Feistritzer Moos, des Kaiser in der Dolina, des Schonger im Strittnig, des Korath im Sredhji pot, des Adunka in der Osoje oder Isgra und endlich des Stessel in der Flur "bei den Stallen". Die letzten drei Gründe werden etwas abweichend ograjca genannt. (d 2)

Oschado

im Volksmund Ušedou, erstreckt sich als ein Waldgebiet am unteren Abhang des Feistritzerberges in großer Ausdehnung etwa im Raume der Koten 922, 921, 926. Das Flurbuch führt diesen Ried als den XII. seiner Einteilung an und sagt darüber folgendes: "Dieser Ried liegt am Berg bis unter die Alpe im Schwarzwald, besteht aus Wiesen und einigen Äckern und hat zur Grenze: Gegen Morgen (Osten) die Riede Osoje und Wisgra, gegen Mittag (Süden) die Riede Stopen za, gegen Abend (Westen) die Vorderberger Konfin und gegen Mitternacht (Norden) die Ried Herdinjah. Nota bene. In dieser Ried befindet sich ein sechster Teil Schwarzwald und noch mehr taubes und unnützes Gestrüpp, so dermallen ungemessen verbleiben."

Die Flur umfaßt 52 Grundstücke. Aus dem Gesagten geht bervort daß sich die Ausdehnungen der alten und der neuen

hervor, daß sich die Ausdehnungen der alten und der neuen Bereiche nicht decken, denn heute geht der Oschado - Wald keineswegs mehr bis unter die Alpe. Dies zeigt den veränderten Geltungsbereich einer Flurbezeichnung. (d 3)

Osoje

und die Flur Wisgra, in der Karte als Vasovje und Isgra nach dem heute geltenden Gebrauch der Namen eingetragen, nennt das Flurbuch als die X. Flur; es begrenzt beide Gebiete zusammen wie folgt: "Grenzen: die Fluren Sagrat, bei der Kapelle, beim Stalle, Oschado, Podgora und Hardinjah. Nota bene! Die hierinnen befindlichen Äcker müssen jährlich begailet werden". Diese Fluren Umfassen zusammen 26 Gründe. Auch einzelne Gründe in diesen Fluren werden mit denselben Namen genannt. So etwa der Grund des Laguetta und Kandolf. Die Bereiche erstrecken sich zwischen den Koten 943 und 833. (e 3, e 4)

Ossternigg

wird der Oisternig der Karte im Vergleich zwischen Bamberg und der Herrschaft Wasserleonburg genannt. (a 4)

Na Palašah

nannte man die Höhe, welche aus dem Perdolsattel zur Achomitzer Alm führte, also die Lehne zwischen der Kote 1616 und 1708. (a 6, a 7)

Na Palicah

werden einige Felder in der Flur Srednji pot genannt. So der Acker des Tschitsche und des Stessel. (f 3)

Palma

nennt der Sprachgebrauch den innersten Teil des unzugänglichen Feistritzer Grabens. Dieselben Namen tragen auch die nord- und südseitigen Lehnen. (b 5)

Perdol

wird der Sattel an der Kote 1616 genannt. Der Name ist italienischer Herkunft und wird von Preddoll = vor dem Abwärts, bevor es ins Tal geht, abgeleitet. (a 6)

Perhilz

eine Wiesenflur, schließt sich nördlich an die Flur Podvas an. Der eigentliche Träger dieses Namens aber ist der dort durchlaufende Entwässerungsgraben des Mooses. Nach diesem Graben hat der Raum in nächster Nähe und haben auch verschiedene Grundstücke diesen Namen erhalten; so etwa die Wiese des Rosina oder des Jank (g 2).

Pflegerca

liegt als eine Wiesenflur gleichfalls in nächster Nähe der Ortschaft im ostwärtigen Teil des Mooses. Der Name deutet schon darauf hin, daß diese Wiese einmal zum Bestand des wasserleonburgischen Pflegers gehörte und später aufgeteilt wurde. Der Name wurde beibehalten, so daß heute die Wiesen des Schnabel und des Schweizer diesen Namen tragen. (g 3)

Pjabčna

dehnt sich entlang der Westgrenze des bebauten Grundes an der Westseite des Dorfes aus. Die eine Übersetzung mit Blutegel hat viel für sich, denn der dort sehr nasse Moosgrund bietet diesen Tieren ideale Lebensmöglichkeit. Eine Ableitung von pihabčna als einen Ort, an dem viel Wind weht, scheint unrichtig, weil jede derartige Gegebenheit fehlt. (f 3)

Planja

liegt zwischen den Koten 833 und 767 etwas westlich der Kapelle Maria Magdalena. Das Gebiet ist eine leicht schräge, aber fast ebene Fläche, was auch der Name zum Ausdruck bringt. (e 4)

Planitza

ist ein anderer Name für Gozman, Gätschitza, Satziza, Callischa und Gällische. Diese Bezeichnung stammt aus einem Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und der Herrschaft Wasserleonburg. Der Name ist nicht mit der Planja am Osthang des Feistritzerberges zu verwechseln. (a 6)

Za pliečah

heißt der südliche Hang des Betriegels und seine Fortsetzung als Gosman mit den verschiedenen Namen. Verdeutscht wird die Bezeichnung mit "hinter den Schulterblättern", womit gesagt ist, daß der genannte Hügel als Schulter angesehen wurde. (a 6)

Na pliečah

hingegen heißt der nördliche Hang, der auf die Feistritzer Alm überleitet. Auch diese Bezeichnung deckt sich mit der natürlichen Gegebenheit und wird mit "am Schulterblatt" übersetzt. (a 6)

Pobraše

erstreckt sich am nordostwärtigen Ausgang des Dorfes im mäßigen Umfang. Die Verdeutschung mit "beim Ufer" entspricht der Lage, denn dort fließt der Feistritzerbach vorbei. (g 2)

Pr koriteih

volkstümliche Bezeichnung einer Acker- und Wiesenflur am Nordabhang der Hrast. Das Flurbuch nennt dasselbe Gebiet beim Brunn. (h 3)

Pad karitame

mit "unter den Trögen" übersetzt, geht aus der gleichen sprachlichen Wurzel und aus den gleichen örtlichen Gegebenheiten hervor, wie "pod corite". Es liegt jedoch weiter am Berg oben, etwa im Raum 700 Meter südwestlich der Kote 1496 an der unteren Alm. Auch hier sind muldenförmige Tröge, fast schon Schluchten, in den Hang hineingeschnitten. (b 4, b 5)

Pad debica

wird der Raum um die untere Alm genannt, bei Kote 1496. Die Übersetzung mit "unter der Jungfrau" läßt darauf schließen, daß sich dort einmal ein inzwischen verlorengegangener Bildstock der Jungfrau Maria befunden hat. Ein anderer Deutungsversuch mit "Halsenge, enge Stelle" entbehrt die entsprechenden örtlichen Voraussetzungen. (b 4)

Podgora

wird sowohl die Ackerflur als auch ein Teil des Waldes in der nächsten Nähe der Ortschaft genannt. Die meisten der dort liegenden Äcker tragen denselben Namen, so etwa das Grundstück des Kandolf, Spin, Titsche und Kaiser, um nur einige zu nennen. Eine Besonderheit ist die verdeutschte Bezeichnung Unterpodgora. Das "Unter" wird hier in zwei Sprachen zum Ausdruck gebracht. Ein entsprechendes Oberpodgora konnte nachgewiesen werden. Unterpodgora Grundstücke des Schliecher und Hadet nach dem Flurbuch. -Dieses führt die Podgora als VII. Flur und schreibt: "Podgora oder Unterm Berg ist eine Acker und Wiesenried, liegt an der westlichen Seite von Feistritz unter dem Berg und hat zur Grenze: gegen Morgen das Dorf Feistritz, gegen Abend und Mitternacht den Weg nach Aichelburg und gegen Mittag die Feistritzer Gemein". In dieser Flur liegen 44 Grundstücke. Die hier genannte Begrenzung nach Westen, also gegen Abend entspricht nicht mehr dem heutigen Zustand. Jetzt endet diese Flur weit eher. Die westliche Begrenzung wird sich eher auf die Ackerflur Podgora beziehen, die tatsächlich auch heute noch im Westen durch eine Biegung des Weges nach Vorderberg begrenzt wird. (f 4, g 4)

Bogarbulišče

oder auch Bogaroulišče wird ein ausgedehntes Waldgebiet am Grund und am westlichen Hang des Bartolo - sattels etwa im

Raum des Wasserfalles und des Finanzwachhauses genannt. Die Verdeutschung mit "Brandstätter" weist eindeutig auf Rodungstätigkeit hin, wovon noch heute die Waldblösen in diesem Bereich Zeugnis abgeben. Schriftliche Nachrichten über diese Rodungen so hoch am Berg sind mir nicht bekannt geworden. (c 6)

Politzabrunn

nennt das Flurbuch in der Grenzbeschreibung am Nordabhang des Kapinberges die Quelle bei der Kote 1420. Pollizä nennen denselben Brunnen die "Gayller" in dem bambergisch - wasserleonburgischen Vergleich, die Saifnitzer aber "untern Trog". (e 7)

Podvas

ist die Ackerflur gleich nördlich der Ortschaft. Die Ableitung von Po is vode = aus dem Wasser scheint berechtigt, denn dort hört das feuchte Moos auf. Auch das Flurbuch nennt als seine II. Flur diesen Namen, mit dem es 32 Grundstücke meint. "Podvehs ist eine Acker- und Wiesenflur und liegt unter dem Dorfe. Seine Grenzen: an einer Seite an dem Gemainzaun, neben dem Bach, an der anderen an die Flur Frohnmoose, an der dritten an das vom Dorf ins Moos laufende Bachel und auf der vierten Seite an die Ried Ortsplatz Feistritz". Auch einzelne dort liegende Grundstücke tragen denselben Namen, so die Gründe des Steiner, Zessar, Schnabel, Adunka und Kattnig. (g 2)

Patuačnca

ist jener bewaldete und sehr schwer zugängliche Hang, der sich auf dem schattseitigen Hang südlich der Kote 1403 ausdehnt; es ist dies im innersten Teil des Feistritzer Grabens. Die schlanken, sehr hohen Stämme geben vorzügliches Bauholz. (a 5, b 5)

Pripla

heißt der westliche Hang der Hrast, der durch die Serpentinen der Gailtalerstraße geschnitten wird. Die steilen Lehnen werden gemäht. (g 3)

Pubraschah

nennt als ein Acker- und Wiesenried das Flurbuch die XIX. Flur und beschreibt die Grenzen wie folgt: "Die Flur Hrast, das obere Feistritzer Dorf, die Straße nach Saak und das Frohnmoos. Nota bene! Die Äcker dieser Flur müssen jährich begailet werden, weil sie sonst untragbar wären". Damit werden 71 Grundstücke bezeichnet; die ersten 26 liegen am Fluß und sind daher versandet. Die einzelnen Gründe tragen auch hier dieselben Namen in großer Anzahl, z.B. jene des Steiner, Laguetta, Tautscher, Bartlitsch und Rosina. Es ist möglich, daß zwischen diesem Ried und der Flur Pobraše ein Zusammenhang besteht. Letzteres ist die heute gebräuchliche Form, während das erstere 1785 Jahre als Bezeichnung für einen größeren Geländestreifen gebraucht wird. (g 3)

Polie

wird der untere Streifen der Feistritzer Alm genannt, der sich südlich der Kote 1726 als Weidegebiet erstreckt. Er liegt hart an

der Grenze zwischen Feistritz und Vorderberg. Verdeutscht wird diese Bezeichnung mit Feld. (a 4)

Ragoltsch

wird der Acker des Fiakka und Tschitsche genannt; so das Flurbuch. Der Volksmund nennt diese Äcker na rekliču.

Repa

nennt das Flurbuch die XX. und letzte Flur seiner Einteilung. "Sie besteht aus Wiesen und hat folgende Grenzen: Den Gailfluß, die Blau, Dreilacher Gmain, Feistritzer Feldrechtwiesen und die Feistritzer Fuhrstraße." Diese Gegend wird vorzüglich als Wechselwiese genützt. Es kommen Teilungen bis zu sieben Besitzer an einer Wiese vor. Der heutige Sprachgebrauch behält diese Bezeichnung als Reppa bei und umfasst etwa denselben Begriff. (g,h 3)

Der Riegel

wird das Grundstück des Hauses Andernutz in der Flur Osoje oder Wisgra genannt. (e 4)

Sagrat

Zagrat ist die XVII. Flur des Flurbuches und am interessantesten von allen Fluren. "Es ist eine Acker- und Wiesenflur mit den Grenzen: Gegen Morgen an das Dorf Feistritz, gegen Mittag an den Bach vom Bartolo und gegen Abend an die Flur Podgora, gestrippt, felsig und dem Wasser ausgesetzt." Die Verdeutschung mit "hinter der Burg" ist einwandfrei und gibt Anlaß zu verschiedenen Schlüssen. Auch besitzmäßig stellt diese Flur einen besonders eigenartigen Fall im Gebiet von Feistritz dar. Darüber an anderer Stelle. (f 3, f 4)

Saziza

nennt eine Grenzbeschreibung der Herrschaft Wasserleonburg aus dem Jahre 1524 jene Höhe, die heute Gozman an der Kote 1759 genannt wird. In den Urbaren von 1527, 1528 und 1530 wird Sasiza genannt. Das Gerichtstaiding von 1565 schreibt schon Gasicza. Saziza ist also die älteste Form dieses Namens, aus dem sich nach und nach das heutige Gozman entwickelt hat. Aus späterer Zeit sind uns Bezeichnungen wie Gätschitzä, Gallischa, Gällische, Planitza genannt. Der heutige Feistritzer nennt diese Erhebung wajserza.

Serniza

nennen die Feistritzer einen im östlichen Teil des Mooses liegenden Bereich; die dort liegenden Wiesen haben denselben Namen, so die des Michielz, Stessl, Kreuth, Namirja, Schnabel, Tautscher und Macker. (q 2)

Silza

liegt der Serniza benachbart ebenfalls im Moos. Auch dort tragen die einzelnen Grundstücke denselben Namen; dieser Bereich wird als Frohnwiese bezeichnet. Unter anderem heißen die Wiesen des Titscher, Strobel, Kaiser und Pische, Urbnig, Wutterna und Affernig so. Die als Wechselwiesen genützten Gründe werden ebenfalls als Wechselfrohnwiesen bezeichnet. (g2)

Skathiduo

nennt das Flurbuch einen Acker des Hadet in den Feldern westlich von Feistritz. Heute werden diese Äcker Skčidu genannt.

Skčidu

Skthiduo genannt, heißt ein Acker des Hadet westlich der Ortschaft. Die gegebene Übersetzung mit Hinunterspringen entbehrt jeder örtlichen Grundlage, denn der Acker liegt im ebenen Feld. Es wird dort vielleicht etwas vorgefallen sein, was mit einem Hinunterspringen zu tun hat. Der Wasserfall südlich von Göriach trägt denselben Namen. (g 3)

Pod scavo

ein Acker des Pfarrers gleich unter einem Felsen in der Ackerflur Podgora. Die Übersetzung mit unter dem Fels ist einleuchtend und entspricht dem Erscheinungsbild. (f 3)

Skrjančca

oder Sgariantschitze werden die Äcker des Tschitsche, Stessel, Kaiser und Fiekka am nordwestlichen Ende des westlichen Ackergebietes genannt. In dem Gebüsch, das sich dort breitmacht, wo die Mooswiesen mit den letzten Äckern zusammenstoßen, hausen viele Lerchen, die diesem Bereich auch den Namen gegeben haben. (f 2, g 2)

Spičnjak

wird der Kapinberg genannt. Denselben Namen tragen aber auch alle Hänge des schattseitig gelegenen Kessels, weil die dort liegenden Parzellen alle als spitze Dreiecke in einem Punkte zusammenlaufen. (e 8)

Sredni pot

wird der mittlere Teil der westlich der Ortschaft liegenden Grundstücke genannt. Die Übersetzung besagt, daß dieser Teil "zwischen den Wegen" liegt, was auch der Tatsache entspricht. (g 3)

Bei den Stallen

nennt das Flurbuch einen weitgehenden Bereich am Beginn des Feistritzer Grabens, der sowohl als Acker- und Wiesengrund genützt wird, als auch Waldbestände aufweist. Wesentliches Merkmal und Grund zur Namensgebung bilden die zahlreichen Ställe, in die das Vieh zum Melken getrieben wird. Das Flurbuch führt diese Bezeichnung als XI. seines Aufbaues und sagt: "Bei den Stallen ist eine Äcker und Wiesenflur und wird durch die Fluren bei der Kapelle, Schliebe, Oshadou, Stopenza, Uom und Osoje begrenzt. NB. Die Gründe dieser Flur müssen jedes Jahr begailet werden, sonst erzeugen die Äcker nichts." Diese Flur umfaßt 72 Grundstücke. Fast alle einzelnen Grundstücke tragen diesen Namen; z.B. die des Kaiser, Matti, Nessmann, Klement, Namirja, Kandolf, Rosina, Schanger, Macker, Loschitz, Korath, Bartlitsch und andere.

Stnčič

heißt jene Quelle, die sich auf halbem Wege zur Alm gleich neben dem Weg findet, etwas südlich der Kote 1182. Nach dieser Quelle trägt auch das umliegende Gebiet diesen Namen. Eine Ableitung greift auch auf "studenčič" = Brünnlein zurück und

hat ebenso recht, wie eine andere, stančič = stehenbleiben, rasten sagt. Beide Deutungen entsprechen der örtlichen Lage völlig (d4).

Starbabrieg

wird in der erwähnten Grenzbeschreibung und in dem Vertrag zwischen Wasserleonburg und Bamberg der Oisternig genannt. Andere Abschriften beider Aussagen schreiben auch Stababrieg oder Strabrabrieg oder Ostregg, wovon ausdrücklich gesagt wird, daß dies der "Osternigg" sei. Eine Karte dieses Gebietes von 1644 bezeichnet den Berg mit Ostreg montis, also Ostregberg. (a4)

Beim Steg

heißen verschiedene Äcker im südlichen Teil des westlichen Ackerbereiches. So die Gründe des Tautscher, Schimanoutz und Reichmann. Beim unteren Steg nennen der Pische und der Urbnig ihre Äcker. Die windische Bezeichnung, die heute allein gebraucht wird, heißt Stegne, Ober- oder Unterstegne. (3)

Stjegne

ist die windische Bezeichnung für die Äcker am Steg; dieser Steg führt von West nach Ost durch den westlichen Ackerbereich von Feistritz. Im Windischen wird mit Stegne ein eingezäunter schmaler Weg bezeichnet, durch welchen man das Vieh treibt. (f3)

Sternibrieg

bezeichnet der bambergisch - wasserleonburgische Vertrag den Achomitzer Berg, der auch noch Achomitzer Gupf, Kapišce, Gallinapiets und in der Grenzbeschreibung des Flurbuches Sternbrieg genannt wird. (b 7)

Stopca

im Volksmund, im Flurbuch aber Stopenza genannt, ist ein Wiesengelände, welches sich etwas südlich der Kote 1037 an der nördlichen Seite des Weges auf die Alm erstreckt. Das Flurbuch sagt dazu: "Stopenza ist ein Wiesenried mit den Grenzen: Die Fluren Oschadou von zwei Seiten, und Uom, dann der Schwarzwald, Anmerkung: Liegt Schattseite, zwei Stunden vom Dorfplatz entfernt." Darinnen liegen 16 Grundstücke. Der Name kommt von stopnja = Stufe; er drückt damit treffend die Oberflächengestaltung aus. (d 4)

Strittnig

ist eine große Wiese mit vielen Besitzern und liegt an der westlichsten Seite des Feistritzer Mooses. in nächster Nachbarschaft mit den Vorderbergern. Das Flurbuch sagt dazu folgendes: "Strittnig enthaltet Frohnwiesen, woran die Vor- und Nachweide anderen Vorbehalten ist. - Grenzen: Gegen Morgen an die Landstrasse von Feistritz nach Aichelburg, gegen Mittag an den Weg unter dem Wald Hardinjah, gegen Abend an die Vorderberger Confin (Grenze) und gegen Mitternacht an die Gail." Dieser Bereich enthält 49 Gründe. Der Name selber ist deutscher Herkunft und weist auf die Streitigkeiten hin, welche um den Besitz dieser Wiesen zwischen den Vorderbergern und Feistritzern, bzw. zwischen deren Grundherrschaften Aichelburg

und Wasserleonburg während langer Jahre geführt wurden. Im Jahre 1718 beanspruchten die Vorderberger Bauern die Wiesen am Strittnig, die schon damals diesen Namen trugen, was beweist, daß dieser unselige Streit, der auch Menschenleben kostete, schon länger andauerte. Die alten Taidinge und Grenzbeschreibungen geben den Feistritzer Untertanen das Recht, doch versuchen die Vorderberger immer wieder zu einem Besitz und Recht an dieser Wiese zu kommen. Wasserleonburger wehrten sich und weisen mit einer langen Reihe von Zeugen nach, daß sie das Weiderecht am Strittnig schon seit jeher besessen haben. Unter Eid werden von den Feistritzern manche Fälle bezeuat. als Feistritzer Vorderbergern das Vieh pfändeten, welches sich auf dem strittigen Grund, also unterhalb des Schwarzen-Bischoffbrunnen befand. Das gepfändete Vieh wurde jeweils mit der gesetzlich vorgeschriebenen Pfandsumme ausgelöst und neuerliches Weiden oder gar Schlägern in den an der Grenze liegenden Teil der Hatinja in aller Öffentlichkeit verfolgt. Dabei ging es nicht immer friedlich ab und die Feistritzer Zeugen betonen mit Schadenfreude, daß sie die Vorderberger des öfteren geschlagen, mit einer Zaunlatte gestrichen oder in den Strumen gestoßen hätten. Eine von den Vorderbergern neu erbaute Schupfe gleich unter dem Bischoffbrunn, also im Feistritzer Gebiet, wurde von den letzteren niedergebrannt und das Löschen des Brandes durch die Feinde verhindert. Verschiedene Zeugen waren bei dieser Brandlegung anwesend und bekennen es freimütig. Diese offensichtliche ungesetzliche Handlung der Feistritzer gibt den Vorderbergern Grund zur Klage, doch können sie mit ihrem Verfahren keinen Erfolg erreichen.

Die Vorderberger widerlegen die Feistritzer in ihrer Stellungnahme nur unzulänglich und beschränken sich in den meisten Fällen den Zeugen unter Eid zu fragen, ob das wahr sei und woher er das wisse. Jedenfalls beweist ihre Stellungnahme das Unvermögen, den stichhältigen Feistritzer Argumenten und Beweisen, die sich noch dazu auf alte Taidinge und Urbare berufen können, etwas von ihrer überzeugenden Kraft zu nehmen.

Aus Mangel an Zeit konnte ich diese interessante Frage nicht weiter verfolgen, aber daß es zu keiner Einigung gekommen ist, die beide Teile voll befriedigte, beweist folgender Schlachtbericht über eine Begegnung zwischen den beiden feindlichen Heerhaufen der Wasserleonburger und der Aichelburger, der sich im Jahre 1764 abspielte.

Der Bericht des zeitgenössischen Chronisten ist derart fesselnd und drastisch, daß ich ihn hier wörtlich bringe:

"Herr Freiherr von und zu Aichelburg zu St. Stefan, Gerichtsherr der Herrschaft Aichelburg, und der noch lebende vormalige Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg Johann Heinrich Jarnig gerieten im Jahre 1764 wegen einer Gerichtsstrecke zwischen dem Bauer Wiltschnig unter Bodenhof und der Gailbrücke ob der

windischen Feistritz am Michaelhofner Moos in Streit; der Herr von Aichelburg ließ eines Tages von seinen Gerichtsuntertanen die Straße der strittigen Strecke ausbessern. Jarnig ließ entgegen zwei Wagenräder der Aichelburger pfänden. Allein Aichelburg ließ sich dadurch nicht hindern, bot das ganze Landgericht auf und arbeitete abermals an derselben Strecke. Der hierüber erzürnte Pfleger der Herrschaft Wasserleonburg bewaffnete sogleich seine Landgerichtsinsassen mit Ober- und Untergewehr verschiedener Art, unter dem Kommando des Schreibers Jakob Sommer. Die Stärke wasserleonburgischen Macht belief sich auf 400 Mann, die Aichelburger hatten derer etwas über 300. Der rechte Flügel der ersteren lehnte sich an das nördlich gelegene Gebirge, der linke an das linke Ufer der Gail. Als der Aichelburger, der eben seine Leute in einem Gebüsch abkochen ließ, von dem Anrücken der Wasserleonburger Nachricht erhielt, stellte er die Seinigen sogleich in Schlachtordnung und zog dem Feinde stracks entgegen. Die Heere trafen so nahe aufeinander, daß der Anführer der Waseerleonburger den Aichelburger befragen konnte, was er gegen diesen gewalttätigen Angriff zu bewerken gedenke? "Ihr Bestien! Packt Euch aus meinem Landgerichte begleitet mit einem Säbelhieb auf den Wasserleonburger Kommandanten, daß der Säbel entzweisprang, war die Antwort und der umgekehrte Gewehrkolben des Aichelburger galt als Surrogat des abgesprungenen Säbels womit er gegenteiligen Anführer mehrere Stöße versetzte; das war auch das Signal zum Angriff; ein allgemeines "ti verdamana bestia!" stieg in die Luft, wütend fielen die Wasserleonburger über die Aichelburger und erschlugen sogleich auf die grässlichste Weise den Herrn von und zu Aichelburg und jagten die übrigen in die In der Schlacht wurde auch einem Jäger von Wasserleonburg mit einer Hellebarde der Bauch durchbohrt; es blieben auf jeder Seite ein Toter, sehr viele aber gab es an Verwundeten. Vorzüglich zeigten sich die Plessuren an den Röcken und Westen, da die mehreren Kämpfer sich aus Abgang ordentlicher Waffen gewohnterweise lediglich der Fäuste bedienten und so ihre Gegner beim Fetzen herumzausten. Der Gegenstand ward kriminalisch untersucht, die Grenzstreitigkeit hingegen endigte erst im Jahre 1780. "

Soweit der Bericht des Chronisten aus dem Jahre 1807. Betrifft er auch nur das Gebiet jenseits der Gail, wie der Berichter ausdrücklich anführt, so ist es doch die Fortsetzung jenes Streifens Land, welcher auf der Feistritzer Seite den eigentlichen Zankapfel bildete.

Aufmerksam macht dieser Bericht auf die weitreichende Gewalt des Gerichtsherrn über seine Untertanen, die er nach Gutdünken auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen heranziehen konnte. Die Untertanen taten anscheinend begeistert mit, denn beide Teile waren sicher von ihrem guten Recht überzeugt. Interessant ist auch die Bemerkung, sie bedienten sich

"gewohnterweise" ihrer Fäuste. Diese Austragung von Meinungsverschiedenheiten schien üblich gewesen zu sein. (d2)

Struga

werden die Grundstücke des Achatsch, Rosina, Kattnig, und Spanz in der Flur Repa genannt. (h 3)

Strumen

werden im allgemeinen die nassen Stellen im Moos bezeichnet; im besonderen aber ist unter Strumen der Schwarze Brunn oder der Bischoffbrunn zu nennen. Dieser Grenzpunkt wird nicht nur in den Streitigkeiten der benachbarten Grundherrschaften so genannt, sondern auch in den verschiedenen Grenzbeschreibungen. (d 2).

Studenci

wird jener schmale Streifen an der westlichen Seite des moosseitigen Ackerbereiches der Feistritzer genannt, in welchem die Quellen zu Tage treten, die sich im Schuttkegel des Siedlungsgeländes oder im Berghang gebildet haben. Einige der dort fließenden Quellen sind von großer Ergiebigkeit. Die Übersetzung des Namens bringt denselben Begriff wieder; studenci = Quelle, Brunnen. (f 3)

Sohönwipfel

nennt der Volksmund den Achomitzer Berg, der auch noch Achomitzer Gupf, Kapišce, Sternibrieg und Galinapiets in den verschiedenen Quellen genannt wird. (b 7)

Schwarzer Brunn

ist ein Grenzpunkt zwischen den vorderbergischen und wasserleonburgischen Weiderechten am rechtseitigen Ufer der Gail. Er befindet sich etwa nordwestlich der Kote 553 und gab Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen den beiden Nachbarn. Er wird auch Bischofbrunn oder mit dem allgemeinen Ausdruck Strumen bezeichnet. Siehe auch dort. (d 2)

Schwarzer Wipfel

wird vom wasserleonburgisch - bambergischen Vergleich ein Grenzpunkt im Raum um den Capinberg genannt. In einer anderen Abschrift dieses Vertrages wird dieser Punkt wieder mit Wipfel auf dem schwarzen Acker bezeichnet. Lokalisierung ist nur schwer möglich, außer wenn man auf das Rodungsgebiet im Bartolo zurückgeht. Dies ist aber wegen der Lage nicht gut möglich. Fest steht, daß sich der Punkt um den Capinberg herum befindet. (e 8)

Tschelo

bezeichnet die Karte den Bereich, der im Volksmund Čela genannt wird. Das Gebiet ist sehr umfangreich und beinhaltet neben Wiesen auch Äcker und vereinzelte Waldbestände. Tschele nennt das Flurbuch die Grundstücke folgender Bauern: Klemienz, Steiner, Urbnig, Laguata, Tschitsche, Kreuth und Zessar. (e 4)

Triablas

liegt im inneren Teil des Feistritzer Grabens an beiden Hängen, bachabwärts von der Kote 1182. Auch dieser Teil ist, wie der

ganze innere Graben sehr schwer zugänglich. Die Verdeutschung erfolgte mit Streuwald, was jedoch keinen rechten Sinn geben will. Man kann dort weder von einem verstreuten, lockeren Wald sprechen, noch von einem Wald, aus dem die Bauern die Streu für das Vieh holten. Der Bestand ist auf jeden Fall als geschlossener Wald anzusprechen und die entlegene Lage verbietet von selbst das Holen von Streu. (b5, c5)

Ukuä

wird von den Uggowitzern jenes Berglein genannt, welches Feistritzer und die Karte Koch nennen und das die südliche Fortsetzung der Achomitzer Alm bildet. Die sich westlich anschließende Talung trägt denselben Namen, die ostwärtige aber Filzä. Die Bezeichnung stammt aus den bambergisch - wasserleonburgischen Regelungen über die Grenzstreitigkeiten im Süden des Wasserleonburgers aus dem Jahre 1643. (a 7)

Untere Stegna

bezeichnet der Besitzer der Nessmannhube seinen Acker im westlichen Ackerbereich in der Podgora. Die deutsche Bezeichnung dafür heißt "beim Steg". (f 3)

Untern Trog

nennen die Saifnitzer nach dem bambergisch wasserleonburgischen Vertrag jene Quelle am Nordabhang des Kapinberges, welche die "Gayller" Polliza nennen. Polizabrunn aber nennt das Flurbuch diese Quelle in seiner Grenzbeschreibung. (e 7)

Uom

nennt das Flurbuch, Uam der Feistritzer das Gebiet um den T.P. 1384, Omberg. Die Ableitung des Namens mag aus der Bezeichnung obere Wiesen, mundartl. obm. = om entstanden sein. Das Flurbuch bezeichnet es als seine XIV. Flur mit 57 Grundstücken und schreibt dazu: "Uom mit Einschluß des unteren Gipfels ist ein Wiesenried und hat zur Grenze: Die Fluren Stopenza, Schliebe und Oschadou, dann der Schwarzwald. Nota bene! Vom Ortsplatz entfernt zwei Stund." Als unterer Gipfel wird hier die Kuppe des Omberges im Gegensatz zum oberen Gipfel des Oisternig genannt. (c 4)

Unterer Gipfel

wird die Kuppe des Omberges vom Flurbuch genannt. (c 4)

Ušah

nennt der Feistritzer einige Gründe am nordwestlichen Ende seiner moosseitigen Ackergründe. Eine einzelne Feldbezeichnung ist mir nicht bekanntgegeben worden. Die Verdeutschung mit Kot (der Straße) dürfte der Lage nach richtig sein, denn in nassen Jahren wird sich die Nähe des Mooses so auswirken, daß die Felder mehr als an anderen Orten kotig sind. (f 3)

Ušedov

erstreckt sich über der Hatinja am unteren Hang des Feistritzer Berges in die Nähe der Grenze gegen Vorderberg. Es ist kein

geschlossener Waldbestand, sondern vielfach durch Waldwiesen und auch Äcker mit Schuppen unterbrochen. Die Verdeutschung stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Einmal wird dušni dom = Seelenheim mit der Bedeutung eines weit abgelegenen ruhigen Ortes genommen, zum anderen aber usji = Eiche mit Blattläusen. Eichen stehen hier zwar keine mehr, aber die reichen Bestände an Eichen vor Zeiten lassen diese Möglichkeit jederzeit offen. (d3)

Wajžarca

nennt der Feistritzer die Höhe um die Kote 1795, Gosman, die in anderen Quellen noch Saziza, Gätschiza, Gällische, Callischa und Gozman heißt. (a 6)

Waitengraben

nennt der Feistritzer jene Talung, welche aus dem Bartolosattel direkt auf die Achomitzer Alm führt, also etwa von der Kote 1158 über 1202 und 1397 nach der Alm. Die Bezeichnung ist deutsch und weist auf einen weiten Graben hin. (b 6, c 6)

Waselzh

auf der, nennt das Flurbuch das Grundstück des Urbnig in der Flur bei den Stallen. Na Waselzh werden ebendort die Gründe des Krainz, Lutter, Koschitz, Kattnig, und Schalle genannt. (f 4)

Weissnikberg

nennt das Flurbuch jenen Hang, der westlich zum Bartolosattel hinunterführt. Der Feistritzer nennt denselben Hang Briessnig. (d6)

Werda

nennt das Flurbuch einen Teil des Grabens kurz vor der Ortschaft. Das "Wer da!" war die Wachparole der kaiserlichen Truppen, deren Anwesenheit in der Franzosenzeit nachgewiesen ist. Vielleicht kann man diesen Namen, der einem Ort zugelegt ist, der als Ausgang aus dem Bartolosattel auch eine militärische Bedeutung erhalten kann, auf diese Weise erklären. (f, g 4)

Winkel, im,

wird vom Flurbuch die Parzelle des Urbnig in der Flur bei den Stallen genannt. (e 4)

Wipfel, hinterm,

wird der Grund des Wölbel in der Flur bei den Stallen genannt (e4).

Wiese im Schwarzwald wird in der Flur Schlieba der Grund des Kurth vom Flurbuch genannt.

Wiese im Wald

werden in der Flur Schliebe die Gründe des Schimantz, Keuschel, Bräuer, Macker, Andernutz und Grabenschmied genannt. Heute ist diese Bezeichnung nicht mehr gebräuchlich. (c 5)

Wisgra

wird im Flurbuch unter einem die Osoje genannt; sie liegt südlich der Kote 833, erstreckt sich aber auf beiden Seiten des Weges. Der Feistritzer aber sagt heute Isgra, welchen Namen ich auch in

die Karte eingesetzt habe. (e 3, e 4). Der Grund des Schweizer in dieser Flur führt denselben Namen.

Zadloš,

ein Ackergebiet zwischen den Koten 833 und 767 liegend, kennen die Feistritzer, das Flurbuch nennt dasselbe Gebiet Sadlasch und bezeichnet auch die Gründe des Rosina, Lutter, Fiegga, Priberitsch und Schimanoutz mit diesem Namen. Die Verdeutschung es liegt hinten, rückwärts, könnte sich vielleicht auf den entgegengesetzten Hang beziehen. (e 3, f 3)

Žaodec

oder Zodez nennen die Feistritzer einen langgezogenen Streifen in der Mitte ihres Mooses. Das Flurbuch kennt dafür den Ausdruck Schadez und bezeichnet damit die große Wechselwiese des Gallautz, Wolbl, Namirja und Korath und die Wiese des Goman. Der Besitzer der Nessmannliegenschaft bezeichnet seine dortige Parzelle Schauadetz und trägt sie in die Rubrik Sumpf und Schilf ein. Die Übersetzung mit "Magen" könnte sich auf die langgestreckte, unregelmäßige Gestalt beziehen. (e 2,f 2)

Zavrch

liegt im Raume der Kote 1178 und wird mit hinter dem Wipfel übersetzt. Als Wipfel wird man hier wohl nur die Höhe auf Kote 1266 nehmen können, denn mitten im Wald hätte es kaum einen Sinn, von einem Baumwipfel zu sprechen. (d 4)

Žliebe

die obere und die untere Žljebe dehnt sich am südseitigen Hang des Omberges bis in den Graben hinunter aus. Die Verdeutschung mit Futtertrog weist auf den muldigen Charakter des Geländes hin. Das Flurbuch nimmt diesen großen Bereich als seinen XV. Abschnitt und sagt: "Schliebe besteht in Wiesen und einigen Äckern. Grenzen: Gegen Morgen die Flur bei den Kapellen, gegen Mittag den Bach, der von Bartolo gegen Feistritz fließt, gegen Abend den Wald Patutschitza, gegen Mitternacht die Fluren Oschadou, Stopenza, Uom, Osoie und bei den Stallen, vom Ortsplatz zwei und drei Stunden entfernt." Diese Flur eint 128 Grundstücke. Die abweichende Schreibung des Flurbuches wurde schon gegeben. (c 5, d 5)

Zeleni rob

nennt der Feistritzer den grünen Rücken, auf dem sich die Alm befindet und der sich noch gegen die Kapelle Maria Schnee hinaufzieht. Verdeutscht wird der Ausdruck eben mit grüner Rücken. (a 5)

Čižava

nennt der Feistritzer jenen östlichsten Teil des Mooses, der sich von der Brücke flußaufwärts erstreckt. Das Flurbuch nennt diesen Raum Zhischoua: "eine Gemeinried, Grenzen: an die Fuhrstraße von Nötsch nach Feistritz, an das Dorf, an die Fluren Podvehs und Feistritzer Moos und an den Gailfluß." Es wird als dritte Flur gezählt. Die inliegenden 10 Grundstücke sind teils unfruchtbar, teils als Hutweiden gebraucht; der größere Teil aber

ist brach als Bachlauf und dessen umfangreiches Überschwemmungsgebiet. (g 1,g 2)

Zwickl

wird jenes dreieckige Waldstück genannt, welches sich unter der Feistritzer Alm zwischen den beiden steilen Gräben befindet. (a5)